

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Mit der Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) sollen die Sprachfördergruppen ebenso wie die Juniorklassen als Kernelemente des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ etabliert werden, die zum Ziel haben, dass die Schülerinnen und Schüler zukünftig mit den sprachlichen Kompetenzen in den Bildungsgang der Grundschule eintreten, die für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlich sind.

Die Aufträge der auf der Grundschule aufbauenden Schularten werden neu ausgerichtet und um Innovationselemente ergänzt, um aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden.

Der passgenaue Anschluss an die Grundschule hin zu den hierauf aufbauenden Schularten soll im Interesse gelingender Bildungsbiografien durch eine Neuausrichtung des Übergangs auf die weiterführenden Schulen erreicht werden.

Auch für Kinder mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot soll zukünftig ein qualitätsvolles Ganztagsangebot gemacht und dadurch ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, um den ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für diese Schülerinnen und Schüler zu erfüllen. Dies wird durch eine entsprechende Erweiterung des § 4a SchG erreicht.

Im Weiteren werden die Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten über die Inanspruchnahme von schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe geschaffen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das neue Sprachförderkonzept „SprachFit“ soll sicherstellen, dass Kinder schulbereit in den Bildungsgang der Grundschule kommen. Sprachfördergruppen sowie Juniorklassen werden als wesentliche Bausteine des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ gesetzlich verankert und die Bedingungen für ihre Einrichtung eben-

so wie die entsprechenden Besuchspflichten und ihre Voraussetzungen geregelt. Die Grundschulförderklassen werden aufgehoben, die Möglichkeit der Zurückstellung vom Schulbesuch entfällt für Kinder mit der Verpflichtung, die Junior-Klasse zu besuchen.

Der Bildungsgang des allgemein bildenden Gymnasiums der Normalform wird auf neun Jahre verlängert und damit die Möglichkeit für eine Anreicherung mit neuen Innovationselementen geschaffen. Als Option können allgemein bildende Gymnasien auch das Abitur in acht Jahren anbieten.

Der Auftrag der auf der Grundschule aufbauenden Schulen wird angepasst, um ihre Attraktivität für leistungstärkere Schülerinnen und Schüler zu erhalten.

Das Übergangsverfahren von der Grundschule auf die weiterführende Schule wird durch die Einbeziehung der Kompetenzmessung verlässlicher und damit passgenauer ausgestaltet.

Pädagogische Fachverfahren sollen über die vorhandene Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW erreichbar sein.

Die Auskunftspflichtigen, die zu erhebenden Daten und Hilfsmerkmale und der Erhebungsstichtag für die Ganztagsausbaustatistik werden bestimmt und die Ermächtigungsgrundlage für die erforderliche Rechtsverordnung geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Implementierung des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ mit den Sprachfördergruppen sowie den Juniorklassen, den neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium mit seinen nicht im Schulgesetz verankerten fünf Innovationselementen, die Innovationselemente an Hauptschulen und Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen, die Ausweitung des Ganztagsbetriebs nach § 4a SchG im Primarbereich der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW sowie die Ganztagsausbaustatistik entstehen Kosten für öffentliche Haushalte, die in Nummer 5 Allgemeiner Teil der Begründung dargestellt sind.

Für die Elemente SprachFit, Neunjähriges Gymnasium sowie die Ganztagsausbaustatistik sind die Mehr- und Minderbedarfe im Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2025/2026 berücksichtigt. Die Entscheidung über die im Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2025/2026 etatisierten Mehr- und Minderbedarfe bleibt dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

Die Kosten für die Innovationselemente an den Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen sowie für das Element Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW werden strukturell vollständig im Rahmen der vorhandenen Ressourcen gegenfinanziert.

Das Element Ausweitung des Ganztagsbetriebs nach § 4a SchG im Primarbereich der SBBZ kann im Rahmen der jeweils vorhandenen Ressourcen erfolgen und steht deshalb unter Haushaltsvorbehalt. Der konkrete Aufwuchs der Ganztagsstandorte nach § 4a hängt deshalb sowohl von dem Antragsverhalten der Träger als auch von der Stellensituation ab.

Über die in 2027 ff. entstehenden Mehr- und Minderbedarfe ist im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und deren zielgerichteten Steuerung zu entscheiden. Durch den Gesetzentwurf wird keine Zwangsläufigkeit zur Finanzierung der Maßnahmen begründet.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Bürokratielasten. Der Schulaufsichtsbehörde werden neue schulaufsichtsrechtliche Aufgaben zugewiesen. Vollzugstauglichkeit wird gewährleistet.

F. Nachhaltigkeits-Check

Die Änderungen des Schulgesetzes fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen, insbesondere in den Bereichen der sozialen und der ökonomischen Nachhaltigkeit.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Der Digitaltauglichkeits-Check nach Nummer 4.5 der VwV Regelungen wurde durchgeführt.

Mit den Regelungen wird eine grundsätzliche Möglichkeit der digitalen Umsetzbarkeit der Übermittlung der Daten zur Einschätzung über den Entwicklungsstand beziehungsweise des Sprachförderbedarfs geschaffen.

Die Nutzung der bereits vorhandenen Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW dient der Umsetzung des langfristigen strategischen Leitbilds des Landes zur Digitalisierung von Prozessen.

Die Einführung der Ganztagsausbaustatistik enthält digitalrelevante Vorgaben, die einer zügigen, digitalen und medienbruchfreien Abwicklung des Verfahrens nicht entgegenstehen.

H. Sonstige Kosten für Private

Die Maßnahmen der Schulgesetzänderung, insbesondere die Sprachfördermaßnahmen und die Verlängerung des gymnasialen Bildungsgangs auf neun Jahre, erhöhen die vergleichsrelevanten Kosten nach § 18a des Privatschulgesetzes (PSchG) und wirken sich an Ersatzschulen auf die Kopfsatzzuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG aus.

Die Ausweitung des Ganztagsbetriebs der SBBZ kann zu höheren Ausgaben bei den SBBZ in freier Trägerschaft führen, da sich die Bezuschussung der Lehrkräfte und Schulleitungen nach den sich für die öffentlichen SBBZ geltenden Bestimmungen richtet.

Die für die Ganztagsausbaustatistik zu erhebenden Daten liegen den freien Trägern regelmäßig vor. Es entsteht allenfalls unerheblicher Aufwand für die Aufbereitung der Daten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 26. November 2024

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, beteiligt sind das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und das Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz
zur Änderung
des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg**

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 115 Absatz 3f und § 115a finden nur Anwendung auf öffentliche Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Grundschulen arbeiten mit den Kindertageseinrichtungen zusammen, um einen gelingenden Übergang in den Bildungsgang der Grundschule zu gewährleisten. Die von den Schulleitungen der Grundschulen für die Zusammenarbeit bestimmten Lehrkräfte (Kooperationslehrkräfte) schaffen für die Kinder pädagogische Angebote, die geeignet sind, den Entwicklungsstand der Kinder der Kindertageseinrichtung im Hinblick darauf einzuschätzen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule vorliegen. Auf Anforderung der Schulleitung führen sie hierzu Sprachstandserhebungen durch. Die pädagogischen Angebote und die Sprachstandserhebungen werden in der Regel in dem Schuljahr durchgeführt, das dem Schuljahr, in dem das Kind nach § 73 Absatz 1 schulpflichtig wird, vorausgeht. Die Kinder sind zur Teilnahme an den pädagogischen Angeboten und Sprachstandserhebungen nach Satz 2 verpflichtet. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den Zuständigkeiten und dem Verfahren zur Durchführung der pädagogischen Angebote und den Sprachstandserhebungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Zur Einschätzung des Entwicklungsstandes des Kindes erhebt die Kooperationslehrkraft durch die pädagogischen Angebote und die Sprachstandserhebungen nach Absatz 3 Satz 2 personenbezogene Daten ausschließlich zu dem sprachlichen Entwicklungsstand und zum Ent-

wicklungsstand anderer Vorläuferfertigkeiten des Kindes. Die für die Einschulung des Kindes zuständige Schule ist berechtigt, diese Daten einzusehen oder sich übermitteln zu lassen, soweit dies für die Entscheidung über die Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule oder die Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse erforderlich ist. Verantwortliche nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4. März 2021, S. 35) (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung ist die für die Einschulung zuständige Schulbezirksschule nach § 76 Absatz 2 Satz 1.“

3. § 5a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Grundschulförderklassen werden zum 1. August 2026 aufgehoben“

4. Nach § 5a werden die folgenden §§ 5b und 5c eingefügt:

„§ 5b

Juniorklasse

(1) Juniorklassen fördern Kinder, bei denen aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie zum Zeitpunkt des Beginns der Schulpflicht nach § 73 Absatz 1 mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilnehmen. Die Dauer der Förderung in der Juniorklasse umfasst ein Schuljahr. Ausgenommen von einer Förderung in den Juniorklassen sind Kinder, bei denen aufgrund ihres pädagogischen Förderbedarfs nach Einschätzung der unteren Schulaufsichtsbehörde bei Schuleintritt voraussichtlich der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, der im Falle einer inklusiven Beschulung in Klasse 1 der Grundschule die Beschulung mit einem anderen Abschlussziel als dem der Grundschule zur Folge hätte.

(3) Juniorklassen werden an Grundschulen durch die untere Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger als Klassen der Grundschule eingerichtet, die dem Bildungsgang der Grundschule vorgelegt sind. Juniorklassen werden ab dem 1. August 2026 eingerichtet.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. dem Verfahren und den Voraussetzungen zur Einrichtung von Juniorklassen,
2. dem Aufnahmeverfahren und den Aufnahmevoraussetzungen,
3. dem Inhalt und Umfang der Fördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 5c

Sprachfördergruppen

(1) Sprachfördergruppen fördern im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht nach § 73 Absatz 1 Satz 1 Kinder, bei denen ein zusätzlicher intensiver Sprachförderbedarf nach § 72a Absatz 1 festgestellt wurde. Sie können eingerichtet werden

1. an öffentlichen Grundschulen im Benehmen mit dem Schulträger oder Grundschulen in privater Trägerschaft nach Entscheidung der unteren Schulaufsichtsbehörde,
2. an Kindertageseinrichtungen mit Zustimmung des Trägers, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde nach § 72a Absatz 2 festgestellt hat, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachfördergruppe durch das Angebot der Kindertageseinrichtung erfüllt werden kann.

Auf Sprachfördergruppen findet § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung.

(2) Die Sprachförderkraft erhebt personenbezogene Daten zu dem sprachlichen Entwicklungsstand des Kindes. Die für die Einschulung des Kindes zuständige Schule ist berechtigt, diese Daten einzusehen oder sich übermitteln zu lassen, soweit dies für die Entscheidung über die Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule oder die Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. dem Verfahren und den Voraussetzungen zur Einrichtung von Sprachfördergruppen,
 2. dem Aufnahmeverfahren und den Aufnahmevoraussetzungen,
 3. dem Inhalt und Umfang der Fördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln.“
5. Nach § 23 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Mitführen von Waffen in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen ist untersagt. Als Waffen gelten dabei

1. alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von waffenrechtlichen Einzelerlaubnissen oder Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist,
2. Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In der Schule unzulässig mitgeführte Waffen im Sinne von Satz 1 werden von der Schule

eingezogen; die Berechtigung nach Absatz 2, schulordnungswidrig mitgeführte oder verwendete Sachen einzuziehen, bleibt unberührt.“

6. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Schulen“ werden die Wörter „einschließlich der Sprachfördergruppen nach § 5c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe a wird das Wort „schulfachlichen“ durch das Wort „fachlichen“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Fachaufsicht über die Sprachfördermaßnahmen nach § 5c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verantwortung der Kindertageseinrichtung hinsichtlich des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Feststellung nach § 72a Absatz 2.“

7. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auf Grund“ durch das Wort „aufgrund“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Sprachfördermaßnahmen, die nach § 5c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 an der Grundschule durchgeführt werden.“

8. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a

Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe

(1) Kinder, für die von der Schulleitung der Grundschule ihres Schulbezirks festgestellt wurde, dass sie aufgrund ihres Sprachstandes für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule im letzten Jahr vor der Einschulung eine zusätzliche intensive Sprachförderung benötigen, sind zur Teilnahme an der Sprachförderung in der Sprachfördergruppe verpflichtet. Die Feststellung nach Satz 1 trifft die Schulleitung im Regelfall auf Grundlage der schulärztlichen Befunde des Entwicklungsfeldes Sprache und der Gesamtbewertung dieses Entwicklungsfeldes im Rahmen der Einschulungsuntersuchung sowie weiterer Einschätzungen des Entwicklungsfeldes Sprache, soweit diese vorliegen. Hierfür übermittelt das Gesundheitsamt an die Grundschule die Daten, die die schulärztlichen Befunde des Entwicklungsfeldes Sprache und der Gesamtbewertung dieses Entwicklungsfeldes betreffen. Soweit dies zur Feststellung des Sprachstandes erforderlich ist, kann die Schulleitung das Kind auch zur Teilnahme an einer Sprachstandsdiagnose, die von der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft durchgeführt

wird, verpflichtet; hierfür werden von dem Kind Daten, die seinen Sprachstand und Sprachförderbedarf betreffen, verarbeitet. § 72 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für die Pflicht zum Besuch der Sprachfördergruppe.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 kann auch durch den Besuch einer den Anforderungen des § 5c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und den hierzu nach § 5c Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen entsprechenden Angebots einer Kindertageseinrichtung erfüllt werden, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass die Voraussetzungen hierfür an der Kindertageseinrichtung vorliegen.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. der Feststellung des Sprachförderbedarfs sowie den Kriterien, nach denen die Verpflichtung oder Empfehlung zum Besuch einer Sprachfördergruppe ausgesprochen wird,
2. dem Verfahren zur Feststellung der Teilnahmepflicht und zur Aussprache einer Empfehlung,
3. der Teilnahmepflicht,
4. der Übermittlung der Daten der schulärztlichen Befunde des Entwicklungsfeldes Sprache und der Gesamtbewertung dieses Entwicklungsfeldes im Rahmen der Einschulungsuntersuchung durch die Gesundheitsämter an die für die Feststellung der Teilnahmepflicht und Aussprache einer Empfehlung zuständige Schulleitung,
5. den Berichtspflichten der Träger der Kindertageseinrichtungen, die zur Feststellung der Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 2 erforderlich sind,

durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium erlassen.

(4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für Kinder, die vor dem 1. August 2028 schulpflichtig werden. Liegen bei diesen Kindern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, spricht die Schulleitung die Empfehlung aus, eine Sprachfördermaßnahme in einer Sprachfördergruppe zu besuchen, sofern diese zumutbar erreichbar ist.“

9. § 73 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 findet keine Anwendung auf Kinder, die nach § 72a Absatz 1 verpflichtet sind, an einer Sprachförderung in einer Sprachfördergruppe teilzunehmen.“

10. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 74
*Vorzeitige Aufnahme, Zurückstellung
und Besuch der Juniorklasse*“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Wörter „auf Grund ihres“ durch die Wörter „aufgrund ihres sprachlichen,“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kinder, die vor dem 1. August 2028 schulpflichtig werden und von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres sprachlichen, geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks auf der Grundlage der Einschätzung der Kooperationslehrkraft nach § 5 Absatz 4 Satz 1, der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c Absatz 2 Satz 1 und weiterer vorliegender Einschätzungen des Entwicklungsstands. Soweit dies für die Entscheidung über die Zurückstellung erforderlich ist, kann die Schulleitung ein Gutachten des Gesundheitsamtes beiziehen. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.“

- d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Für Kinder, die nach Absatz 2 zurückgestellt wurden, kann die Schule die Empfehlung aussprechen, eine Juniorklasse zu besuchen, sofern sie ab dem 1. August 2026 schulpflichtig werden und eine Juniorklasse zumutbar erreichbar ist. Für die Empfehlung kann die Schule eine Einschätzung der Kooperationslehrkraft nach § 5 Absatz 4 Satz 1 sowie der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c Absatz 2 Satz 1 beiziehen oder sich übermitteln zu lassen.“

(4) Kinder, die ab dem 1. August 2028 schulpflichtig werden und von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen können, sind verpflichtet, eine Juniorklasse nach § 5b zu besuchen. Satz 1 gilt nicht für Kinder,

1. mit voraussichtlichem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nach § 5b Absatz 1 Satz 3 SchG,

2. deren Herkunftssprache nicht die deutsche Sprache ist und deren Förderbedarf überwiegend darauf beruht, dass die deutsche Sprache noch nicht im erforderlichen Maß erworben wurde.

Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks. Hierfür kann die Schule das Kind zur Durchführung einer pädagogischen Bewertung seines Entwicklungsstandes laden, zur Teilnahme an einer Überprüfung verpflichten sowie die Einschätzung der Kooperationslehrkraft nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c Absatz 2 Satz 1 beiziehen oder sich übermitteln lassen. Soweit dies für die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich ist, kann die Schulleitung ein Gutachten des Gesundheitsamtes beiziehen.

(5) Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht nicht nach Absatz 4 verpflichtet sind, eine Juniorklasse zu besuchen, werden um ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt, wenn die Erziehungsberechtigten dies beantragen. Dies gilt nicht für Kinder, die nach Absatz 4 Satz 2 von der Pflicht zum Besuch einer Juniorklasse ausgenommen sind.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. der Feststellung des sprachlichen Entwicklungsstandes sowie des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten,
2. den Kriterien, nach denen die Verpflichtung oder Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse ausgesprochen wird,
3. dem Verfahren zur Teilnahmepflicht und zur Aussprache einer Empfehlung,
4. der Ausgestaltung der Teilnahmepflicht,
5. der Datenübermittlung durch die Gesundheitsämter sowie durch die Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c an die für die Feststellung der Teilnahmepflicht und Aussprache einer Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse zuständige Schulleitung

durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 5 wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium erlassen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 7.

11. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88

Wahl des Bildungswegs

(1) Über alle weiteren Bildungswege nach der Grundschule entscheiden die Erziehungsberechtigten. Volljährige Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst.

(2) In die Hauptschule und Werkrealschule, die Realschule, das Gymnasium, das Kolleg, die Berufsfachschule, das Berufskolleg, die Berufsoberschule und die Fachschule können nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die nach ihrer Begabung und Leistung für die gewählte Schulart geeignet erscheinen.

(3) Für die Entscheidung der Erziehungsberechtigten über den Bildungsweg nach der Grundschule wird

1. eine pädagogische Gesamtwürdigung durch die Klassenkonferenz auf Grundlage der in Klasse 4 erreichten Noten sowie der überfachlichen Kompetenzen erstellt und
2. eine Kompetenzmessung, die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellt wird, durchgeführt.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in das allgemein bildende Gymnasium ist

1. die Empfehlung des Besuchs des allgemein bildenden Gymnasiums als Ergebnis der pädagogischen Gesamtwürdigung nach Satz 1 Nummer 1 oder
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer Kompetenzmessung nach Satz 1 Nummer 2

sowie die Entscheidung der Erziehungsberechtigten für diese Schulart. Sind die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllt, kann die Aufnahme in das allgemein bildende Gymnasium auch aufgrund des Ergebnisses eines Potenzialtests erfolgen, der vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellt und an den Gymnasien durchgeführt wird; der Potenzialtest misst die Kompetenzen an den gymnasialen Anforderungen.

(4) Die Erziehungsberechtigten legen als Teil der Anmeldung die Empfehlung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder das von der Grundschule ausgestellte Dokument über das Ergebnis der Kompetenzmessung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der weiterführenden Schule, an der das Kind aufgenommen werden soll, vor.

(5) Das Verfahren der pädagogischen Gesamtwürdigung, der zentralen Kompetenzmessung, des Potenzialtests, der Aufnahme an der Schule, die Aufnahmevoraussetzungen für das allgemein bildende Gymnasium sowie den Inhalt der Empfehlung der Klassenkonferenz regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Übergangsverfahren von den Deutsch-Französischen Grundschulen gemäß § 107a in die weiterführenden Schulen zu regeln und hierbei auch Ausnahmeregelungen von Absatz 3 vorzusehen.

(6) Schülerinnen und Schüler, welche nach Begabung oder Leistung die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch einer der in Absatz 2 genannten Schulen nicht erfüllen, werden aus der Schule entlassen; sie haben, falls sie noch schulpflichtig sind, eine Schule der ihrer Begabung entsprechenden Schulart

zu besuchen. Satz 1 gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.

(7) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine der in Absatz 2 genannten Schulen oder in eine Gemeinschaftsschule darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Schülerin oder der Schüler nicht am Schulort wohnt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn

1. dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk,
2. bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder
3. zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse einer Schule oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk

erforderlich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist. Die Schulaufsichtsbehörde hört vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler an.“

12. § 89 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „entsprechenden Prüfung“ die Wörter „oder Testung, die auch überfachliche Kompetenzen oder Potenziale der Schülerinnen und Schüler umfasst“ eingefügt.

b) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:

„4b. die Dehnung von Bildungsgängen für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund besonderer außerschulischer zeitlicher Belastungen durch Spitzenförderung eine zeitlich verringerte Unterrichtsverpflichtung benötigen;“

13. In § 90 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 2 Buchst. a“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.

14. § 91 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pflicht zur Untersuchung besteht nach Beginn des Schuljahres auch für Kinder, die bis zum in § 73 Absatz 1 Satz 1 genannten maßgeblichen Stichtag des laufenden Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben; für diese Kinder wird eine schulärztliche Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache und in begründeten Fällen eine Sprachstandsdiagnose durchgeführt. Das Sozialministerium legt die Kriterien für die schulärztliche Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache im Einvernehmen mit dem Kultusministerium fest. Die Kriterien für die Sprachstandsdiagnose werden vom Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Sozialministerium

festgelegt. Darüber hinaus besteht in begründeten Fällen die Pflicht zur Untersuchung für die zur Schule angemeldeten Kinder.“

15. Nach § 115 Absatz 3e wird folgender Absatz 3f eingefügt:

„(3f) Verfahren, die

1. der Durchführung der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrkräfte nach § 35 Absatz 3 Nummer 6,
2. der Durchführung von Aufgaben der datengestützten Qualitätsentwicklung nach § 114 Absätze 1 bis 3 oder
3. dem Einsatz digitaler Medien im Unterricht und digitaler Lehr- und Lernformen nach § 115b Absatz 1

dienen, können über die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform nach § 115a zugänglich gemacht werden. Die Datenübermittlung ist zum Zweck der Nutzer- und Zugangsverwaltung zulässig. Sofern für öffentliche Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums ein verpflichtendes Verfahren über die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform bereitgestellt wird, ist dessen Nutzung verpflichtend. Die zulässigerweise verarbeiteten Informationen über die in der Nutzer- und Zugangsverwaltung angelegten Personen sind Identifikationskennungen, Vornamen und Nachnamen, Informationen über eine Organisationszugehörigkeit und eine Lerngruppenzugehörigkeit, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Passwörter in durch einen Algorithmus verschlüsselter Form sowie Protokoll-daten und Cookies, soweit dies für die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Personen erforderlich ist. Der Abruf der Attribute aus der Nutzer- und Zugangsverwaltung ist im für das jeweilige Verfahren erforderlichen Umfang zulässig. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs und die weitere Verarbeitung der Daten nach Satz 5 trägt diejenige öffentliche Stelle, welcher die Durchführung des Verfahrens durch Gesetz zugewiesen wurde.“

16. In § 115a Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4. März 2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

17. § 76 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Schulpflichtige, die eine Junior-klasse, eine Gemeinschaftsschule, eine Deutsch-Französische Grundschule gemäß § 107a oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen;“

18. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden nach den Wörtern „im Sinne des § 8b“ die Wörter „sowie Horte und Horte an der Schule“ eingefügt.
2. Nach § 115b wird folgender § 115c eingefügt:

„§ 115c

Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten

(1) Für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klasse 5 wird jährlich zum Stichtag 1. März eine Ganztagsausbaustatistik als Landesstatistik durchgeführt. Sie dient zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus §§ 99 Absatz 7c, 102 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII sowie einer einheitlichen Erfassung der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungsangeboten dieser Kinder. Die Ganztagsausbaustatistik ist Grundlage für eine datenbasierte Planung einer flächendeckenden Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung sowie einen dafür notwendigen Ausbau derartiger Bildungs- und Betreuungsangebote.

(2) Erhebungsmerkmale sind für alle Kinder, die zum Stichtag in die Schule eingetreten sind und noch nicht die Klasse 5 einer öffentlichen Schule oder Schule in freier Trägerschaft besuchen:

1. Klassenstufe;
2. Anzahl der Pflichtwochenstunden des Unterrichts nach Stundentafel einschließlich der Pausenzeiten;
3. Art der Schule und Art der Aufsichtsform;
4. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind insgesamt an einer Ganztagschule einschließlich dem Unterricht verbringt;
5. Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten und
6. Art des außerunterrichtlichen Betreuungsangebots und Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden außerunterrichtlicher Betreuungsangebote nach Absatz 1 einschließlich der Pausenzeiten.

Die in Nummern 1 bis 4 aufgezählten Erhebungsmerkmale werden bei den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft erhoben. Die in Nummern 5 und 6 sowie – soweit bekannt – in Nummer 1 aufgezählten Daten werden bei den Einrichtungen im Sinne des § 8b, von den Horten und von den Horten an der Schule in öffentlicher und freier Trägerschaft erhoben.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten der auskunftspflichtigen Stellen;
2. Vor- und Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum des Kindes;
3. Dienststellenschlüssel der Schule, die das Kind besucht;
4. Kennnummer der Einrichtung, soweit es sich nicht um eine Schule handelt;
5. Fallnummer für jedes Kind.

(4) Zur Durchführung der Erhebung wird eine Erhebungsstelle eingerichtet. Innerhalb der Erhebungsstelle wird eine Datenabgleichstelle eingerichtet, die organisatorisch und technisch von der Erhebungsstelle zu trennen ist. Die Erhebungsstelle hat Zugriff auf die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 und die Hilfsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 1, 3, 4, 5. Die Datenabgleichstelle hat Zugriff auf die Hilfsmerkmale nach Absatz 3. Die Erhebungsstelle unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport als oberster Fachaufsichtsbehörde und des Statistischen Landesamts als oberer Fachaufsichtsbehörde.

(5) Die Datenabgleichstelle generiert aus den Hilfsmerkmalen nach Absatz 3 Nummer 2 und 3 eine Identifikationsnummer zum Zweck der einrichtungsübergreifenden Datenzusammenführung je Kind. Die Hilfsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 2 dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Die Datenabgleichstelle kann von den auskunftspflichtigen Stellen nach Maßgabe der nach Absatz 7 zu erlassenden Rechtsverordnung Ergänzungen oder Korrekturen zu den personenidentifizierenden Hilfsmerkmalen verlangen, soweit dies zur Aufklärung von Unstimmigkeiten in Bezug auf diese erforderlich ist. Die Identifikationsnummer selbst darf keine Rückschlüsse auf die Identität des Kindes zulassen. Die Datenabgleichstelle ordnet gleiche Identifikationsnummern den Hilfsmerkmalen nach Absatz 3 Nummer 3, 4, 5 zu und teilt dies der Erhebungsstelle zum Zweck der Zusammenführung der jeweiligen auf dieselbe Person bezogenen Datensätze mit. Die Hilfsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 2 und die Identifikationsnummern sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowohl für die Ganztagsausbaustatistik als auch für die Statistik nach §§ 99 Absatz 7c, 102 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind. Schülerbezogene Daten in der Amtlichen Schulverwaltung Baden-Württemberg können, soweit sie darauf Zugriff haben, von den auskunftspflichtigen Stellen zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht verwendet werden. Die Angabe nach Absatz 2 Nummer 3, um welche Art der Schule es sich handelt, kann auch durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg aus dem landeseinheitlichen Verfahren „Amtliche Schuldaten Baden-Württemberg“ bereitgestellt werden.

(6) Für die Ganztagsausbaustatistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Träger der Ein-

richtungen nach § 8b, der Horte und der Horte an der Schule und die Leiterinnen oder Leiter der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie der Einrichtungen nach § 8b, der Horte und der Horte an der Schule. Soweit statistische Merkmale den Auskunftspflichtigen nach Satz 2 nicht vorhanden sind, sind ihnen gegenüber auch die Sorge- und Erziehungsberechtigten dieser Kinder auskunftspflichtig. Für die Bundesstatistik nach §§ 98 Absatz 1 Nummer 1a, 99 Absatz 7c SGB VIII ist die Erhebungsstelle gegenüber dem Statistischen Landesamt auskunftspflichtig.

(7) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Bestimmung der Erhebungsstelle, zur Organisation und zum Verfahren der Datenerhebung einschließlich den Befugnissen der Erhebungsstelle und der Datenabgleichstelle zu regeln.

(8) Die Erhebungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, für überregionale Zwecke oder Zwecke der Bildungsplanung oder für die Betreuungszuschussung die nach diesem Gesetz erhobenen statistischen Daten, nicht jedoch die Hilfsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 2, an öffentliche Stellen zu deren Aufgabenerfüllung weiterzugeben. Insbesondere dürfen die Daten an das Kultusministerium, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und an das Statistische Landesamt weitergegeben und von diesen im Rahmen ihrer Aufgaben veröffentlicht werden.“

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Werkrealschule, Hauptschule

(1) Die Werkrealschule vermittelt eine grundlegende Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert in besonderem Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen und stärkt die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere bei der beruflichen Orientierung. Sie befähigt zur fundierten Berufswahl und schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung oder für weiterführende, insbesondere berufsbezogene, schulische Bildungsgänge.

(2) Die Werkrealschule baut auf der Grundschule auf und umfasst sechs Schuljahre. Sie schließt mit einem

Abschlussverfahren ab und vermittelt nach fünf oder sechs Schuljahren einen Hauptschulabschluss. Das Führen eines sechsten Schuljahres setzt voraus, dass eine Mindestschülerzahl erreicht wird; sie wird vom Kultusministerium durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Das sechste Schuljahr kann auch an zentralen Werkrealschulen angeboten werden. Soweit Schulen das sechste Schuljahr nicht anbieten und auch nicht mit einer das sechste Schuljahr anbietenden Schule nach Satz 1 kooperieren, führen sie die Schulartbezeichnung ‚Hauptschule‘.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Realschule vermittelt vorrangig eine erweiterte allgemeine, aber auch eine grundlegende Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen sowie an den Anforderungen der Berufswelt orientiert und die Schülerinnen und Schüler zur fundierten Berufswahl befähigt. Soweit sie eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt, führt dies zu deren theoretischer Durchdringung und Zusammenschau. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende gymnasiale sowie berufsbezogene schulische Bildungsgänge.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Klasse 5 dient der Orientierung, welches der in Absatz 6 genannten Bildungsziele die Schülerin oder der Schüler anstreben soll.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ab der Klasse 6 führt die Realschule entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu den in Absatz 6 genannten Bildungszielen.“

d) In Absatz 5 wird das Wort „hierfür“ durch die Wörter „für die erstmalige Niveauzuordnung sowie für den Niveauwechsel“ ersetzt.

e) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Für Realschulen im Verbund nach § 16 mit einer Hauptschule oder Werkrealschule gelten die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe, dass diese Realschulen ausschließlich eine erweiterte allgemeine Bildung vermitteln und auf dieser Grundlage in sechs Schuljahren zum Realschulabschluss führen.

(8) Realschulen können derart kooperieren, dass eine grundlegende allgemeine und zum Hauptschulabschluss führende Bildung nicht an allen kooperierenden Realschulen angeboten wird, sofern die das grundlegende Niveau anbietenden Realschulen für die Schülerinnen und Schüler der beteiligten Realschulen in zumutbarer Erreichbarkeit liegen. Die Entscheidung über die Beteiligung an einer Kooperation nach Satz 1 treffen die Schulträger mit Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenzen und der Schulkonferenzen aller beteiligter Schulen. Die Wirksamkeit der Kooperation bedarf der Feststellung durch die obere Schulaufsichtsbe-

hörde, dass die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den für Voraussetzungen für die Einrichtung und Ausgestaltung der Kooperationen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Gymnasium vermittelt Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit, zur fundierten Studienfach- und Berufswahl sowie zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung befähigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gymnasium in seinen verschiedenen Typen baut

1. in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst neun Schuljahre,
2. in der Aufbauform auf einer auf der Grundschule aufbauenden Schule auf und umfasst
 - a) auf der 6. Klasse aufbauend sieben Schuljahre,
 - b) auf der 7. Klasse aufbauend sechs Schuljahre und
 - c) auf einem mittleren Bildungsabschluss aufbauend drei Schuljahre.

In die Aufbauform nach Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b können Schülerinnen und Schüler einer entsprechenden Klasse des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule oder der Realschule, in die Aufbauform nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c auch Schülerinnen und Schüler nach Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder mit Fachschulreife oder einem gleichwertigen Bildungsstand zugelassen werden.“

c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 können an Gymnasien der Normalform im Rahmen der ihnen zugewiesenen Ressourcen auch Züge eingerichtet werden, die acht Schuljahre umfassen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Einrichtung dieser Züge durch Rechtsverordnung zu regeln.“

d) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Klasse 10 als“ gestrichen und die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

4. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren in-

dividuellen Leistungsmöglichkeiten eine dem Gymnasium, der Realschule oder der Hauptschule entsprechende Bildung, die sich an der Lebenspraxis sowie den Anforderungen der Berufswelt orientiert.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie befähigt zur fundierten Berufswahl und zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung und über eine gymnasiale Oberstufe zur fundierten Studienfachwahl und zur Studierfähigkeit.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinschaftsschule ist mindestens zweizügig. Sie kann auch eine Grundschule nach § 5 führen und führt auch in diesem Falle die Schularbezeichnung Gemeinschaftsschule. Im Anschluss an Klasse 10 kann die Gemeinschaftsschule eine dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 Absatz 5 führen.“

c) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.“

d) In Absatz 4 wird das Wort „Eingangsklasse“ durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Es vermittelt je nach Bildungsgang eine berufliche Grundbildung oder eine berufliche Vorbereitung, die auch zu einer fundierten Berufswahl befähigt, und je nach Dauer einen beruflichen Abschluss und fördert die allgemeine Bildung. Bei mindestens zweijähriger Dauer kann es integrativ oder durch zusätzlichen Unterricht und eine Zusatzprüfung zur Fachhochschulreife führen, die zur Aufnahme eines Studiums befähigt.“

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Berufskolleg wird in der Regel als Vollzeitschule, in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten oder Einrichtungen auch in Teilzeitform, geführt und dauert ein bis drei Jahre.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern vollzeitschulische Bildungsgänge in Teilzeitform angeboten werden, verlängert sich die Dauer des Bildungsgangs entsprechend.“

6. Nach § 16 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nach Entscheidung der beteiligten Schulen sowie mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde können für die Schülerinnen und Schüler schulartübergreifende Unterrichtsveranstaltungen durchgeführt werden.“

7. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Kooperationen, Oberstufenverbund

(1) Gemeinschaftsschulen, an denen keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist, Realschulen, Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe, allgemein bildende Gymnasien und berufliche Gymnasien können Kooperationen eingehen.

(2) Die kooperierenden Schulen schließen eine Vereinbarung darüber, in welcher Weise sie ihre pädagogischen Konzepte und die Ausrichtung des pädagogischen Angebots aufeinander abstimmen. Der Abschluss der Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenzen sowie der Schulkonferenzen der beteiligten Schulen. Soweit die Ausgestaltung der Kooperation eine nicht nur unerhebliche Mehrbelastung für die Schulträger verursacht, ist deren Einverständnis zum Abschluss der Vereinbarung erforderlich. Die kooperierenden Schulen gelten für den schulübergreifenden Personaleinsatz als eine Dienststelle.

(3) Nach Entscheidung der beteiligten Schulen sowie mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde können für die Schülerinnen und Schüler gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen an einer der kooperierenden Schulen durchgeführt werden. Datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle nach Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist die Schule, der die Schülerin oder der Schüler durch die Anmeldung formal zugeordnet ist.

(4) Gemeinschaftsschulen, an denen keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist, und die eine gymnasiale Oberstufe führenden Schulen können auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Absatz 2 auch in der Weise kooperieren, dass die gymnasiale Oberstufe der kooperierenden Schule zugleich als Oberstufe der Gemeinschaftsschule gilt, an der keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist (Oberstufenverbund). Die Gemeinschaftsschulen können in diesem Falle als Schulname neben der Schulartbezeichnung den Zusatz „mit gymnasialer Oberstufe im Verbund“ führen. Die Einrichtung eines Oberstufenverbundes bedarf der Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenzen und der Schulkonferenzen aller beteiligten Schulen sowie der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Realschulen und Gemeinschaftsschulen können im Falle einer Kooperation nach Absatz 1 den Zusatz „in Kooperation mit“ einschließlich des oder der Namen der kooperierenden Schulen oder der Schularten der kooperierenden Schulen führen.

(6) Die eine Oberstufe führende Schule, an der die Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe beschult werden, ist für die personenbezogenen Daten dieser Schülerinnen und Schüler Verantwortliche nach Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung.

(7) Das Verfahren zur Einrichtung und Ausgestaltung der Kooperation und des Oberstufenverbundes, der Einberufung, der Zuständigkeit und der Beschlüsse

gemeinsamer Konferenzen der kooperierenden Schulen sowie der Übergänge der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen auf die kooperierenden Oberstufen regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.

(8) § 30b Absatz 1 Nummer 3 bleibt unberührt.“

8. § 117a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2025 eine der Klassenstufen 7 bis 10 des allgemein bildenden Gymnasiums oder dessen erste oder zweite Jahrgangsstufe besuchen, gilt § 8 Absatz 2 in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung fort. Dies gilt nicht im Falle der Wiederholung einer Klasse, sofern für die Klassenstufe, in die der Wechsel erfolgt, § 8 Absatz 2 in der ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung maßgeblich ist.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2025 eine der Klassenstufen 6 bis 10 der Werkrealschule besuchen, gilt § 6 in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass der Werkrealabschluss letztmalig im Schuljahr 2030/2031 erworben werden kann.“

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Weitere Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „mit Förderschwerpunkt Lernen“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Förderschwerpunkt Lernen“ durch die Wörter „Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 Nummern 1 bis 7“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Bereitstellung des Mittagessens obliegt dem Schulträger. Die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung sowie im Bildungsgang geistige Entwicklung der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte ebenfalls dem Schulträger. Die darüber hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen; die Schulträger

mit Ausnahme der Schulträger der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach den pauschalierten Kosten für das Aufsichtspersonal. Bei Grundschulen und den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen wird dabei für jeweils 80 Schüler und bei den weiteren sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für jeweils 40 Schüler eine Aufsichtsperson eingerechnet, wobei für jede Schule rechnerisch ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt. Die Zahl der Aufsichtspersonen errechnet sich aus der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen an dem für die Schulstatistik maßgebenden Tag des vorangegangenen Jahres. Für jede Aufsichtsperson und Stunde sind 15 Euro zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird entsprechend der Beamtenbesoldung im mittleren Dienst dynamisiert.“

2. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 5a wird aufgehoben.
4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5

Weitere Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 72a Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 85 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, die Schülerin oder den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Sie sind ebenso verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind seiner Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe nach § 72a Absatz 1 nachkommt und es für die Teilnahme in gehöriger Weise auszustatten. Die Bewerbung um einen Schulplatz und die Anmeldung an einer Schule können auch in einer von

der Schule oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen digitalen Form erfolgen.“

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Weitere Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Satz 2 und § 5c Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder die Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse“ gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Schulkindergarten

Für Kinder, die nach Feststellung der Schulaufsichtsbehörde vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig entsprechend § 82 Absatz 1 Satz 1 erscheinen, können Schulkindergärten eingerichtet werden.“

3. In § 41 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Schulpflicht“ die Wörter „und der Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den verbindlichen Veranstaltungen der Sprachfördergruppen“ eingefügt.
4. In § 59 Absatz 3 wird das Wort „Grundschulförderklassen“ durch das Wort „Juniorklassen“ ersetzt.
5. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen können, sind verpflichtet, eine Juniorklasse nach § 5b zu besuchen. Satz 1 gilt nicht für Kinder,

1. mit voraussichtlichem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nach § 5b Absatz 1 Satz 3 SchG.
2. deren Herkunftssprache nicht die deutsche Sprache ist und deren Förderbedarf überwiegend darauf beruht, dass die deutsche Sprache noch nicht im erforderlichen Maß erworben wurde,

Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Schulleitung; hierfür kann die Schule das Kind zur Durchführung einer pädagogischen Bewertung seines Entwicklungsstandes laden, zur Teilnahme an einer Überprüfung verpflichten sowie die Einschätzung der Kooperationslehrkraft nach § 5 Ab-

satz 4 Satz 1 und der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c Absatz 2 Satz 1 beziehen; darüber hinaus kann ein Gutachten des Gesundheitsamtes angefordert werden, sofern dies zur Entscheidung nach Satz 1 erforderlich ist.

(3) Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht nicht nach Absatz 2 verpflichtet sind, eine Juniorklasse zu besuchen, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten um ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt. Dies gilt nicht für Kinder, die nach Absatz 2 Satz 2 von der Pflicht zum Besuch einer Juniorklasse ausgenommen sind.“

- b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 4 und 5.
- d) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „oder vom Schulbesuch zurückgestellt“ gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. März 2025 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 1. August 2025 in Kraft.
- (4) Artikel 4 tritt am 1. August 2026 in Kraft.
- (5) Artikel 5 tritt am 1. August 2027 in Kraft.
- (6) Artikel 6 tritt am 1. August 2028 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit der Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) sollen die Sprachfördergruppen ebenso wie die Juniorklassen als Kernelemente des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ etabliert werden, die zum Ziel haben, dass die Schülerinnen und Schüler zukünftig mit den sprachlichen Kompetenzen in den Bildungsgang der Grundschule eintreten, die für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlich sind.

Die Aufträge der auf der Grundschule aufbauenden Schularten werden neu ausgerichtet und um Innovationselemente ergänzt, um aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden. Das allgemein bildenden Gymnasium der Normalform wird auf einen neunjährigen Bildungsgang erweitert mit der Option der Schulen, auch das Abitur in acht Jahren anzubieten.

Der passgenaue Anschluss an die Grundschule hin zu den hierauf aufbauenden Schularten soll im Interesse gelingender Bildungsbiografien durch eine Neuausrichtung der Grundschulempfehlung erreicht werden.

Es werden die Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten über die Inanspruchnahme von Ganztagsangeboten (Ganztagsausbaustatistik) geschaffen. Die Erhebung der bislang in dieser Form nicht vorhandenen Daten ist für den weiteren Ausbau von Angeboten zur Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter erforderlich.

Die für die Grundschulen und die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen geltenden Möglichkeiten des Ganztags sollen auf die SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten erweitert werden. So wird ein wesentlicher Beitrag geleistet, um den ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung auch für diese Schülerinnen und Schüler zu erfüllen. Dies wird durch eine entsprechende Erweiterung des § 4a SchG erreicht.

2. Inhalt

Sprachfördergruppen sowie Juniorklassen werden als wesentliche Bausteine des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ gesetzlich verankert und die Bedingungen für ihre Einrichtung ebenso wie die entsprechenden Besuchspflichten und ihre Voraussetzungen geregelt. Die Grundschulförderklassen werden aufgehoben, die Möglichkeit der Zurückstellung vom Schulbesuch entfällt für die Kinder, die zum Besuch der Juniorklasse verpflichtet sind.

Der Bildungsgang des allgemein bildenden Gymnasiums der Normalform wird auf neun Jahre verlängert und damit die Möglichkeit für eine Anreicherung mit neuen Innovationselementen geschaffen.

Der Auftrag der auf der Grundschule aufbauenden Schulen wird angepasst, um ihre Attraktivität für leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler zu erhalten.

Die Grundschulempfehlung wird durch die Einbeziehung einer zentral bereitgestellten Kompetenzmessung valider und damit passgenauer ausgestaltet.

Pädagogische Fachverfahren sollen über die vorhandene Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW erreichbar sein.

Das Gesetz bestimmt darüber hinaus, dass die Schulen und Träger von Schulen des Primarbereichs und Betreuungsangeboten für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Eintritt in die Klasse 5 zum Zweck der Vorbereitung auf die flächendeckende Einführung sowie den Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Eintritt in die Klasse 5 auskunftspflichtig sind. Weiterhin wird das Kultusministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebungs- und Clearingstelle und die daran geknüpften organisatorischen Voraussetzun-

gen festzulegen, sowie die Verwendung der zu dem in diesem Gesetz geregelten Zwecke erhobenen Daten zu regeln.

3. Alternativen

Keine.

4. Wirkungen des Änderungsgesetzes

Vorschriften des Schulgesetzes für Baden-Württemberg werden durch die Änderung weder entbehrlich noch verzichtbar.

5. Finanzielle Auswirkungen

a) Sprachförderkonzept „SprachFit“

Das Sprachförderkonzept SprachFit ist modular aufgebaut und umfasst auch Elemente, die keiner gesetzlichen Regelung bedürfen und deshalb nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs sind, der die schulgesetzlichen Grundlagen für die Sprachfördergruppen im letzten Jahr vor der Einschulung ebenso wie für die Juniorklassen schafft.

Die für ein flächendeckendes Angebot erforderlichen Standorte der Sprachfördergruppen und Juniorklassen werden sukzessive, entsprechend der Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal, aufgebaut.

aa) Sprachfördergruppen (4 Wochenstunden)

- Schuljahr 2024/2025: Einstieg im Rahmen der vorhandenen Mittel durch Weiterentwicklung des Projekts „Schulreifes Kind“ (SRK) an bis zu 200 Standorten mit bis zu 450 Gruppen
- Schuljahr 2025/2026: Ausweitung auf 1 000 Gruppen
- Schuljahr 2026/2027: weitere Ausweitung auf dann insgesamt 2 000 Gruppen
- Schuljahr 2027/2028: Endausbau mit 4 200 Gruppen

Der Planung liegt eine Gruppengröße von mindestens 4 bis zu 12 Kindern bzw. eine durchschnittliche Gruppengröße von 8 Kindern zugrunde.

bb) Juniorklassen (25 Wochenstunden)

- Einstieg im Schuljahr 2026/2027 durch Ablösung der Grundschulförderklassen durch Juniorklassen (241 Standorte mit 274 Gruppen)
- Schuljahr 2027/2028: Ausbau auf 550 Klassen
- Schuljahr 2028/2029: Ausbau auf 832 Klassen (Endausbau und Erreichen der Flächendeckung)

In Anlehnung an die bisher für Grundschulförderklassen geltenden Rahmenbedingungen ist eine Klassengröße von 12 bis 20 Kindern bzw. eine durchschnittliche Gruppengröße von 16 Kindern vorgesehen.

Neben den Personalkosten sind in der Kalkulation auch Qualifizierungskosten, Materialkosten und Kosten für die Evaluation enthalten.

cc) Auswirkungen auf die Privatschulförderung

Höhere Ausgaben für das öffentliche Schulwesen wirken sich auf die Förderung von Ersatzschulen aus. Die für die Privatschulförderung maßgeblichen vergleichsrelevanten Kosten des öffentlichen Schulwesens setzen sich aus den geleisteten Personalkosten des Landes und den Sachkosten/kommunalen Schulträgerkosten zusammen. Die Berechnungen der Kostendeckungsgrade nach § 18a Privatschulgesetz erfolgt alle zwei Jahre und die Folgekosten fallen jeweils im Jahr nach dem

Landtagsbericht an – sie wirken sich jeweils nachlaufend aus (volle Auswirkung Sprachförderkonzept „SprachFit“ ab dem Jahr 2031).

Da gegenwärtig nicht feststeht und nicht abschätzbar ist, in welchem Umfang Angebote des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ von Ersatzschulen realisiert werden, wurden für die Ermittlung der Kostenfolgen im öffentlichen Schulwesen zunächst alle Schülerinnen und Schüler einbezogen. Auf dieser Grundlage wurden die Kostenfolgen für die Förderung der Ersatzschulen prognostiziert. In der Berechnung bleibt insofern unberücksichtigt, dass Kinder, die Sprachförderangebote an Ersatzschulen erhalten, bei den öffentlichen Schulen wegfallen. Die Klassen an öffentlichen Schulen werden dadurch zwar kleiner, allerdings würden Kosteneinsparungen im öffentlichen Schulwesen erst entstehen, wenn eine ganze Klasse des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ im öffentlichen Schulwesen erspart würde. Eine Doppelförderung im Zuge der Umsetzung ist ausgeschlossen, da im Landtagsbericht die tatsächlichen Ausgaben des öffentlichen Schulwesens berücksichtigt werden. Für die Prognose der Kostenanpassung wurde der Landtagsbericht 2022 – ohne nicht abschätzbare Effekte, die den Kostendeckungsgrad der Ersatzschulförderung beeinflussen – herangezogen. Weiterhin sind die Auswirkungen einer Streichung der Sonderbelastungen Grundschulförderklasse und nicht schulreife Kinder/Bildungshaus nach § 18a Absatz 9 Privatschulgesetz berücksichtigt.

dd) Berücksichtigung im Regierungsentwurf des Staatshaushaltsplans 2025/2026

Für die Umsetzung der im Gesetzentwurf geregelten Elemente des Konzepts SprachFit wurden die erforderlichen Ressourcen im Regierungsentwurf des Staatshaushaltsplans 2025/2026 sowie in der Mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2028 berücksichtigt. Daraus ergibt sich folgende Darstellung der Ressourcenbedarfe und deren Gegenfinanzierung:

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung 2026 bis 2028		
in Tsd. Euro						
1	Land					
	Ausgaben insgesamt	6.071,3	13.943,40	45.108,00	131.363,60	228.858,40
	Anzahl Neustellen	7,0	93,5	307,0	884,0	1.135,0
	hierfür anfallende Personalausgaben	921,7	3.206,0	11.770,0	36.130,4	80.788,0
2	Kommunen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	zusammen (Land und Kommunen)	6.071,3	13.943,4	45.108,0	131.363,6	228.858,4
4	(Gegen-)Finanzie- rung	8.213,50	8.926,40	16.586,60	27.981,60	28.699,80
5	strukturelle Mehr- belastung (Saldo Ziffer 3 bis Ziffer 4)	0,0	5.017,0	28.521,4	103.382,0	200.158,6
6	davon im Regie- rungsentwurf zum StHPI. 2025/2026/in der Mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2028 enthalten	0,0	5.017,0	28.521,4	103.382,0	200.158,6

b) Neunjähriges Gymnasium

aa) Inhaltliche Ausgestaltung des neunjährigen Bildungsgangs am allgemein bildenden Gymnasium („G9 neu“)

Das neunjährige Gymnasium („G9 neu“) wird in Baden-Württemberg ab dem Schuljahr 2025/2026, aufwachsend beginnend mit Klasse 5 und 6, die Regelform sein. Ein Ressourcenmehrbedarf besteht unter anderem deshalb, weil mit der Umstellung auf den neunjährigen Bildungsgang eine fachlich-pädagogische Modernisierung des allgemein bildenden Gymnasiums mit Antworten auf die Ergebnisse nationaler wie internationaler Vergleichsstudien (PISA, IQB-Bildungstrend, Jugendstudie) sowie auf die Herausforderungen des Lernens in der digitalen Welt verbunden werden soll. Als Antwort auf diese Herausforderungen kommen fünf Innovations-Elemente in die Umsetzung.

bb) Innovationselemente

(Nicht im Schulgesetz verankert und daher nicht unmittelbare Auswirkung der Schulgesetzänderung, sondern fachliche Entscheidung des Kultusministeriums in der mittelbaren Folge der Schulgesetz-Änderung)

Innovationselement 1

Stärkung der Grundlagenfächer in der Unterstufe

Die Grundlagenfächer Deutsch und Mathematik werden in der Unterstufe in den Klassen 5 und 6 gestärkt.

Innovationselement 2

Stärkung des MINT-Bereichs: Einführung eines Fachs Informatik und Medienbildung, Stärkung der Naturwissenschaften sowie Weiterentwicklung des naturwissenschaftlichen Profulfachs

Informatik ist im 21. Jahrhundert Teil der Allgemeinbildung. Der Medienbildung kommt darüber hinaus auch gesellschaftlich eine hohe Relevanz zu.

Informatik und Medienbildung wird deshalb als Pflichtfach, in dem Grundlagenwissen vermittelt wird, durchgängig von Klasse 5 bis 11 eingeführt. Dies bietet die Voraussetzungen, um im Unterricht auch auf Zukunftsthemen wie KI eingehen zu können.

Der bisherige Basiskurs Medienbildung geht in Informatik und Medienbildung auf.

Durch die Einführung des Pflichtfachs Informatik und Medienbildung von Klasse 5 bis 11 passt das bisherige zweite naturwissenschaftliche Profulfach IMP nicht mehr zu der Neukonzeption des naturwissenschaftlichen Bereichs, sodass es nicht mehr angeboten wird. Stattdessen wird das derzeitige naturwissenschaftliche Profulfach NwT modernisiert und enthält zukünftig einen ausgewiesenen Informatikanteil (Expertenwissen). Technikanteile bleiben erhalten.

Die Naturwissenschaften erfahren eine Stärkung der Fächer Biologie, Chemie und Physik. Die beiden Physikstunden in Klasse 7 sollen überwiegend projekthaft im Rahmen eines naturwissenschaftlichen Projektunterrichts eingesetzt werden. Bei angespannter Unterrichtsversorgung im Fach Physik vor Ort können auch Fachlehrkräfte anderer Naturwissenschaften zum Einsatz kommen.

Das bisherige Fach Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT), das bisher in Klasse 5 und 6 angeboten wurde, wird aufgelöst. Die dort bisher verankerten Fachanteile Biologie werden dem Fach Biologie zugeführt; darüber hinaus wird das Fach Biologie zusätzlich mit einer weiteren Stunde gestärkt. Der informatisch-naturwissenschaftliche Bereich einschließlich des Basiskurses Medienbildung erfährt damit eine massive Stärkung im Vergleich zu dem Kontingent von G8.

Innovationselement 3

Stärkung der Demokratiebildung

Das Konzept ist gekennzeichnet von einem projekt- und praxisorientierten konkreten Lernen im Kontext der Leitperspektiven Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Es umfasst die Klassen 5 bis 11.

- Auf das in der Unterstufe fächerübergreifende Fundament *Demokratiebildung* (verbindliche Klassenlehrerstunden in den Klassen 5 und 6 mit entsprechender verbindlicher altersgerechter Berücksichtigung des Themas) folgt.
- der *Schwerpunkt BNE* (Projektunterricht angebunden an das Ankerfach Geographie, i. d. R. fächerverbindend mit einem weiteren Fach).
- Die Oberstufe vertieft den Schwerpunkt *Demokratiebildung* – unter Einbezug außerschulischen Engagements – mit dem zusätzlichen Projektkurs Demokratiebildung in Klasse 11 im Ankerfach Gemeinschaftskunde, der auch einen Schwerpunkt auf wissenschaftspropädeutisches Arbeiten legt.

Zur didaktisch-methodischen Umsetzung des projekt-, praxis- und produktorientierten konkreten Lernens im Kontext der Leitperspektiven Demokratiebildung und BNE erhalten die Gymnasien verbindliche Vorgaben und konkrete Unterstützung zum Beispiel in Form von Themen und Praxisbeispielen. Die Leitperspektiven sowie der sich aus dem Leitfaden Demokratiebildung ergebende Auftrag an alle Fächer bleiben unberührt.

Der Bereich Demokratiebildung/Gesellschaftswissenschaften wird über die Fächer Geographie und Gemeinschaftskunde gestärkt; die zusätzliche Unterrichtszeit ist auf die Themenbereiche Demokratiebildung und BNE fokussiert, die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines praxis- und projektorientierten Unterrichts.

Innovationselement 4

Stärkung der Beruflichen Orientierung im Fach Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung (WBS) und Ausbau der Praxiserfahrungen

Das Fach WBS beginnt weiterhin in Klasse 8 und wird mit neuen verbindlichen Praxiselementen erweitert.

Zum bestehenden Blockpraktikum („BOGY“) treten neue verbindliche Praxiselemente im Vorfeld. Ziel ist insbesondere auch die Stärkung der Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler. In Kohärenz mit Innovationselement 3 ist dieses Konzept auch von einem projekt-, praxis- und produktorientierten konkreten Lernen im Kontext der Leitperspektive BO gekennzeichnet.

Die Gesellschaftswissenschaften Geographie, Gemeinschaftskunde und WBS erfahren durch die Innovationselemente 3 und 4 eine Stärkung.

Innovationselement 5

Stärkung der Lern- und Leistungsentwicklung durch individuelles Schülermentoring

In G9 neu wird die fachübergreifende individuelle Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler durch ein systematisches Mentoring gefördert. Das Mentoring ist an allen Gymnasien verbindlich und für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Es fokussiert auf zwei besonders relevante Klassenstufen, auf die Klassen 7 und 10.

Ein individuelles Mentoring findet somit jeweils an den Schaltstellen der Bildungsbiografie (Übergang Unter-/Mittelstufe, Übergang Mittel-/Oberstufe) mit einem Ressourceneinsatz von zwei Wochenstunden pro Zug statt, die als zweckgebundene Poolstunden in der Kontingenzstundentafel ausgewiesen werden.

Das überfachliche Mentoring am Gymnasium stellt ein pädagogisches Instrument zur Stärkung der Lern- und Leistungsentwicklung dar und ergänzt damit die adaptive Förderung und kontinuierliche Leistungsrückmeldung im Fachunterricht. Es trägt zur Sicherstellung des individuellen schulischen Erfolgs maßgeblich bei, soll

einen Beitrag dazu leisten, einen Wechsel der Schulart zu vermeiden und auch Angebote für leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler aufzeigen.

Einheitliche Stundentafel

Im neuen G9 gibt es eine einheitliche Stundentafel für alle Gymnasien. Der Beginn der Fächer, auch der Sprachen und der Profulfächer, wird landesweit einheitlich festgelegt. Die zweite Fremdsprache beginnt einheitlich in der 6. Jahrgangsstufe. Hierdurch wird auch die Durchlässigkeit zwischen den Schularten gewährleistet.

cc) Ressourcen

Personalressourcen

Die fünf Innovationselemente des neuen neunjährigen Gymnasiums haben einen Ressourcenbedarf von insgesamt 23 Wochenstunden je Zug.

7 dieser Wochenstunden können aus den Poolstunden in der derzeit gültigen Kontingenzstundentafel Gymnasien umgeschichtet werden. 2 Wochenstunden für das Mentoring werden als zweckgebundene Poolstunden ausgewiesen. Eine Wochenstunde zur zweckgebundenen Verwendung in den Fächern Sport oder Musik wird als weitere zweckgebundene Poolstunde ausgewiesen. Es verbleiben somit zunächst zusätzliche Ressourcenbedarfe im Umfang von 14 Wochenstunden.

Von den bisherigen 13,7 Poolstunden verbleiben durch die Umschichtung von 6 Poolstunden dann 7,7 Poolstunden pro Zug. Der Sockel von 7,7 Poolstunden pro Zug muss aus schulorganisatorischen Gründen um 0,3 Stunden erhöht werden, sodass sich die zusätzlichen Ressourcenbedarfe in der Summe von 14 auf 14,3 Wochenstunden pro Zug erhöhen.

Die somit verbleibenden 8 Poolstunden, die künftig an allen Gymnasien in der Stundentafel abgebildet sind und allen Schülerinnen und Schülern zugutekommen, benötigen die Schulen insbesondere auch als standortspezifischen Handlungs- und Gestaltungsspielraum, z. B. die bilingualen Gymnasien deutsch-englisch, die Abibac-Gymnasien, die altsprachlichen Gymnasien, die verpflichtet sind, ihren Zusatzbedarf über Poolstunden (mit-)zu finanzieren. 2 dieser Poolstunden stehen zweckgebunden für das Mentoring bereit, eine Poolstunde für die Fächer Sport und Musik.

Der Mehrbedarf für das neue G9 im Vergleich zum aktuellen G8 würde sich somit auf *14,3 Wochenstunden* belaufen. 14,3 Wochenstunden zusätzlich bedeuten im Endausbau rund 860 Vollzeitäquivalente (VZÄ) mehr. Die entspricht einer strukturellen Belastung von rund 97,7 Millionen Euro ab dem Haushaltsjahr 2033.

In der Phase des Aufwuchses des neunjährigen Bildungsgangs werden zunächst weniger Ressourcen benötigt, weil aufgrund der Verlängerung des Bildungsgangs um ein Jahr auf das einzelne Schuljahr eine geringere Wochenstundenzahl entfällt. Über die Verwendung dieser einmaligen Ressourcengewinne durch vorübergehend zu sperrende Stellen in der Phase des Aufwuchses wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung entschieden.

Schulbaumaßnahmen, Schülerbeförderung und Lernmittel

Durch die Einführung eines grundständigen neunjährigen Gymnasiums als verbindliche Regelform entstehen Sachkosten, für die das Konnexitätsprinzip nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung für den Bereich der öffentlichen Schulen Anwendung findet.

Sachkosten

Die konnexitätsbedingten Kosten der Schulträger, die mit der Einführung eines grundständigen neunjährigen Gymnasiums als verbindliche Regelform einhergehen, können im jetzigen Stadium nur rein rechnerisch und grob mit Hilfe gewisser Annahmen beziffert werden.

- Nach dem Aufwuchs des neunjährigen Bildungsgangs ist ein zusätzlicher Jahrgang mit in der Summe rund 38 400 Schülerinnen und Schülern an den Gymnasien. Bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz von 25,5 entspricht dies 1 505 Klassen. Es wird in der Kostendarstellung davon ausgegangen, dass die Schulbaukosten in vier Tranchen ab dem Schuljahr 2027/2028 bereitgestellt werden müssen.
- Darüber hinaus ist ab dem Schuljahr 2032/2033 mit zusätzlichen Schülerbeförderungskosten zu rechnen.
- Schließlich ergibt sich ein einmaliger Bedarf für die Lernmittel dieser Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2032/2033.

Bildungsplanarbeit, Fortbildungsmaßnahmen, Handreichungen und Kommunikation

Für die Anpassung der Bildungspläne, Fortbildungsmaßnahmen sowie Handreichungen (Zuständigkeit des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung) entstehen folgende Bedarfe:

Mehrbedarfe beim Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung ergeben sich aus den notwendigen Bildungsplanarbeiten (Reisekosten, Wissenschaftliche Begleitung, Broschüre zu G9) in Höhe von insgesamt 41 000 Euro für die Schuljahre 2024/2025 bis 2026/2027. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2024 7 000 Euro, auf das Haushaltsjahr 2025 25 000 Euro und auf das Haushaltsjahr 2026 9 000 Euro.

Durch den Ausbau des Kontaktstudiengangs IMP (zur Qualifikation von Informatiklehrkräften) entstehen folgende Mehrbedarfe: 2025 200 000 Euro; 2026 200 000 Euro. Die Mehrbedarfe sind aufgrund der schulartübergreifenden Ausrichtung der Qualifikationsmaßnahme in den unter Ziffer 3 (Innovationselemente an den Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen) hierzu genannten Gesamtkosten enthalten.

Kosten für die Anpassung der Verwaltungssysteme bzw. Fachverfahren

Die etablierten Fachverfahren ASD BW (amtliche Schuldaten BW), ASV BW (amtliche Schulverwaltung BW), ESS (elektronische Schulstatistik), und UPM (Unterrichts- und Personalmanagement) müssen angepasst werden.

Der voraussichtliche Mittelbedarf beläuft sich auf 107 000 Euro für das Haushaltsjahr 2024 und 300 000 für das Haushaltsjahr 2025. Für die folgenden Haushaltsjahre (ab 2026) sind jeweils 100 000 Euro pro Jahr strukturell anzusetzen.

Berücksichtigung im Regierungsentwurf des Staatshaushaltsplans 2025/2026

Das neunjährige Gymnasium mit seinen Innovationselementen löst in den Jahren 2025 und 2026 keinen Mehrbedarf aus, der im Regierungsentwurf berücksichtigt werden musste. In der Phase des Aufwuchses von G9 ergeben sich vielmehr einmalige Wenigerausgaben, die durch Stellensperrungen umgesetzt und im Staatshaushaltsplan abgebildet wurden.

Die Stellensperrungen umfassen folgende Stellen:

A 14 Oberstudienrat:

133 Stellen 2025
179 Stellen 2026

A 13 Studienrat

200 Stellen 2025
268 Stellen 2026

In den Gesamtausgaben enthalten sind neben den Personalausgaben auch Sachausgaben für die Bildungsplanarbeit sowie für die notwendige Anpassung von Fachverfahren.

Die einmaligen Minderbedarfe wurden für bedeutsame Digitalisierungsprojekte (ca. 2,2 Millionen Euro in 2025 und ca. 1,2 Millionen Euro in 2026), u. a. für den Betrieb und die Weiterentwicklung diverser Fachverfahren (u. a. auch aufgrund der Auswirkungen von G9), Lehrkräftefortbildung-Online (LF-O), Neuentwicklung LAP-Land oder auch Lehrer Online Baden-Württemberg (LOBW) sowie als Konsolidierungsbeitrag für den StHPI. 2025/2026 (rd. 6,6 Millionen Euro in 2025 und rd. 23,5 Millionen Euro in 2026) und für die Verminderung der Globalen Minderausgabe (rd. 4,8 Millionen Euro in 2026) eingesetzt.

		Laufen- des Haus- haltsjahr	Folgendes Haushalts- jahr	Restliche Jahre der Finanzplanung 2026 bis 2028		
		in Tsd. Euro				
1	Land					
	Ausgaben insgesamt	114,0	-8.800,0	-29.500,0	-59.756,1	-48.446,5
	Anzahl Stellen- minderbedarfe ab 1.9.		-333,0	-447,0	-581,0	-670,0
	hierfür ersparte Personalaus- gaben		-8.800,0	-29.500	-40.343,9	-51.653,5
2	Kommunen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	zusammen (Land und Kommunen)	114,0	-8.469,9	-29.500,0	-59.756,1	-48.446,5
4	(Gegen-)Finanzierung					
5	strukturelle Mehr- belastung (Saldo Ziffer 3 bis Ziffer 4)	0,0	-8.800,0	-29.500	-59.756,1	-48.446,5
6a	davon im Re- gierungsent- wurf zum StHPI. 2025/2026/ in der Mittel- fristigen Fi- nanzplanung 2024 bis 2028 enthalten		-8.800,0	-29.500,0	-59.756,1	-48.446,5

		Laufen- des Haus- haltsjahr	Folgendes Haushalts- jahr	Restliche Jahre der Finanzplanung 2026 bis 2028		
		in Tsd. Euro				
6b	Verwendet für: Digitalisie- rungsprojekte im Epl. 04		2.230,0	1.235,0		
	Einmalige Erwirtschaft- ung der Konsolidie- rungsaufgabe 2025/2026		6.570,0	23.480,0		
	Einmalige Verminde- rung der Glo- balen Min- derausgabe im Epl. 04		0,0			
				4.785,0		

c) Innovationselemente an den Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen

Auch an den Werkrealschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen sollen Innovationselemente umgesetzt werden. Da hierfür keine Neustellen zur Verfügung stehen, werden Innovationen an diesen Schularten durch eine Umgestaltung der Kontingenzstundentafeln realisiert. Hierfür werden untergesetzliche Anpassungen in den jeweiligen Rechtsverordnungen vorgenommen.

Insgesamt sind vier Wochenstunden für das neue Unterrichtsfach Informatik/Medienbildung vorgesehen. Dadurch wird das Fach bis einschließlich Klasse 8 unterrichtet werden können.

Der Aufbaukurs Informatik wurde bisher mit einer Wochenstunde unterrichtet und geht in dem neuen Fach auf. Die darüber hinausgehenden, in der Stundentafel für das Fach Informatik/Medienbildung vorgesehenen Ressourcen, stammen aus der Auflösung des bisherigen Faches BNT.

Die Stärkung der Grundlagenfächer Deutsch und Mathematik in den Klassenstufen 5 und 6 ist ein wesentliches Innovationselement des neunjährigen Gymnasiums. Dieser Bedarf besteht ebenso an den Werkrealschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen und musste deshalb im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch für diese Schularten umgesetzt werden.

Die Ressourcen werden strukturell dadurch gewonnen, dass die Poolstunden für die Realschulen, die sich im Verbund mit einer Werkrealschule befinden, von 20 auf 10 pro Zug reduziert werden. Grund für diese Reduzierung ist die Tatsache, dass nach der gesetzlichen Neuregelung in § 7 Schulgesetz diese Realschulen ausschließlich das zum Realschulabschluss führende Niveau M, nicht mehr das zum Hauptschulabschluss führende Niveau G anbieten. 67 Realschulen mit insgesamt 222 Zügen befinden sich in einem solchen Verbund. Je Zug mindert sich der Bedarf um 10 Wochenstunden, in der Summe also um 2 220 Wochenstunden, was 82 Deputaten entspricht.

d) Ganztagschulen nach § 4a

Der Ausbau der Ganztagschulen entsprechend der Erweiterung des § 4a Schulgesetz auf die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören sowie Sprache soll ab dem Schuljahr 2026/2027 umgesetzt werden und kann gegeb-

nenfalls zusätzliche Ressourcen erfordern, deren Höhe sich nach der Antragstellung durch die Schulträger und dem gewählten Zeitmodell für den Ganztagsbetrieb richtet. Die Einrichtung von Ganztagsstandorten nach § 4a SchG an diesen SBBZ kann im Rahmen der jeweils vorhandenen Ressourcen erfolgen und steht deshalb unter Haushaltsvorbehalt. Der konkrete Aufwuchs der Ganztagsstandorte nach § 4a hängt deshalb sowohl von dem Antragsverhalten der Träger als auch von der Stellensituation ab, über die der Haushaltgesetzgeber im Bedarfsfall im Rahmen zukünftiger Haushaltsaufstellungen zu entscheiden hat.

e) Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW

Die Aufwände zur Umsetzung der Anbindung bei verpflichtenden Verfahren über die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW sind strukturell durch die bei Kapitel 0442 TG 92 etatisierten Haushaltsmittel gedeckt. Es entstehen keine Mehraufwände. Im Vergleich zu autarken Systemen bietet eine zentrale Nutzung der Nutzer- und Zugangsverwaltung finanzielle Ersparnisse in Höhe der Kosten für die Herstellung und den Betrieb jeweils eigener Nutzerverwaltungen in den Verfahren sowie die Kosten für die laufende Pflege verschiedener Datenpools. Eine Abschätzung der Einsparungen in einem konkreten Betrag ist aktuell nicht möglich, da noch nicht über die Zahl und den Umfang konkreter verpflichtender Verfahren entschieden wurde.

f) Ganztagsausbaustatistik

Die Kosten der Ganztagsausbaustatistik für die öffentlichen Haushalte betragen für das Jahr 2024 0,265 Millionen Euro und ab dem Jahr 2025 jährlich strukturell rund 0,36 Millionen Euro. Der Berechnung liegen Prognosen über die mit der Datenerhebung und -verarbeitung verbundenen Aufwände zugrunde.

Im Regierungsentwurf für den Staatshaushaltsplan 2025/2026 sowie in der Mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2028 sind diese Bedarfe berücksichtigt.

Daraus ergibt sich folgende Darstellung der Ressourcenbedarfe und deren Gegenfinanzierung:

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung 2026 bis 2028		
		in Tsd. Euro				
1	Land					
	Ausgaben insgesamt	0,0	360,0	360,0	360,0	360,0
	Anzahl Neustellen					
	hierfür anfallende Personalausgaben					
2	Kommunen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	zusammen (Land und Kommunen)	0,0	360,0	360,0	360,0	360,0
4	(Gegen-)Finanzie- rung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5	strukturelle Mehr- belastung (Saldo Zif- fer 3 bis Ziffer 4)	0,0	360,0	360,0	360,0	360,0
6	davon im Regie- rungsentwurf zum StHPI. 2025/2026/ in der Mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2028 enthalten	0,0	360,0	360,0	360,0	360,0

g) Gesamtdarstellung

Die finanziellen Auswirkungen (SprachFit, G9, Ganztagsausbaustatistik) sind im Detail als Anlage beigefügt. Zusammengefasst stellen sich diese wie folgt dar:

				<i>Laufendes</i>	<i>Folgendes</i>	<i>Restliche Jahre der Finanzplanung</i>		
				<i>HH-Jahr</i>	<i>HH-Jahr</i>	<i>2026 bis 2028</i>		
				<i>in Tsd. EUR</i>				
				<i>2024</i>	<i>2025</i>	<i>2026</i>	<i>2027</i>	<i>2028</i>
1	Land Ausgaben insgesamt		SpraFit	6.071,30	13.943,40	45.108,00	131.363,60	228.858,40
			G9	114,00	-8.800,00	-29.500,00	-59.756,10	-48.446,50
			GStat	-	360,00	360,00	360,00	360,00
			Summe	6.185,30	5.503,40	15.968,00	71.967,50	180.771,90
	Anzahl Neustellen		SprachFiT	7,00	93,50	307,00	884,00	1.135,00
			G9		-333,00	-447,00	-581,00	-670,00
			GStat		-	-	-	-
			Summe	7,00	-239,50	-140,00	303,00	465,00
	Hierfür anfallende Personalausgaben		SprachFit	921,70	3.206,00	11.770,00	36.130,40	80.788,00
			G9		-8.800,00	-29.500,00	-40.343,90	-51.653,50
			GStat		-	-	-	-
			Summe	921,70	-5.594,00	-17.730,00	-4.213,50	29.134,50
2	Kommunen		SprachFit	-	-	-	-	-
			G9	-	-	-	-	-
			GStat	-	-	-	-	-
			Summe	-	-	-	-	-
3	Zusammen (Land und Kommunen)		SprachFit	6.071,30	13.943,40	45.108,00	131.363,60	228.858,40
			G9	114,00	-8.469,90	-29.500,00	-59.756,10	-48.446,50
			GStat	-	360,00	360,00	360,00	360,00
			Sume	6.185,30	5.833,50	15.968,00	71.967,50	180.771,90

				<i>Laufendes HH-Jahr</i>	<i>Folgendes HH-Jahr</i>	<i>Restliche Jahre der Finanzplanung 2026 bis 2028</i>		
				<i>in Tsd. EUR</i>				
				<i>2024</i>	<i>2025</i>	<i>2026</i>	<i>2027</i>	<i>2028</i>
4	(Gegen-)Finanzierung		SprachFit	8.213,50	8.926,40	16.586,60	27.981,60	28.699,80
			G9	-	-	-	-	-
			GStat	-	-	-	-	-
			Summe	8.213,50	8.926,40	16.586,60	27.981,60	28.699,80
5	Strukturelle Mehrbelastung (Saldo Ziffer 3 bis Ziffer 4)		SprachFit	-	5.017,00	28.521,40	103.382,00	200.158,60
			G9	-	-8.800,00	-29.500,00	-59.756,10	-48.446,50
			GStat	-	360,00	360,00	360,00	360,00
			Summe	-	-3.423,00	-618,60	43.985,90	152.072,10
6	davon im Regierungsentwurf zum StHPl. 2025/2026/in der Mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2028 enthalten		SprachFit	-	5.017,00	28.521,40	103.382,00	200.158,60
			G9	-	-8.800,00	-29.500,00	-59.756,10	-48.446,50
			GStat	-	360,00	360,00	360,00	360,00
			Summe	-	-3.423,00	-618,60	43.985,90	152.072,10

GStat=Ganztagsausbaustatistik

6. Kostenfolgen Konnexität

Durch die Schulgesetzänderung zu den neunjährigen Gymnasien ebenso wie zur Umsetzung der Elemente des Konzepts SprachFit sind Änderungen der kommunalen Aufgaben verbunden, die sich im Wesentlichen aus der Schulträgerschaft ergeben und zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände führen.

Die Kosten, für die nach dem Konnexitätsprinzip ein finanzieller Ausgleich zu schaffen ist, können derzeit nach Einschätzung des Kultusministeriums nur grob geschätzt werden, da keine empirische Grundlage existiert. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen, die im Sprachförderkonzept SprachFit enthalten sind, weil für diese neue Maßnahme nur sehr eingeschränkt auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann.

In den noch ausstehenden Regelungen zum Konnexitätsausgleich beabsichtigt das Kultusministerium deshalb, einer Anregung der kommunalen Seite folgend, eine Evaluationsklausel aufzunehmen, die eine Überprüfung der Auskömmlichkeit des finanziellen Ausgleichs sowie die entsprechenden Folgen einer Über- oder Unterdeckung vorsieht.

Eine erste Evaluation soll in drei Jahren, eine zweite Evaluation nach zwei weiteren Jahren durchgeführt werden. Notwendige Voraussetzung hierfür ist, dass die erforderlichen Zahlen ausgewiesen werden können. Es ist deshalb seitens des Kultusministeriums geplant, dass die Zuweisung der im Haushalt vorgesehenen Beträge an die Gemeinden und Gemeindeverbände mit Reports zu den konnexitätsrelevanten Ausgaben verbunden wird, die Grundlage der Evaluation sein können. Alternativ müssten die konnexitätsrelevanten Ausgaben über die kommunale Rechnungsstatistik abgebildet werden.

7. Bürokratievermeidung, Vollzugstauglichkeit

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Bürokratielasten. Der Schulaufsichtsbehörde werden im Zusammenhang mit der Etablierung von Sprachfördergruppen und Juniorklassen neue schulaufsichtsrechtliche Aufgaben zugewiesen. Dies betrifft die Einrichtung von Juniorklassen und Sprachfördergruppen sowie die Wahrnehmung schulaufsichtsrechtlicher Aufgaben nach deren Einrichtung.

Hinsichtlich des neu eingefügten § 18a (Kooperationen, Oberstufenverbund) sind Verfahren zur Genehmigung von gemeinsamen Unterrichtsveranstaltungen erforderlich. Vollzugstauglichkeit wird gewährleistet. Zum Teil werden die genannten Verfahren auf untergesetzlicher Ebene noch näher zu definieren sein.

Hinsichtlich der Anbindung von Verfahren über die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW tritt für Mitarbeitende der Kultusverwaltung und Lehrkräfte voraussichtlich eine Entlastung ein, da hierdurch Aufgaben der verfahrensspezifischen mehrfachen Anlage und manuellen Pflege von Schülerinnen- und Schülerzugängen entfallen.

Die Vollzugstauglichkeit der Ganztagsausbaustatistik wird gewährleistet. Es wurden frühzeitig Gespräche mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., der Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen in Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden geführt.

8. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Die Änderungen des Schulgesetzes fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen, insbesondere in den Bereichen der sozialen und der ökonomischen Nachhaltigkeit.

Die Maßnahmen des Konzepts „SprachFit“, dessen gesetzliche Grundlagen durch die Verankerung der Sprachfördergruppen sowie der Juniorklassen geschaffen werden, leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des Bildungserfolgs aller Kinder und zur Verringerung des Zusammenhangs von sozialer Herkunft und Bildungserfolg mit dem Ziel, mehr Bildungsgerechtigkeit herzustellen. Damit wirken sich die Maßnahmen nachhaltig auf die Qualität der Bildung aus und leisten perspektivisch einen Beitrag für den Übergang qualifizierter junger Menschen in Ausbildung, Beruf und Studium.

Die Verlängerung des Bildungsgangs der allgemein bildenden Gymnasien der Normalform auf neun Jahre schafft die Grundlagen dafür, dass der Bildungsgang durch Innovationselemente angereichert wird, die auch auf weitere Schularten übertragen werden, die auf der Grundschule aufbauen. Neben der Sicherung der Basiskompetenzen und des verstärkten Einsatzes moderner diagnostisch unterstützter Lern- und Unterrichtsformen werden die Spielräume für informatische Kompetenzen genutzt, die bedeutsam für die Zukunftsfähigkeit Baden-Württembergs sind.

Durch die Einbeziehung weiterer Förderschwerpunkte in den Ganztag nach § 4a wird ein wesentlicher Beitrag zur Chancengerechtigkeit für diese Schülerinnen und Schüler sowie für deren Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet.

Durch die Nutzung der bereits vorhandenen Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW ergeben sich Möglichkeiten zur Schaffung von Synergien, welche in nachhaltiger Weise genutzt und perspektivisch zur Vereinheitlichung schulischer Prozesse weiterentwickelt werden können.

Für die Ganztagsausbaustatistik kann regelmäßig auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Sie dient der Erfassung des Ausbaus des vorhandenen Angebots für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn des fünften Schuljahres. Die Auswertung der Ganztagsausbaustatistik ermöglicht es sowohl öffentlichen als auch freien Trägern, das Betreuungsangebot zielgerichtet an den Bedürfnissen der Familien auszurichten.

9. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Der Digitaltauglichkeits-Check nach Nummer 5.4.2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) wurde durchgeführt.

Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit der digitalen Umsetzbarkeit der Übermittlung der Daten zur Einschätzung über den Entwicklungsstand beziehungsweise des Sprachförderbedarfs.

Die Regelungen enthalten keine Formvorschriften zu der Übermittlung der Einschätzung der Kooperationslehrkraft zum Entwicklungsstand des Kindes an die zuständige Schule. Der Regelungsinhalt ist technologieoffen gestaltet, sodass ein digitaler, elektronischer Austausch möglich ist.

Die Entscheidung der Schulleitung über den Sprachförderbedarf des Kindes setzt die Übermittlung der schulärztlichen Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache durch das Gesundheitsamt an die Schulbezirksgrundschule voraus. Die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check regt diesbezüglich an, den Austausch der innerbehördlichen Datenübermittlung auf digitalem Wege zu vollziehen. Dies sollte zeitnah umgesetzt werden.

Für die neue Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten (§ 115c) ist vorgesehen, vorhandene Datenbestände zur Erfüllung der Auskunftspflicht zu verwenden. Dadurch werden unnötige Bürokratielasten vermieden.

Die Nutzung der bereits vorhandenen Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW dient der Umsetzung des langfristigen strategischen Leitbilds des Landes zur Digitalisierung von Prozessen. Es wird somit eine bestehende Plattform zur Optimierung der Prozesse genutzt. Ziel ist es, einen einheitlichen Zugang für alle Schülerinnen, Schüler sowie Lehrkräfte mit einem individuellen Nutzendenkonto der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW über Single-Sign-On für alle pädagogischen Verfahren zu ermöglichen. Hierdurch wird die digitale, medienbruchfreie Verfahrensabwicklung erheblich gefördert.

Das Regelungsvorhaben enthält neue Verordnungsermächtigungen, die Verwaltungsverfahren regeln. Die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check regt diesbezüglich an, deren digitaltaugliche und aufwandsarme Gestaltung möglichst von Anfang an mitzudenken und umzusetzen. Für entsprechende Regelungsvorhaben sei jeweils ein Digitaltauglichkeits-Check erforderlich.

10. Sonstige Kosten für Private

Die für die Ganztagsausbaustatistik zu erhebenden Daten liegen den freien Trägern regelmäßig vor. Es entsteht allenfalls unerheblicher Aufwand für die Aufbereitung der Daten.

11. Ergebnis der Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung, der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 26 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes sowie die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 14 Absatz 3 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes beteiligt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde ferner einer Vielzahl von Verbänden, Institutionen und Gremien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hiervon wurde rege Gebrauch gemacht.

Zu dem Gesetzentwurf haben sich geäußert:

- Landesschulbeirat (LSB)
- Landeselternbeirat (LEB)
- Der Landesschülerbeirat (LSBR)

- Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (HPR GHWRGS)
- Hauptpersonalrat Berufliche Schulen (HPR BS)
- Hauptpersonalrat Gymnasien (HPR Gymnasien)
- Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich (HPR asB)
- Hauptvertrauensperson für schwerbehinderte Lehrkräfte an Beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport BW
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Landkreistag
- Landesfamilienrat Baden-Württemberg
- Realschullehrerverband Baden-Württemberg (RLV)
- Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und Rektoren Baden-Württemberg (AG RR)
- Philologenverband Baden-Württemberg (PhV BW)
- Verband Kitafachkräfte Baden-Württemberg
- Grundschulverband Baden-Württemberg (GSV)
- VPK – Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Baden-Württemberg e. V.
- Verband Bildung und Erziehung – Landesverband Baden-Württemberg e. V. (VBE)
- Abendgymnasien und Kollegs Baden-Württemberg
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.
- Förderverein Realschule Baden-Württemberg e. V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg – Gemeinsam Leben – gemeinsam Lernen e. V. (LAG BW GLGL)
- Unternehmer BW (UBW)
- Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. (DPG)
- Arbeitsgemeinschaft der Direktorenvereinigungen an Beruflichen Schulen (ADV)
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg (GEW)
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS)
- Interkonnektionen Schulreferentenkonferenz (Interko)
- Industrie- und Handelskammer Baden-Württemberg (IHK)
- Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa)
- Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs)
- Verband Sonderpädagogik e. V. Landesverband Baden-Württemberg (vds-bw)
- Beamtenbund-Tarifunion (BBW)
- Verein für Gemeinschaftsschulen Baden-Württemberg e. V.
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
- Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik Baden-Württemberg e. V.
- Handwerk Baden-Württemberg
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI)
- Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen e. V. (BDH)
- Die Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen (BFBMB)

Der Gesetzentwurf wurde außerdem im Beteiligungsportal des Landes veröffentlicht und konnte dort während der Anhörung kommentiert werden. Es wurden 350 Stellungnahmen abgegeben.

Ebenso wurde der Normenprüfungsausschuss beteiligt. Dessen redaktionelle Hinweise wurden so weit wie möglich berücksichtigt.

Innerhalb der Landesverwaltung wurden ferner die Abteilungen 7 der Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden des Kultusressorts beteiligt.

Die Anhörungsergebnisse werden zusammenfassend wiedergegeben und lediglich exemplarisch den Anhörungspartnern zugeordnet.

11.1 Innovationselemente

Außerhalb des Regelungsvorhabens stehen die Innovationselemente, wozu zahlreiche Stellungnahmen abgegeben wurden.

Informatik/Medienbildung

Die Innovationselemente werden grundsätzlich begrüßt, insbesondere die Einführung eines Pflichtfachs Informatik/Medienbildung. Die Verzahnung der beiden Bereiche Informatik und Medienbildung in einem Fach wird jedoch kritisch gesehen (GEW).

Bewertung:

Es wird sichergestellt, dass der Informatik-Anteil von Informatik und Medienbildung anschlussfähig zu den bestehenden Informatik-Angeboten der Kursstufe (Basisfach Informatik, Leistungsfach Informatik) sein wird. Somit werden die benötigten Informatik-Inhalte im Rahmen des Faches Informatik und Medienbildung vollumfänglich vermittelt.

Bestimmte Themen der Medienbildung können Anknüpfungspunkte für informatische Betrachtungen sein, umgekehrt kann erst ein informatisches Grundverständnis bestimmte Themen der Medienbildung nachvollziehbar machen. Somit wird die Verknüpfung von Informatik und Medienbildung als sinnvoll erachtet.

Weitere Themen der Medienbildung sind auch ohne direkten Bezug zur Informatik für die angestrebte digitale Mündigkeit relevant und finden im neuen Pflichtfach eine verbindliche Verortung und dienen somit anderen Fächern im Rahmen der Umsetzung der Leitperspektive Medienbildung als Ausgangspunkt für fachspezifische Vertiefungen.

Stärkung der Geographie sowie der Gemeinschaftskunde

Positiv bewertet wird auch die Stärkung der Geographie in der Mittelstufe sowie der Gemeinschaftskunde in der Einführungsphase der Oberstufe.

Begrüßt wird auch die Verwendung von Stunden für die Demokratiebildung (LSBR). Seitens des LSBR sollte die Stärkung der Demokratiebildung durch eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Schülervertretungen begleitet werden. Kritik wird allerdings daran geübt, dass sich diese Maßnahme nur auf das Gymnasium, nicht auf die Schularten der Sekundarstufe I erstreckt.

Auflösung des Fächerverbands BNT

Kritisch gesehen wird auch die Auflösung des Fächerverbands BNT und damit des fächerverbindenden Ansatzes in der Unterstufe und die Rückführung der Stunden in die einzelnen naturwissenschaftlichen Fächer. Begrüßt wird der Ansatz des projekthaften Unterrichts im Fach Physik sowie im Bereich des Innovationselements 2; auf die angespannte Unterrichtsversorgung im Fach Physik wird kritisch hingewiesen.

Bewertung:

Nach derzeitigem Planungsstand werden Inhalte des NT-Anteils von BNT Eingang ins Fach Physik in Klasse 7 finden, wo diese gut verortet sind. Der angespannten Unterrichtsversorgung wird dadurch Rechnung getragen, dass Physik in Klasse 7 gegebenenfalls durch Lehrkräfte anderer Naturwissenschaften oder der NwT unterrichtet werden kann.

Biologie

Für das Fach Biologie wird dringlich eine Stärkung durch eine zusätzliche Stunde gefordert. Das in der Konzeption stark betonte Innovationsfeld „Stärkung der Beruflichen Orientierung (BO)“ müsse auch im Kontext der MINT-Fächer betrachtet und folglich im Innovationselement 2 berücksichtigt werden.

Stärkung der MINT-Fächer

Der LSBR sieht die Stärkung der MINT-Fächer als nicht zielführend an, der Fokus hätte vielmehr auf einer verbesserten Unterrichtsgestaltung liegen sollen.

Bewertung:

Beides schließt sich aus Sicht des Kultusministeriums nicht aus.

11.2 Personal- und Sachausstattung, Fortbildungsbedarf

Die Regierungspräsidien weisen darauf hin, dass die Schulgesetzänderung auch den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Aufgaben zuweist, für die Personalressourcen in erheblichem Umfang erforderlich seien, die im Gesetzentwurf nicht dargestellt sind. Der Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich weist ebenfalls auf den zusätzlichen Personalbedarf bei den Staatlichen Schülern sowie beim Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung hin, sowie auf den Fortbildungsbedarf für die Auszubildenden an den Seminaren, für die Lehrkräfte und für die Kitakräfte. Für das Zentrum für Schulqualität wird für die anstehende Arbeit in den Bildungsplankommissionen ein digitales Projektmanagement-Tool für erforderlich gehalten.

Bewertung:

Mit der Änderung des Schulgesetzes wachsen den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Aufgaben zu, deren Volumen sich aber derzeit nicht quantifizieren lässt. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung von Sprachfördergruppen und Junior-Klassen. Im Regierungsentwurf für den Staatshaushaltplan 2025/2026 sind hierfür keine zusätzlichen Stellen vorgesehen, sodass die Aufgaben mit dem vorhandenen Personal durch entsprechende Priorisierung wahrgenommen werden müssen.

11.3 Zu den einzelnen Regelungen

Ganztagsförderung (§ 4a)

Die Änderung – Aufnahme weiterer Förderschwerpunkte der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) unter § 4a – wird grundsätzlich und durchgängig begrüßt. Bedenken werden geäußert hinsichtlich des Betreuungsschlüssels (Personal Schulträger) Mittagessen sowie hinsichtlich weiterer Spezifika der SBBZ (Schülerbeförderung, Schulbezirkswechsel, Fachkräftemangel).

Bewertung:

Zum Betreuungsschlüssel:

Die Anregung kann nicht aufgenommen werden, da hinsichtlich des Betreuungsschlüssels für SBBZ eigene Regelungen festgelegt wurden. So wird an den SBBZ

mit dem Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, sowie an SBBZ anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung die Betreuung über das Mittagessen durch an der Schule bereits tätiges Personal (Lehrkräfte, Betreuungskräfte etc.) übernommen. Dies wird in den Stellungnahmen ausdrücklich begrüßt. Gefordert wird allerdings für alle Förderschwerpunkte das Personal an die jeweiligen Gruppengrößen nach Organisationserlass anzupassen.

Dieser Forderung kann nicht gefolgt werden, da dies bedeuten würde, dass entweder der Schulträger eine Vielzahl von Betreuungskräften einsetzen müsste bzw. für alle Förderschwerpunkte schulisches Personal die Betreuung über das Mittagessen übernehmen müsste. Dies ist vor dem Hintergrund der Fachkräftesituation nicht umsetzbar, und je nach Förderschwerpunkt und Bildungsgang auch pädagogisch nicht erforderlich.

Zur Schülerbeförderung:

Die Anregung ist bereits aufgenommen. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs hat Auswirkungen auf die Schülerbeförderung, weil sich durch den Ganztags nach § 4a SchG für die Grundstufe eines SBBZ andere End- oder Anfangszeiten ergeben können als für die Hauptstufe und die Schülerinnen und Schüler häufig nicht nach Alter, sondern nach Heimatort gemeinsam befördert werden.

Für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren soll zur Begrenzung zusätzlicher Fahrten der Antrag auf Einrichtung des Ganztags über die 1. Klassenstufe hinaus gestellt werden können, damit jedenfalls in der Primarstufe nicht unterschiedliche Endzeiten des Unterrichts entstehen.

Zum Schulbezirkswechsel:

Die Bedenken sind nachvollziehbar, aufgrund der geringen Anzahl an Standorten nicht auflösbar, ohne das Regelungsanliegen, die Ganztagsangebote auch an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auszubauen, aufzugeben.

§ 5 Grundschule und Kooperation Kindergarten – Grundschule

Zustimmung findet die Stärkung der Grundschulbildung und die systematische Erfassung des Entwicklungsstands der Schülerinnen und Schüler. Kritik wird geäußert bezüglich der zu erwartenden Mehrbelastung für die Grundschulen sowie des mangelnden Einbezugs der Vertretungen und Kooperationspartner der Frühkindlichen Bildung.

Gefordert werden zusätzliche personelle Ressourcen sowie Kriterien zur Entscheidung über den Besuch einer Juniorklasse.

Bewertung:

Um der Mehrbelastung an den Grundschulen entgegenzuwirken, sind zusätzliche Anrechnungsstunden für Schulleitungen und die Erhöhung der Kooperationsstunden auf Grundlage der Zügigkeit einer Grundschule vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers vorgesehen.

Abstimmungsprozesse mit Vertretungen und Kooperationspartnern der Frühkindlichen Bildung sind eingeplant.

Die Implementierung von „SprachFit“ erfolgt modular und stufenweise um den Personalaufbau angemessen umzusetzen. Die Kriterien zur Entscheidung über den Besuch einer Juniorklasse sind schulgesetzlich festgelegt. Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der Schulanmeldung unter Berücksichtigung aller vorliegenden Erkenntnisse (Einschätzung Sprachförderkraft und Kooperationslehrkraft, Diagnoseergebnisse und gegebenenfalls schulärztliche Begutachtung).

§ 5a Grundschulförderklassen

Befürchtet wird, dass förderbedürftige Kinder zukünftig schlecht auf die Grundschule vorbereitet sind. Gefordert wird eine Evaluation der Grundschulförderklassen vor deren Aufhebung.

Bewertung:

Die Förderung in Juniorklassen erfolgt auf der Grundlage eines Bildungsprogramms (Gesamtcurriculums) durch qualifiziertes Personal über einen zeitlich höheren Umfang als in der Grundschulförderklasse sowohl im sprachlichen Bereich als auch in den motorischen, kognitiven und sozial-emotionalen Bereichen.

§ 5b Juniorklassen

Die Juniorklasse als verbindliche Fortführung der Sprachförderung vor Schuleintritt wird grundsätzlich begrüßt.

Die Priorisierung der Förderung der sprachlichen Kompetenzen wird hinterfragt. Es bestehen grundsätzliche Fragen zu organisatorischen Aspekten. Weiter wird durch den Besuch einer Juniorklasse eine Stigmatisierung der teilnehmenden Kinder befürchtet. Es wird bezweifelt, dass das zur Durchführung der Förderung erforderliche qualifizierte Personal gewonnen werden kann.

Moniert werden von der kommunalen Seite räumliche Bedarfe und Schülerbeförderungskosten (Konnexität).

Seitens der Privatschulverbände wird gefordert, dass den Freien Schulen das Recht zur Bildung von Juniorklassen ebenfalls offensteht, ansonsten sei das Recht auf freie Schulwahl gefährdet. Zudem wird gefordert, dass auch eine freiwillige Teilnahme von Kindern an Juniorklassen grundsätzlich möglich ist.

Bewertung:

Die Förderung anderer Vorläuferfertigkeiten stehen nach dem Wortlaut der Regelung gleichrangig neben der Förderung sprachlicher Kompetenzen.

Die Organisation und Durchführung sind durch Rechtsverordnungen zu regeln und deshalb nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Durch den Besuch einer Juniorklasse wird dafür Sorge getragen, dass alle Kinder in Baden-Württemberg am Unterricht der Grundschule erfolgreich teilnehmen können. Einer dauerhaften Stigmatisierung wird somit entgegengewirkt.

Alle in der Durchführung der Förderung tätigen Personen werden durch die verpflichtende Teilnahme an der vom Land angebotenen Qualifizierungsmaßnahme auf die Tätigkeit vorbereitet.

Das Raumprogramm für die Grundschulen wird nach der Beschlussfassung über die Schulgesetzänderung angepasst; konnexitätsrelevante Sachverhalte sind zu prüfen: Bauliche Bedarfe hängen von der Standortauswahl der Juniorklassen durch die Schulaufsicht ab. Zudem ist die Festlegung von Sachkostenbeiträgen für die Juniorklasse erforderlich, da die Einrichtung nicht an jedem Grundschulstandort erfolgt.

Schulen in freier Trägerschaft haben ebenfalls die Möglichkeit, Juniorklassen an bestehenden Grundschulen einzurichten. Ein neuer Genehmigungsprozess ist hierfür nicht erforderlich. Eine freiwillige Teilnahme an Juniorklassen von privaten Grundschulen ist möglich, jedoch kann keine Refinanzierung der freiwillig teilnehmenden Kinder erfolgen.

§ 5c Sprachfördergruppen

Die stufenweise Implementierung von Sprachfördergruppen vor Schuleintritt im Benehmen mit den Schulträgern wird grundsätzlich begrüßt.

Kritik wird wegen des Mehraufwands für Lehrkräfte und Schulleitungen geäußert. Statt isolierter Sprachfördergruppen solle die alltagsintegrierte Sprachförderung ausgebaut werden. Moniert wird außerdem, dass die Staatlichen Schulämter die Fachaufsicht über die Sprachfördergruppen in Kindertagesstätten übernehmen. Die Beförderung der Kinder wird als Problem angesehen.

Gefordert wird ein verpflichtendes Vorschuljahr sowie die Evaluation der Maßnahmen.

Bewertung:

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte und Schulleitungen sind vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers berücksichtigt. Die Förderung in den Sprachfördergruppen findet nicht isoliert statt, sondern ergänzt die alltagsintegrierte Sprachförderung. Eine enge Verzahnung beider Förderelemente stellt die bestmögliche Förderung dar. Darüber hinaus wird über die Säule 3 von SprachFit auch die alltagsintegrierte Sprachbildung in den Kindertageseinrichtungen gefördert.“

Die Staatlichen Schulämter nehmen keine Fachaufsicht über die Kindertagesstätten wahr, haben aber die Aufgabe sicherzustellen, dass die Standards die dafür maßgeblich sind, dass die Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe in der Kita erfüllt werden können, fortbestehen,

Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg ist mit der Evaluation der Wirksamkeit beauftragt. Die Beförderung der Kinder ist in der Planung und Durchführung der Konzeption berücksichtigt.

§ 6 Werkrealschule

Klarheit müsse über den Schularttitel herrschen (Rückmeldung: Interko, BBW, GEW, Städtetag, HPR GHWRGS).

Die Abschaffung des Werkrealschulabschlusses wird kritisiert (Gemeindetag, AG RR, GEW, AGFS), die Unternehmer BW hingegen begrüßen diese Entscheidung. Der VBE fordert, die bestehenden Werkrealschulstandorte zu sichern.

Die GEW fordert, dass durch die Abschaffung des Werkrealschulabschlusses der Weg zu einem Mittleren Abschluss der Schülerinnen und Schüler an Werkrealschulen nicht verbaut werden dürfe. Auch der Städtetag fordert, dass Schülerinnen und Schüler der Werkrealschulen auch nach Wegfall des Werkrealschulabschlusses eine Perspektive angeboten werden müsse, einen Mittleren Abschluss abzulegen.

Die AGFS fordert, dass private SBBZ mit dem Wegfall des WRS-Abschlusses dann die Möglichkeit erhalten müssen, niederschwellig den Bildungsgang Realschule zu beantragen und an ihren Schulen einzurichten.

Bewertung:

Das Kultusministerium hat die Arbeit an einem entsprechenden Konzept aufgenommen, das den Schülerinnen und Schülern der Werkrealschulen weiterhin gute Perspektiven zu einem mittleren Bildungsabschluss bieten soll.

Der Werkrealschulabschluss wird ausschließlich in Baden-Württemberg und nur an den Werkrealschulen angeboten. Die Rechtsänderung dient dazu, die Komplexität der auf der Grundschule aufbauenden Schularten zu reduzieren und dadurch die vorhandenen Ressourcen effizienter einzusetzen.

Für die Privatschulen gelten die bestehenden, im Privatschulgesetz geregelten Voraussetzungen für die Genehmigung eines neuen Bildungsgangs.

*§ 7 Realschule***Aufgabe der Realschule:**

Schülerinnen und Schüler sollen an der Realschule auf den Übergang in eine weiterführende gymnasiale Bildung (also der Bildungspfad zum Abitur, wie er in den Regierungsbeschlüssen bezeichnet wurde) und auf den Übergang in eine Berufsausbildung vorbereitet werden (Vorschlag von VBE, AG RR und LSB).

Verkürzung der Phase der Orientierung:

Die Verkürzung der Phase der Orientierung wird überwiegend begrüßt. Die GEW fordert für die Phase der Orientierung auch eine Leistungsfeststellung auf dem grundlegenden Niveau.

Die AG RR spricht sich deutlich dafür aus, dass das Niveau M an der Realschule weiterhin das Bezugsniveau fungieren muss.

Bewertung:

Der Vorrang des Niveau M an den Realschulen wird auch zukünftig im Gesetzestext erhalten bleiben. Daher ist diesbezüglich keine Änderung notwendig.

Schulverbände aus Werkrealschule und Realschule

Schulverbände aus Werkrealschule und Realschule (SchG § 16) werden grundsätzlich begrüßt (z. B. VBE, BBW, AG RR, Städtetag), weil sie dazu führen, dass kleinere Standorte unterstützt werden können. Ressourcen können so gebündelt werden, dass der Einsatz der Ressourcen effizienter erfolgen kann. Die GEW lehnt Schulverbände und Kooperationen von Realschulen unter anderem deshalb ab, weil das Lernen in homogenen Lerngruppen kein „anregendes Lernmilieu“ darstelle.

Kooperative Verbände nach § 7 Absatz 8

Die kooperativen Verbände nach § 7 Absatz 8 werden von der AG RR, vom VBE, von der AGFS begrüßt. Die BBW, der Realschullehrerverband und der Förderverein Realschule, der Städtetag fordern, dass die Entscheidung über die Beteiligung an einer Kooperation nach Absatz 1 die Schulträger nicht mit Zustimmung, sondern auf Antrag der Gesamtlehrerkonferenzen und der Schulkonferenzen aller beteiligter Schulen treffen. Zustimmung zum Vorschlag. Das commitment der Schulgemeinschaft sei notwendig. Nur so könnten Kooperationen funktionieren. Der Gemeindetag lehnt ab, Realschulen dazu zu verpflichten, kooperative Verbände einzugehen.

Bewertung:

Die Möglichkeit, Kooperationen einzugehen, stellt eine Option dar, die von den verantwortlichen vor Ort gemeinsam befürwortet werden muss. Gewachsene und erfolgreiche Strukturen und Konzepte müssen aufgrund der Neuregelung nicht aufgegeben werden.

§ 8 Gymnasium

Berufliche Orientierung

Die Unternehmer BW wünscht eine verbindliche Verankerung der Beruflichen Orientierung und Möglichkeiten von betrieblichen Praxiserfahrungen in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften aller Schularten.

Bewertung:

Die Berufliche Orientierung ist eine Leitperspektive und im Bildungsplan in allen Fächern verankert.

Befähigung zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung

Das Handwerk begrüßt die Änderung von § 8 Absatz 1, dass Gymnasien neben der Studierfähigkeit und einer Studienfach- und Berufswahl auch zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung befähigen sollen. Der langjährigen Forderung des Handwerks werde hier nachgekommen.

Vom PHV wird die Betonung des Zieles „Aufnahmen einer beruflichen Ausbildung“ im gymnasialen Bildungsgang moniert. Auch der HPR Gymnasien schlägt die Streichung des Teilsatzes „[...]“ sowie zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung“ vor.

Der LEB lehnt die Erweiterung von § 8 Absatz 1 ab. Seiner Ansicht nach wird das Gymnasium durch die nun geplante Neuformulierung und die explizite Aufnahme von Berufswahl und beruflicher Ausbildung als Ziele einer gymnasialen Bildung

eine noch stärkere Konkurrenz für Real- und Gemeinschaftsschule, als es dies bereits bisher war.

Bewertung:

Die Berücksichtigung der „Aufnahme einer beruflichen Ausbildung“ stellt eine Konkretisierung des Zieles der „Studierfähigkeit“ dar und stellt zugleich klar, dass die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung im Anschluss an das Abitur als gleichwertige Option neben der Aufnahme eines Studiums steht.

Raumbedarf für G9

Moniert wird ein zusätzlicher Raumbedarf für G9.

Bewertung:

Der Raumbedarf ist grundsätzlich unstrittig, muss aber im Einzelfall geprüft werden. Dies betrifft auch konnexitätsrelevante Sachverhalte, die Anpassung des Raumprogramms für die Gymnasien).

G9 als Regelform

Die AGFS moniert die Wiedereinführung von G9 als Regelform; G8 sollte unabhängig von G9 als Regelform möglich sein.

Der Philologenverband begrüßt G9 und kritisiert aber, dass den Gymnasien, die G8-Züge anbieten möchten, nicht die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Bewertung:

G8-Züge werden im Rahmen der Regelform möglich sein. Die Einrichtung von G8-Zügen kann im Rahmen der in der Raumschaft insgesamt zur Verfügung stehenden Züge erfolgen.

Chancengleichheit für die beruflichen Gymnasien

Der HPR BS lehnt G9 ab und erwartet, dass im Sinne der Chancengleichheit den Beruflichen Gymnasien in der Oberstufe die gleichen Ressourcen wie den allgemein bildenden Gymnasien bzw. der Oberstufe an der Gemeinschaftsschule zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung:

Die Oberstufenressourcen am allgemein bildenden Gymnasium unterliegen mit der Einführung von „G9neu“ keiner Änderung und sind nicht Bestandteil des Regelungsvorhabens.

Auswirkungen auf andere Schularten und die Wirtschaft

Der VBE befürchtet, dass G9neu zu einer Schwächung der Sekundarstufe I führen wird, G9 sei sachlich nicht nötig, da eine neunjährige gymnasiale Bildung auch auf anderem Wege über die Sekundarstufe I erlangt werden kann.

Die Unternehmer BW erachten G9 als nicht das vordringlichste schulpolitische Handlungsfeld, Gymnasialjahrgänge würden mit einem Jahr Verspätung in Ausbildung und Studium einmünden.

Der Verein für Gemeinschaftsschulen lehnt G9neu ab, die Rückkehr zu G9 verbräuche erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen.

Bewertung:

Die Wiedereinführung von G9 war das Ergebnis eines breit angelegten Beteiligungsprozesses, der in ein sogenannte „Bürgergutachten“ mündete.

§ 8a Gemeinschaftsschule

Gymnasiale Bildung an der Gemeinschaftsschule

Der VBE begrüßt den Anspruch der Gemeinschaftsschule, auch eine gymnasiale Bildung zu vermitteln, stellt aber die Frage, ob dies nicht zu einer Schwächung der anderen, nichtgymnasialen Schularten führt. Wie dieser begrüßt auch der BBW die Schärfung und Betonung der beruflichen Orientierung.

Bewertung:

Die Vermittlung einer gymnasialen Bildung gehört bereits zu den schulgesetzlichen Aufgaben der Gemeinschaftsschule. Diese wie auch die berufliche Orientierung spiegeln einen Teil der Aufgaben der Gemeinschaftsschule wider, die diese ohnehin schon erfüllt.

Betrieblichen Perspektive in der beruflichen Orientierung

Die IHKen weisen darauf hin, dass auch bei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe der Fokus nicht ausschließlich auf die Befähigung zur fundierten Studienwahl und zur Studierfähigkeit zu legen sei, sondern auch dort die betrieblichen Perspektiven in der beruflichen Orientierung aufzuzeigen seien.

Bewertung:

Wie an den Gymnasien so erfolgt auch an den Gemeinschaftsschulen eine durchgehende berufliche Orientierung. Die Anregung wurde durch eine Anpassung der Entwurfsfassung aufgenommen.

Innovationselemente an der Gemeinschaftsschule

Die GEW fordert insbesondere die Übertragung der Innovationselemente des Gymnasiums auch auf die Gemeinschaftsschulen. Die Gleichheit sei insbesondere für die Schüler erforderlich, die auf erweitertem Niveau arbeiten. Daneben wird angeregt, dass die Primarstufen der Gemeinschaftsschulen eine gegenüber den übrigen Grundschulen erweiterte pädagogische Freiheit erhalten solle (beispielsweise bei der Leistungsbewertung).

Bewertung:

Die Innovationselemente des Gymnasiums werden sinngemäß und im Rahmen verfügbarer Ressourcen auch auf die Gemeinschaftsschule übertragen. Dies gilt auch für die erforderliche Neufassung der Stundentafeln.

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

Die GEW äußert, dass die Möglichkeit des Erwerbs des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 erhalten bleiben solle, was der VBE in seiner Stellungnahme wiederum ablehnt.

Bewertung:

Die bisherige Vorfestlegung im Gesetzentwurf zum Entfall der Möglichkeit, den Hauptschulabschluss in Klasse 10 abzulegen, wurde aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Die Entscheidung, ob der Hauptschulabschluss zukünftig, nach Entfall des Werkrealschulabschlusses, an WRS und GMS noch in Klasse 10 abgelegt werden kann, ist damit offen.

Christliche Gemeinschaftsschule

Des Weiteren solle nach der Forderung der GEW der Satz „Die Gemeinschaftsschule wird als christliche Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 der Landesverfassung geführt“ gestrichen werden.

Bewertung:

Dies ist nicht Gegenstand des Regelungsvorhabens. Die Formulierung „christliche“ Gemeinschaftsschule geht rechtsgeschichtlich auf Artikel 37 der Verfassung des Landes Württemberg-Baden vom 28. November 1946 zurück und ist die klare Antithese zu der davor liegenden Verneinung der christlichen Ethik. Diese Formulierung bleibt somit auch heute aktuell.

§ 12 Berufskolleg

Der Hauptpersonalrat Berufliche Schulen (HPR BS) merkt zu der beabsichtigten Änderung des § 12 an, dass im Berufskolleg die berufliche Orientierung aufgenommen werden solle. Die jetzt gewählte Formulierung in § 12 (berufliche Vorbereitung) entspreche nicht dem Ziel.

Bewertung:

Der Auftrag an das Berufskolleg, berufliche Orientierung zu vermitteln, kommt in dem neuen Gesetzestext dadurch zum Ausdruck, dass das Berufskolleg zu einer fundierten Berufswahl befähigt. Es bedarf deshalb keiner Anpassung des Gesetzesentwurfs.

§ 16 Schulverbände

Der LSB befürchtet, dass durch neue Schulverbände Abteilungsleiter- und Schulleitungsstellen verloren gehen könnten.

Bewertung:

Die Ausgestaltung der bereits bisher im Schulgesetz geregelten Schulverbände nach § 16 ist nicht Gegenstand des Regelungsvorhabens.

*§ 18a Kooperationen, Oberstufenverbund**Allgemeines und Verfahren der Einrichtung*

Die Option für die Kooperation zwischen allgemein bildenden Schulen und beruflichen Gymnasien wird begrüßt (Landkreistag). Nur Gemeinschaftsschulen sollen „echten“ Oberstufenverbänden zugehören können; es solle aber auch eine Stärkung des Realschulprofils geprüft werden.

Allgemein bildende Schulen sollten verbindlich mit beruflichen Schulen kooperieren müssen (Gemeindetag), insbesondere Realschulen.

Kooperationsverträge werden als zusätzlicher administrativer Aufwand gesehen, der durch Kooperation mit beruflichen Schulen geringer ausfallen würde.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht präzisiert sei, wer genau über die Kooperation entscheidet, an anderen Stellen schon. Eine Festlegung des Procederes wird angeregt.

Bewertung:

Die Bedenken sind nicht begründet, da die allgemein bildenden Schulen in der Regel bereits Kooperationen mit beruflichen Schulen des Umkreises unterhalten. Im Übrigen ist gegen eine verbesserte und verstärkte Kooperation auch mit den allgemein bildenden Schulen nichts einzuwenden, da sie einer Erleichterung der Übergänge sowie der Qualitätssicherung dienen.

Das Regelungsvorhaben schafft keine zusätzlichen Möglichkeiten, die allgemeine Hochschulreife zu erreichen. Es verfolgt vielmehr das Ziel, für die bereits bestehenden Möglichkeiten, Erleichterungen an den Übergangsschwellen zu schaffen. Dies trifft ausdrücklich auch auf die Übergänge zu den nicht allgemein bildenden, beruflichen Gymnasien zu. Die Gemeinschaftsschule als Schulart mit gymnasialen Bildungsangebot ist zugleich ein wichtiger Pfeiler der beruflichen Bildung und wird dies auch künftig sein.

Freiwilligkeit

Kooperationen zwischen Schulen werden grundsätzlich positiv gesehen, sofern dies auf Initiative, Freiwilligkeit und der Einbeziehung der Schulen vor Ort erfolgt. Ein Einbezug auch der Werkrealschulen wird als wünschenswert gesehen.

Bewertung:

Kooperationen nach § 18a Absatz 1 und 2 sind freiwillige Zusammenschlüsse der Schulen. Der Abschluss der Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz sowie der Schulkonferenz der beteiligten Schulen. Oberstufenverbände benötigen darüber hinaus die Genehmigung durch die Schulaufsicht.

Optionen für Schülerinnen und Schüler, die an den Werkrealschulen den Hauptschulabschluss abgelegt haben und weiterlernen wollen, werden derzeit entwickelt.

Betonung der Wege zum Abitur

Vereinzelt wird Kritik an den Wegen zum Abitur geübt: Die Betonung der zusätzlichen Wege zum Abitur (über Verbände) konterkariere den eigenen Anspruch, die Profile von Gemeinschaftsschule (§ 8a Absatz 1) und Realschule (§ 7 Absatz 1) durch starke Berufsorientierung und lebenspraktische Ausgestaltung klar zu stärken (Unternehmer BW).

Die Kooperation stärke zu sehr den Weg Richtung Gymnasium und ist nicht im Sinne der beruflichen Bildung (Handwerk). Das Ziel Abitur werde zu sehr in den Vordergrund gestellt und werte Realschulen und Gemeinschaftsschulen ab, obwohl diese Schularten das Rückgrat der beruflichen Bildung seien. Deshalb solle die Gleichwertigkeit von Abitur und Studium zu beruflichen Karrierewegen oberstes Ziel sein.

Bewertung:

Die Verbände schaffen keine zusätzlichen Wege zum Abitur. Sie haben das Ziel, Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten die Übergänge in die Oberstufe zu erleichtern. An der Gemeinschaftsschule stehen die Wege zum Hauptschulabschluss, zum Realschulabschluss und zur Allgemeinen Hochschulreife gleichwertig nebeneinander. Die Regelungen des § 18a tragen zur Verwirklichung dieses Anspruchs bei, da die Mehrheit der Gemeinschaftsschulen in Baden-Württemberg nicht über eine eigene Oberstufe verfügt.

Kooperationen von Realschulen mit beruflichen Gymnasien werden derzeit bereits gelebt. Diese werden über das SchG § 18a noch intensiviert. Die Möglichkeit, den zusätzlichen Titel über klare Kriterien zu erhalten, trägt zur qualitativen Weiterentwicklung der Kooperationen bei.

§ 20 Schulkindergarten

Es wird gefordert, die Veränderung des § 20 dürfe nicht dazu führen, dass Kinder keinen Schulkindergarten mehr besuchen können.

Bewertung:

Die Forderung ist unbegründet, da die Änderungen im Schulgesetz die Möglichkeiten einer frühzeitigen sonderpädagogischen Frühförderung und damit gegebenenfalls verbundenen sonderpädagogische Diagnostik nicht verändern und der Besuch eines Schulkindergartens auch weiterhin möglich bleibt.

§ 30b Regionale Schulentwicklung

Die Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und Rektoren (AG RR) schlägt vor, dass für die auf der Grundschule aufbauenden Schulen nicht mehr die Eingangsklasse, sondern die durchschnittliche Klassengröße für die Beurteilung herangezogen wird, ob ein Hinweisverfahren eingeleitet wird. Sie begründet dies

damit, dass sich die Klassen der Werkrealschulen erst in Klasse 6 und Klasse 7 durch Bildungslaufbahnkorrekturen füllen würden.

Bewertung:

Es bleibt abzuwarten, welche Folgen die Schulgesetzänderung auf den zukünftigen Wechsel der Schülerinnen und Schüler zwischen den Schularten haben wird. Bis zu einer möglichen Rechtsänderung wird das Kultusministerium auf die Entwicklungen durch eine angemessene Bewertung der Einzelfälle Rücksicht nehmen.

§ 41 Aufgaben der Schulleitung

Erweiterung der Schulleitungspflichten

Pflicht des Schulleiters soll auch die Pflege zu den Arbeitgeber(-verbänden), Kammern und Berufsberatungen der Agenturen für Arbeit sein (IHK).

Bewertung:

Der in der Rückmeldung thematisierte Aspekt ist nicht Gegenstand des Regelungsverfahrens.

Mehrbelastung für Schulleitungen

Kritisiert wird die aufkommende Mehrbelastungen der Schulleitungen durch „SprachFit“. Gefordert wird die Erhöhung der Schulleitungsstunden.

Bewertung:

Eine Entlastung durch Anrechnungsstunden für Schulleitungen ist vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers vorgesehen.

§ 59 Elternvertretung Juniorklassen

Forderung nach Regelung der Elternvertretung

Bewertung:

Da die Juniorklasse eine Regelklasse der Grundschule ist, ist die Elternvertretung im Gesetzentwurf vorgesehen.

§ 72a Verpflichtung zum Besuch einer Sprachfördergruppe

Die Stärkung der Sprachförderung und Sprachbildung wird begrüßt.

Der Städtetag regt an, zusätzlich zur schulärztlichen Bewertung des Entwicklungsfelds Sprache im Rahmen der Einschulungsuntersuchung die Einschätzung der sozialpädagogischen Fachkräfte und die Ergebnisse aus deren Spracherhebungsbogen in die Einschätzung einfließen zu lassen.

Bei der Entscheidung über die Einrichtung des Förderortes soll der Träger der Kita intensiver miteinbezogen werden.

Der dgs sieht die Gefahr, dass mehrsprachig aufgewachsene Kinder zu häufig als förderbedürftig eingeschätzt werden. Es wird die Sorge von zu großer Erwartungshaltung bei den Eltern geäußert, der vor der Flächendeckung nicht entsprochen werden könnte.

Bewertung:

Zur Feststellung einer Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachförderung vor Schuleintritt werden die Ergebnisse der ESU, die Beobachtungen der pädagogischen Fachkraft und weitere an der Förderung des Kindes tätigen Personen berücksichtigt. Der Förderort wird vom zuständigen Staatlichen Schulamt in enger

Abprache mit den Leitungen der Grundschule und der Kindertageseinrichtung und der Grundschule festgelegt. Zur Einrichtung des Förderortes an einer Kita ist die Zustimmung des Trägers Voraussetzung.

Die Mehrsprachigkeit ist bei der Sprachförderkonzeption „SprachFit“ mitgedacht. Hinsichtlich der Diagnoseinstrumente ist das KM mit dem SM im Austausch.

Bei der Beratung der Eltern ist das Thema „Ausbau in die Fläche“ Gegenstand der Gespräche. Einer übersteigerten Erwartungshaltung der Eltern kann somit entgegengewirkt werden.

§ 74 Zurückstellung vom Schulbesuch und Verpflichtung zum Besuch der Junior-klasse

Die Zurückstellung von Kindern mit sozial-emotionalem Förderbedarf sei nicht mehr möglich, datenschutzrechtliche Bedenken bestehen bei der Datenübermittlung, Juniorklassen sollten im Sinne von Inklusion auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf offen sein.

Bewertung:

Kinder mit sozial-emotionalem Förderbedarf werden in der Juniorklasse durch ein hierzu abgestimmtes Konzept gefördert.

§ 88 Übergang auf die auf der Grundschule aufbauenden Schulen

Die Weiterentwicklung der Grundschulempfehlung, Komponenten (Kompetenztest, päd. Gesamtwürdigung) zum Besuch des Gymnasiums werden begrüßt.

Potenzialtest auch für die Realschule und Vorlage der Empfehlung

Gefordert wird die Ausweitung des Potenzialtests auch auf die Realschule, die Grundschulempfehlung soll weiterhin bei der Anmeldung verpflichtend an der weiterführenden Schule vorgelegt werden, die Zugangsvoraussetzungen sollten für alle weiterführenden Schulen gelten, Beratungslehrkräfte sollen bei der Wahl des Bildungsweges einbezogen werden, die Regelungen zum Vorgehen kommen hinsichtlich der Beratung der Eltern zu spät.

Die GEW befürchtet die Erhöhung des Leistungsdrucks auf die Schülerinnen und Schüler, sowie eine Verstärkung der Bildungsgerechtigkeit.

Bewertung:

Eine Ausweitung des Potenzialtests benötigt es nicht, die Realschule führt durch die G- und M-Niveaustufen zum Haupt- bzw. Realschulabschluss.

Die Pflicht zur Vorlage der Empfehlung der Klassenkonferenz oder der Kompetenzmessung wurde für die weiterführende Schule vorgesehen und die Anregung insofern im Gesetzentwurf aufgenommen.

Beratungslehrkräfte können jederzeit bei der Wahl der weiterführenden Schule herangezogen werden, allerdings nicht mehr innerhalb des besonderen Beratungsverfahrens.

Es ist zu erwarten, dass die Entscheidung über einen weiteren Bildungsweg passgenauer den Begabungen und Leistungsentwicklungen der Schülerinnen und Schüler folgt. Somit können Schülerinnen und Schüler motivierter und erfolgsorientierter ihren Bildungsweg beschreiten und einer dauerhaften Überforderung durch erhöhten Leistungsdruck wird entgegengewirkt.

Auswirkungen auf die Schulen in freier Trägerschaft

Die AGFS fordert, dass die für die verbindliche Grundschulempfehlung angeordneten Instrumente der Kompetenzmessung bzw. des Potenzialtests von den Schulen in freier Trägerschaft auch durch eigene anderweitige pädagogische Instrumente erbracht werden können.

Bewertung:

Die Zugangsmöglichkeiten zum Gymnasium sind im Gesetz abschließend geregelt. An das für die öffentlichen Schulen verpflichtende Aufnahmeverfahren und seine Instrumente sind auch die privaten anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft gebunden. § 10 Absatz 2 Nummer 1d PSchG regelt, dass an anerkannten Ersatzschulen die für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Aufnahme- und Versetzungsbestimmungen angewendet werden müssen.

Grundsätzlich können Ersatzschulen andere ergänzende Instrumente einsetzen, diese können jedoch nicht Basis für die Aufnahmeentscheidung sein und haben für diese keine Relevanz.

§ 89 Schülerindividuelle Dehnung von Bildungsgängen

Die gemäß § 89 Absatz 2 Nummer 4b vorgesehenen Möglichkeiten der Dehnung von schülerindividuellen Bildungsgängen wird begrüßt. Dadurch sei es Freien Schulen im Rahmen der Privatschulfreiheit möglich, Züge nicht nur optional neben G9 sondern auch als eigenständiges G8 anzubieten, solange und sofern die erforderliche Gleichwertigkeit gegeben ist und die Anforderungen nach §§ 5, 10 PSchG eingehalten werden.

Es wird auch Kritik an der Ermöglichung der individuellen Dehnung von Bildungsgängen an weiterführenden Schulen mit Hinweis auf vergleichbare Bedingungen für Lernleistungen und Abschlüsse geübt. Bildungsgerechtigkeit erfordert die Vergleichbarkeit der Rahmenbedingungen und Anforderungen (BBW und PhV).

Bewertung:

Die Dehnung von Bildungsgängen wird durch die Ergänzung im Gesetzentwurf sowie zukünftig durch die untergesetzlichen Regelungen an klare Kriterien gebunden und für Schülerinnen und Schüler konzipiert, die aufgrund besonderer außerschulischer zeitlicher Belastungen durch Spitzenförderung eine zeitlich verringerte Unterrichtsverpflichtung benötigen.

Für Schülerinnen und Schüler, die durch Spitzenförderung, z. B. im Leistungssport, ganz besondere zeitliche Belastungen haben, wird durch die Dehnung des Bildungsgangs der chancengleiche Weg zu einem Abschluss erst eröffnet. Wenn Spitzenleistung z. B. im Sport gewünscht ist, müssen auch die Rahmenbedingungen bereitgestellt werden, unter denen sie erbracht werden können.

§ 115 Absatz 3f Anbindung von Verfahren an das Identitätsmanagementsystem (IdAM) der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW

Allgemeines:

Ein einheitlicher Zugang über ein Single-Sign-on-Verfahren wird als zukunfts-gerecht begrüßt.

Forderungen

Gefordert wird eine Einigung über die Finanzierung der Digitalisierung sowie barrierefreie Zugänge zu digitalen Angeboten bei verpflichtenden Verfahren.

Bewertung:

Der Hinweise zur Barrierefreiheit soll perspektivisch berücksichtigt werden. Derzeit sind aber keine verpflichtenden pädagogischen Verfahren an das IdAM der Digitalen Bildungsplattform angebunden.

Auf Anregung des LfDI wurde eine gesetzliche Regelung der datenschutzrechtlich verantwortlichen Stelle vorgenommen. Datenschutzrechtlich verantwortlich ist diejenige Stelle, welche personenbezogene Daten aus dem IdAM zu ihren Zwecken bzw. zur Erfüllung ihrer Aufgaben abrufen.

Die Finanzierung der Digitalisierung ist nicht Gegenstand dieser Gesetzesänderung.

§ 115c Ganztagsausbaustatistik

Die Einführung der Ganztagsausbaustatistik wird überwiegend begrüßt und als sinnvoll erachtet. Hinweise auf die Sicherung barrierefreien Zugangs zur Statistik, auf möglichst geringen administrativen Aufwand oder die Gewährleistung einer datenschutzrechtlich gesetzeskonformen Datenverarbeitung werden im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt werden.

Bewertung:

Angeregte weitergehende Datenerfassungen können nicht aufgegriffen werden, da diese im Hinblick auf den Erhebungszweck nicht erforderlich sind. Soweit der Detaillierungsgrad der gesetzlichen Regelungen hinterfragt wird und Regelungen auf dem Verordnungsweg angeregt werden, wird darauf verwiesen, dass dies bereits im erforderlichen und notwendigen Umfang berücksichtigt wurde. Im Verlauf des Anhörungsverfahrens wurden die konkretisierenden Anregungen insbesondere des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit und auch des Statistischen Landesamtes weitgehend aufgenommen.

§ 117a Übergangsbestimmungen

Die AGFS vertritt die Auffassung, dass im Rahmen der Übergangsbestimmungen zur Einführung des § 117a Absatz 2 SchG eine ergänzende Regelung zum Umgang mit dem Schulversuch G9 zu treffen sei.

Da die in den G9-Schulversuchsschulen in den Klassenstufen 7 bis 13 beschulten Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2025/2026 als G9 neu Schülerinnen und Schüler geführt würden, müsse dies für die am bisherigen Schulversuch beteiligten Freien Schulen zur Folge haben, dass für diese Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2025/2026 auch das 13. Schuljahr finanziert werde.

Bewertung:

Eine ergänzende Regelung ist nicht erforderlich. G9 neu wird aufwachsend eingerichtet, beginnend mit den Klassen 5/6 im Schuljahr 2025/2026. G9 neu entspricht konzeptionell nicht dem G9 im Schulversuch. Der Schulversuch G9 wird daher sukzessive von G9 neu so abgelöst, wie dieses aufwächst. Vollständig abgelöst ist der Schulversuch G9 somit erst mit dem Endausbau von G9 neu. Die Frage der Refinanzierung stellt sich daher im Übergang nicht.

Ferner wurden innerhalb der Landesverwaltung der Normenprüfungsausschuss und die Abteilungen 7 der Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden des Kultusressorts beteiligt. Der Gesetzentwurf wurde außerdem im Beteiligungsportal des Landes veröffentlicht.

Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Die Anregungen wurden, soweit möglich, berücksichtigt.

10.4 Änderungen der Textfassungen nach der Anhörung

Zusammenfassend sind neben redaktionellen Änderungen folgende wesentliche Anpassungen vorgesehen:

- Für die Kooperationslehrkräfte wird die Möglichkeit geregelt, eine Sprachstandsdiagnostik durchzuführen. Ferner wird das Kultusministerium ermächtigt, das Nähere zu den Zuständigkeiten und dem Verfahren zur Durchführung der pädagogischen Angebote und den Sprachstandserhebungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

- Durch eine Ergänzung des § 5b wird klargestellt, dass die nach § 74 von der Teilnahmepflicht an der Juniorklasse ausgenommenen Kinder die Juniorklasse nicht freiwillig besuchen können.
- Die Juniorklasse wird als dem Bildungsgang der Grundschule vorgelagert konkretisiert. Da Juniorklassen Klassen der Grundschule sind, diese aber auch im Endausbau nicht an jeder Grundschule eingerichtet werden, finden die Regelungen über den Schulbezirk auf Juniorklasse keine Anwendung. Die Datenerhebung und Datenübermittlung durch die Sprachförderkraft wird ausdrücklich geregelt.
- Durch eine Ergänzung des § 5c wird klargestellt, dass auch Sprachfördergruppen, unabhängig von dem Ort der Förderung, der Schulgeldfreiheit unterliegen. Darüber hinaus wird die Einrichtung an Grundschulen in privater Trägerschaft geregelt.
- Der in § 7 Absatz 1 formulierte Auftrag der Realschule wird dahingehend klargestellt, dass die Realschule auch die Grundlage für gymnasiale Bildungsgänge schafft.
- Eine Anpassung in § 18a wurde mit Rücksicht darauf vorgenommen, dass die Ausgestaltung der Kooperation eine nicht nur unerhebliche Mehrbelastung für die Schulträger verursacht. In diesem Fall ist deren Einverständnis zum Abschluss der Vereinbarung erforderlich. Ferner wurde § 18a Absatz 5 dahingehend ergänzt, dass auch Gemeinschaftsschulen im Falle einer Kooperation nach § 18a Absatz 1 einen entsprechenden Zusatz („in Kooperation mit“) führen können.
- In § 23 Absatz 2 wird neu ein Verbot aufgenommen, Waffen in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen mit sich zu führen.
- In § 73 Absatz 1 wird nun klargestellt, dass die Erziehungsberechtigten die Schulpflicht ihres Kindes nicht durch eine Anmeldung an der Grundschule auslösen können, wenn das Kind verpflichtet ist, eine Sprachfördergruppe zu besuchen.
- In § 74 Absatz 5 wird klargestellt, dass die Möglichkeit der Zurückstellung zukünftig nicht für Kinder gilt, die gemäß Absatz 4 Satz 2 von der Pflicht zum Besuch einer Juniorklasse ausgenommen sind.
- In § 88 Absatz 4 wird die Pflicht zur Vorlage der Empfehlung der Klassenkonferenz oder des Ergebnisses der Kompetenzmessung im Rahmen der Anmeldung an der auf der Grundschule aufbauenden Schule bestimmt. Dadurch soll die Förderung an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen von Anfang an passgenau erfolgen können.
- Darüber hinaus wird die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 88 angepasst, um für die Deutsch-Französischen Grundschulen ein passendes Verfahren zum Übergang auf die weiterführenden Schulen festlegen zu können.
- Die Ermächtigungsgrundlage für die Dehnung von Bildungsgängen in § 89 Absatz 2 Nummer 4b wird dahingehend konkretisiert, dass diese Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler in Betracht kommt, die aufgrund besonderer außerschulischer zeitlicher Belastungen durch Spitzenförderung eine zeitlich verringerte Unterrichtsverpflichtung benötigen.
- Eine Entscheidung, ob der Hauptschulabschluss nach Auslaufen des Werkrealschulabschlusses an Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen weiterhin auch nach 10 Schuljahren abgelegt werden kann, soll noch nicht getroffen werden. Die entsprechenden Festlegungen in der Schulgesetzänderung wurden wieder gestrichen.

12. Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und appelliert, bei der konkreten untergesetzlichen Umsetzung besonders auf belastungsarme Verfahren und entsprechende Schnittstellen sowie die Nutzung vorhandener Daten zwischen den Beteiligten zu achten.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Geltungsbereich des neu eingefügten § 115 Absatz 3f, der den Zugang zu den dort genannten Anwendungen durch die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform nach § 115a ermöglicht, wird auf die öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums beschränkt. Die Beschränkung folgt daraus, dass die Bildungsplattform nur diesen Schulen zur Verfügung steht.

Das Management der Identitäten derjenigen Personen, die einen Zugang zu pädagogischen Verfahren aus einem begründeten Anspruch heraus benötigen, aber nicht über die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitale Bildungsplattform SCHULE@BW angelegt sind, erfolgt manuell.

Zu Nummer 2

Die Regelungen, die die Grundschule betreffen, erfahren folgende Änderungen:

Der Übergang von der Grundschule auf die weiterführende Schule wird neu ausgestaltet. In systematischer Hinsicht werden die Voraussetzungen für den Wechsel und das Verfahren betreffend in § 88 geregelt, sodass die Bestimmungen über die Grundschulempfehlung in § 5 Absatz 2 zu streichen sind.

Der neue Absatz 3 stellt die bewährte Kooperation zwischen den Grundschulen und den Kindertageseinrichtungen auf eine gesetzliche Grundlage und stellt damit sicher, dass die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse für einen gelingenden Übergang in die Grundschule genutzt werden können. Ermöglicht wird die pädagogische Arbeit der Grundschullehrkräfte mit den Kindern in den Kindertageseinrichtungen ebenso wie die Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dieser Arbeit für die Entscheidung über die Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule.

Für die Träger der Kindertageseinrichtungen und das dort tätige Personal entstehen durch die Rechtsänderung keine zusätzlichen Verpflichtungen.

Zu Nummer 3

Die Förderung der Kinder vor der Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule wird durch das neue Konzept „SprachFit“ auf eine neue Grundlage gestellt und als durchgängige Förderung ab dem Kita-Alter systematisch angelegt. Die bisherigen Grundschulförderklassen werden in dieses neue Förderkonzept einbezogen und erhalten einen neuen Auftrag als Teil des Förderelements „Junior-Klasse“. Sie werden deshalb aufgehoben, existieren jedoch in der Regel als Standorte des neuen Förderkonzepts fort.

Zu Nummer 4

Durch die Einfügung der §§ 5b und 5c werden die Grundlagen für die Juniorklassen und für die Einrichtung von Sprachfördergruppen geschaffen.

Zu § 5b

Durch den neu eingefügten § 5b werden die Juniorklassen etabliert, um so einen guten Anschluss an die Förderung im letzten Jahr vor der Einschulung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die in den Bildungsgang der Grundschule eintretenden Kinder in der Lage sind, dem Bildungsgang der Grundschule zu folgen.

Die Juniorklasse ist eine Klasse der Grundschule, aber dem eigentlichen Bildungsgang der Grundschule vorgelagert und hat zur Aufgabe, zielgerichtet auf die Anforderungen dieses Bildungsgangs vorzubereiten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die Zielgruppe der Juniorklasse und fokussiert diese nicht nur auf Kinder mit einem intensiven Sprachförderbedarf, sondern schließt alle Kinder ein, die aufgrund ihres Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten noch nicht mit Erfolg am Unterricht im Bildungsgang Grundschule ab der ersten Klassenstufe würden teilnehmen können und deshalb besonderer Förderung bedürfen. Da die Juniorklassen zielgerichtet auf die Anforderungen des Bildungsgangs Grundschule vorbereiten sollen, sind nach § 5b Absatz 1 Satz 3 SchG Kinder ausgenommen, bei denen aufgrund ihres pädagogischen Förderbedarfs voraussichtlich der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, der im Falle einer inklusiven Beschulung in Klasse 1 der Grundschule die Beschulung mit einem anderen Abschlussziel als dem der Grundschule zur Folge hätte. Ein Besuch der Juniorklasse ist daher weder verpflichtend noch freiwillig möglich. Der Bildungsanspruch dieser Kinder wird nicht über die Juniorklasse erfüllt, sondern direkt über eine inklusive Beschulung oder eine Beschulung durch den Besuch eines SBBZ.

Zu Absatz 2

Entsprechend des Konzepts „SprachFit“ wird geregelt, dass Juniorklassen ab dem 1. August 2026 eingerichtet werden. Aufgrund der zu erwartenden Anzahl an Kindern, die dieser intensiven Förderung vor dem Eintritt in den Bildungsgang der Grundschule bedürfen, können Juniorklassen nicht an jeder Grundschule eingerichtet werden. Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass zukünftig, nach dem Aufbau der Juniorklassen, für jedes Kind mit diesem intensiven Förderbedarf eine Juniorklasse zumutbar erreichbar ist. Die Sicherstellung eines solchen flächendeckenden Netzes an Juniorklassen wird den unteren Schulaufsichtsbehörden jeweils für ihren Schulamtsbezirk als Aufgabe zugewiesen. Aufgrund der Auswirkungen auf die Zuständigkeiten der Schulträger nach §§ 27 und 28 Absatz 1 Schulgesetz werden diese in die Entscheidung mit einbezogen, sodass die Einrichtungsentscheidung der unteren Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit den jeweiligen Schulträgern erfolgt. Ein Verfahren der regionalen Schulentwicklung ist aufgrund der begrenzten Auswirkungen auf die Schulträger nicht vorgesehen. Zugleich stellt Absatz 2 klar, dass die Juniorklassen, obwohl dem eigentlichen Bildungsgang der Grundschule vorgelagert, Klassen der Grundschule sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die den Anforderungen des Artikel 61 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) entsprechende Verordnungsermächtigung, um die Juniorklassen auf Verordnungsstufe ausgestalten zu können. Um die Kinder bestmöglich zu fördern, werden insbesondere Inhalt und Umfang der Fördermaßnahme vom Kultusministerium vorgegeben. § 40 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

Zu § 5c

Sprachfördergruppen fördern Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung, sofern sie einen festgestellten intensiven Sprachförderbedarf haben.

Zu Absatz 1

Die Sprachfördergruppen werden für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung eingerichtet. Sie treten damit neben die alltagsintegrierte Förderung in den Kindertageseinrichtungen. Die Zielgruppe der Förderung wird durch den festgestellten „zusätzlichen intensiven Sprachförderbedarf“ sowie die daraus resultierende Prognose beschrieben, dass die betroffenen Kinder infolgedessen nicht mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe werden teilnehmen können. Eine wesentliche Grundlage für die entsprechende Feststellung durch die zuständige Schulleitung stellt die Einschulungsuntersuchung durch das Gesundheitsamt dar, die im Regelfall zugrunde gelegt wird. Eine Ausnahme von dieser

Regel ist zum Beispiel für zugezogene Kinder mit offensichtlichem Sprachförderbedarf denkbar.

Satz 2 stellt die Einrichtung von Sprachfördergruppen an Kindertageseinrichtungen gleichberechtigt neben deren Einrichtung an öffentlichen Grundschulen oder Grundschulen in privater Trägerschaft. Das Gesetz regelt jedoch keine Verpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen zur Einrichtung von Sprachfördergruppen, sondern setzt deren Zustimmung voraus und wahrt damit die Trägerautonomie. Die Sprachfördergruppen ergänzen die alltagsintegrierte Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen. Da die Teilnahme für die intensiv sprachförderbedürftigen Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung mit Erreichen eines flächendeckenden Angebots nicht mehr freiwillig, sondern verpflichtend sein wird, ist die Einrichtung an Kindertageseinrichtungen davon abhängig, dass die Schulaufsichtsbehörde die erforderliche Feststellung trifft, dass ein die Verpflichtung erfüllendes Angebot dort gewährleistet ist.

Unabhängig vom Ort der Durchführung und der Verantwortlichkeit für die Durchführung der Sprachförderung bleibt diese Ausdruck des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags, wie er durch Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes gewährleistet wird. Alle Kinder sollen mit den erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen in den Bildungsgang der Grundschule eintreten können. Soweit es hierfür einer besonderen Förderung im letzten Jahr vor der Einschulung bedarf, soll diese gewährleistet werden. Die Träger der Kindertageseinrichtung handeln deshalb bei der Durchführung der Sprachfördermaßnahme auch nicht als Träger der Jugendhilfe, sodass nicht die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs maßgeblich sind.

Im Übrigen wird klargestellt, dass auf die Sprachfördergruppen die Regelungen über die Schulgeldfreiheit entsprechende Anwendung finden.

Zu Absatz 2

Den Vorgaben des Artikel 61 Absatz 1 LV entsprechend schafft Absatz 2 die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die unter anderem Einzelheiten zur Einrichtung von Sprachfördergruppen sowie dem Inhalt und dem Umfang der Fördermaßnahmen regeln wird. § 40 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

Zu Nummer 5

Durch die Ergänzung des § 23 um den Absatz 2a wird das Mitführen einer Waffe in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich verboten. Die Regelung richtet sich damit an alle Personen, die die Schule betreten. Es ist deshalb nicht erforderlich, dass die Schule eine entsprechende Schulordnung nach § 23 Absatz 2 erlässt. Als Waffen im Sinne dieser Regelung gelten alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes, und zwar unabhängig davon, ob der Waffenträger beispielsweise eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Umgang mit einer Waffe besitzt (Nummer 1). Darüber hinaus als Waffen Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- und Verteidigungsmittel mitgeführt werden (Nummer 2). Hierunter fallen Sachen, die keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes sind, aber im Einzelfall zum Angriff oder zur Verteidigung eingesetzt werden können, wie zum Beispiel Baseballschläger. Die Norm ermächtigt außerdem die Schule dazu, die mitgeführten Waffen einzuziehen.

Da es im Einzelfall erforderlich sein kann, über Ausnahmefälle (zum Beispiel Anzeigenswaffe bei Theateraufführung) zu entscheiden, wurde eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Zu Nummer 6

Die Sprachfördergruppen werden der Schulaufsicht unterstellt. Zu diesem Zweck wird in der Nummer 3 die Fachaufsicht über die Schulen um die Aufsicht über die Sprachfördergruppen nach § 5c Satz 2 Nummer 1 erweitert. Die Konkretisierung der Fachaufsicht unter dem Buchstaben a wird an diese Erweiterung angepasst.

Durch die neue Nummer 8 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Schulaufsicht sich ebenfalls auf die Sprachfördergruppen bezieht, die in Verantwortung der Kindertageseinrichtungen eingerichtet werden. Dadurch soll die Schulaufsicht sicherstellen können, dass die Förderung in den dort eingerichteten Sprachfördergruppen dieselben Anforderungen wie die Sprachfördergruppen in öffentlicher Trägerschaft erfüllen, also die definierten Qualitätsmerkmale und die Rahmenkonzeption einhalten, die Teilnahme der Kinder gesichert ist und die vorgegebenen Zeitvolumina der Förderung umgesetzt werden. Zur Wahrung der Trägerautonomie wird die Fachaufsicht hierauf beschränkt.

Zu Nummer 7

Sprachfördermaßnahmen können nach § 5c Absatz 1 an Grundschulen und an Kindertageseinrichtungen eingerichtet werden. Soweit eine Einrichtung an der Grundschule erfolgt, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter für die Organisation und die Durchführung der Sprachfördermaßnahme verantwortlich.

Zu Nummer 8

Der neu eingefügte § 72a Schulgesetz regelt die Verpflichtung zu Teilnahme an der Sprachförderung in der Sprachfördergruppe.

Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) gewährleistet das Recht der Eltern, die Pflege und Erziehung ihres Kindes nach ihren eigenen Vorstellungen frei zu gestalten. Hierzu gehört auch die Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche sprachliche Förderung im Falle eines Förderbedarfs in Anspruch genommen wird. Seine Grenzen findet das Elternrecht nicht nur im sogenannten Wächteramt des Staates, das Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG bestimmt, sondern auch in dem aus Artikel 7 Absatz 1 GG abgeleiteten Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates.

Das Recht des Staates und das Recht der Eltern stehen sich gleichrangig gegenüber und bedürfen eines möglichst schonenden Ausgleichs im Wege der praktischen Konkordanz.

Die verpflichtende Teilnahme an der Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung ist deshalb auf die Kinder begrenzt, für die durch die zuständige Schulleitung die Feststellung getroffen wird, dass die Teilnahme erforderlich ist, um erfolgreich am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen zu können. In diesen Fällen ist der geregelte Eingriff in die Freiheit der Eltern, sich für oder gegen eine solche Sprachförderung zu entscheiden, erforderlich und verhältnismäßig.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die Feststellung dieser Verpflichtung sowie die den oben dargestellten Grundsätzen entsprechenden materiellen Voraussetzungen.

Die Zuständigkeit knüpft an den gemäß § 25 Absätze 1 und 2 vom Schulträger für die Grundschulen festzulegenden Schulbezirk an und weist die Kompetenz zum Erlass eines feststellenden Verwaltungsakts der Schulleitung der Schulbezirksschule zu. § 72 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

Grundlage für die Entscheidung der Schulleitung sind im Regelfall die schulärztlichen Befunde des Entwicklungsfeldes Sprache und der Gesamtbewertung dieses Entwicklungsfeldes im Rahmen der Einschulungsuntersuchung sowie weitere Einschätzungen des Entwicklungsfeldes Sprache, soweit diese der Schulleitung vorliegen. Es besteht für die Schulleitung im Einzelfall auch die Möglichkeit, das Kind zur Teilnahme an einer Sprachstandsdiagnose, die von der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft durchgeführt wird, zu verpflichten, soweit dies zur Feststellung des Sprachstandes erforderlich ist. Die Beurteilung, ob eine Verpflichtung zum Besuch der Sprachfördergruppe ausgesprochen wird, obliegt stets der Schulleitung.

Durch den Verweis auf § 72 Absatz 1 und 3 wird insbesondere der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in Baden-Württemberg als Anknüpfungspunkt für die Schulpflicht übernommen sowie die Teilnahmepflicht von Asylbewerbern und Geduldeten ebenso wie die Erstreckung der Pflichten auf sonstige verbindliche Veranstaltungen und die Einhaltung der Schulordnung bestimmt.

Zu Absatz 2

Die zusätzliche Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung soll möglichst gut verzahnt mit der alltagsintegrierten Sprachförderung in der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden. Diese Bedingung kann besonders gut dann erfüllt werden, wenn die Förderung in Verantwortung der Kindertageseinrichtung selbst durchgeführt wird.

Die Verpflichtung zum Besuch der Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung kann deshalb auch in solchen Angeboten erfüllt werden, die von einem Kitaträger verantwortet werden, sofern die für Sprachfördergruppen geltenden qualitätssichernden Standards erfüllt werden. Die Feststellung, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird der unteren Schulaufsichtsbehörde übertragen.

Zu Absatz 3

Den Vorgaben des Artikel 61 Absatz 1 LV entsprechend schafft Absatz 3 die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die unter anderem Einzelheiten zur Feststellung des Sprachförderbedarfs und das der Teilnahmepflicht regeln wird. § 40 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium erlassen.

Zu Absatz 4

Ausgehend von der Planung, dass ein flächendeckendes Angebot mit Beginn des Schuljahres 2027/2028 erreicht sein wird, gilt auch erst ab diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung. Sie betrifft die Kinder, die ein Jahr später, also zum Schuljahr 2028/2029, schulpflichtig werden. Für Kinder, die vor dem 1. August 2028 schulpflichtig werden, gilt die Verpflichtung deshalb nicht.

Zu Nummer 9

Es wird klargestellt, dass die Erziehungsberechtigten die nicht die Schulpflicht durch die Anmeldung an der Grundschule auslösen können, wenn das Kind verpflichtet ist, eine Sprachfördergruppe zu besuchen.

Zu Nummer 10

In der Übergangsphase, in der die Grundschulförderklassen bereits zugunsten der Juniorklassen aufgehoben wurden, ein flächendeckendes Netz an Juniorklassen jedoch erst noch aufgebaut wird, aber noch nicht realisiert ist, ist der Besuch der Juniorklasse noch nicht verpflichtend. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ansonsten in der Regelung ein strukturelles Vollzugsdefizit angelegt wäre, weil in Regionen ohne Juniorklasse eine entsprechende Besuchspflicht nicht durchgesetzt werden könnte.

Kinder, die ab dem 1. August 2028 schulpflichtig werden und von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilnehmen können, werden verpflichtet, eine Juniorklasse zu besuchen. Wird bei diesen Kindern kein entsprechender Förderbedarf festgestellt, werden sie auf Antrag zurückgestellt.

Sofern Eltern den Wunsch haben, dass ihr Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes nicht bereits den Bildungsgang der Grundschule ab der Klasse 1 besucht, sind demnach zwei unterschiedliche Wege vorgesehen, die von dem Förderbedarf des Kindes abhängen. Ist die intensive Förderung durch die Juniorklasse für das Kind erforderlich, um mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilzunehmen, ist der Besuch der Juniorklasse verpflichtend. In den anderen Fällen obliegt es der Entscheidung der Eltern, in welcher Weise das Kind das Jahr nach der Zurückstellung bis zur Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule verbringt.

Bezüglich der Entscheidung der Schulleitung über die Zurückstellung von Kindern, die vor dem 1. August 2028 schulpflichtig werden, wird die Entscheidungsgrundlage ergänzt um die Einschätzung der Kooperationslehrkraft, der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe und anderer vorliegender Einschätzungen. Ein Gutachten des Gesundheitsamtes wird nur noch beigezogen, soweit dies für die Entscheidung über die Zurückstellung erforderlich ist.

Bis zur flächendeckenden Einrichtung der Juniorklassen ab dem Schuljahr 2026/2027 kann anstelle der Verpflichtung, eine Juniorklasse zu besuchen, in der Übergangsphase nach Absatz 3 für Kinder die entsprechende Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse ausgesprochen werden.

Sowohl für die Aussprache einer Empfehlung als auch für die Entscheidung darüber, dass das Kind (verbindlich) eine Juniorklasse zu besuchen hat, kann die Schulleitung eine Einschätzung der Kooperationslehrkraft sowie der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe beiziehen. Nur für die Entscheidung über eine verpflichtende Förderung kann sie ein Gutachten des Gesundheitsamtes oder eine von der Kooperationslehrkraft durchgeführte Sprachstandserhebung anfordern, soweit dies für die Feststellung des Sprachförderbedarfs erforderlich ist.

Entsprechend den Anforderungen des Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 LV wird das Kultusministerium in Absatz 6 ermächtigt, unter anderem das Verfahren zur Feststellung des Entwicklungsstandes des Kindes und die Teilnahmepflicht zu regeln. Hierfür bedarf es insbesondere der Übermittlung von Daten der Gesundheitsämter, soweit diese zur Erfüllung des an die Schulleitungen adressierten gesetzlichen Auftrags erforderlich sind, über die Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule bzw. die Notwendigkeit einer Förderung in der Juniorklasse zu entscheiden.

Die Juniorklassen sind für solche Kinder konzipiert, denen Kompetenzen für den Besuch des Bildungsgangs der Grundschule noch fehlen, die sie aber durch den Besuch der Juniorklasse erwerben sollen. Für Kinder, die voraussichtlich einen sonderpädagogischen Bildungsanspruch haben und deshalb auch nach dem Jahr der Förderung in der Juniorklasse nicht in der Lage sein werden, dem Bildungsgang der Grundschule zu folgen, soll der sonderpädagogische Bildungsanspruch jedoch nicht in der Juniorklasse, sondern von Beginn an in einer inklusiven Beschulung oder einem SBBZ erfüllt werden.

Für Kinder, die vor dem Besuch des Bildungsgangs der Grundschule zunächst noch Deutsch als Zweitsprache erlernen müssen, ist ebenfalls nicht die Juniorklasse als Format der Förderung vorgesehen, sondern die hierfür eingerichteten Vorbereitungsklassen. Eine Förderung in der Juniorklasse kommt bei diesen Kindern jedoch dann in Betracht, wenn der Förderbedarf nicht überwiegend auf mangelnden Sprachkenntnissen beruht, sondern zusätzlicher Förderbedarf aufgrund des geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes besteht.

Nach Absatz 5 ist eine Zurückstellung für Kinder mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sowie für Kinder, die zunächst Deutsch als Zweitsprache lernen müssen ausgeschlossen. Die Kinder sollen sogleich einer entsprechenden schulischen Förderung zugeführt werden.

Zu Nummer 11

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler entscheiden zwar grundsätzlich über die weiteren Bildungswege nach der Grundschule. Absatz 2 schränkt diese Entscheidungsfreiheit aber dahingehend ein, dass die Aufnahme

in die dort genannten Schularten davon abhängig ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach seiner Begabung und Leistung hierfür geeignet erscheint.

Um eine möglichst valide Grundlage für diese Entscheidung zu gewährleisten, wird Grundlage für den Übergang in die auf der Grundschule aufbauenden Schulen nicht nur die pädagogische Gesamtwürdigung der von der Schülerin und von dem Schüler gezeigten Leistungen und die Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen durch die Klassenkonferenz, sondern daneben eine vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg zentral bereitgestellte Kompetenzmessung sein.

Der Zugang zu den auf der Grundschule aufbauenden Schularten neben dem allgemein bildenden Gymnasium wird nicht von einer pädagogischen Gesamtwürdigung oder von der erfolgreichen Teilnahme an einer Kompetenzmessung abhängig gemacht, weil diese auf dem Niveau G auch einen zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsgang anbieten. Für Schülerinnen und Schüler mit dem Bildungswunsch Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule wird die pädagogische Gesamtwürdigung und die Kompetenzmessung eine bedeutende Orientierung für die Wahl der passenden Schulart darstellen, aber keinen formal neuen Stellenwert im Sinne einer Verbindlichkeit erhalten.

Das Gymnasium kann seinem Auftrag, Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln, nur dann wirkungsvoll erfüllen, wenn der Zugang nicht voraussetzungslos möglich ist, sondern von einem entsprechenden Leistungsvermögen abhängig gemacht wird. Eine Anmeldung am Gymnasium wird dann möglich sein, wenn neben dem Elternwillen entweder die Einschätzung des Leistungsvermögens aufgrund der in Klasse 4 erreichten Noten sowie der überfachlichen Kompetenzen dies rechtfertigen oder entsprechende, zentral festgelegte Werte in der Kompetenzmessung erreicht werden. Es besteht damit ein von der Einschätzung der Lehrkräfte unabhängiger Weg zu der gewünschten Schulart Gymnasium. Um der hohen Bedeutung des Bildungswunsches der Erziehungsberechtigten gerecht zu werden, wird Kindern, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, der Zugang zum Gymnasium über einen Potenzialtest ermöglicht.

Absatz 4 bestimmt, dass die Eltern allen weiterführenden Schulen wahlweise die pädagogische Gesamtwürdigung oder das Dokument über das Ergebnis der Kompetenzmessung vorlegen. Die Regelung dient nicht nur der Nachweispflicht der Eltern gegenüber dem Gymnasium, dass das Kind die entsprechenden Aufnahmevoraussetzungen erfüllt. Sie verfolgt auch den Zweck, dass die anderen weiterführenden Schulen über den Leistungsstand und Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers frühzeitig, schon zu Beginn des neuen Schuljahres, in Kenntnis gesetzt werden, damit die Schule die erforderlichen organisatorischen und auch pädagogischen Entscheidungen treffen, um Kinder von Anfang an zielgerichtet und bedarfsgerecht zu fördern.

In Absatz 5 wird die Ermächtigungsgrundlage den Anforderungen des Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 LV entsprechend geschaffen, das Nähere zum Verfahren der pädagogischen Gesamtwürdigung, der zentralen Kompetenzmessung, des Potenzialtests, der Aufnahme an der Schule sowie die Aufnahmevoraussetzungen für das allgemein bildende Gymnasium durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die Deutsch-Französischen Grundschulen sind zwar Grundschulen im Sinne des § 5 SchG, für sie gelten in vielerlei Hinsicht jedoch Sonderregeln. So kann die Schulzeit 5 Schuljahre umfassen, für einzelne Fächer wie zum Beispiel Mathematik gelten die französischen Bildungspläne. Die Regelungen des Übergangsverfahrens sind für die Deutsch-Französischen Grundschulen daher anzupassen, um diesen Besonderheiten gerecht zu werden.

Absatz 6 entspricht Absatz 3 in der bisherigen Fassung, wurde jedoch geschlechtsneutral formuliert. Der bisherige Absatz 4 wurde an die geänderte Rechtslage angepasst und ist nun der neue Absatz 7.

Zu Nummer 12

Durch die Erweiterung in Absatz 2 Nummer 1a wird die Möglichkeit geschaffen, die Aufnahme in eine Schule nicht nur von einer Prüfung, sondern darüber hinaus

von einer Testung abhängig zu machen, die anders als eine Prüfung nicht die erworbenen fachlichen Kompetenzen, sondern auch überfachliche Kompetenzen oder Potenziale der Schülerinnen und Schüler umfasst.

Bisher ermöglichte ein Schulversuch, insbesondere für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler im Spitzenbereich, die Schulzeit zu dehnen, d. h. die Unterrichtsverpflichtung auf mehr Schuljahre zu verteilen und so die zeitliche Belastung zu reduzieren. Dadurch soll die Vereinbarkeit von Leistungssport und Schulpflicht verbessert werden. Der Schulversuch bestätigte die Wirksamkeit dieser Maßnahme, sodass sie nun in die Regelphase überführt und auf Verordnungsebene geregelt werden soll.

Hierfür wird § 89 Absatz 2 um eine entsprechende Verordnungsermächtigung erweitert. Der Wortlaut der Regelung stellt klar, dass die Möglichkeit einer Dehnung von Bildungsgängen nicht auf den Bereich des Leistungssports begrenzt sein muss, sondern alle Schülerinnen und Schüler umfasst, die aufgrund besonderer außerschulischer zeitlicher Belastungen durch Spitzenförderung eine zeitlich verringerte Unterrichtsverpflichtung benötigen.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 14

Die bisher bereits in § 91 Absatz 2 Schulgesetz geregelte Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsdiagnose im Vorschulalter wird um eine schulärztliche Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache ergänzt, die zukünftig maßgeblich für die Feststellung des intensiven Sprachförderbedarfs sein soll.

Zu Nummer 15

Der Zugang zu Verfahren der Qualitätsentwicklung und Schulsteuerung im Bereich der Kultusverwaltung soll einheitlich für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte über die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW ermöglicht werden. Ziel ist, einen einheitlichen Zugang für alle Schülerinnen, Schüler sowie Lehrkräfte mit einem individuellen Nutzenkonto der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW über Single-Sign-On für alle pädagogischen Verfahren zu ermöglichen. Damit entfällt die Notwendigkeit einzeln angelegter Nutzungskonten und manueller Dateneingaben bei den jeweiligen Verfahren.

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage für die technische Anbindung von Verfahren und die damit zusammenhängenden Datenübermittlungen zum Zweck der Nutzer- und Zugangsverwaltung geschaffen. Für nach dem Schulgesetz verpflichtende Verfahren wird die Nutzung des Zugangs über die Digitale Bildungsplattform verpflichtend. Im ersten Schritt werden die verpflichtenden pädagogischen Verfahren des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg, wie z. B. Lernstandserhebungen, auf diesem Wege angebunden. Perspektivisch sollen weitere Verfahren im Bereich der Kultusverwaltung in gleicher Weise angebunden werden. Die Maßgaben der angebundenen Verfahren richten sich nach den spezifischen Regelungen zu den jeweiligen Verfahren. § 115 Absatz 3f ist damit keine Rechtsgrundlage zur Durchführung der angebundenen Verfahren. Die Durchführung der angebundenen Verfahren richtet sich nach der jeweiligen Rechtsgrundlage für diese Verfahren. Eine Verpflichtung zur Nutzung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW wird nicht begründet. Ein Zugriff auf personenbezogene Daten der Fachmodule der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW über die in Absatz 3f Satz 4 genannten Attribute hinaus ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Anbindung an die Nutzer- und Zugangsverwaltung von SCHULE@BW wird nicht begründet.

Die datenschutzrechtliche Verantwortung trägt diejenige öffentliche Stelle, welcher auch die tatsächliche Aufgabe obliegt. Sobald eine Stelle im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten nach dieser Vorschrift abrufen

und sie sodann zu eigenen Zwecken verarbeitet, trägt diese Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung für den Abruf.

Zu Nummer 17

Juniorklassen sind zwar Klassen der Grundschule. Sie sind aber von der Schulbezirksregelung ausgenommen. Dies wird durch eine entsprechende Ergänzung in § 76 Absatz 2 Halbsatz 1 klargestellt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Der Anwendungsbereich des Schulgesetzes wird bezogen auf die statistische Erhebung über die Inanspruchnahme von schulischen und außerschulischen Betreuungsangeboten für Kinder ab Schuleintritt bis zum Eintritt in die Klasse 5 (Ganztagsausbaustatistik) auf die Träger von Horten und von Horten an der Schule erweitert. Damit werden diese insoweit den weiteren Trägern von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten gleichgestellt.

Zu Nummer 2

Thematisch anschließend an die Regelungen zur Schulstatistik werden die für die statistische Erhebung über die Inanspruchnahme von schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft und Einrichtungen im Sinne des § 8b, an Horten und an Horten an der Schule für Kinder ab Schuleintritt bis zum Eintritt in die Klasse 5 erforderlichen Regelungen im neu in das Schulgesetz aufzunehmenden § 115c zusammengefasst. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist erforderlich, um eine einheitliche statistische Erfassung der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder der genannten Altersstufe zu ermöglichen. Bisherige Erfassungen erfolgen getrennt, je nachdem, ob es sich um schulische, schulnahe oder außerschulische Ganztagsangebote handelt. Für Entscheidungen über einen eventuellen Ausbau oder die Schaffung weiterer Bildungs- und Betreuungsangebote ist die Erfassung der Inanspruchnahme derselben und deren Umfang erforderlich, um eine datenbasierte Planung von eventuell notwendigen Ausbaumaßnahmen erstellen zu können. Anderenfalls droht eine Planung, gegebenenfalls gar ein Ausbau von Kapazitäten am tatsächlichen Bedarf vorbei. Die Erfassung der Inanspruchnahme dient somit der Ressourcenschonung. Auch für die Planung der Betreuungsbezuschussung seitens des Landes für Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger sind die erhobenen Daten notwendig. Weiterhin dient die Ganztagsausbaustatistik der Meldung des Landes an den Bund in Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII). Der Bundesgesetzgeber hat die Frage der Auskunftspflicht für diese Erhebung ausdrücklich in die Zuständigkeit der Länder gegeben. Dabei sollen Doppelzählungen und Nichterfassungen vermieden werden. Dies gelingt durch das dem Gesetz zugrundeliegende Verfahren, mit dem eine temporäre Identifikationsnummer gebildet werden wird. Die für die Ganztagsausbaustatistik notwendigen Daten liegen sowohl bei den Schulen, als auch bei außerschulischen Einrichtungsträgern vor, regelmäßig aber nicht bei einem von ihnen vollständig. Von daher ist eine Zusammenführung der auf dieselbe Schülerin bzw. denselben Schüler bezogenen Daten und deren Abgleich erforderlich, um insbesondere Doppelzählungen zu vermeiden. Diesem Datenabgleich dienen die Hilfsmerkmale und die daraus ermittelte Identifikationsnummer. Nach dem Datenabgleich und der Schlüssigkeits- und Vollständigkeitsprüfung sind Hilfsmerkmale, die eine Identifizierung der Kinder ermöglichen, und die Identifikationsnummer zu löschen.

In Absatz 1 wird die Ganztagsausbaustatistik als Landesstatistik gemäß § 6 Absatz 1 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) angeordnet und somit die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten nach Maßgabe der folgenden Absätze geschaffen. Die Erhebung erfolgt entsprechend der Bundesstatistik nach SGB VIII jährlich zum Stichtag 1. März

Zugleich werden mit den folgenden Absätzen und ergänzend mit der nach Absatz 7 zu erlassenden Rechtsverordnung insbesondere die gemäß § 6 Absatz 5 LStatG erforderlichen Regelungen getroffen.

Absatz 2 regelt die Erhebungsmerkmale, die für die Erstellung der Statistik benötigt werden.

In Absatz 3 werden die Hilfsmerkmale aufgeführt, die für die Durchführung der Erhebung und Zusammenführung der Datensätze erforderlich sind. Die genannten Daten werden im Einklang mit den Prinzipien einer „Trusted Third Party“ geführt, das heißt, die Zugriffsrechte auf die personenbezogenen Daten der Kinder sind auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt und hierzu zum frühestmöglichen Zeitpunkt technisch und organisatorisch von der statistischen Aufbereitung getrennt. So wird sichergestellt, dass die personenbezogenen Hilfsmerkmale ausschließlich zum Zwecke des Datenabgleichs und der Erstellung der temporären Identifikationsnummer verwendet werden dürfen. Hilfsmerkmale und Identifikationsnummer sind anschließend unverzüglich nach Abschluss der Statistikaufbereitung zu löschen. Weiter wird festgelegt, dass zur Datenübermittlung die in den landeseinheitlichen Verfahren „Amtliche Schuldaten Baden-Württemberg“ und „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ vorhandenen Daten verwendet werden dürfen, um dem Grundsatz der Datensparsamkeit zu genügen.

Nach Absatz 4 ist eine Erhebungsstelle einzurichten, innerhalb derer die organisatorisch und technisch zu trennende Datenabgleichstelle zu schaffen ist. Erhebungs- und Datenabgleichstelle haben verschiedene, ihren Aufgaben entsprechende Zugriffsrechte auf die Erhebungs- und Hilfsmerkmale. Weiterhin werden die Fachaufsichtsbehörden festgelegt.

Absatz 5 legt das Verfahren zum Zwecke der einrichtungsübergreifenden Datenzusammenführung fest.

In Absatz 6 werden eine Auskunftspflicht für die Ganztagsausbaustatistik festgelegt und die auskunftspflichtigen Stellen bestimmt. Es handelt sich dabei um die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, die von Kindern ab Schuleintritt bis zum Eintritt in die Klasse 5 besucht werden, also Grundschulen und ihre jeweiligen Leiterinnen und Leiter. Ebenso auskunftspflichtig sind die Träger von Betreuungsangeboten nach § 8b und von betriebserlaubten Betreuungseinrichtungen wie Horten oder Horten an der Schule, die von den genannten Kindern besucht werden, sowie die jeweiligen Leiterinnen und Leiter der genannten Einrichtungen, falls die Informationen bei den Trägern nicht verfügbar sein sollten. In den Ausnahmefällen, in denen die zu erhebenden statistischen Merkmale an den Schulen und Einrichtungen nicht vorhanden sein sollten, sind auch die Sorge- und Erziehungsberechtigten der Kinder gegenüber diesen und den jeweiligen Leiterinnen und Leitern auskunftspflichtig.

In Absatz 7 wird das Kultusministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebungsstelle festzulegen und Regelungen zur Organisation und zum Verfahren der Datenerhebung sowie zur Verwendung der erhobenen Angaben ausschließlich zu Zwecken der Vorbereitung auf die flächendeckende Einführung sowie dem Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Eintritt in die Klasse 5 in einer Rechtsverordnung zu regeln. § 40 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

Absatz 8 befugt die Erhebungsstelle, die erhobenen statistischen Daten im Rahmen ihrer Aufgaben für die im Gesetz bezeichneten Zwecke an die im Gesetz genannten Behörden weiterzugeben. Die Weitergabe darf insbesondere an das Statistische Landesamt, hier vor allem zur Erfüllung der Meldepflichten im Zusammenhang mit Erhebungen über Kinder in den Klassenstufen eins bis vier nach SGB VIII, erfolgen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse darf ausschließlich durch das Kultusministerium, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und das Statistische Landesamt erfolgen.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Der Auftrag der bisherigen Werkrealschule wird dahingehend angepasst, dass sie nicht mehr zum Werkrealschulabschluss führt. Dies gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2025/2026 aufgenommen werden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler wird der Werkrealabschluss auslaufend fortgeführt.

Die Regelungen zum Werkrealschulabschluss in Absatz 2 werden deshalb aufgehoben, der Bildungsauftrag in Absatz 1 entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Erweiterung des gesetzlichen Auftrags der Realschule wird die besondere Bedeutung der Vorbereitung auf die Anforderungen der Berufswelt sowie die Berufswahlentscheidung hervorgehoben. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Realschule ebenfalls die Grundlage für weiteführende gymnasiale Bildungsgänge schafft.

Zu Buchstabe b

Die Phase der Orientierung an der Realschule, ob für eine Schülerin oder einen Schüler das zum Realschulabschluss führende Niveau M angemessen ist oder auf dem Niveau G der Hauptschulabschluss angestrebt werden sollte, wird auf ein Jahr verkürzt, um die Phase einer möglichen Überforderung der Schülerinnen und Schüler durch Leistungsfeststellungen auf dem Niveau M zu verkürzen.

Für die dann auf die Klassenstufe 5 verkürzte Phase der Orientierung wird nicht mehr die Begrifflichkeit „Orientierungsstufe“ verwendet, weil sich diese schulartübergreifend auf die Klassenstufen 5 und 6 bezieht.

Zu Buchstabe c

Als notwendige Folgeänderung zur Verkürzung der Phase der Orientierung muss Absatz 4 Satz 1 angepasst werden, weil die daran anschließende Phase, in der die Realschule entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu den in § 7 Absatz 6 genannten Bildungszielen führt, bereits in Klasse 6 beginnt.

Zu Buchstabe d

Durch die Neufassung des Absatz 5 wird die Ermächtigungsgrundlage den Anforderungen des Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 LV entsprechend präzisiert, um klarzustellen, dass auch die erstmalige Niveauzuordnung nach der Phase der Orientierung durch Rechtsverordnung geregelt werden kann.

Zu Buchstabe e

Zu Absatz 7

Für Realschulen im Verbund nach § 16 mit einer Hauptschule oder Werkrealschule wird der Auftrag darauf fokussiert, die Schülerinnen und Schüler auf dem Niveau M zum Realschulabschluss zu führen. Soweit sich die Absätze 1 bis 6 darauf beziehen, die Schülerinnen und Schüler auf dem Niveau G zum Hauptschulabschluss zu führen, finden diese auf die Realschulen in den genannten Verbänden keine Anwendung.

Zu Absatz 8

Durch die Kooperation zwischen Realschulen wird die Möglichkeit geschaffen, dass nicht alle der kooperierenden Realschulen das zum Hauptschulabschluss führende Niveau G anbietet, um so Ressourcen zu bündeln und eine wirkungsvolle Förderung anbieten zu können. Um zu gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler die das Niveau M an der Realschule verlassen wollen oder müssen, nicht gezwungen sind, zugleich die Schulart Realschule zu verlassen, müssen sich die das Niveau G anbietenden Realschulen in zumutbarer Erreichbarkeit befinden.

Wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Schülerströme unterliegt die Teilnahme an einer solchen Kooperation dem Initiativrecht des Trägers. Die Auswirkungen des Entfalls des Niveaus G auf das pädagogische Konzept sind zudem so erheblich, dass die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz hierzu zustimmen müssen.

Durch den Vorbehalt einer Feststellungsentscheidung durch die obere Schulaufsichtsbehörde soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Voraussetzung der „zumutbaren Erreichbarkeit“ gewahrt ist.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass als Auftrag des Gymnasiums neben der Vermittlung der Studierfähigkeit gleichberechtigt die Befähigung zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung steht und dabei auch die Befähigung zur Studienfach- und Berufswahl ein wichtiges Bildungsziel ist. Die Bedeutung der Beruflichen Orientierung für die Schülerinnen und Schüler als Auftrag der Schulart wird damit hervorgehoben.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das neunjährige Gymnasium wieder als Regelform eingeführt mit der Option für die allgemein bildenden Gymnasien, das Abitur auch in acht Jahren anzubieten.

Bei Nummer 2 Buchstabe c handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Änderungen von Absatz 2 Satz 2 sind redaktionelle Folgeänderungen. Sowohl bei der acht- als auch bei der neunjährigen Dauer des Bildungsgangs ist die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums Voraussetzung für die Aufnahme in ein Gymnasium der dreijährigen Aufbauform.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz 2a gibt Schulen weiterhin die Möglichkeit, im Rahmen der zugewiesenen Ressourcen Züge mit achtjährigem Bildungsgang einzurichten.

Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Verlängerung des Bildungsgangs auf 9 Jahre. Die Einführungsphase ist infolgedessen nicht mehr die Klasse 10, die Jahrgangsstufen nicht mehr die Klassen 11 und 12. Die gymnasiale Oberstufe wird stattdessen so definiert, dass die Definition sowohl für den achtjährigen, als auch für den neunjährigen Bildungsgang passt.

Zu Nummer 4

Buchstabe a

Durch die Änderung des Absatz 1 wird der Auftrag der Gemeinschaftsschule geschärft und klargestellt, dass sie zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung und zur fundierten Berufswahl befähigen, aber ebenso über eine gymnasiale Oberstufe zur fundierten Studienfachwahl und zur Studierfähigkeit führen kann.

Buchstabe b

Die Neuformulierung dient der Klarstellung.

Buchstabe c

Ebenso wie bisher bereits in § 4a wird nun auch für den Ganztagsbetrieb an Gemeinschaftsschulen nach § 8a klargestellt, dass die Schulgeldfreiheit entsprechend gilt, also keine Gebühr für die Teilnahme erhoben werden kann, was aber nicht ausschließt, dass für das Mittagessen ein Entgelt erhoben wird.

Zu Nummer 5

Zunehmend münden Schülerinnen und Schüler in die Berufskollegs ein, die zwar die Fachhochschulreife anstreben, nicht jedoch den entsprechenden Anforderungen genügen. Durch die Aufnahme der Beruflichen Orientierung in § 12 wird der Bedeutung der Beruflichen Orientierung im Hinblick auf die Befähigung zur Berufswahl in den entsprechenden Berufskollegs Rechnung getragen.

Die Änderungen in den Sätzen 2, 3 und 5 sowie die Ergänzung des Satzes 6 in Bezug auf die Dauer und Form der Berufskollegs dienen der Konkretisierung der Angebote im Bereich der vollzeitschulischen Berufskollegs sowie der Angebote an Berufskollegs in Teilzeitform. Sie stellen somit klarstellende Anpassungen dar.

Zu Nummer 6

Durch den Einschub in § 16 wird klargestellt, dass im Rahmen eines Schulverbundes für die Schülerinnen und Schüler schulartübergreifende Unterrichtsveranstaltungen durchgeführt werden können.

Zu Nummer 7

Der neu eingefügte § 18a eröffnet die Möglichkeit, Kooperationen zwischen Gemeinschaftsschulen, an denen keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist, Realschulen, Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe, allgemein bildenden Gymnasien und Beruflichen Gymnasien zu vereinbaren.

Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule, die keine gymnasiale Oberstufe führt, sowie der Realschule steht aufgrund des zwischen den kooperierenden Schulen abgestimmten pädagogischen Konzepts ein passgenaues Angebot zur Verfügung, um bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die allgemeine Hochschulreife erwerben zu können.

Die Kooperation ermöglicht es damit den Schülerinnen und Schülern, die entsprechende Begabungen und Bildungsabsichten haben und eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe oder eine Realschule besuchen, einen bruchfreien Weg zur Hochschulreife.

Für Gemeinschaftsschulen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Oberstufenverbünde in der Weise zu vereinbaren, dass die gymnasiale Oberstufe der kooperierenden Schule zugleich als Oberstufe der Gemeinschaftsschule gilt, an der keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist. Für die Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe besteht dadurch zugleich die Möglichkeit, als Schulname

neben der Schulartbezeichnung den Zusatz „mit gymnasialer Oberstufe im Verbund“ zu führen.

Realschulen und Gemeinschaftsschulen, die Kooperationen nach § 18a Absatz 1 vereinbart haben, können ebenfalls einen entsprechenden Zusatz zum Schulnamen führen, der den Namen der kooperierenden Schulen oder deren Schularten umfasst.

Bei den Kooperationen und Oberstufenverbänden handelt es sich um keinen Schulverbund im Sinne des § 16, sodass die an der Kooperation oder dem Oberstufenverbund beteiligten Schulen ihre rechtliche Selbstständigkeit wahren.

Grundlage der Zusammenarbeit ist eine Vereinbarung, sodass jede der beteiligten Schulen ihre Entscheidungsautonomie behält, der Umfang der Zusammenarbeit nicht vordefiniert ist, aber zugleich sehr weitgehende Spielräume für die Kooperation durch die untergesetzliche Ausgestaltung eingeräumt werden sollen. Wegen der herausgehobenen Bedeutung der Vereinbarung für die pädagogische Arbeit an den beteiligten Schulen bedarf die Vereinbarung der Zustimmung von Gesamtlehrerkonferenz sowie Schulkonferenz. Soweit die Ausgestaltung der Kooperation eine nicht nur unerhebliche Mehrbelastung für die Schulträger verursacht, ist deren Einverständnis erforderlich.

Absatz 3 präzisiert den Spielraum für die Zusammenarbeit dahingehend, dass auch gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen an einer der kooperierenden Schulen durchgeführt werden können. Durch Rechtsverordnung sollen darüber hinaus weite Gestaltungsspielräume für die Kooperationen ermöglicht werden.

Die Mindestschülerzahl für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule von 60 Schülerinnen und Schülern bleibt unverändert bestehen.

Zu Nummer 8

Schülerinnen und Schüler, die bereits das achtjährige Gymnasium mindestens in der Klasse 7 besuchen, sollen diesen Weg fortsetzen und nicht nachträglich auf den neunjährigen Bildungsgang umgestellt werden. Für sie gilt § 8 Absatz 2 in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung fort. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie aufgrund der Wiederholung einer Klasse in eine Klassenstufe aufgenommen werden, für die bereits die neue Rechtslage gilt.

Maßgeblich für die Umstellung ist, welche Klassenstufe die Schülerinnen und Schüler am 1. August 2025, dem gemäß § 26 Satz 1 ersten Tag des Schuljahres 2025/2026, besuchen. Wer im Schuljahr 2025/2026 erstmals in das allgemein bildende Gymnasium der Normalform eingetreten ist oder es in diesem Schuljahr in der Klasse 6 besuchen wird, tritt in den neunjährigen Bildungsgang ein beziehungsweise geht in den neunjährigen Bildungsgang über, es sei denn, er entscheidet sich für den Wechsel in einen gemäß Absatz 2a eingerichteten achtjährigen Zug.

Für Schülerinnen und Schüler der Werkrealschule, die am 1. August 2025 die Klassen sechs bis zehn besuchen, gilt § 6 in der bisher geltenden Fassung fort, sodass sie noch einen Werkrealschulabschluss erwerben können. Der Werkrealschulabschluss wird jedoch letztmalig im Schuljahr 2030/2031 angeboten, sodass Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2024/2025 in die Werkrealschule aufgenommen wurden, den Werkrealschulabschluss auch noch dann ablegen können, wenn sie eine Klassenstufe oder die Prüfung wiederholen müssen.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter nach § 24 Absatz 4 SGB VIII schließt auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderung mit ein. Deshalb sollen die ganztägigen Schul- und Betreuungsstrukturen zukünftig für diese Schülerinnen und Schüler analog zu dem Angebot für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung zur Verfügung stehen.

Dies vor dem Hintergrund, dass in der Regel – mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen – die zeitlichen Angebotsstrukturen der SBBZ (3 Tage, 7 Zeitstunden mit Mittagessen, 2 „kurze“ Tage) nicht mehr vergleichbar sind mit den Angebotsstrukturen der allgemeinen Schulen. Für Eltern von Kindern mit Behinderung entstehen so deutlich höhere Betreuungszeiten außerhalb des Unterrichts, die entweder selbst organisiert und finanziert oder selbst geleistet werden müssen. Von daher sind diese Eltern bisher auch hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich benachteiligt. Deshalb muss für die Schülerinnen und Schüler an SBBZ ein vergleichbarer Umfang an ganztägigen Betreuungsangeboten zur Verfügung stehen wie für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen.

Damit sind auch für die SBBZ mit Ausnahme der SBBZ für Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung schulgesetzliche Änderungen vorzunehmen, die sich an den Vorgaben des § 4a ausrichten.

Für die SBBZ müssen allerdings aufgrund der geringen Zahl an Standorten sowie der besonderen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und des notwendigen Fachkräfteeinsatzes Flexibilisierungen hinsichtlich der Antragstellung und der Mittagsaufsicht vorgenommen werden.

Da sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren in der Regel deutlich geringere Schülerzahlen in der Grundstufe im Vergleich zu Grundschulen aufweisen, soll ab dem Schuljahr 2026/2027 auch ein Antrag für mehrere Klassenstufen der Grundstufe an den genannten SBBZen möglich sein.

Besonderheiten sind für Aufsicht und Betreuung beim Mittagessen für diese Schülerinnen und Schüler zu regeln. In § 4a ist bisher festgelegt, dass die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen dem Schulträger obliegen. Für einen Teil der jungen Menschen mit Behinderung bedarf es allerdings besondere Formen der Mittagessensaufsicht und -begleitung. Das Spektrum reicht von Essen in der Mensa bis hin zu individuellen Unterstützungsleistungen bei der Essensaufnahme. Dieses Spektrum an individuellen Hilfen ist durch schulfernes Personal des Schulträgers nicht zu leisten. Von daher verbleibt die Aufsichtsführung und Betreuung beim Mittagessen an SBBZ mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung sowie für die Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs geistige Entwicklung an sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten in der Zuständigkeit des Personals der Schule. Für die übrigen Förderschwerpunkte gelten die bisherigen Vorgaben nach § 4a zur Mittagspausenaufsicht und Aufsicht im Speiseraum.

Zu Nummer 2

Juniorklassen werden ab dem 1. August 2026 eingerichtet. Dieser in die Zukunft gerichtete Hinweis ist ab dem genannten Zeitpunkt entbehrlich.

Zu Nummer 3

Mit der Aufhebung der Grundschulförderklassen zum 1. August 2026 ist § 5a aufzuheben.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Die Aufhebung des § 72a Absatz 4 ist die Folge davon, dass Kinder ab dem 1. August 2027 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine verbindliche Fördermaßnahme in einer Sprachfördergruppe zu besuchen haben.

Zu Nummer 2

Die Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten im Hinblick auf den Schulbesuch werden um entsprechende Pflichten des Kindes zur Teilnahme an der Überprüfung seines Sprachstandes durch die Schulleitung sowie zum Besuch der Sprachfördergruppen erweitert. Dies hat zugleich Auswirkung auf solche Regelungen, die an die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen nach § 85 Absatz 1 anknüpfen, wie z. B. die Ordnungswidrigkeiten nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 oder das Zwangsgeld nach § 86 Absatz 1.

Eine Ergänzung der Norm im Hinblick auf die explizite Erwähnung der Juniorklasse ist nicht geboten, da es sich bei den Förderangeboten der Juniorklassen um eine Veranstaltung der Schule handelt und diese damit bereits vom Wortlaut des § 85 Absatzes 1 umfasst sind. Ergänzungen sind jedoch notwendig im Hinblick auf die Sprachfördergruppen, da sie Kinder betreffen, die keine schulpflichtigen Schülerinnen oder Schüler der Grundschule sind.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 1

Die Änderungen in § 5 Absatz 4 Satz 2 und in § 5c Absatz 2 Satz 2 sind Folge davon, dass ab dem 1. August 2028 bei festgestelltem Förderbedarf der Besuch der Juniorklasse verbindlich ist.

Zu Nummer 2

Die Zurückstellung vom Schulbesuch ist ab dem 1. August 2028 nur noch für solche Kinder vorgesehen, die keinen Förderbedarf haben, der einen Besuch der Juniorklasse rechtfertigt. Aufgrund der veränderten Voraussetzungen für die Zurückstellung gehören diese Kinder nicht mehr zur Zielgruppe des Schulkindergartens.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung des § 41 Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter auch Sorge trägt für die Erfüllung der Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den Sprachfördergruppen.

Zu Nummer 4

Wie bisher an den Grundschulförderklassen, werden an den Juniorklassen Vertretungen der Eltern gebildet.

Zu Nummer 5

Die Neufassung der Absätze 2 und 3 des § 74 ist Konsequenz daraus, dass ab dem 1. August 2028 aufgrund eines flächendeckenden Angebots von Juniorklassen für förderbedürftige Kinder die Verpflichtung besteht, eine Juniorklasse zu besuchen. Nicht förderbedürftige Kinder haben nach dem neuen Absatz 3 die Möglichkeit, auf Antrag um ein Jahr zurückgestellt zu werden. Keine Zurückstellung soll erfolgen für Kinder mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sowie für Kinder, die zunächst Deutsch als Zweitsprache lernen müssen. Diese Kinder sollen sogleich einer entsprechenden schulischen Förderung zugeführt werden.

Zu Artikel 7

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Artikel des Gesetzes.

Abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung im Wortlaut in der dargestellten Reihenfolge (soweit sie als Fließtext vorliegen):

1. Landesschulbeirat (LSB)
2. Landesfamilienrat Baden-Württemberg
3. Landeselternbeirat (LEB)
4. Der Landesschülerbeirat (LSBR)
5. Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (HPR GHWRGS)
6. Hauptpersonalrat Berufliche Schulen (HPR BS)
7. Hauptpersonalrat Gymnasien (HPR Gymnasien)
8. Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich (HPR asB)
9. Hauptvertrauensperson für schwerbehinderte Lehrkräfte an Beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport BW
10. Realschullehrerverband Baden-Württemberg (RLV)
11. Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und Rektoren Baden-Württemberg (AG RR)
12. Philologenverband Baden-Württemberg (PhV BW)
13. Verband Kitafachkräfte Baden-Württemberg
14. Grundschulverband Baden-Württemberg (GSV)
15. VPK – Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Baden-Württemberg e. V.
16. Verband Bildung und Erziehung – Landesverband Baden-Württemberg e. V. (VBE)
17. Abendgymnasien und Kollegs Baden-Württemberg
18. Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.
19. Förderverein Realschule Baden-Württemberg e. V.
20. Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg – Gemeinsam Leben – gemeinsam Lernen e. V. (LAG BW GLGL)
21. Unternehmer BW (UBW)
22. Gemeindetag Baden-Württemberg
23. Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. (DPG)
24. Arbeitsgemeinschaft der Direktorenvereinigungen an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg (ADV)
25. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg (GEW)
26. Städtetag Baden-Württemberg
27. ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
28. Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS)
29. Interkonfessionelle Schulreferentenkonferenz (Interko)
30. Industrie- und Handelskammer Baden-Württemberg (IHK)
31. Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa)
32. Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs)
33. Verband Sonderpädagogik e. V. Landesverband Baden-Württemberg (vds-bw)
34. Beamtenbund-Tarifunion (BBW)
35. Verein für Gemeinschaftsschulen Baden-Württemberg e. V.

36. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
37. Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (VBS)
38. Handwerk Baden-Württemberg
39. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI)
40. Die Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen (BFBMB)
41. Landkreistag

Landesschulbeirat (LSB)

Der LSB bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen besonders, dass die verstärkte Förderung des Spracherwerbs im Vorschul- und Grundschulbereich nun schulgesetzlich verankert wird.

Ist der hohe Detaillierungsgrad einem Gesetz angemessen?

Grundsätzlich halten wir es für erforderlich den hohen Detaillierungsgrad zu hinterfragen. Der LSB empfiehlt, zu überprüfen, ob die Details nicht auch auf dem Verordnungswege zu regeln wären – siehe hierzu § 115c Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten.

Lesefreundlichkeit der Texte

Aus Sicht des LSB soll das Schulgesetz so formuliert sein, dass es letztlich für alle Menschen in Baden-Württemberg verständlich ist. Einige der neuen Texte sind jedoch aufgrund der Satzlängen und des Satzbauens sehr schwer lesbar. Beispiele sind unter anderem § 72a (1), § 74 (2) und § 115c (1).

Der LSB empfiehlt, alle neugefassten Texte auf ihre Lese- und Verständlichkeitsfreundlichkeit zu überprüfen und sie gegebenenfalls z. B. durch Änderungen von Satzbau und Satzlänge, zu vereinfachen.

Unsere weiteren Rückmeldungen betreffen die folgenden konkreten Sachverhalte:

- § 2, Absatz 4 – hier werden die Horte, sowie Horte an den Schulen aufgenommen. Diese sind noch nicht in einer VO geregelt. Hier würden wir eine Regelung einfordern. Es gilt sowohl das Fachkräftegebot als auch die Fachkraft-Kind-Relation analog zu den Kitas zu regeln.
- § 5, Absatz 3 und 4 – hier stellt sich die Frage, wie die pädagogischen Angebote, die für die Einschätzung des Entwicklungsstandes herangezogen werden, angelegt sind? Es sollten objektive Angebote sein, die vergleichbar und ganzheitlich angelegt sind. Es kann nicht sein, dass jede Schule eigene Maßstäbe entwickelt. Des Weiteren sehen Lehrkräfte die Kinder nur in Ausnahmesituationen. Daher ist es wichtig und grundlegend im Gespräch mit den Erzieher/-innen, die das Kind tagtäglich erleben und erziehungspartnerschaftlich mit den Eltern, eine Entscheidung für das Kind zu dessen Wohle zu finden.
- § 5a – Grundschulförderklassen werden aufgehoben – sehen wir dies richtig, dass diese zum August 2026 aufgehoben werden und in die Juniorklassen übergehen, die von August 2026 bis August 2028 freiwillig (Empfehlung) besucht werden können?
- § 5b – Juniorklassen – wie sind diese angelegt? An welchen Orten und in welchen Räumen sollen diese stattfinden? In welchem Zeitumfang? Und mit welchem Klassenteiler? Wie ist die Fachkraft-Kind-Relation? Hier waren die Grundschulförderklassen gut ausgestattet. Bisher wurden Kinder aus mehreren zuständigen Grundschulen an einer Grundschule zusammengefasst. Soll dies auch in den Juniorklassen weiterhin der Fall sein? Löst die Juniorklasse die Schulpflicht aus? Und ist diese eingebettet in die GTS? Bisher war es in Grundschulförderklassen, aufgrund des geringen Stundenumfangs problematisch, die Betreuung außerhalb dieser Zeiten zu organisieren. Mitzudenken sind weiter-

hin, außerhalb der Sprache, die in den Fokus gesetzt wurde, auch andere Fertigkeiten, wie auch Verhaltensauffälligkeiten.

- § 5c Sprachfördergruppen – wer erfüllt dieses Angebot? Welche Qualifikation müssen die durchführenden Fachkräfte haben?
- § 72a, Absatz 3 – wie soll dies konkret geregelt werden? Des Weiteren sind alle Ermächtigungspunkte sehr einschneidende Punkte – wie ist da die Beteiligung der Berührten angedacht?
- § 74, Absatz 4 – bei der pädagogischen Bewertung seines Entwicklungsstandes (Kind) ist neben der Kooperationslehrkraft und der Sprachförderkraft auch die zuständige Vorschulerzieherin einzubeziehen.
- § 74, Absatz 6 (gilt für die Fassung ab August 2028 ebenso) – Auch hier gilt: Alle Ermächtigungspunkte sehr einschneidende Punkte – wie ist da die Beteiligung der Berührten angedacht?

Änderungen bei den allgemein bildenden, nichtgymnasialen Schularten der Sekundarstufe I und deren Verbänden (§§ 6, 7, 8a, 16).

Der LSB begrüßt die geplanten Veränderungen wie z. B. den Ausbau von Informatik, Demokratiebildung und Mentorenprogramme. Völlig unverständlich bleibt, warum diese Weiterentwicklungen nicht auf die beruflichen Schulen übertragen werden sollen. Der LSB empfiehlt dringend auch die beruflichen Schulen miteinzubeziehen.

§ 7 Realschule (1)

„Die Realschule vermittelt vorrangig eine erweiterte allgemeine, aber auch eine grundlegende Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen sowie an den Anforderungen der Berufswelt orientiert und die Schülerinnen und Schüler zur fundierten Berufswahl befähigt.“

Nach Auffassung des LSB greift obige Beschreibung zu kurz und sollte wie folgt erweitert werden:

„Die Realschule vermittelt vorrangig eine erweiterte allgemeine aber auch eine grundlegende Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen sowie an den Anforderungen der Berufswelt orientiert. Sie befähigt zur fundierten Berufswahl und zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder über die Oberstufe der beruflichen Gymnasien zur fundierten Studienwahl und zur Studierfähigkeit.“

§ 16 Verbund von Schularten

Der LSB befürchtet, dass durch neue Schulverbände Abteilungsleiter- und Schulleitungsstellen verloren gehen könnten. Der LSB weist deutlich darauf hin, dass Stellen für Lehrkräfte nicht abgebaut werden dürfen. Um das Bildungsniveau in Baden-Württemberg zu halten oder zu erhöhen, müssen freigewordene Ressourcen an den Gymnasien vor Ort belassen und deren Kapazitäten erhöht werden. Im Sinne der Schülerschaft könnten die Senkung des Klassenteilers, individuelle Förderung, ganzheitliche Bildung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften zukunftsweisende Verbesserungen implementieren.

§ 18a (2) und (3):

Der LSB weist darauf hin, dass hier nicht präzisiert ist, wer genau über die Kooperationen entscheidet, an anderen Stellen aber schon, z. B. bei (4). Auch in diesem Zusammenhang muss das Prozedere festgelegt werden.

Landesfamilienrat Baden-Württemberg

Der Landesfamilienrat hat keine Einwände gegen das Gesetz.

Der Landesfamilienrat begrüßt insbesondere, dass das Land Baden-Württemberg ein Gesetz erlassen wird, das vorsieht, Kinder im Vor- und Grundschulalter

sprachlich zu fördern. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass die soziale Herkunft nach wie vor einen entscheidenden Einfluss auf den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg hat. Der Landesfamilienrat sieht in der Sprachförderung der Kinder eine Möglichkeit, den Einfluss der sozialen Herkunft zu verringern. Darüber hinaus hält er es für notwendig, die Eltern in die Förderung der Kinder einzubeziehen.

Die Familie als Gesamtsystem muss Adressat von Bildungs- und Förderangeboten sein. Eltern müssen von Anfang an aktiv einbezogen werden. Erfolgreiche Bildungs- und Entwicklungsprozesse von Kindern können nur gelingen, wenn die Eltern mitwirken. Eltern müssen deshalb befähigt werden, die soziale, emotionale und kognitive Entwicklung ihrer Kinder aktiv zu unterstützen. Es gilt, Voraussetzungen zu schaffen, damit Eltern ihre Erziehungsaufgabe in diesem Sinne wahrnehmen können.

Landeselternbeirat (LEB)

Vorbemerkung:

[D]er Landeselternbeirat hat sich im ersten Halbjahr 2024 intensiv mit den geplanten Bildungsreform-Bestandteilen beschäftigt, die nun mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes Eingang in die Umsetzung finden sollen. Hierbei erteilten uns nach dem jeweiligen Kenntnisstand verschiedene Mitarbeitende des Kultusministeriums Auskunft. Durch die zeitlich herausfordernde Fertigstellung des Gesetzentwurfs kurz vor Beginn der Sommerferien und gleichzeitiger Frist zur Abgabe einer Stellungnahme vor der ersten Sitzung des Landeselternbeirats im Schuljahr 2024/2025 wurde der Landeselternbeirat leider nicht in die Lage versetzt, die konkreten Gesetzesformulierungen und -inhalte in der Detailtiefe mit Fachleuten des Kultusministeriums zu besprechen, wie es der Umfang der Änderungen eigentlich verlangen würde.

Der Landeselternbeirat weist nachdrücklich darauf hin, dass eine Beteiligung des ehrenamtlich tätigen Beratungsgremiums insofern Berücksichtigung finden muss, dass die Fristen auch eine intensive Beratung ermöglichen, die dann Eingang in diese Stellungnahme findet.

Im Folgenden unsere Einzelbemerkungen zu den im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes enthaltenen Artikel sowie zu den in der dem Gesetzentwurf angehängten Begründung, Punkt 5 „Finanzielle Auswirkungen“, Unterpunkt b) bb) und c) aa):

Artikel 1

Nummer 2

Den neuen Absätze 3 und 4 des § 5 SchG können wir nur zustimmen, wenn für die Kooperationslehrkräfte hierbei ein großzügig bemessenes Deputatsstundenkontingent vorgehalten wird. Grundschulen leiden ohnehin an zu knapp bemessenen Deputatsstunden; die Aufgaben und Anforderungen an die Lehrkräfte und Schulleitungen im Primarbereich sind so vielfältig wie in keiner anderen Schulart. Die zusätzliche Übertragung dieser – wichtigen und richtigen! – Aufgabe der Einschätzung der Schulreife an Grundschullehrkräfte muss daher personelle Konsequenzen im Primarbereich nach sich ziehen, deren explizite Erwähnung wir an dieser Stelle vermissen.

Nummer 4

Die Juniorklassen als Nachfolgeinstrument der Grundschulförderklassen scheinen zunächst eine rein kosmetische Umbenennung zu sein. Für eine finale Beurteilung fehlen zum jetzigen Zeitpunkt die Details, auch hinsichtlich der personellen Ausgestaltung, z. B. mit multiprofessionellen Teams.

Dem Absatz 2 des neuen § 5b SchG können wir als Landeselternbeirat nur zustimmen, wenn ergänzend noch der Satz eingefügt wird:

„Dabei muss für jedes Kind mit Förderbedarf eine Juniorklasse in vergleichbarer Entfernung wie der Besuch einer Regelklasse ermöglicht sein.“

Dem neuen § 5c SchG können wir als Landeselternbeirat nur zustimmen, wenn ergänzend zwischen Absatz 1 und 2 als neuer Absatz 2 eingefügt wird:

„Dabei muss jedes Kind mit intensivem Sprachförderbedarf eine Sprachfördergruppe ohne Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs oder spezieller Beförderungsangebote ermöglicht werden.“

Nummern 6 und 7

In den neuen §§ 41(1a) und 72a(1) SchG werden den Schulleitungen der Grundschule erhebliche zusätzliche Aufgabengebiete übertragen. Hierfür gilt unsere Anmerkung wie oben zu Artikel 1 Nummer 2 gemacht, entsprechend: *Der Landeselternbeirat kann diesen Änderungen nur zustimmen, wenn hierfür großzügig bemessene Anrechnungstunden vorgesehen sind.* Mangels vorliegender entsprechender Verwaltungsvorschriften ist dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend überprüfbar und scheint sich somit einzureihen in die innerhalb der vergangenen zehn bis 15 Jahre gängigen Praxis, immer neue Aufgaben ohne ausreichend Anrechnungstunden auf Lehrkräfte und insbesondere Schulleitungen abzuwälzen.

Den neuen § 72a(4) SchG lehnt der Landeselternbeirat ab.

Durch die enorme zeitliche Verzögerung des Inkrafttretens der Verpflichtung wird die Überprüfbarkeit der Wirksamkeit dieser Maßnahme um weitere drei Jahre hinausgezögert. Es wurde schon viel zu lange gewartet, bis etwas getan wurde; insofern können wir eine weitere Verzögerung weder verstehen noch mittragen.

Nummer 8

Der neu gefasste § 74(4) Nr. 2 SchG ist insofern missverständlich formuliert, als dass hier eine ganz wesentliche Rationale des gesamten SprachFit-Pakets ad absurdum geführt wird.

Ausgerechnet Kinder mit nicht deutscher Herkunftssprache wären nach Nummer 2 nicht zum Besuch der Juniorklasse verpflichtet. Gleichzeitig fehlt allerdings das verpflichtende Vorschuljahr. Diesem Umstand stimmen wir nicht zu.

Artikel 2

Nummer 2

Für die zusätzliche Statistik gelten die obigen Anmerkungen zu Artikel 1, Nummern 2, 6 und 7 entsprechend: *Jegliche zusätzliche Aufgabe muss mit Anrechnungstunden oder der Implementierung eines verlässlichen Systems von Verwaltungsassistenten ausgeglichen werden.* Ohne diese erleichternden Maßnahmen können wir dem geplanten § 115c nicht zustimmen.

Artikel 3

Nummer 3

Für den Landeselternbeirat ist nicht ersichtlich, wie genau die Einstufung nach Klasse 5 in die Niveaus G und M erfolgt. *Es ist dringend erforderlich, dass an dieser Stelle spezifiziert wird, wie die Einstufung erfolgt.* Der Landeselternbeirat begrüßt ausdrücklich die Einbeziehung der Schulkonferenz bei der Entscheidung zur Einrichtung von Realschulverbänden nach dem geplanten § 7(8) SchG.

Nummer 4

Die geplante Änderung des § 8(1) SchG stuft der Landeselternbeirat als extrem kritisch ein. Mit der Wiedereinführung von G9 bestand weitgehend Konsens, dass die Gefahr bestünde, dass das Gymnasium künftig von noch mehr Kindern besucht würde. Zahlreiche flankierende Maßnahmen der Wiedereinführung von G9, die in dem hier vorliegenden Änderungskatalog des Schulgesetzes Niederschlag gefunden haben, basieren auf exakt dieser Befürchtung. Insofern ist es absolut unverständlich, dass nun das Profil des Gymnasiums weiter gefasst werden soll. Der Landeselternbeirat ist der Meinung, dass die neben dem Gymnasium bestehenden Schularten den Fokus der beruflichen Orientierung haben sollten, während das allgemein bildende Gymnasium nach wie vor, bzw. wieder stärker den klaren Fokus auf die Vorbereitung zur Studierfähigkeit vertreten soll.

Durch die nun geplante Neuformulierung und die explizite Aufnahme von Berufswahl zu beruflicher Ausbildung als Ziele einer gymnasialen Bildung wird das Gymnasium eine noch stärkere Konkurrenz für Real- und Gemeinschaftsschule, als es dies bereits bisher war.

Die Änderung des § 8(1) SchG lehnen wir daher klar ab und empfehlen stattdessen die Formulierung:

„Das Gymnasium vermittelt Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit und zur fundierten Studienfach- und Berufswahl befähigt.“

Nummer 8

Der Landeselternbeirat begrüßt ausdrücklich die Einbeziehung der Schulkonferenz bei der Entscheidung zur Einrichtung von Kooperationen nach dem geplanten § 18a SchG.

Nummer 9

Der Landeselternbeirat lehnt den neu gefassten § 88 SchG in weiten Teilen ab. Wir erkennen an, dass es in der Vergangenheit neben zahlreicher Fehlempfehlung durch die Grundschul-Lehrkräfte auch vereinzelt Eltern gab, die eine für das Kind nicht optimale Entscheidung getroffen haben. Dies beruhte jedoch häufig auf mangelnder Information und Aufklärung, mangelnder Sprachkenntnisse in Kombination mit einem überkomplexen baden-württembergischen Bildungssystem.

Wir verweisen an dieser Stelle auf unseren bereits im Dezember 2023 veröffentlichten Vorschlag zur Neufassung des Übergangs auf die weiterführenden Schulen, dass final den Elternwillen als schlussendlich ausschlaggebend beibehält, davor jedoch intensive Beratung und Aufklärung statt rigider Beschränkungen in den Fokus setzt.

Dies kann sehr einfach erreicht werden, indem in den vorliegenden § 88(3) als abschließender Satz eingefügt wird:

„Ist das Ergebnis des Potenzialtests negativ, besteht aber seitens der Eltern trotzdem der Wunsch zur Aufnahme am Gymnasium, ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch an der Zielschule vorgesehen.“

Artikel 4

Der Landeselternbeirat begrüßt ausdrücklich die Ausweitung der Ganztagsangebote auf alle SBBZ außer den Klinikschulen.

Anmerkung zu den Innovationselementen

Der Landeselternbeirat begrüßt ausdrücklich die Innovationselemente 2 „Medienbildung/Informatik“ und 3 „Demokratiebildung“.

An den Gymnasien halten wir es für überlegenswert, inwieweit die Reihenfolge der Schwerpunktsetzung nicht sinnvollerweise in der Mittel- und Oberstufe getauscht werden sollten.

Demokratiebildung sollte unbedingt nach Klasse 6 fortgeführt werden, da in diesem Alter die Grundlagen gelegt werden und Kinder zahlreichen Einflüssen aus den sozialen Medien ausgesetzt sind, denen mit demokratiebildenden Informationen entgegengehalten werden muss.

BNE kann unserem Dafürhalten auch später begegnet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler ohnehin ein „demokratiebildendes Grundrauschen“ über den Gemeinschaftskundeunterricht erhalten.

Absolut unverständlich ist die ausschließliche Anwendung des gymnasialen Innovationselements 2 in den anderen Schularten.

Insbesondere das Innovationselement 3 muss zwingend auch und vor allem in diesen Schularten Eingang finden – und zwar ebenfalls durchgängig ab Klasse 5.

Der Landesschülerbeirat (LSBR)

[Z]unächst möchte ich mich im Namen des Landesschülerbeirates Baden-Württemberg (LSBR) für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, Stellung zu beziehen, recht herzlich bedanken.

Der Landesschülerbeirat positioniert sich wie folgt zu diesem Gesetz:

Das Gesetz wird begrüßt.

Mit der Wiedereinführung von G9 erfüllt die Landesregierung endlich eine langjährige Forderung des Landesschülerbeirates. Ebenso begrüßen wir die Einführung von SprachFit und den verstärkten Fokus auf die Grundschulen. Das neue Fach Medienbildung und dessen flächendeckende Einführung an allen weiterführenden Schulen stellt ebenfalls einen wichtigen Fortschritt dar. Die verstärkte Förderung der Demokratiebildung ist ein richtiger Schritt, allerdings sollte dieser von einer Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Schülervertretungen begleitet werden.

Die geplante Förderung der MINT-Fächer halten wir jedoch für wenig zielführend.

Hier hätte der Fokus stärker auf eine Verbesserung der Unterrichtsgestaltung und auf Anreizsysteme gelegt werden sollen, anstatt allein die Stundenkontingente anzupassen. Kritisch sehen wir auch die Wiedereinführung der verbindlichen Grundschulempfehlung sowie die Abschaffung des Werkrealschulabschlusses.

Besonders enttäuschend ist das Fehlen zentraler Themen wie Inklusion und mentale Gesundheit in den Reformplänen. Hier sind aus unserer Sicht dringend Nachbesserungen erforderlich. Detailliertere Informationen zu diesen und weiteren Punkten finden sich in unseren Pressemitteilungen zu den einzelnen Themen sowie in unserem offenen Brief an die Bildungspolitik.

Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (HPR GHWRGS)

[D]er Hauptpersonalrat GHWRGS bedankt sich für Ihr Schreiben sowie die Übersendung der Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Hauptpersonalrat GHWRGS nimmt wie folgt Stellung:

Vor dem Hintergrund der umfangreichen Änderungen hätte der Hauptpersonalrat GHWRGS es für sinnvoll erachtet, wenn zumindest ein Teil der Regelungen erst mit Wirkung zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft treten würde. Mit Blick auf das Anhörungsverfahren und den gesamten Gesetzgebungsprozess besteht nun die Gefahr, dass insbesondere die Personen, die die neuen Regelungen an den Schulen umsetzen müssen, nicht ausreichend darauf vorbereitet sind. So fehlen beispielsweise die an zahlreichen Stellen erwähnten untergesetzlichen

Regelungen, zu denen jeweils ermächtigt wurde. Am Beispiel des Aufnahmeverfahrens zeigt sich, dass den Schulen noch keine verbindlichen Regelungen vorliegen, obwohl klar ist, dass die Eltern in der Regel bereits vor den Herbstferien informiert werden.

Darüber hinaus ist der Hauptpersonalrat GHWRGS der Auffassung, dass das erklärte Ziel der Regierungskoalition, den weiterführenden Schularten ein klares Profil zu geben und mehr Orientierung für Eltern und Schüler/-innen zu schaffen, durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht wird. Vielmehr ist zu befürchten, dass das Gegenteil der Fall sein wird: Die Schulstruktur wird noch komplexer.

Damit wird es auch für Eltern künftig schwieriger, den für ihr Kind geeigneten Lernort zu finden. Der Hauptpersonalrat GHWRGS bedauert, dass statt einer Vereinfachung des gegliederten Schulwesens, beispielsweise durch die Einführung einer gut ausgestatteten, attraktiven Sekundarschule neben dem neunjährigen Gymnasium, nun, durch die geplanten Verbunds- und Kooperationsmöglichkeiten, eine insgesamt diffuse Schullandschaft mit voraussichtlich vielen uneinheitlichen regionalen Unterschieden entsteht.

§ 4a

Der Hauptpersonalrat GHWRGS begrüßt, dass die gesetzlichen Regelungen zur Ganztagsgrundschule nun für alle Kinder im Grundschulalter und somit endlich auch für Schüler/-innen in den Vorbereitungsklassen (VKL) sowie mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gelten und damit der Rechtsanspruch für ganztägige Förderung im Schulgesetz verankert wurde. Ebenfalls positiv bewertet der Hauptpersonalrat GHWRGS, dass zusätzliche Ressourcen für den Ganztag in inklusiven Bildungsangeboten bereitgestellt werden sollen.

Allerdings ist der Personalschlüssel für die Aufsicht beim Mittagessen durch den Schulträger eindeutig zu gering: Das Mittagessen hat einen eigenen pädagogischen Wert und muss als Teil ganztägiger Förderung in eine ganzheitliche Bildung integriert werden. Aus diesem Grund fordert der Hauptpersonalrat GHWRGS, dass der Personalschlüssel während des Mittagessens angepasst wird – pro Ganztagsgruppe braucht es mindestens eine Betreuungsperson.

Schließlich geht der Hauptpersonalrat GHWRGS davon aus, dass die ab dem 1. August 2025 geltende Regelung hinsichtlich der möglichen Ausweitung auf fünf Tage die Woche nach wie vor Bestand haben wird – auch wenn dies im vorliegenden Entwurf noch nicht berücksichtigt wurde.

Zu § 5

Im Grundsatz begrüßt der Hauptpersonalrat GHWRGS die Sprachförderung für Kinder im Grundschulalter. Allerdings führt dies auch zu einem erheblichen Mehraufwand für Schulleitungen und (Kooperations-)Lehrkräfte, der bei den Anrechnungen berücksichtigt werden müsste. In diesem Zusammenhang weist der Hauptpersonalrat GHWRGS auch nochmals auf den Beschluss der Einigungsstelle vom 20. Mai 2020 hin. Darin wurde dem Kultusministerium empfohlen, eine angemessene Anrechnung für die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen, gestaffelt nach der Zahl der Eingangsklassen der jeweiligen Grundschulen, zu gewähren. Die bisherige Anrechnung von einer Wochenunterrichtsstunde pro Grundschule sollte dabei als Sockel erhalten bleiben.

Aus Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS ist es vor dem Hintergrund der geplanten schulgesetzlichen Änderungen angezeigt, diese Empfehlung endlich umzusetzen.

Daher ist sowohl die im Bereich der Sprachförderung als auch im Bereich der bestehenden Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule die VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen entsprechend zu ändern.

Zu § 6 Werkrealschule, Hauptschule

Aus Sicht des Hauptpersonalrats ist die Aufrechterhaltung der Schulart und Beibehaltung des Namens „Werkrealschule“ bei gleichzeitiger Abschaffung des Werkrealschulabschlusses nicht stimmig. Darüber hinaus passt dies nicht zum mittlerweile eingeführten Lehramt für die Sekundarstufe I. Dadurch bleiben auch die Besoldungsunterschiede zwischen den Lehrkräften an Haupt- und Werkrealschulen und den Lehrkräften an Real- und Gemeinschaftsschulen erhalten. Das ist in Zeiten des Lehrkräftemangels ein vollkommen falsches Signal und den Beschäftigten nicht vermittelbar.

In der Sache hält der Hauptpersonalrat GHWRGS zudem fest, dass den Haupt- und Werkrealschulen bislang nur zehn Poolstunden zur Verfügung stehen. Hier wäre zumindest eine Angleichung an die Real- und Gemeinschaftsschulen dringend angebracht.

Abschließend verweist der Hauptpersonalrat GHWRGS auf seine anfangs dargestellte Einschätzung zur Schulstruktur.

Zu § 7 Realschule

Die Verkürzung der Orientierungsstufe trägt aus Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS nicht dazu bei, der Heterogenität in der Realschule gerecht zu werden. Hier hätte sich die Chance geboten, künftig auf die ausschließliche Bewertung auf M-Niveau zu verzichten. Abschließend verweist der Hauptpersonalrat GHWRGS auf seine anfangs dargestellte Einschätzung zur Schulstruktur.

Zu § 8 Gemeinschaftsschule

Durch die geplante Änderung wird zumindest in der Formulierung das gymnasiale Niveau an den Gemeinschaftsschulen gestärkt. Dies ist zu begrüßen. In diesem Zusammenhang bewertet der Hauptpersonalrat GHWRGS mit Blick auf § 18a die neuen Möglichkeiten hinsichtlich der Oberstufenverbünde ebenfalls als positiv. Im Grundsatz wird aber auch hier auf die anfangs dargestellte Einschätzung zur Schulstruktur hingewiesen.

Zu § 16 Verbund von Schularten

Der Hauptpersonalrat GHWRGS hält die geplante Ausweitung von Verbundmöglichkeiten nicht für zielführend. Dabei ist nochmals zu betonen, dass dadurch die Komplexität der Schulstruktur weiter zunimmt. Insbesondere bei der Beratung im Übergang zwischen Grundschule und weiterführenden Schulen kann sich der Hauptpersonalrat GHWRGS bislang nicht vorstellen, wie sich dabei – auch aufgrund möglicher regionaler Unterschiede – eine nachvollziehbare Übersicht darstellen lässt. So zeigt sich allein am Beispiel der Realschule, dass es Realschulen im Verbund mit Werkrealschulen geben wird, die dann nur das mittlere Niveau anbieten, während es gleichzeitig Realschulen gibt, die sowohl das grundlegende als auch das mittlere Niveau anbieten. Darüber hinaus kann eine Realschule im Verbund nur das grundlegende Niveau anbieten, während die andere Realschule das mittlere Niveau aber auch das grundlegende Niveau anbieten muss. Nicht erwähnt sind dabei noch weitere Möglichkeiten der Kooperation mit Gemeinschaftsschulen (mit oder ohne gymnasialer Oberstufen) allgemein bildenden oder beruflichen Gymnasien.

Insgesamt ist zu befürchten, dass dies auch negative Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen von Schulleitungen und Lehrkräften haben wird.

Zu § 18 a Kooperationen, Oberstufenverbund

Der Hauptpersonalrat GHWRGS verweist hier auf die Ausführungen zu § 8.

Zu § 20 Schulkindergarten

Aus Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS wäre es zu begrüßen, im Rahmen der geplanten schulgesetzlichen Änderungen Schulkindergärten verbindlich in den Ganztags einzubinden und die dafür erforderlichen Ressourcen bereitzustellen.

Zu § 41 Aufgaben des Schulleiters

Durch die geplante schulgesetzliche Änderung kommen weitere Aufgaben auf die Schulleitungen zu. Dabei ist der Arbeitsumfang bereits in den letzten Jahren durch immer wieder neue, zusätzliche Tätigkeiten kontinuierlich gestiegen. Angesichts der vielen unbesetzten Funktionsstellen ist davon auszugehen, dass es damit in Zukunft noch schwieriger wird, Personen zu finden, die sich auf eine Stelle als Schulleiter/-in bewerben.

Vor diesem Hintergrund fordert der Hauptpersonalrat GHWRGS erneut Schulleitungen endlich zu entlasten. Ein Beispiel wäre die längst überfällige Einführung der Schulverwaltungsassistenten.

Zu § 88 Wahl des Bildungswegs

Der Hauptpersonalrat GHWRGS lehnt die geplanten Änderungen hinsichtlich der Entscheidung über den Bildungsweg nach der Grundschule ab.

Die Einschränkungen des Elternwahlrechts werden aus Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS zu erheblichem Druck während der Grundschulzeit führen, der die pädagogische Arbeit und die Erziehungspartnerschaft unnötig erschwert. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass auch bereits mit verbindlicher Grundschulempfehlung der Anteil der Kinder, die an ein Gymnasium wechseln, stetig zugenommen hat.

Dieser Entwicklung kann aus Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS nur sinnvoll durch die Einrichtung einer für Eltern und Schüler/-innen in Ausstattung und Zielsetzung attraktiven Sekundarschule neben dem Gymnasium entgegengewirkt werden. Die verbindlichere Bildungsempfehlung als Lenkungsinstrument ist hierfür ungeeignet.

Des Weiteren kann eine landeseinheitliche Kompetenzmessung des IBBW die pädagogische Gesamtwürdigung durch die Klassenkonferenz zwar ergänzen – allerdings nur im Rahmen einer echten, und damit nicht verbindlichen Grundschulempfehlung. Dieser Kompetenzmessung den gleichen Stellenwert einzuräumen wie der pädagogischen Gesamtwürdigung, die auf den bis zum Zeitpunkt der Bildungsempfehlung erbrachten Leistungen während des vierten Schuljahres beruht, ist dabei nicht angemessen. Vielmehr ist zu befürchten, dass dies zu verstärkten Nachhilfeangeboten und der Vermarktung von „Trainingsheften“ führen wird, mit denen Eltern versuchen werden, über diese von ihrem Kind punktuell zu erbringende Leistung, die Empfehlung in ihrem Sinne zu beeinflussen. Dem Bildungserfolg der Kinder ist damit nicht gedient.

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen (HPR BS)

Der Hauptpersonalrat Berufliche Schulen (HPR BS) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und merkt zu den Änderungen des Schulgesetzes Folgendes an:

Neuformulierung der Ziele der Realschule und des Gymnasiums § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1

Der HPR BS begrüßt ausdrücklich die Verankerung der Ziele der fundierten Berufswahl und der Fähigkeit zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung in diesen Schularten.

Neunjähriges Gymnasium

§ 8 Absatz 2

Der HPR BS erwartet, dass im Sinne der Chancengleichheit den Beruflichen Gymnasien in der Oberstufe die gleichen Ressourcen wie den allgemein bildenden Gymnasien bzw. der Oberstufe an der Gemeinschaftsschule zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft die Anzahl der geplanten Lehrkräftestunden inkl. der Innovationselemente (individuelles Mentoring, BNE und Demokratiebildung). Die Oberstufenformel im Organisationserlass ist für Berufliche Gymnasien (BG) schon jetzt ungünstiger, obwohl der Migrationsanteil der Schülerinnen und Schüler an BG höher ist.

Für die Einführung des G9 in der geplanten Form sind in erheblichem Umfang zusätzliche Ressourcenbedarfe aufgeführt. Eine Übertragung der Innovationselemente auf Realschulen und Gemeinschaftsschulen wurde im Gleichschritt vorgesehen und entsprechende Mehrbedarfe wurden aufgeführt. Die Übertragung auf BG und weitere Bildungsgänge an Beruflichen Schulen ist hingegen in der Anhörungsfassung des Schulgesetzes nicht enthalten.

Der HPR BS lehnt die Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums in der geplanten Form ab, da eine Ungleichbehandlung festzustellen ist und die aufgeführten Mehrbedarfe an allgemein bildenden Gymnasien, Realschulen und Gemeinschaftsschulen zu einer Verschlechterung der Lehrkräfteversorgung an Beruflichen Schulen führen werden.

Neuformulierung Ziele des Berufskollegs

§ 12

Im Berufskolleg soll die berufliche Orientierung aufgenommen werden (siehe Anhörungsfassung Seite 65, zu Nr. 6). Die jetzt gewählte Formulierung in § 12 (berufliche Vorbereitung) entspricht nicht dem Ziel und wir bitten um Änderung.

Kooperationen, Oberstufenverband

§ 18a

Der HPR BS stellt fest, dass die im beruflichen Bereich schon vielfach übliche Kooperation zwischen Schulen auch im Schulgesetz verankert werden sollen. Wir erkennen an, dass solche Kooperationen ein Wegweiser sein können.

Der HPR BS bittet um eine Klarstellung wonach die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler, für eine beliebige Schule mit Oberstufe, weiterhin gegeben ist. Sollte sich am Zulassungsverfahren etwas ändern, bitten wir, gegebenenfalls abweichende Regelungen zur Zulassung aus Kooperationsschulen frühzeitig abzustimmen, da diese transparent gemacht und auch in BewO umgesetzt werden müssten.

Der HPR BS merkt an, dass Kooperationen nicht zu einer weiteren Erhöhung der Arbeitsbelastungen von Schulleitungen und Lehrkräften führen dürfen. Es ist daher auf eine möglichst bürokratiearme Umsetzung zu achten. Dennoch anfallende Mehrarbeit (zusätzliche Konferenzen, Dienstreisen etc.) muss entlastet werden.

Verpflichtung zur Nutzung eines Verfahrens zum Zweck der Nutzer- und Zugangsverwaltung (§ 115 Absatz 3f)

Die geplante DBPVO sieht die Entscheidungsfreiheit der Schule zur Nutzung der digitalen Bildungsplattform und/oder ihrer einzelnen Bestandteile vor. Außerdem regelt die RDV DBP, dass nähere Nutzungsmodalitäten von der Schule festgelegt werden können.

Der HPR BS bittet um Erläuterung, wie die genannten Regelungen in diesem Zusammenhang umgesetzt werden.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Hauptpersonalrat Gymnasien (HPR Gymnasien)

Vielen Dank für die Zusendung des Gesetzentwurfs und die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung.

Der HPR Gymnasien hat den Entwurf und die geplanten Änderungen in seiner Sitzung vom 10. September 2024 gesichtet und erörtert und mich beauftragt, folgende Stellungnahme einzureichen:

Zu § 8 (1)

Der HPR Gymnasien schlägt die Streichung des folgenden Teilsatzes in der vorgesehenen Ergänzung vor:

„[...] sowie zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung“

Zu § 8 (2)

Der HPR Gymnasien begrüßt die Einführung des neunjährigen Gymnasiums als Regelform.

Zu § 8 (2a)

Der HPR Gymnasien kritisiert, dass die Einrichtung von G8-Zügen im Rahmen der zugewiesenen Ressourcen erfolgen muss. Der HPR Gymnasien plädiert dafür, dass die Gymnasien, die G8-Züge anbieten, auch die dafür notwendigen zusätzlichen Ressourcen bekommen.

Abgesehen davon regt der HPR Gymnasien an, dass das gesamte Schulgesetz im Rahmen dieser vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Rechtschreibung überprüft und an die jetzt gültige neue Rechtschreibung angepasst wird (z. B. ß=ss).

Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich (HPR asB)

Der Hauptpersonalrat außerschulischer Bereich (HPR asB) vertritt die Interessen von über elftausend Mitarbeitenden an den Seminaren für Aus- und Fortbildung in den Bereichen GHWRGS, Gymnasien und beruflichen Schulen, in der Schulaufsicht und Schulverwaltung sowie des ZSL und IBBW als Unterstützungs- und Beratungssystemen von Schulen.

Dennoch wurde der HPR asB bis vorgestern in keiner Weise in das Anhörungsverfahren zu einem Gesetzesentwurf des nach den Worten der Landesregierung größten bildungspolitischen Vorhabens der letzten Jahre einbezogen und sollte nun binnen 3 Werktagen und dazu noch in den Herbstferien eine Stellungnahme abgeben.

Wir halten dieses Vorgehen weder im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen KM und HPR asB noch im Sinne des Gesetzgebungsverfahrens für akzeptabel: Mit einem solchen Vorgehen werden nicht nur die Interessen der Mitarbeitenden im außerschulischen Bereich nicht hinreichend berücksichtigt, sondern es wird auch wichtiges Systemwissen für das Gesetzgebungsverfahren nicht nutzbar gemacht.

Bevor der HPR asB seine Stellungnahme abgibt, möchten wir deshalb unserer Erwartung Ausdruck verleihen, dass unser Gremium im weiteren Verlauf der Umsetzung des Vorhabens rechtzeitig und umfassend informiert und in die Diskussion einbezogen wird.

Der HPR asB nimmt zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Baden-Württemberg wie folgt Stellung:

Die Gesetzesänderung bringt wertvolle Impulse zur Modernisierung der Bildungslandschaft. Gelingen wird diese Modernisierung aber nur mit einer ent-

sprechenden finanziellen und personellen Unterstützung zur Entlastung und Qualifizierung der Mitarbeitenden.

Im Rahmen der geplanten Schulgesetzänderungen kommen auf Schulaufsicht, Schulverwaltung, die Staatlichen Seminare für Aus- und Fortbildung, sowie die Unterstützungssysteme der Schulen zahlreiche gesetzliche Aufgaben zu, die nur durch erhebliche Investitionen in Personal, Qualifikation und Arbeitsmittel fachgerecht und im Sinne eines gesunden Arbeitsumfelds zu erfüllen sind.

Aufgrund der zeitlichen Restriktion, können wir nicht umfassend auf alle außerschulischen Bereiche eingehen, die möglicherweise von den Schulgesetzänderungen betroffen sind. Wir möchten im Folgenden auf mögliche Auswirkungen auf die Staatlichen Schulämter, die Seminare für Aus- und Fortbildung und das ZSL eingehen.

Die Staatlichen Schulämter (SSÄ) stehen durch die Einführung und Koordination neuer Förderklassen, Ganztagesangebots und das erweiterte Netzwerk von Kooperationen und Oberstufenverbänden vor gesteigerten Aufgaben. Die administrative und organisatorische Verantwortung für die Implementierung und Überwachung neuer Strukturen wird einen erheblichen Ressourcenaufwand verursachen.

- Zu § 5a, b, c: Bei den SSÄ ergibt sich durch die Notwendigkeit der Begleitung der Einrichtung auch bei den Trägern ein erheblicher Beratungsbedarf. Hierzu ist es bis zum Kalenderjahr 2029 notwendig, an den SSÄ Abordnungskontingente von 0,5 Stellen pro SSÄ zu schaffen. Große SSÄ benötigen hierzu 0,75 Stellen Abordnungskontingent.
- Zu § 5c: Durch die hier zuwachsende Dienst- und Fachaufsicht bei den SSÄ ergeben sich zusätzliche Aufgaben, die bei den Stellenbemessungen zu beachten sind.
- § 115c: Bei den SSÄ ergibt sich durch die Notwendigkeit der Begleitung bei der Einführung der Statistiken eine zusätzliche Aufgabe, die bei den Stellenbemessungen zu beachten sind.
- Artikel 3: Durch die Änderungen ergeben sich weitere Begleitnotwendigkeiten bei der Regionalen Schulangebotsplanung. Hierzu ist es bis zum Kalenderjahr 2029 notwendig, an den SSÄ und RPen Abordnungskontingente von je 0,25 Stellen zu schaffen.
- § 88 Wahl des Bildungsweges. Auch hier ergeben sich durch die Notwendigkeit der Begleitung bei der neuen Form der Wahl des Bildungswegs Beratungsmomente bei den SSÄ, insbesondere aber auch bei den Beratungslehrkräften und in der Schulpsychologie, die bei den Stellenbemessungen zu beachten sind.
- Artikel 4: Bei den SSÄ ergibt sich durch die Notwendigkeit der Begleitung der Einrichtung weiterer Ganztagsangebote ein zusätzlicher Aufwand, der bei der Stellenbemessung zu berücksichtigen ist.

Die Seminare für Aus- und Fortbildung müssen aufgrund der Gesetzesänderungen Anpassungen und Erweiterungen ihres Angebots vornehmen, um Lehrkräfte und weitere pädagogische Fachkräfte gezielt auf die neuen Schulformate und Qualitätsanforderungen vorzubereiten.

Aktuell bilden die Seminare für Aus- und Fortbildung Lehrkräfte aus, die bereits jetzt die neuen Übergangsverfahren in Klasse 4 begleiten (Grundschulempfehlung, Kompass4,...) ohne dafür detaillierte Informationen oder Hinweise für eine dementsprechende professionelle Ausbildung zu erhalten.

Es ist zu klären, wie die Auszubildenden an den Seminaren infolge der Schulgesetzänderungen z. B. hinsichtlich der Kooperation Kita-GS, den Kriterien für die Schulreife und Schulpflicht, den Aufgaben von Beratungslehrkräften und der Einführung von G9 fortgebildet werden.

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung bietet vielfältige Unterstützung für Schulen.

Die Einführung von G9 an den Gymnasien sowie die damit einhergehende Änderung der Bildungspläne in G9 betrifft alle Fächer und alle Klassenstufen. Dies hat einerseits zur Folge, dass eine Vielzahl von Fortbildenden und Gymnasial-

Lehrkräften zeitliche Ressourcen für die Arbeit in den *Bildungsplankommissionen* benötigen. Um dem erhöhten Steuerungsbedarf Rechnung zu tragen, benötigt das ZSL ein digitales Projektmanagement-Tool, das es in die Lage versetzt, die immense Anzahl an Bildungsplankommissionen, die in den nächsten Jahren digital zusammenarbeiten werden, zu steuern.

Weiterhin müssen die Änderungen des Schulgesetzes durch zeitnahe *Fortbildungen der Lehrkräfte* begleitet werden. Dazu müssen die Fortbildungsressourcen aufgestockt werden. Das ZSL benötigt sowohl für die Steuerung der Bildungsplanarbeit als auch für die Organisation der zusätzlichen Fortbildungen entsprechende zusätzliche personelle und zeitliche Ressourcen im Fortbildungsbereich.

Für die Fortbildung von Kitakräften im Programm Sprach Fit müssen ebenfalls dringend Fortbildungsressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Durch die geplanten Schulgesetzänderungen wird die Schullaufbahnberatung in den Bereichen der *Schulpsychologischen Beratungsstellen und Beratungslehrkräfte* tangiert. Auch wenn das besondere Beratungsverfahren formal wegfällt, ist davon auszugehen, dass die Bedarfe an Schullaufbahnberatungen bleibt oder sogar steigt. Die in der Schullaufbahnberatung Tätigen sollten im Veränderungsprozess gut begleitet und informiert werden, damit die Schullaufbahnberatung weiterhin qualifiziert, individuell und fallbezogen stattfinden kann.

Übertritt in die weiterführende Schule:

§ 88 fokussiert in seinen Ausführungen insbesondere auf dem Übertritt ins Gymnasium. Für den Übertritt auf eine Realschule stehen die Absätze 1 und 2 *im Widerspruch*. Um Unsicherheiten und einen erhöhten Beratungsbedarf gar nicht erst aufkommen zu lassen, wäre es aus Sicht des HPR asB wichtig, diesen Passus unmissverständlich zu formulieren und/oder untergeordnete Vorschriften, die dies bisher regelten, schnellstmöglich anzugehen.

Zahlreiche im asB tätigen Personen in den Bereichen der Schulaufsicht und der Schulpsychologischen Beratungsstellen sind bereits dabei, Teile der Schulgesetzänderung umzusetzen und dazu zu beraten. Auch den Seminaren für Aus- und Fortbildung muss auf die anstehenden Schulgesetzänderungen in der Ausbildung bereits reagiert werden.

Neben der enormen Verunsicherung und fehlender Rechtssicherheit wird ein Mehraufwand generiert, der bisher nirgendwo Ausgleich oder Anrechnung findet.

Der HPR asB beobachtet mit großer Sorge, das Tempo in dem die bisher noch in Anhörung befindlichen Regelungen bereits im laufenden Schuljahr umgesetzt werden sollen. Noch fehlen die in der Schulgesetzänderung erwähnten regelnden Verordnungen zu den Details der Umsetzung, sodass die Auswirkungen der Änderungsregelungen den außerschulischen Bereich vom HPR asB noch nicht vollumfänglich eingeschätzt werden können.

Der HPR asB bittet deshalb, insbesondere, wenn es auf der operativen Ebene um die Umsetzung der neuen schulgesetzlichen Regelungen geht, nochmals und mit Nachdruck darum frühzeitig und umfassend informiert und in die Diskussion einbezogen zu werden.

Hauptvertrauensperson für schwerbehinderte Lehrkräfte an Beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport BW

Im Namen der schulischen Hauptvertrauenspersonen darf ich Ihnen unsere gemeinsame Stellungnahme zum Gesetzentwurf mitteilen:

Von unserer Seite bestehen keine Änderungs- und Ergänzungswünsche.

Realschullehrerverband Baden-Württemberg (RLV)

Der Realschullehrerverband Baden-Württemberg bedankt sich für die Möglichkeit im Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Wir sehen folgenden Änderungsbedarf:

§ 6 Werkrealschule, Hauptschule

Die Werkrealschule baut auf der Grundschule auf und umfasst sechs Schuljahre.

Sie schließt mit einem Abschlussverfahren ab und vermittelt nach fünf Schuljahren einen Hauptschulabschluss oder nach sechs Schuljahren einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Das Führen eines sechsten Schuljahres setzt voraus, dass eine Mindestschülerzahl erreicht wird; sie wird vom Kultusministerium durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Das sechste Schuljahr kann auch an zentralen Werkrealschulen angeboten werden. Soweit Schulen das sechste Schuljahr nicht anbieten und auch nicht mit einer das sechste Schuljahr anbietenden Schule nach Satz 1 kooperieren, führen sie die Schulartbezeichnung „Hauptschule“.

§ 7 Realschule

Die Realschule vermittelt eine erweiterte allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen sowie an den Anforderungen der Berufswelt orientiert und die Schülerinnen und Schüler zur fundierten Berufswahl befähigt. Die erweiterte allgemeine Bildung, führt zu deren theoretischer Durchdringung und Zusammenschau. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

Die Realschule baut in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst sechs Schuljahre; in der Aufbauform baut sie auf dem dritten Schuljahr der Sekundarstufe I auf.

Die Klassenstufe 5 dient der Orientierung, ob der Schüler oder die Schülerin der Anforderung der Realschule künftig voraussichtlich gewachsen sein wird.

Stellt sich durch Nichtversetzung am Ende der 5. Klassenstufe heraus, dass dies voraussichtlich nicht der Fall sein wird hat der Schüler oder die Schülerin die Möglichkeit die Klassenstufe 5 erneut zu besuchen. Wird er oder sie auch im Wiederholungsjahr nicht von Klassenstufe 5 nach Klassenstufe 6 versetzt, so muss der Schüler oder die Schülerin die Realschule verlassen und wird künftig auf dem grundlegenden Niveau an einer Hauptschule/Werkrealschule/Gemeinschaftsschule unterrichtet.

Ein erneuter Wechsel an eine Realschule unterliegt den Bedingungen der MVO. Er kann jeweils nur zu Schuljahresende für das darauffolgende Schuljahr erfolgen.

Sollte das G-Niveau weiterhin auch für die Realschulen Bestand haben, so fordern wir weiterhin die Möglichkeit einer „äußeren Differenzierung“. Sollten die Realschulen künftig bereits ab Klasse 6 das G-Niveau anbieten, so fordert der RLV das KM auf, dies mit entsprechend vielen Stunden (mind. plus 20 LWS im Vergleich zum aktuellen Stand) auszustatten.

Sollte es beim G-Niveau auch an der Realschule bleiben fordern wir, dass ein Niveauwechsel (nach aktuell gültiger MVO) immer nur zum Schuljahresende für das kommende Schuljahr erfolgen darf. Eine Wechselmöglichkeit zum Schulhalbjahr lehnen wir – nicht zuletzt aus organisatorischen Gründen – vehement ab.

Sollte das KM § 8 beibehalten wollen, so fordern wir, dass der Satz „Die Entscheidung über die Beteiligung an einer Kooperation nach Satz 1 treffen die Schulträger mit Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenzen und der Schulkonferenzen aller beteiligter Schulen.“ Umformuliert wird und (neu) wie folgt lautet: „Die Entscheidung über die Beteiligung an einer Kooperation nach Satz 1 treffen die Schulträger mit Zustimmung auf Antrag der Gesamtlehrerkonferenzen und der Schulkonferenzen aller beteiligter Schulen.“

Außerdem sehen wir den Bedarf einer Ergänzung in § 88

Paragraf 88: Der RLV fordert die Ausweitung des Potenzialtests auch auf den Übergang auf die Realschulen. Der Potenzialtest für die Realschule kann vom IBBW ohne größeren Aufwand und ohne Mehrkosten erstellt werden.

Vorzugsweise wird der Schüler/die Schülerin bei Nichtbestehen des Potenzialtests leistungsgerecht auf dem grundlegenden Niveau an einer Hauptschule/Werkrealschule/Gemeinschaftsschule unterrichtet.

Sieht das Schulgesetz weiter den Hauptschulabschluss an der Realschule vor, kann die Schulleitung der aufnehmenden Realschule den Schüler/die Schülerin gleich adäquat fördern und sich dabei auf zwei Parameter verlassen (Grundschulempfehlung UND Potenzialtest).

Der zu ergänzende Text (parallel zum Gymnasium) im Schulgesetz § 88 (3) und (4) lautet:

Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Realschule ist

1. die Empfehlung des Besuchs der Realschule oder des Gymnasiums als Ergebnis der pädagogischen Gesamtwürdigung nach Satz 1 Ziffer 1 oder
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer Kompetenzmessung nach Satz 1 Ziffer 2 sowie die Entscheidung der Eltern für diese Schulart.

Sind die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllt, kann die Aufnahme in die Realschule auch aufgrund des Ergebnisses eines Potenzialtests erfolgen.

(4) Das Verfahren der pädagogischen Gesamtwürdigung, der zentralen Kompetenzmessung, des Potenzialtests, der Aufnahme an der Schule sowie die Aufnahmevoraussetzungen für das allgemeinbildende Gymnasium und die Realschule regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.

Zusätzliche Fragen:

1. Wo kommen Stunden für Medienbildung/KI durchgängig her? Benennt man Aufbaukurs Informatik und Wahlfach um? Wäre dann fast ressourcenneutral.
2. Gilt die Stärkung der drei Grundlagenfächer (Gym) auch bei den RS? Wenn ja, welche Fächerverschiebungen/Stundenumschichtungen? Wird bei den RS wie in G9-neu BNT auch aufgelöst?
3. Wie soll eine valide Beratung der Eltern der SuS der Klassenstufe 4 im Herbst 2024 funktionieren, wenn die (unter-)gesetzlichen Regelungen erst (im Januar?) 2025 final klar sind?

Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und Rektoren (AG RR)

bezüglich der Anhörungsfassung zur Änderung des Schulgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 5 Grundschule

Als Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und Realschulrektoren in Baden-Württemberg befürworten wir grundsätzlich die Stärkung des vorschulischen Bereichs und die Veränderungen in den Grundschulen.

§ 6 Hauptschule Werkrealschule

Dass die Werkrealschulen keinen Werkrealschulabschluss mehr anbieten werden, halten wir für falsch. Hier fordern wir die Beibehaltung des Werkrealschulabschlusses, der passend für die Schülerinnen und Schüler dieser Schulart sehr praxisbezogen gestaltet ist.

§ 7 Realschule

Wir schlagen in der Beschreibung der Schulart Realschule § 7, um dem Übergangverhalten der Realschülerinnen und Realschülern zu entsprechen, folgende Formulierung vor:

„Die Realschule vermittelt vorrangig eine erweiterte allgemeine, aber auch eine grundlegende Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen sowie an den Anforderungen der Berufswelt orientiert und die Schülerinnen und Schüler sowohl zur fundierten Berufswahl befähigt wie auch auf die Kollegs und Oberstufen der beruflichen Gymnasien und der Oberstufen der allgemein bildenden Gymnasien vorbereitet.“

Bezüglich § 7 Absatz 3 begrüßen wir die Verkürzung der Orientierungsstufe um ein Schuljahr und gehen unbedingt davon aus, dass das Bezugsniveau weiterhin das M-Niveau ist und das G-Niveau keinesfalls in der Orientierungsstufe Klasse 5 angeboten wird. Hier schlagen wir folgenden Satz vor:

„(3) Die Klassenstufe 5 wird in Form einer Orientierungsstufe geführt, wobei das Bezugsniveau das M-Niveau ist.“

Die Möglichkeit von Schulverbänden mit Werkrealschulen beziehungsweise die Kooperation benachbarter Realschulen gemäß § 7 Absatz 7 und 8, die eine Beschulung der G-Schülerinnen und Schüler in eigenständigen Klassenverbänden ermöglicht, halten wir für unbedingt nötig.

§ 8 Gymnasium

Wie bekannt sehen wir die Wiedereinführung des G9 sehr kritisch und befürchten größere Verwerfungen im Bereich der Realschulen.

§ 18a

Hinsichtlich § 18a Kooperationen, Oberstufenverbund begrüßen wir ausdrücklich die Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Kooperationen von Realschulen und beruflichen Gymnasien sowie allgemein bildenden Gymnasien.

§ 30b

Für § 30b Absatz 2 Regionale Schulentwicklung an auf der Grundschule aufbauenden Schulen schlagen wir vor, dass anstatt der Eingangsklasse, die durchschnittliche Klassengröße als Maßgabe herangezogen wird, da davon auszugehen ist, dass sich die Klassen der Werkrealschulen weiterhin erst in Klasse 6 und Klasse 7 durch Bildungslaufbahnkorrekturen füllen werden.

§ 88 Wahl des Bildungswegs

Hinsichtlich § 88 Wahl des Bildungswegs fordern wir, dass die geplante verbindlichere Grundschulempfehlung für das Gymnasium angepasst auf das M-Niveau auch für die Realschule gelten soll.

Philologenverband Baden-Württemberg (PhV BW)

Der Philologenverband Baden-Württemberg (PhV BW) dankt für die Möglichkeit zur Äußerung und nimmt wie folgt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Stellung:

§ 5 Grundschule

Der PhV BW begrüßt die Stärkung der Grundschulbildung durch die Einrichtung pädagogischer Angebote, die systematische Erfassung des Entwicklungsstands der Schülerschaft, Juniorklassen und Sprachfördergruppen. Soweit hierdurch

Mehrarbeit und Mehraufwand für die Grundschulen entsteht, müssen die dafür notwendigen zusätzlichen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Realschule in Verbindung mit § 88 Wahl des Bildungswegs

Der PhV BW unterstützt die neue Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung („Zwei-aus-Drei-Regelung“), die er selbst in die bildungspolitische Diskussion eingebracht hat.

Der PhV BW fordert, dass diese Verbindlichkeit auch für die Realschule gilt, damit an der Realschule die für den Realschulbildungsgang geeigneten Schülerinnen und Schüler gezielt und effektiv unterrichtet werden können.

§ 8 Gymnasium

Der PhV BW wendet sich entschieden gegen die Betonung des Zieles „Aufnahme einer beruflichen Ausbildung“ im gymnasialen Bildungsgang. Im Sinne effektiven gymnasialen Unterrichts ist es wichtig, Eltern und Schülern klar zu vermitteln, dass das Bildungsziel des Gymnasiums weiterhin vornehmlich darin besteht, Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln, die zur Studierfähigkeit führt. Es versteht sich von selbst, dass Schülerinnen und Schüler durch den Besuch des Gymnasiums auch befähigt werden, erfolgreich eine Berufsausbildung zu absolvieren.

Der PhV schlägt vor, den folgenden Absatz zu ändern:

Wortlaut Gesetzentwurf:

Das Gymnasium vermittelt Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit, zur fundierten Studienfach- und Berufswahl sowie zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung befähigt.

PhV BW-Vorschlag:

Das Gymnasium vermittelt Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit und zur fundierten Studienfach- und Berufswahl befähigt.

Der PhV BW begrüßt die Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium. Der PhV BW kritisiert, dass den Gymnasien, die G8-Bildungsgänge anbieten wollen, nicht die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollen, da G8-Schüler mehr Unterrichtsstunden pro Woche haben müssen als G9-Schüler.

Der PhV BW begrüßt, dass die Durchlässigkeit der Schularten in den Blick genommen wird.

Um diese Durchlässigkeit auch ab Klasse 7 noch zu erhalten, muss die Einführung der zweiten Fremdsprache vereinheitlicht werden. Der PhV BW schlägt eine einheitliche Phasierung der Sprachenfolge vor und hält den Beginn der zweiten Fremdsprache in Klasse 7 für pädagogisch sinnvoll.

§ 16 Verbund von Schularten

Der PhV BW befürchtet, dass durch neue Schulverbände Abteilungsleiter- und Schulleitungsstellen verloren gehen könnten. Der PhV BW weist deutlich darauf hin, dass Stellen für Lehrkräfte nicht abgebaut werden dürfen. Um das Bildungsniveau in BW zu halten oder zu erhöhen, müssen freigewordene Ressourcen an den Gymnasien vor Ort belassen und deren Kapazitäten erhöht werden. Im Sinne der Schülerschaft könnten die Senkung des Klassenteilers, individuelle Förderung, ganzheitliche Bildung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften zukunftsweisende Verbesserungen implementieren.

Kooperationen dürfen zudem nicht dazu führen, dass Schulstandorte geschlossen werden.

§ 18a Kooperationen, Oberstufenverbund

Der PhV BW weist darauf hin, dass Kooperationen von unterschiedlichen Schulen immer organisatorische Herausforderungen und notwendige Kompromisse mit sich bringen. Dies bedeutet zum Beispiel schlechtere Stundenpläne für Schüler und Lehrkräfte verursacht durch Anforderungen wie Abordnungen, Sporthallenbelegungen und Kooperationskurse.

§ 18a (2) und (3)

Der PhV BW weist darauf hin, dass hier nicht präzisiert ist, wer genau über die Kooperationen entscheidet, an anderen Stellen aber schon, z. B. bei (4). Auch in diesem Zusammenhang muss das Prozedere festgelegt werden.

§ 88 Wahl des Bildungswegs

Der PhV BW begrüßt es, für die Entscheidung über den Besuch eines Gymnasiums die pädagogische Gesamtwürdigung oder die Kompetenzmessung heranzuziehen. Dieses Verfahren sollte für alle weiterführenden Schularten gelten, da die Empfehlung für die zur Begabung passende Schulart ein Gewinn für jedes Kind ist. Erfolgreiche Bildungslaufbahnen gelingen mit der richtigen Wahl der Schulart.

Ein differenziertes mehrgliedriges Schulsystem ist aus Sicht des PhV BW einer Vereinheitlichung der Schularten vorzuziehen. Der Diversität moderner Gesellschaften und der Individualität der einzelnen Personen wird Rechnung getragen, wenn jedes Kind sich in der passenden Schulart wohlfühlen kann.

Der PhV BW stellt das pädagogische Prinzip der Gemeinschaftsschule, in der Lerngruppen mit maximaler Heterogenität auf drei oder vier verschiedenen Lern-Niveaus unterrichtet werden, als maximal ineffizient in Frage. Insofern sollte an der Gemeinschaftsschule zumindest möglichst früh in niveaudifferenzierten Lerngruppen gearbeitet werden, deren Anforderungen auch für die Eltern und Schüler transparent sein müssen.

§ 89 Schul-Prüfungs- und Internatsordnungen

§ 4b

Der PhV BW spricht sich gegen eine individuelle Dehnung von Bildungsgängen in weiterführenden Schulen aus (wie zum Beispiel „Abitur im eigenen Takt“), damit vergleichbare Bedingungen für Lernleistungen und Abschlüsse gewahrt bleiben. „Leistung P“ definiert sich nicht nur physikalisch über einen festgelegten zeitlichen Rahmen, der für die Performanz („Arbeit W“) vorgegeben wird. Bildungsgerechtigkeit erfordert die Vergleichbarkeit der Rahmenbedingungen und Anforderungen.

Verband Kitafachkräfte Baden-Württemberg

Aufgrund der ständig ansteigenden Aufgabenvielfalt und Anforderungen in den Bereichen Bildung, Aufsicht und individuelle Betreuung jedes einzelnen Kindes, ist es zwingend notwendig schon in der frühkindlichen Bildung entsprechende Angebote im Bereich der Sprache und kognitiven Entwicklung zu ermöglichen. Dazu benötigt es gute Rahmenbedingungen und gut ausgebildetes Personal.

Es wichtig ist in die frühkindliche Bildung und somit in qualitativ bessere Kitas zu investieren. Nur dann können die Weichen für eine gute Schullaufbahn gestellt werden und zusätzliche Förderprogramme werden nicht mehr nötig sein.

Grundschulverband Baden-Württemberg (GSV)

Die Landesgruppe des Grundschulverbands Baden-Württemberg nimmt wie folgt Stellung:

- Wir begrüßen die Absicht, qualitätsvolle Ganztagsangebote für alle Kinder im grundschulpflichtigen Alter einzurichten, unabhängig davon, ob diese eine Grundschule oder eine Sondereinrichtung besuchen.
- Wir begrüßen die Zielsetzung der Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg im Bereich des angezielten Sprachförderkonzepts und den Einsatz der dazu notwendigen finanziellen Aufwendungen grundsätzlich.
- Wir bedauern, dass die Möglichkeit zu einer Neuorientierung im Bereich der Sekundarstufenschulen nicht grundsätzlich angegangen wird. Die Chance einer grundlegenden Neugestaltung wird damit leichtfertig vergeben.
- Die Änderungen zum „passgenauen Anschluss“ aus den Grundschulen hin zu den auf sie aufbauende Schularten lehnen wir ab. Kein Verfahren, wie auch immer dieses gestaltet sein wird, wird eine verlässliche Prognose ermöglichen. In der Folge wird die Chancengerechtigkeit mit solchen Verfahren auch weiterhin auf der Strecke bleiben.
- Die Wirksamkeit der Änderung wird sich letztendlich vor allem auch in den durch das Kultusministerium zu bestimmenden jeweiligen Verfahren sowie der Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort zeigen. Darum sind die Verfahren so zu gestalten, dass diese der Einrichtung vor Ort ermöglichen, die jeweiligen Bedingungen vor Ort in die Umsetzung mit einzubeziehen. Des Weiteren ist es dringend notwendig, die personellen und sächlichen Ressourcen so zu schaffen, dass die Maßnahmen auch von dieser Seite her sinnvoll und ausreichend unterfüttert werden. Gefordert sind also: Flexibilität in den Verordnungen und Sicherstellung von guter personellen und sächlichen Unterfütterung.

Anmerkungen im Detail:

- Artikel 1 § 5 (3) fordert für die Kooperationskräfte der Grundschulen eine qualifizierte Einschätzung des Entwicklungsstands der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Die aktuell dazu vorhandenen Ressourcen reichen an größeren Schulen, die Kinder aus bis zu 30 solchen Einrichtungen aufnehmen, bei weitem nicht aus und müssen dringend ausgebaut werden.
- Damit die Lehrkräfte der Grundschulen zu solch qualifizierter Einschätzung befähigt sind, müssen diese dazu qualifiziert werden.
- Artikel 1 § 5b ermöglicht die Einrichtung von Juniorklassen zur Förderung der Sprachentwicklung entsprechender Kinder.
- Die angezielte Sprachförderung wird nur dann wirksam sein, wenn sie intensiv verweben mit der entsprechenden Begriffsbildung wird und die Entwicklung der weiteren Vorläuferfähigkeiten einschließt. Wie werden die entsprechend befähigten Personen auf diese Arbeit gezielt vorbereitet? Gibt es Erfahrungen im Lande, auf die gegebenenfalls zurückgegriffen werden kann?
- Die Priorisierung sprachlicher Kompetenzen als wesentliche Vorläuferfähigkeit der frühkindlichen Bildung ist zu hinterfragen. Andere Vorläuferfähigkeiten werden zwar benannt, jedoch nicht näher spezifiziert und schon gar nicht in ihrer Bedeutung gewürdigt.
- Genau in diesem Bereich waren die Grundschulförderklassen, die mit Einrichtung der Juniorklassen abgeschafft werden, ausgesprochen erfolgreich. Wie wird dieser Aspekt in den Juniorklassen berücksichtigt?
- Das neue Modell ist für Schulleitungen und Kooperationskräfte – sofern es wirksam durchgeführt wird – mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Dies muss im Arbeitszeitmodell berücksichtigt werden

Wir kommen zu folgendem Schluss:

Seit dem PISA-Schock 2001 versucht die jeweilige Kultusadministration, durch Maßnahmen der Bildungsmisere zu begegnen. Alle Ergebnisse der seither vorliegenden Schulleistungsstudien zeigen, dass sich – trotz dieser Bemühungen – keine entscheidenden positiven Entwicklungen ergeben haben. Eher ist eine Verschlechterung zu verzeichnen. Auch in der aktuellen Änderung des Schulgesetzes wird weiter am bestehenden Schulsystem festgehalten:

- Die Grundschule wird als Vorbereitungsschule vor allem für das Gymnasium verstanden.
- Das Gesetz macht Ernst, indem es den Anfang und Bildungsvoraussetzung der Schülerinnen und Schüler stärken will. Die – hoffentlich gelingende und erfolgreiche – Etablierung der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen wird die Misere unseres Schulsystems jedoch nicht grundsätzlich lösen. Hier sind strukturelle Eingriffe ins Schulsystem notwendig, die ausbleiben – selbst im dringend reformbedürftigen Bereich der Sekundarstufenschulen.
- Kontraproduktiv zum von der UNBRK gedachten Inklusion, ist im Konzept der Juniorklassen Exklusion explizit vorgesehen.
- Für den Ausbau der Ganztagschulen im Bereich der Grundschulen existiert zwar ein Qualitätsrahmen, allerdings ist nicht ersichtlich, wie die zur Umsetzung notwendigen sächlichen, räumlichen und personellen Ressourcen geschaffen werden sollen.

VPK – Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Baden-Württemberg e. V.

Vielen Dank für die Möglichkeit, sich zum Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg zu äußern.

Feedback des VPK zur Änderung des Schulgesetzes 2024

§§	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 90	Ergänzung durch Gewaltschutz/Gewaltschutzkonzept oder Kinderschutz/Schutzkonzept.	Wenn in § 90 von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gesprochen wird, so muss auch von strukturiertem institutionalisiertem Gewaltschutz gesprochen werden.
§ 41	Eine Verpflichtung zur Kooperation und/oder Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe wird nur in Bezug auf den Schulleiter formuliert. Für das System selbst wird keine Notwendigkeit gesehen oder festgeschrieben, obwohl es aus unserer Sicht nötig wäre.	Vermeidung von Doppelstrukturen, Förderung der effektiven Zusammenarbeit etc. Siehe „Verantwortungsgemeinschaft“.

Allgemeine Vorschläge		
Thema	Änderungsvorschlag	Begründung
Inklusion	Verankerung der Zusammenarbeit des Systems Schule mit den Systemen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe. Das Thema hat im Schulgesetz bisher keinen Raum und der Begriff als solcher kommt gerade zweimal im Gesetzestext vor.	Gelingende Inklusion Bedarf eine beidseitige Zusammenarbeit zwischen den Systemen Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Schule. Nur so können Doppelstrukturen, Konkurrenz zwischen den Systemen vermieden werden und Inklusion gelingen.
Verantwortungsgemeinschaft	Verankerung der Zusammenarbeit des Systems Schule mit der Kinder- und Jugendhilfe.	Vermeidung von Doppelstrukturen, sinnvolle zielorientierte gemeinsame Planung der Hilfen.
Beteiligung, Selbstbestimmung, Demokratiebildung	Die notwendige Beteiligung der jungen Menschen findet im Schulgesetz keinen Raum, dies sollte sich ändern.	Der Begriff Beteiligung kommt gerade einmal vor, dann aber im Hinblick auf die Kooperation zwischen Realschulen.
Soziale Förderung	Die Soziale Förderung, die gesellschaftliche Verantwortung der Schule und ihre Bedeutung für die soziale Entwicklung sind nicht ausreichend abgebildet. Ganz im Gegensatz zum Thema Sprachförderung, die im Gesetz (zu Recht) einen erheblichen Raum einnimmt.	

Verband Bildung und Erziehung – Landesverband Baden-Württemberg e. V. (VBE)

Der VBE Baden-Württemberg bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und äußert sich wie folgt:

Vorbemerkung

Der VBE ist grundsätzlich der Ansicht, dass auf den gesellschaftlichen Wandel und aktuelle bildungspolitische Herausforderungen eingegangen werden muss. Seit Jahren besteht dringender Handlungsbedarf. Selbstverständlich hat jeder junge Mensch gemäß der Landesverfassung Artikel 11 unabhängig von Herkunft und wirtschaftlicher Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechenden Erziehung und Ausbildung. Dieses Recht kann aber nicht eingelöst werden, wenn die deutsche Sprache nicht beherrscht wird.

Die nun vorgeschlagene Änderung des Schulgesetzes würde jedoch zu erheblichen Mehrbelastungen für pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte sowie Kita- und Schulleitungen führen. Um diese abzufedern, braucht es aus Sicht des VBE geeignete Unterstützungssysteme, zusätzliche Anrechnungsstunden in verschiedenen Bereichen und eine ausreichende Vor- und Nachbereitungszeit.

§ 4a Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

(4) Die für Grundschulen und Grundstufen des SBBZ zugrunde gelegten Aufsichtspersonen sind jeweils nicht ausreichend und müssen verdoppelt werden.

(5) Bei der Einrichtung von Ganztagschulen sollte nach wie vor die Schulkonferenz mitbestimmen und nicht nur gehört werden. Der VBE fordert eine Rückkehr zum alten Modell.

§ 5 Grundschule

(3) Kooperationslehrkräfte brauchen für diese wichtige Aufgabe dringend eine Erhöhung der Anrechnungsstunden, ansonsten ist diese Aufgabe nicht leistbar.

(4) Datenschutzrechtliche Bedenken müssen im Vorfeld ausgeräumt und entsprechende Entwicklungstests vorbereitet werden. Die Expertise der pädagogischen Fachkräfte muss bei der Beurteilung zwingend miteinbezogen werden.

§ 5a Grundschulförderklassen

Die geplante Aufhebung der Grundschulförderklassen zum 1. August 2026 ist aus Sicht des VBE problematisch. Diese Klassen haben sich in der Vergangenheit als wichtige Stütze für Kinder erwiesen, die beim Übergang in die Grundschule noch besondere Unterstützung benötigen. Die Abschaffung dieser Förderung könnte dazu führen, dass Kinder, die eigentlich von einer solchen Vorbereitungszeit profitieren würden, unzureichend auf die Anforderungen der Grundschule vorbereitet sind. Das Ersatzkonzept der Juniorklassen muss sich erst noch beweisen und darf keinesfalls zur Verschlechterung der individuellen Förderung führen. Der VBE fordert daher, dass vor einer endgültigen Entscheidung über die Aufhebung der Grundschulförderklassen eine umfassende Evaluation der bestehenden Fördermodelle durchgeführt wird.

§ 5b Juniorklasse

Grundsätzlich begrüßt der VBE die Überlegungen der Landesregierung, Kinder, die zum Zeitpunkt des Schulbeginns noch nicht über die notwendigen sprachlichen oder kognitiven Vorläuferfähigkeiten verfügen, gezielt zu fördern. Dennoch birgt die Einführung der Juniorklassen gemäß § 5b Schulgesetz aus unserer Sicht erhebliche Herausforderungen, die nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Die Juniorklasse zielt auf die gezielte Förderung von Kindern mit Entwicklungsrückständen ab. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Die in der Rechtsverordnung

beabsichtigte Regelung birgt jedoch das Risiko einer weiteren Zunahme bürokratischer Belastungen für die Schulleitungen und Lehrkräfte. Die Einrichtung und Verwaltung von Juniorklassen erfordern umfassende organisatorische Maßnahmen, die in der Praxis eine erhebliche zusätzliche Arbeitsleistung darstellen. Schon jetzt sind die Schulleitungen an Grundschulen durch Personalmangel und administrative Aufgaben stark beansprucht.

Die Einführung der Juniorklassen wird insbesondere bezüglich der Identifikation der förderbedürftigen Kinder, der Organisation der Klassen und der Durchführung der Fördermaßnahmen erhebliche Anforderungen an die Schulleitungen und Lehrkräfte stellen. Die Schulleitungen, die bereits unter einer hohen Arbeitslast leiden, müssen nun zusätzlich das Aufnahmeverfahren und die Betreuung der Juniorklassen koordinieren. Ohne entsprechende Ressourcen wie zusätzliche personelle Unterstützung und ohne eine Entlastung von anderen administrativen Aufgaben steht zu befürchten, dass die Qualität der Schulleitung und damit auch der gesamten Schulorganisation leidet.

Die Einrichtung von Juniorklassen erfordert zusätzliche personelle Ressourcen. Speziell für diese Aufgabe qualifizierte Lehrkräfte beziehungsweise pädagogische Fachkräfte müssen für die Juniorklassen zur Verfügung stehen, was angesichts des bestehenden Lehrermangels in vielen Regionen eine weitere Herausforderung darstellt und nicht zulasten der Schulen gehen darf. Es ist unklar, ob und wie diese zusätzlichen Kapazitäten geschaffen werden sollen. Ohne ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung besteht allerdings die Gefahr, dass die Juniorklassen nicht die gewünschte Qualität erreichen und die Kinder nicht optimal gefördert werden.

Da Juniorklassen nicht an jeder Grundschule eingerichtet werden, müssen Kinder gegebenenfalls an Schulen mit Juniorklassen transportiert werden. Hierfür sind entsprechende Lösungen und Transportmöglichkeiten zu schaffen. Manche Kinder müssen künftig an die Kita anschließend eine Juniorklasse einer bestimmten Grundschule besuchen und hiernach auf eine andere Grundschule in die erste Klasse wechseln. Diese noch jungen Kinder durchlaufen innerhalb kurzer Zeit drei unterschiedliche Lernorte und benötigen Unterstützungssysteme, um dies stabil bewältigen zu können.

Der VBE sieht unterm Strich in der Einführung von Juniorklassen gemäß § 5b Schulgesetz eine gut gemeinte, aber in der Praxis nicht unproblematische Maßnahme und fordert die notwendigen Gelingensbedingungen für eine qualitativ hochwertige Umsetzung.

§ 5c Sprachfördergruppen

Der VBE begrüßt die Bemühungen des Landes bei der Neuregelung der Sprachförderung für Kinder, insbesondere vor dem Schulbeginn. Die Einführung von Sprachfördergruppen gemäß § 5c Schulgesetz ist ein sinnvoller Schritt zur Unterstützung von Kindern mit intensiverem Sprachförderbedarf. Dennoch gibt es mehrere Aspekte dieses Gesetzesentwurfs, die einer kritischen Betrachtung bedürfen.

Die Möglichkeit, Sprachfördergruppen sowohl an Grundschulen als auch an Kindertageseinrichtungen einzurichten, ermöglicht flexible Lösungen. Die organisatorische Herausforderung, die Förderung an verschiedenen Standorten zu koordinieren, liegt dabei aber vor allem bei den Grundschulen und Kindertageseinrichtungen, die ohnehin stark ausgelastet sind. Eine Doppelstruktur könnte zu Inkonsistenzen in der Qualität der Förderung führen und die ohnehin schon hohen Anforderungen an die Schulleitungen und das Kita-Personal weiter erhöhen.

Eine Fachaufsicht durch die Schulämter erhöht voraussichtlich die Bürokratie in den Kitas. Wenn das Schulamt etwaige Auflagen macht oder Berichte einfordert, steigt der Verwaltungsaufwand in den Einrichtungen erheblich. Der VBE plädiert dafür, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen in ihrer Arbeit unterstützt und nicht durch zusätzliche Aufsicht belastet werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Kitas und den Grundschulen ist wichtig, sollte jedoch auf Augenhöhe und in einem Rahmen erfolgen, der die Autonomie der Einrichtungen respektiert und ihre spezifischen pädagogischen Ansätze berücksichtigt.

Ein aus Sicht des VBE kritischer Punkt ist die unklare Regelung bezüglich der personellen und materiellen Ausstattung der Sprachfördergruppen. Die spezifischen Anforderungen an die Förderung von Kindern mit intensivem Sprachförderbedarf setzen ein entsprechend geschultes und qualifiziertes Personal voraus.

Wie schon bei den Juniorklassen so ist auch bei den Sprachfördergruppen zu erwarten, dass die Schulleitungen und das pädagogische Personal eine erhebliche zusätzliche Arbeitslast erfahren werden. Die Koordination zwischen verschiedenen Bildungseinrichtungen, die Organisation der Fördergruppen und die Zusammenarbeit mit der unteren Schulaufsichtsbehörde sind komplexe Aufgaben, die ohne entsprechende Entlastung kaum zu bewältigen sind. Der VBE fordert daher, dass diese neuen Aufgaben nicht einfach auf das bestehende Personal abgewälzt werden, sondern klare Konzepte zur personellen Unterstützung entwickelt werden.

Zusammenfassend erkennt der VBE die Notwendigkeit der Sprachförderung im letzten Jahr vor der Schulpflicht an, äußert jedoch Bedenken hinsichtlich der geplanten Regelungen in § 5c Schulgesetz. Insbesondere die organisatorische Umsetzung, die unklaren Ressourcenfragen und die zusätzliche Belastung des Personals erfordern eine sorgfältige Überprüfung und Anpassung des Gesetzentwurfs. Der VBE fordert, dass Sprachfördergruppen nicht isoliert, sondern integrativ in das bestehende Bildungssystem eingebunden werden, um allen Kindern eine faire und qualitativ hochwertige Bildung zu ermöglichen.

§ 6 Werkrealschule, Hauptschule

Aus Sicht des VBE ist durch eine entsprechende Verordnung sicherzustellen, dass für die Übergangszeit der Hauptschulabschluss grundsätzlich in Klasse 9 erworben werden soll und für Klasse 10 eine notenbasierte Eingangsvoraussetzung geschaffen wird. Grundsätzlich fordert der VBE, dass die noch bestehenden Werkrealschulen/Hauptschulen als Standorte gesichert bleiben und nicht nur die Schülerzahl der Eingangsklasse als Grundlage für ein eventuelles Hinweisverfahren, das zur Schließung führen kann, gilt. Der VBE fordert hierzu vielmehr eine Betrachtung der Gesamtschülerzahlen in allen Klassenstufen. Dies gilt vor allem auch in Schulverbänden, damit es hier nicht zu negativen Effekten kommt.

Die Erweiterung des gesetzlichen Aufgabenportfolios der Werkrealschulen hin zu einer Schärfung der beruflichen Orientierung hält der VBE für angemessen und zeitgemäß. Sie spiegelt die Aufgabe der Werkrealschule wider, die diese ohnehin traditionell ausübt. Die besondere Betonung einer weiterführenden und insbesondere berufsbezogenen Bildung hält der VBE zwar für grundlegend richtig, gerade in Schulverbänden sollte jedoch ein stärkerer Fokus auf die Möglichkeit gerichtet werden, in diesen einen mittleren Bildungsabschluss zu erlangen.

Darüber hinaus gilt es grundsätzlich zu überlegen, ob die Bezeichnung „Hauptschule“ nicht zugunsten der Bezeichnung „Werkrealschule“ gestrichen werden sollte, um die Anschlussfähigkeit stärker zu betonen.

§ 7 Realschule

Die Erweiterung des gesetzlichen Aufgabenportfolios der Realschulen hin zur Schärfung und Betonung der beruflichen Orientierung hält der VBE für angemessen und zeitgemäß. Sie widerspiegelt die Aufgaben der Realschule, die diese traditionell ohnehin bereits ausübt. Die besondere Betonung einer weiterführenden und insbesondere berufsbezogenen Bildung hält der VBE zwar ebenfalls für richtig, gerade im Bereich der Realschule wäre es allerdings aus unserer Sicht sinnvoll, das Wort „insbesondere“ durch ein „oder“ zu ersetzen, um den Anspruch auf den Erwerb eines höheren Bildungsabschlusses zu betonen. Wir schlagen folgende Formulierung für § 7 (1) Satz 3 vor:

„Sie schafft die Grundlage für weiterführende höhere gymnasiale Bildung oder berufsbezogene schulische Bildungsgänge, sowie für eine Berufsausbildung.“

Die in § 7 (4) erfolgte Verkürzung der Orientierungsstufe hält der VBE für richtig. Die in § 7 (5) aufgeführte Möglichkeit der Niveaueinordnung und die damit

verbundene Rückkehr einer quasi Versetzungsentscheidung ist folgerichtig und zu befürworten.

Die Stärkung von Realschulen in Verbänden und die Möglichkeit, sich ausschließlich auf die Vermittlung einer erweiterten allgemeinen Bildung zu konzentrieren, siehe § 7 (7), entspricht einer Forderung des VBE, deren Aufnahme wir ausdrücklich begrüßen. Ebenso begrüßen wir die in § 7 (8) genannte Möglichkeit, dass sich Realschulen in kooperativen Verbänden zusammenschließen können, um sich gegebenenfalls auf die Vermittlung des mittleren beziehungsweise grundlegenden Niveaus zu konzentrieren. Die Beteiligung der schulischen Gremien hält der VBE ebenfalls für richtig. Es wäre grundsätzlich wünschenswert, wenn dies in anderen Fällen wie zum Beispiel der Einführung einer Ganztagschule genauso der Fall wäre.

§ 8 Gymnasien

Der VBE sieht die Rückkehr zu G9 grundsätzlich kritisch. Es ist zu befürchten, dass dies zu einer Schwächung der Sekundarstufe I führen wird, da leistungsstarke Schülerinnen und Schüler vermehrt im Gymnasium angemeldet werden. Aus Sicht des VBE ist diese Rückkehr auch sachlich nicht nötig, da eine neunjährige gymnasiale Bildung auch auf anderem Wege über die Sekundarstufe I erlangt werden kann.

§ 8a Gemeinschaftsschule

Der VBE sieht in der vorgeschlagenen Formulierung in Absatz 1 den Anspruch der Gemeinschaftsschule, auch eine gymnasiale Bildung zu vermitteln, gestärkt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies im Umkehrschluss nicht zu einer Schwächung der anderen Sek-1-Schularten führt. Grundsätzlich halten wir die alte Formulierung durchaus für ausreichend oder alternativ hierzu die Verwendung unseres Vorschlages in § 7.

Die Erweiterung des gesetzlichen Aufgabenportfolios der Gemeinschaftsschulen hin zur Schärfung und Betonung der beruflichen Orientierung hält der VBE für angemessen und zeitgemäß. Sie widerspiegelt die Aufgaben der Gemeinschaftsschule, die diese ohnehin schon ausübt.

Grundsätzlich ist die in § 8a (3) formulierte Schulgeldfreiheit für den Ganztagesbetrieb begrüßenswert. Für die Einbeziehung außerschulischer Partner und deren Angebote bedarf es jedoch unbedingt zusätzlicher finanzieller Mittel, damit diese auch einbezogen werden können.

Die in Absatz 4 gestrichene Möglichkeit des Hauptschulabschlusses in Klasse 10 hält der VBE für sinnvoll und analog zur Realschule.

§ 16 Verbund von Schularten

Aus Sicht des VBE wäre eine Präzisierung des Entscheidungsprozesses der beteiligten Schulen durchaus wünschenswert, sodass klar herausgestellt würde, ob hier die Entscheidung der Gesamtlehrerkonferenz genügt oder auch die Schulkonferenz mit einbezogen werden muss. Grundsätzlich ist die Möglichkeit der schulartübergreifenden Unterrichtsveranstaltungen zu begrüßen.

§ 18a Kooperationen, Oberstufenverband

Der VBE sieht Kooperationen zwischen Schulen durchaus positiv – vorausgesetzt, dies geschieht auf Initiative, Freiwilligkeit und der Einbeziehung der Schulen vor Ort. Sowohl die Gemeinschaftsschule als auch die Realschule werden dadurch in ihrem Anspruch, auf eine gymnasiale Bildung vorzubereiten, gestärkt.

Aus Sicht des VBE wäre es wünschenswert, wenn Werkrealschulen hier Erwähnung finden würden und auch ihnen ausdrücklich die Möglichkeit zum Erwerb eines mittleren Bildungsabschlusses, zum Beispiel durch die Kooperation mit beruflichen Schulen oder auch Realschulen/Gemeinschaftsschulen, eingeräumt würde.

§ 41 Aufgaben des Schulleiters

Die Aufgaben der Schulleitung werden um die „Erfüllung der Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den verbindlichen Veranstaltungen der Sprachfördergruppen“ erweitert. Dies bedeutet, dass Schulleitungen nun für Kinder zuständig sind, die noch nicht zur Schule gehen. Damit wird die Arbeit von Schulleitungen durch zusätzliche organisatorische Aufgaben, Elterngespräche, Kooperationstermine, Absprachen mit dem Ordnungsamt und gegebenenfalls Runde Tische mit Jugendamt, Schulträger, Kooperationslehrkraft und Erziehungsberechtigten erweitert. Es ist daher zwingend notwendig, dass die Schulleitungsstunden deutlich erhöht werden. Der VBE fordert deshalb einen Sockel von mindestens vierzehn Deputatsstunden für Schulleitungen.

§ 72a Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe

Die geplanten Regelungen in § 72 Schulgesetz, die sich auf die Sprachförderung beziehen, zielen darauf ab, den Sprachförderbedarf von Kindern vor Schulbeginn systematisch zu identifizieren und zu adressieren. Dabei stellen sich jedoch kritische Fragen bezüglich der praktischen Umsetzung, der Zuständigkeiten und der möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Kinder und Bildungseinrichtungen. Die geplante Datenübermittlung sensibler Gesundheitsdaten muss datenschutzrechtlich geklärt werden. Die Einführung umfassender Berichtspflichten für die Träger der Kindertageseinrichtungen führt zu einer weiteren Bürokratisierung des Bildungswesens. Um diese Anforderungen erfüllen zu können, muss die Leitungszeit an Kindertageseinrichtungen ausgebaut werden.

§ 74 Vorzeitige Aufnahme, Zurückstellung und Besuch der Juniorklasse

Die erweiterten Aufgaben und Befugnisse der Schulleitungen in Bezug auf die Einschätzung der Schulfähigkeit und die Verpflichtung zum Besuch der Juniorklasse führen zu einer weiteren Belastung der Schulleitung. Die Schulleitungen sollen eigenständige Entscheidungen treffen und hierbei externe Einschätzungen zum Beispiel von Kooperationslehrkräften, Sprachförderkräften und Gesundheitsämtern einholen und berücksichtigen. Dies bedeutet eine massive Erhöhung der administrativen Arbeitsleistung und verlangt zudem ein hohes Maß an interdisziplinärer Koordination, was die ohnehin schon knappen personellen Ressourcen in den Grundschulen weiter beansprucht.

Die geplanten Regelungen zur Einbeziehung externer Gutachten und die damit verbundene Datenübermittlung durch Gesundheitsämter und Sprachförderkräfte werfen datenschutzrechtliche Fragen auf, die geklärt werden müssen.

Die geplante Festlegung der Kriterien für die Teilnahme an der Juniorklasse durch Rechtsverordnung lässt viele praktische Fragen offen. Die unklaren Formulierungen und der fehlende Detailgrad führen zu Unsicherheiten in der Umsetzung und zwar sowohl auf Seiten der Eltern als auch bei den beteiligten Bildungseinrichtungen. Dies führt in der Praxis zu uneinheitlichen Entscheidungen und damit zu Ungerechtigkeiten. Wir fordern deshalb präzise Handreichungen zur Umsetzung der Rechtsverordnung. Eine enge Einbindung aller betroffenen Akteure einschließlich Eltern, Lehrkräfte, pädagogischen Fachkräften und gegebenenfalls Gesundheitsamt ist unerlässlich.

§ 88 Wahl des Bildungswegs

Bei der Wahl des Bildungswegs sollte nach wie vor die Kompetenz der Beratungslehrkräfte miteinbezogen werden.

Weitere Anmerkungen

Grundschulempfehlung:

Im Gesetzesentwurf fehlt die Pflicht zur Vorlage der Grundschulempfehlung bei der weiterführenden Schule, wie bisher praktiziert. Dies sollte aus Sicht des VBE unbedingt im Gesetz verankert bleiben.

Sprachheilkindergärten:

Es ist besorgniserregend, dass die Rolle der Sprachheilkindergärten in den aktuellen Gesetzesänderungen weitgehend unberücksichtigt bleibt. Sprachheilkindergärten nehmen insbesondere für Kinder mit spezifischen Sprachentwicklungsstörungen eine zentrale Funktion im Bildungssystem ein. Sie bieten eine spezialisierte und frühzeitige Förderung, die auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder zugeschnitten ist, und spielen somit eine wichtige Rolle in der Prävention von späteren schulischen Schwierigkeiten. Sprachheilkindergärten sind ein bereits etabliertes und erfolgreiches System zur gezielten Unterstützung von Kindern mit sprachlichen Defiziten. Das Fehlen einer klaren Referenz zu diesen Einrichtungen führt dazu, dass ihre Bedeutung im Bildungssystem geschwächt wird oder sie in der Praxis weniger Berücksichtigung finden.

Um die Qualität der Sprachförderung in Baden-Württemberg zu sichern und zu verbessern, sollten Sprachheilkindergärten strategisch in das Gesamtkonzept integriert werden. Sie könnten eine Schlüsselrolle spielen, indem sie ihre Expertise in die neuen Fördermaßnahmen einbringen und als Kompetenzzentren für Sprachförderung fungieren. Dies würde nicht nur die Qualität der Förderung sicherstellen, sondern auch eine Brücke zwischen den unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen schlagen.

Transparenz:

Die Ermächtigung des Kultusministeriums und der Kultusverwaltung zur Ausgestaltung des Schulgesetzes über Rechtsverordnungen bietet die Möglichkeit, flexibel und fachkundig auf die Bedürfnisse des Bildungssystems zu reagieren. Es ist wichtig, dass der Prozess der Verordnungsgebung transparent gestaltet wird und die Betroffenen frühzeitig und umfassend einbezogen werden.

Bildungsqualität:

Der VBE empfiehlt dringend, dass die Rechtsverordnungen für alle Beteiligten praxisnah und mit einem überschaubaren Aufwand umsetzbar sind. Eine Qualitätssteigerung im Bildungssystem kann nur gelingen, wenn die notwendigen Ressourcen verlässlich vorhanden sind. Zunächst einmal braucht es ausreichende Krankheitsreserve an den Schulen, damit zum Beispiel die Sitzungen der Sprachfördergruppen überhaupt regelmäßig stattfinden können.

Abendgymnasien und Kollegs Baden-Württemberg

In Bezugnahme auf Ihre Mail vom 23. Juli 2024 folgen wir als Ring der Abendgymnasien und Kollegs gerne der Aufforderung zur Änderung des Schulgesetzes Stellung zu nehmen.

Wir sehen die Sprachförderung für Menschen mit Sprachförderungsbedarf (siehe Seite 10 Schreiben „Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg“) als besonders wichtig an und begrüßen es sehr, dass diesem Thema eine besondere und zentrale Bedeutung zukommt.

Damit im Zusammenhang sehen wir die Notwendigkeit, dass auch (junge) Erwachsene mit (aktuellem) Migrationshintergrund und nicht deutscher Herkunftsf-

sprache, die Schulabschlüsse nachholen (z. B. an Abendgymnasium und Kollegs), zu berücksichtigen.

Auch für diesen Teil der Gesellschaft braucht es Unterstützung für eine gelingende Schulkarriere. Wir wünschen uns also auch in der Verordnung der Abendgymnasien und Kollegs – analog zu den Sprachfördermaßnahmen an den Schulen Baden-Württembergs – Änderungen vorzunehmen.

Wir bitten um Anhörung, i. e. ein Gespräch mit der Amtsspitze und dem Gremium, das mit den Änderungen beauftragt ist, bezüglich der konkreten Details.

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

§ 4a Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass für Kinder mit Behinderung die Möglichkeit geschaffen wird, zukünftig ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) in Form einer Ganztagschule besuchen können, womit das Land Baden-Württemberg eine wichtige Facette der UN-BRK umsetzt.

Mit der Neuregelung des § 4a Absatz 1 werden zukünftig auch Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren „mit Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 7 die Schüler individuell und ganzheitlich fördern und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander stärken“ können.

Diese formale Gleichstellung, die auch die privaten Träger von SBBZ einschließt, muss in ihrer Umsetzung jedoch berücksichtigen, dass infolge der Zielgruppe der SBBZ, den Kindern mit Behinderungen, ein behinderungsbedingter Mehraufwand im Rahmen einer Ganztagschule folgen wird, differenziert nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt.

Deshalb hätten wir uns gewünscht, dass die in der Gesetzesbegründung auf Seite 44 thematisierte Bedarfsrechnung für die freien Träger der SBBZ ebenso transparent dargestellt worden wäre wie die anderen Berechnungen. Die hierbei getroffene Aussage „Die genannten Beträge entsprechen im Jahr 2026 dem Gegenwert von 6 Deputaten“ ist somit nicht verifiziert und kann nur zweifelnd, ob diese ausreichen werden, zur Kenntnis genommen werden.

Für den weiteren Fortgang der Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung bitten wir nachdrücklich um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Berechnung und fordern, dass dieser Bedarf den freien Trägern der SBBZ auch gewährt wird.

Für die weitere Umsetzung begrüßen wir, dass – wie dies in der Gesetzesbegründung auf Seite 69 ausgeführt wird – der geringeren Schüler/-innenzahl an den SBBZ Rechnung getragen werden soll und ab dem Schuljahr 2026/2027 auch ein Antrag für mehrere Klassenstufen der Grundstufe an den SBBZ möglich sein soll.

§ 4 a Absatz 4

Mit Blick auf die behinderungsbedingten erhöhten Betreuungserfordernisse begrüßen wir die Ausnahmen in § 4 Absatz 4 für die Grundstufen der SBBZ bei der Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen.

Diese sehen vor, dass die Aufsichtsführung und Betreuung beim Mittagessen nicht beim Schulträger liegt, sondern bei den SBBZ mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung sowie anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung.

Die Intention, die Schülerinnen und Schülern damit bedarfsentsprechend betreuen zu können, finden wir wichtig. Dies muss allerdings auch in den Betreuungsschlüsseln seinen Niederschlag finden, was mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurf nicht der Fall ist.

In § 4a Absatz 4 wird für die SBBZ (außer dem Förderschwerpunkt Lernen) – zusätzlich zum Fördersockel von zwei Aufsichtspersonen – eine Aufsichtsperson für

jeweils 40 Schülerinnen und Schüler eingerechnet. Dieser Schlüssel ist der erforderlichen Betreuungssituation nicht angemessen, weshalb wir einen Betreuungsschlüssel – förderschwerpunktspezifisch – in einer Bandbreite von 1:6 bis 1:12 analog der Klassengrößen in den SBBZ fordern.

Dabei möchten wir auf einen weiteren Klärungsbedarf hinweisen. Zur Aufsicht und Betreuung beim Mittagessen wird in der Gesetzesbegründung auf Seite 70 zu Recht ausgeführt, dass das Spektrum an individuellen Hilfen durch schulfernes Personal des Schulträgers nicht zu leisten ist. Da ja deshalb das Personal der SBBZ diese Aufsicht und Betreuung leisten soll, sind die in § 4a Absatz 4 vorgesehenen 15 Euro für jede Aufsichtsperson und Stunde in Frage zu stellen. Wir bitten deshalb, die Kalkulation für die Aufsicht und Betreuung beim Mittagessen in den SBBZ noch einmal zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Zur Ermächtigung des Kultusministeriums, das Nähere durch Rechtsverordnungen zu regeln, möchten wir abschließend noch einmal daran appellieren, dass dabei den Spezifika der SBBZ, die diese infolge der behindertenbedingten Notwendigkeiten bei der Einrichtung als Ganztagschule haben, Rechnung getragen wird.

§ 5b Juniorklasse

Die Einrichtung von Juniorklassen mit dem Schwerpunkt der sprachlichen Förderung begrüßen wir im Rahmen des geplanten Gesamtkonzept Sprache des Landes Baden-Württemberg.

Da die Juniorklassen die bisherigen Grundschulförderklassen ablösen werden, gehen wir davon aus, dass auch in den Juniorklassen neben der Förderung von sprachlichen Kompetenzen gleichrangig auch sozial-emotionale, kognitive und motorischen Kompetenzen („andere Vorläuferfertigkeiten“) der Kinder ganzheitlich gefördert werden. Wir erwarten, dass dies angemessen über die geplanten Rechtsverordnungen geregelt werden wird. In diesem Zusammenhang regen wir auch an, dass die Ergebnisse der ESU 2 in den Regelungen der Übergangssituationen (Aufnahmeverfahren und Aufnahmevoraussetzungen) Eingang finden.

Zu § 74 wird erläutert, dass Kinder keine Verpflichtung haben, eine Juniorklasse zu besuchen, „für die aufgrund ihres pädagogischen Förderbedarfs nach Einschätzung der unteren Schulaufsichtsbehörde bei Schuleintritt voraussichtlich der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, der im Falle einer inklusiven Beschulung in Klasse 1 der Grundschule die Beschulung mit einem anderen Abschlussziel als dem der Grundschule zur Folge hätte.“

Das lässt den Rückschluss zu, dass nur Kinder, die im Rahmen der inklusiven Beschulung ziendifferent unterrichtet werden würden (GENT/Lernen) ausgenommen seien.

Wir geben zu bedenken, dass es Kinder gibt mit einem zum Teil gravierenden sonderpädagogischen Förderbedarf, die dennoch dem Bildungsgang Grundschule folgen (Förderschwerpunkte Sprache, Hören, Sehen, KMENT, ESENT).

Es muss sichergestellt werden, dass Kinder mit einem sonderpädagogischen Bildungsanspruch grundsätzlich diesen an einem SBBZ oder in einem inklusiven Bildungsangebot einlösen können und vom verpflichtenden Besuch der Juniorklasse ausgenommen sind, um wertvolle Entwicklungszeiten nutzen zu können.

Es muss sichergestellt werden, dass Kinder mit einem sonderpädagogischen Bildungsanspruch grundsätzlich diesen an einem SBBZ oder in einem inklusiven Bildungsangebot einlösen können und vom verpflichtenden Besuch der Juniorklasse ausgenommen sind, um wertvolle Entwicklungszeiten nutzen zu können.

Wir schlagen vor, den Nebensatz zu streichen und den Satz „...für die aufgrund ihres pädagogischen Förderbedarfs nach Einschätzung der unteren Schulaufsichtsbehörde bei Schuleintritt voraussichtlich der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht“ an dieser Stelle zu beenden.

Daneben sollte auch für Kinder mit einem Sprachförderbedarf und zusätzlichen Beeinträchtigungen oder einer Behinderung (z. B. Körperbehinderung, Sehbehinderung etc.) der Besuch einer Juniorklasse möglich sein. Dies löst die Frage aus,

ob diese Kinder auch in Juniorklassen entsprechende sonderpädagogische Unterstützungsangebote erhalten können, was wir dringend empfehlen.

§ 59 Absatz 3

Elternvertretungen Die Regelung ist konsequent und zustimmungswürdig.

§ 74

Vorzeitige Aufnahme, Zurückstellung und Besuch der Juniorklasse

Neben den genannten Gründen für eine Rückstellung vom Schulbesuch *gemäß § 74, Absatz 3* vermissen wir eine weitere Ausnahme. Denn auch für Kinder mit sozial-emotionalen Entwicklungsrückständen kann der verlängerte Besuch in einer Kindertageseinrichtung eine sinnvolle Alternative sein. Deshalb sollte die Neuregelung zusätzlich die Möglichkeit vorsehen, dass – auf Antrag der Eltern – die Kinder zurückgestellt werden und in der Kita bleiben können, deren sozial-emotionale Entwicklung dies erfordert.

Sprachfördergruppen

Vor der Stellungnahme zu den einzelnen Paragrafen zur Regelung der verpflichtenden Teilnahme an einer Sprachfördergruppe sehen wir die Notwendigkeit, einige grundsätzliche Anmerkungen zu äußern.

Separierende Sprachfördergruppen

Selbstverständlich begrüßen wir, dass das Land Baden-Württemberg sich in den nächsten Jahren verstärkt für die sprachliche Förderung von Kindern noch vor deren Eintritt in die Schule engagieren will. Den Kindern mit Förderbedarf damit bessere Chancen für eine erfolgreiche Schullaufbahn zu vermitteln, ist richtig. Die Art und Weise der geplanten Sprachförderung in Form von verbindlichen Sprachfördergruppen halten wir allerdings für problematisch, insbesondere dann, wenn die Sprachförderung für die Kinder nicht in der gewohnten Betreuungssituation umgesetzt wird.

Deshalb vermissen wir in der Gesetzesbegründung grundsätzlich auch den wissenschaftlichen Nachweis der Wirksamkeit von separierenden (Sprach-)Fördermaßnahmen bei Kindern im Vorschulalter, der für einen so gravierenden Einschnitt in das Erziehungsrecht der Eltern und gegebenenfalls die Organisation des familiären Alltags aus unserer Sicht jedoch vorhanden sein muss.

Studien und auch die Praxis belegen immer wieder, dass die gemeinsame und alltagsintegrierte Förderung größere Erfolge zeitigt als isolierte Programme. So hat auch das Land Niedersachsen nach einigen Jahren im Jahr 2018 die verbindliche Sprachförderung im schulischen Kontext für alle Kinder mit Ausnahme der sogenannten Hauskinder wieder abgeschafft.

Wir präferieren zur Förderung der sprachlichen Kompetenzen die bereits etablierte alltagsintegrierte Sprachförderung in den Kitas und deren Stärkung. Doch angesichts des erklärten politischen Willens, die verpflichtenden Sprachfördergruppen einzurichten, nehmen wir zu diesem Instrument Stellung, weil es – immer das Wohl des Kindes im Blick – so gut als irgend möglich umgesetzt werden muss.

Rechtsverordnungen

Im Gesetzentwurf fällt uns generell negativ auf, dass eine Vielzahl an Konkretisierungen dieser gesetzlichen Neuregelung erst im Nachgang über Rechtsverordnungen festgelegt werden sollen, wozu die Ministerien über die Schulgesetzesänderung ermächtigt werden.

Selbstverständlich ist es nicht nur ein legitimes, sondern ein in der Gesetzgebung generell etabliertes und erprobtes Verfahren, Details zur Umsetzung eine Geset-

zes nicht durch wiederholte Gesetzesänderungen, sondern mit dem Instrument einer Rechtsverordnung schneller und durchaus pragmatischer festzulegen. Im Falle der Einführung von Sprachfördergruppen, an denen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Kindergartenjahr verpflichtend teilnehmen müssen, halten wir es jedoch für sehr problematisch, dass zentrale Rahmenbedingungen zur Umsetzung bzw. Konkretisierung dieser Sprachfördergruppen und des verpflichtenden Besuchs nicht bereits im Gesetz grundlegend geregelt sind.

Als zentrale Regelungsnotwendigkeiten, die bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes Klarheit für alle Beteiligten schaffen müssen, sehen wir:

- Verantwortung, Pflichten und Haftung der Träger von Kindertageseinrichtungen bei Einrichtung und Durchführung der Sprachfördergruppen;
- konkrete Befugnisse der Schulaufsicht gegenüber einer Kita, d. h. einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe;
- Ressourcenausstattung: Wer bekommt für welche Leistungen welche Mittel?
- Übernahme des Transports und eventuell entstehender Kosten für Fahrdienste für Kinder zu den Sprachfördergruppen;
- Verantwortung der Eltern für den Besuch der Sprachfördergruppe;
- Durchsetzung der verpflichtenden Teilnahme an den Sprachfördergruppen.

Deshalb appellieren wir nachdrücklich an den Gesetzgeber, diese zentralen Vorgaben über entsprechende Ergänzungen noch im Gesetz zu verankern und/oder bei der Erarbeitung der erforderlichen Rechtsverordnungen auch Vertreter/-innen der Betroffenen anzuhören wie etwa Vertreter/-innen der Kita-Träger sowie Landeselternbeiräte, auch wenn dies juristisch nicht erforderlich ist.

Gerade auch in der Erwartung, dass eine Vielzahl an Kita-Trägern für den gewünschten flächendeckenden Ausbau erforderlich sein werden, werden diese nur über klare Rahmenbedingungen motiviert werden können, sich an der Umsetzung zu beteiligen.

Kinder mit Behinderungen

Kinder mit einer Behinderung brauchen im Rahmen von SprachFit eine besondere Aufmerksamkeit. So muss unbedingt sichergestellt werden, dass Kinder, bei denen nicht nur ein Rückstand oder eine Verzögerung der sprachlichen Entwicklung vorliegt, sondern eine gravierende Sprachentwicklungsverzögerung im Sinne einer Sprachbehinderung, frühzeitig diagnostiziert werden und bei Bedarf eine sonderpädagogische Frühförderung durch ein SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Sprache bereitgestellt wird. Dies bedeutet auch, dass nach wie vor der Besuch eines Schulkindergartens bei einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung gesichert sein muss. Hierfür ist eine enge Vernetzung mit den sonderpädagogischen Beratungsstellen erforderlich, die eine differentialdiagnostische Expertise einbringen. Die Notwendigkeit der engen interdisziplinären Vernetzung mit der Sonderpädagogik gilt für jeden weiteren sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, damit Kinder mit einer bestehenden oder drohenden Behinderung nicht hinter den Entwicklungschancen zurückbleiben, die das Bildungssystem der Sonderpädagogik in Baden-Württemberg derzeit bereitstellt.

Kindeswohl und Kinderschutz

Als weiteres zentrales Thema sehen wir die Gewährleistung des Kindeswohls und des Kinderschutzes, die u. E. im Gesetzentwurf zu wenig konkretisiert werden.

Falls nur wenige Kitas Sprachfördergruppen einrichten werden (weil Träger dies gegebenenfalls wegen der unklaren Rahmenbedingungen nicht verantworten wollen oder aufgrund der geringen Fallzahlen pro Kita gar nicht können), werden Kinder aus ihren vertrauten Zusammenhängen gerissen. Sie müssen – gerade in ländlichen Räumen – unter Umständen gegebenenfalls lange Fahrten zur Sprachfördergruppe auf sich nehmen, um dann in einer für sie völlig neuen Gruppe mit

bis zu 12 Kindern unterrichtet zu werden. Ob dies diesen Kindern gut tut, ist sehr zu bezweifeln, ganz abgesehen von der Frage, ob und inwieweit unter diesen Bedingungen ein Lernerfolg zu verzeichnen sein wird.

Zudem möchten wir an dieser Stelle auf den Kinderschutz hinweisen, der für die Kitas und somit für Sprachfördergruppen an diesem Lernort über die §§ 8a und 8b SGB VIII klar geregelt ist, für den aber im Gesetzentwurf sowohl für Transportwege als auch für den Lernort Schule Regelungen fehlen.

Selbstverständlich müssen die Schulen für das Kindeswohl und den Kinderschutz sorgen, aber nicht gemäß § 8a bzw. 8b SGB VIII. Deshalb plädieren wir dafür, für die Kita-Kinder auch für die vier Schulstunden Sprachförderung am Lernort Schule inklusive Fahrzeiten die §§ 8a und 8b SGB VIII anzuwenden und die Schulen dazu entsprechend zu verpflichten.

Datenschutzrechtliche Regelungen

Wir stellen fest, dass in der geplanten Umsetzung der verpflichtenden Sprachfördergruppen, ungeachtet des Lernortes Schule oder Kita, datenschutzrechtliche Regelungen fehlen.

Wir bezweifeln, dass schulbezogene Datenschutzregeln auch für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe gelten bzw. darauf anzuwenden sind.

Auch mit Blick auf die generell über Rechtsverordnungen noch zu regelnden Berichts- und gegebenenfalls Dokumentationspflichten der Kita-Träger als Anbieter von verpflichtenden Sprachfördergruppen (vgl. § 72a Absatz 3, Ziffer 5) müssen die datenschutzrechtlichen Fragen, die mit Einrichtung der Sprachfördergruppen einhergehen, juristisch eindeutig geklärt sein. Der Datenschutz für gegebenenfalls erforderliche Informationsweitergaben wie personenbezogene Daten von Kita-Trägern an die Schulen muss juristisch unanfechtbar sein.

Evaluation resp. wissenschaftliche Begleitung

Des Weiteren möchten wir nicht verhehlen, dass wir große Zweifel haben, ob diese vier verpflichtenden (Schul-)Stunden in einer Sprachfördergruppe an einer Schule oder in einer anderen Kita den erwünschten Erfolg zeitigen werden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Land mit dem Gesamtkonzept Sprache gezielt die Kinder fördern will, die hier einen Nachholbedarf haben, doch wir halten die alltagsintegrierte Sprachförderung in den Kitas sowie Sprach-Kitas – gerade auch aus Perspektive des Kindeswohls im Rahmen der gewohnten Gruppenstruktur – für die besseren Instrumente und plädieren für deren Stärkung, deren Ausgestaltung jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs ist.

Vor diesem Hintergrund fordern wir eine Evaluation resp. eine wissenschaftliche Begleitung der Einführung der Sprachfördergruppen und ihres verpflichtenden Besuchs. Bis zur flächendeckenden Umsetzung der Verbindlichen Sprachförderung im Schuljahr 2027/2028 bestünde damit die Chance, gegebenenfalls erforderliche strukturelle oder konzeptionelle Änderungen der verpflichtenden Sprachfördergruppen nachzujustieren.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen nun unsere Position zu den einzelnen Regelungen.

§ 5c Sprachfördergruppen

Wie gerade im Allgemeinen geschrieben, fehlen im vorliegenden Gesetzentwurf noch einige grundlegende Regelungen zur Umsetzung der Sprachfördergruppen.

So bleibt im Unklaren, nach welchen Kriterien die Schulaufsichtsbehörden gemäß § 5c Absatz 1 Ziffer 2 beurteilen, ob „die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachfördergruppe durch das Angebot der Kindertageseinrichtung erfüllt werden kann“.

Sollten diese Kriterien über die Rechtsverordnung transparent geregelt sein, bleibt die Frage unbeantwortet, was im Falle von unterschiedlichen Auffassungen zwischen einem Kita-Träger und der Schulaufsichtsbehörde geschieht. Was passiert,

wenn der Kita-Träger der Meinung ist, diese Kriterien sehr wohl zu erfüllen, die Schulaufsichtsbehörde das Förderangebot des Trägers aber als nicht geeignet ansieht. Mit anderen Worten: Darf eine Schulaufsichtsbehörde einem freien Träger der Jugendhilfe, der zwar laut Gesetz keine Sprachfördergruppe einrichten muss, dies aber machen will, verbieten, eine Sprachfördergruppe einzurichten? In der Gesetzesbegründung wird zwar davon gesprochen, dass es keinen Eingriff in die Trägerautonomie gäbe (der Kita-Träger muss nicht eine Sprachfördergruppe einrichten), doch dies träfe dann zu, wenn der Kita-Träger das Angebot einrichten will, aber sein Angebot von der Schulaufsicht als nicht verpflichtungserfüllend eingestuft wird.

Eine ähnliche Konstellation entsteht, wenn mehrere Träger, die die geforderten Bedingungen erfüllen, in einem großen Schulbezirk Sprachfördergruppen einrichten wollten und die Schulaufsichtsbehörde sich gegebenenfalls für einen oder einige wenige entscheiden muss. Auch hier stellt sich die Frage nach einer Schiedsstelle bei strittigen Entscheidungen; dies bleibt im Gesetzentwurf ungeregelt.

Zur Einrichtung und Umsetzung von verpflichtenden Sprachfördergruppen sind – für alle Beteiligten – die Regelungstatbestände zentral, die leider erst im Nachgang über Rechtsverordnungen geregelt werden sollen, wozu der Gesetzentwurf mit § 5c Absatz 2 ermächtigt: „Verfahren und Voraussetzung zur Einrichtung von Sprachfördergruppen“, „Aufnahmeverfahren und Aufnahmevoraussetzungen“, „Inhalt und Umfang der Fördermaßnahmen“.

Wir halten es für problematisch, dass diese Fragestellungen erst mit einer Rechtsverordnung konkretisiert werden. Unseres Erachtens sollten zu diesen grundlegenden Fragen bereits zum Inkrafttreten des Gesetzes mindestens Eckpunkte vorliegen.

Daneben möchten wir unseren Appell wiederholen: Gleichwohl bei der Erarbeitung von Rechtsverordnungen keine Anhörungen erforderlich sind, raten wir den Ministerien sehr, dennoch Kita-Vertreter/-innen, gerade auch aus der fachlichen Praxis, zu hören und deren Expertise einzubeziehen.

§ 32 Grundsätze

Eine weitere zentrale Regelungsnotwendigkeit sehen wir in der abschließenden Klärung der Aufsichtsbefugnisse der Schulaufsichtsbehörden. Gemäß § 32 Absatz 1 Ziffer 8 umfasst die staatliche Schulaufsicht auch die „Fachaufsicht über die Sprachfördermaßnahmen nach § 5c SchG in Verantwortung der Kindertageseinrichtung hinsichtlich des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Feststellung nach § 72a Absatz 2“.

Korrespondierend mit den mit § 5c noch festzulegenden Kriterien, den Aufgaben des Schulleiters gemäß § 41 Absatz 1a sowie den in § 72a Absatz 3 Ziffer 5 aufgeführten, aber ebenfalls nicht spezifizierten Berichtspflichten der Träger der Kindertageseinrichtungen muss der Gesetzgeber noch vor Inkrafttreten des Gesetzes eindeutig die Frage beantworten, wer in Ausübung von Verantwortlichkeiten und (Fach-)Aufsichten wem gegenüber welche Weisungsbefugnisse hat. Der Gesetzgeber betont zum § 32 Absatz 1 Ziffer 8 in seiner Gesetzesbegründung, dass zur Wahrung der Trägerautonomie die Fachaufsicht „hierauf“ beschränkt wird: „... die Schulaufsicht [soll] sicherstellen können, dass die Förderung in den dort eingerichteten Sprachfördergruppen dieselben Anforderungen wie die Sprachfördergruppen in öffentlicher Trägerschaft erfüllen, also die definierten Qualitätsmerkmale und die Rahmenkonzeption einhalten, die Teilnahme der Kinder gesichert ist und die vorgegebenen Zeitvolumina der Förderung umgesetzt werden“.

Evident aber ist, dass die Ausübung einer solchen Fachaufsicht unter Umständen erfordert, den Kita-Träger nicht nur an die Einhaltung der Kriterien zu erinnern, sondern bei Nichteinhaltung gegebenenfalls mögliche Konsequenzen anzudrohen und umzusetzen. Dies wäre dann mit einem Eingriff der Schulaufsicht in das Handeln des Kita-Trägers, also in die Trägerautonomie eines Jugendhilfeträgers, verbunden.

Zudem möchten wir darauf verweisen, dass ein Kita-Träger als Träger der Jugendhilfe aufgrund seiner Rechtsstellung gegenüber den Eltern und dem Kind keine Teilnahme der Kinder im engeren Sinne einer Pflicht sichern kann.

Wir appellieren daher eindringlich an den Gesetzgeber, die Regelungen zur (Fach-)Aufsicht sowie den Verantwortlichkeiten noch vor Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes juristisch eindeutig zu klären.

Alle Beteiligten, insbesondere die Kita-Träger, die Sprachfördergruppen in ihren Einrichtungen einrichten wollen, sowie die Eltern der betroffenen Kinder brauchen Rechtssicherheit.

§ 41

Dieser Paragraph regelt, dass dem Schulleiter „die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht einschließlich der Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den verbindlichen Veranstaltungen der Sprachfördergruppen obliegt“.

Diese Verantwortung zur Umsetzung der Schulpflicht sowie zur Teilnahmepflicht an den Sprachfördergruppen ist aus Perspektive des Systems Schule logisch, wird jedoch gegebenenfalls zum Problem, wenn das System Schule für die verbindliche Teilnahme der Kinder an Sprachfördergruppen in Kitas gleichermaßen Sorge tragen muss.

Denn mit den §§ 85 und 86 sind – in Kombination mit § 41 Absatz 1a – die Abläufe am Lernort Schule geregelt, damit aber nicht für den Lernort Kita. Letzteres wohl auch aus dem Grund, weil die Kita-Träger als Träger als Jugendhilfe gemäß SGB VIII die Pflicht zur Durchsetzung der Teilnahme der Kinder an Sprachfördergruppen nicht haben und auch nicht übernehmen können. Diese gegenwärtige de facto Nicht-Regelung im Gesetzentwurf zur Durchsetzung der Teilnahmepflicht in Sprachfördergruppen an Kitas wird zur Folge haben, dass die Durchsetzung der Teilnahmepflicht an Sprachfördergruppen an Kitas gegebenenfalls nicht erfolgen wird.

Sollte das System Schule die Durchsetzung der Teilnahmepflicht übernehmen (müssen) und müsste es schlimmstenfalls – gemäß § 86 Absatz 2 – die Polizei zur „zwangsweisen Zuführung“ zu Hilfe holen, hätte dies gravierende Auswirkungen für die Kitas sowie deren Verhältnis zu den Eltern. Man stelle sich vor, dass die Polizei Kindergartenkinder entweder vom Elternhaus zur Sprachfördergruppe in die Kita bringt oder aber Kinder aus einer Kita zwangsweise von dort aus zur Sprachfördergruppe an der Schule gebracht werden.

Uns ist klar, dass dieses Szenario niemand will, aber die im gegenwärtigen Gesetzentwurf vorliegenden Regelungen könnten tatsächlich dazu führen.

Deshalb regen wir an, dass auch die Durchsetzung der Teilnahmepflicht – wie so viele andere Gegenstände auch – noch konkretisiert wird. Daneben halten wir die Regelung in § 41 Absatz 1a für nicht zu Ende gedacht, wonach die Schulleitung verantwortlich ist für die Organisation und Durchführung der Sprachfördermaßnahmen, die an der Grundschule gemäß § 5c Absatz 1 Ziffer 1 durchgeführt werden. Damit bleibt unregelt, wer für die Organisation und Durchführung der Sprachfördermaßnahmen an den Kitas verantwortlich ist.

Mit der Festlegung der Verantwortung der Schulen für die Organisation und Durchführung der Sprachfördergruppen an den Schulen ist implizit zu folgern, dass die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Sprachfördergruppen an Kitas die Kita-Träger innehaben, doch diese sind – siehe die ungeklärte Frage nach der Aufsicht in § 32, Absatz 1 Ziffer 8 – der Fachaufsicht durch die Schulbehörde unterstellt. Wir fragen den Gesetzgeber, wie diese über verschiedene Rechtskreise hinweg (Jugendhilfe hier, Schulaufsicht dort) gewollte Teilung der Verantwortlichkeiten ohne mögliche Eingriffe in die Trägerautonomie der Kita-Träger erfolgen soll und fordern auch hierfür eine juristisch einwandfreie Klärung.

Neben der ungeklärten strukturellen Verantwortung für die Organisation von Sprachfördergruppen bleibt auch die Verantwortung für die operative Ausgestaltung der Organisation im Unklaren. Eine gravierende Frage ist die nach der Organisation der eventuell erforderlichen Transporte der Kinder von ihrer Kita in die Schule bzw. in eine andere Kita und zurück sowie die Frage nach der Übernahme der dadurch entstehenden Kosten. Wir fordern, dass mögliche zusätzliche Kosten

nicht den Eltern auferlegt werden dürfen, wobei zudem darauf hinzuweisen ist, dass die mit der Kindertagesbetreuung ermöglichte Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung ad absurdum geführt werden würde, wenn Eltern den Transfer der Kinder von der Kita zur Sprachfördergruppe und zurück selbst leisten müssten (vgl. unsere Ausführungen zu § 85).

§ 72a Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe

Zu diesem Paragraphen möchten wir das in anderen Zusammenhängen bereits Gesagte wiederholen. Wir halten für wichtig, dass bezüglich § 72a Absatz 2 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes klar sein muss, nach welchen Kriterien die untere Schulaufsichtsbehörde feststellt, ob an einer Kita die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Sprachfördergruppe vorliegen.

Ebenso braucht es eine Antwort auf die Frage, an wen sich ein Kita-Träger wenden kann, wenn er die Voraussetzungen zu erfüllen glaubt, die Schulaufsichtsbehörde ihm aber keine Genehmigung erteilt.

Generell braucht es u. E. eine wie auch immer geartete Schiedsstelle, die in strittigen Fällen zwischen Schulaufsichtsbehörde und dem Kita-Träger bei der Einrichtung der Sprachfördergruppen entscheidet.

Schließlich halten wir es für zu spät, wenn gemäß § 72a Absatz 3, Ziffer 5 erst mit einer Rechtsverordnung geregelt werden wird, worin die Berichtspflichten der Kita-Träger liegen werden. Diese Berichtspflichten wären auch Bestandteil der Aufsicht (vgl. § 32 Absatz 1, Ziffer 8) und eine Frage von Verantwortlichkeiten, die mit Blick auf die Rechtssicherheit für die Träger bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes geregelt sein müssen.

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht

Mit der Änderung des § 85 haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin oder der Schüler (!) an den Sprachfördermaßnahmen in den Sprachfördergruppen regelmäßig teilnimmt.

Die analoge Übertragung einer Schulpflicht auf eine Teilnahmepflicht für Kindergartenkinder an den Sprachförderungen würde aber – wenn dies nicht mehr geändert wird – gravierende Konsequenzen für die Familien dieser Kinder haben.

Denn um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, könnten die Eltern keiner geregelten Arbeit mehr nachgehen: Ein Beispiel: besucht ihr Kindergarten(!) Kind einen Kindergarten, dann müssten sie im Fall einer externen Sprachförderung ihr Kind bis zu vier Mal pro Woche zu einem vom Förderort vorgegebenen Zeitpunkt aus der Kita abholen, es an den Förderort bringen, dort wieder abholen und – je nach Zeitpunkt – wieder in die Kita zurückbringen. Dass dies für berufstätige Eltern, die eine Kindertagesbetreuung auch deshalb brauchen, damit sie einer Erwerbsarbeit nachgehen können, nicht zu leisten sein wird, ist evident.

Schon angeführt haben wir, dass es aus unserer Sicht nicht akzeptabel ist, die Eltern mit eventuellen Transportkosten zu belasten.

Schließlich möchten wir an dieser Stelle auf Ergebnisse aus Niedersachsen hinweisen: dort hat sich gezeigt, dass insbesondere sozial benachteiligte Familien mit der Verpflichtung überfordert waren, was zu einer weiteren Benachteiligung der Kinder führte und dies dann einer der Gründe war, warum Niedersachsen die Sprachförderung wieder in die Kitas verlagert hat.

§ 91 Schulgesundheitspflege

Den Akteuren bei sowie den Verantwortlichen für die Einschulungsuntersuchung (ESU) kommt in den Konzepten der verpflichtenden Sprachförderung eine besondere Verantwortung zu, da deren Entscheidung über die Notwendigkeit einer besonderen Sprachförderung durchaus weitreichende Konsequenzen für das Kind und seine Familie hat. Dabei möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass separierende Förderangebote, wie auch die geplanten verpflichtenden Sprachförder-

gruppen, durchaus als stigmatisierend bewertet werden und/oder von Eltern und Kindern so empfunden werden können.

Im besten Sinne, und das ist ja auch die Intention der Gesetzesänderung, erfährt ein Kind in den Sprachfördergruppen eine Förderung, die seine sprachlichen Kompetenzen so weit verbessert, dass es nach der Einschulung dem Unterricht gut folgen kann. Allerdings weisen Studien immer wieder darauf hin, dass Kinder in Testsituationen wie der Einschulungsuntersuchung deutlich schlechtere Leistungen erbringen als dies ihren tatsächlichen Fähigkeiten entspricht. Diese Fehleinschätzungen können dazu führen, dass für ein Kind eine Sprachförderpflicht ausgesprochen wird, die jeglicher Grundlage entbehrt.

Die Anforderungen an eine qualitätsvolle ESU müssen deshalb hoch sein. Und trotzdem stellen die Ergebnisse der ESU nur eine Momentaufnahme des Entwicklungsstandes eines Kindes dar. Deshalb halten wir vor einer Entscheidung über den verpflichtenden Besuch einer Sprachfördergruppe eine intensive Rückbindung mit den Kooperationslehrkräften sowie den Einschätzung sowie die bereits gegenwärtig etablierten Entwicklungs- und Beobachtungsverfahren der Kindertageseinrichtungen sollten auf jeden Fall flankierend in die Bewertung der kindlichen Kompetenzen durch die Schulleitung einbezogen werden.

Die finale Entscheidung, ob ein Kind an einer verpflichtenden Sprachfördergruppe teilnehmen muss, sollte u. E. neben den Ergebnissen der ESU und den Einschätzungen der Kooperationslehrkräfte sowie der Kita-Fachkräfte auch berücksichtigen, ob bzw. inwieweit die gegenwärtig besuchte Kita und/oder das familiäre Umfeld die erforderliche Sprachförderung nicht ebenfalls leisten könnten.

Generell verweisen wir auf die Notwendigkeit einer landesweiten Umsetzung der „VwV ESU und Jugendzahnpflege“ sowie der „Arbeitsrichtlinien für die Einschulungsuntersuchung und deren Dokumentation“. Zudem appellieren wir an das Kultusministerium sowie das Sozialministerium, viel Sorgfalt bei der Erarbeitung der Kriterien für die schulärztliche Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache sowie der Kriterien für die Sprachstandsdiagnose gemäß § 91 Absatz 2 an den Tag zu legen und dann deren Umsetzung vor Ort abzusichern.

§ 115c Statistik zum Ausbau von Ganztagesangeboten

In der Tat braucht es eine fundierte Datengrundlage, um datenbasierte Prognosen und Planungen zum Ausbau von Ganztagsbetreuungsangeboten (seien es Ganztagschulen, betriebserlaubte Horte oder Betreuungsangebote nach § 8b SchG) vornehmen zu können. Deshalb stimmen wir einer gemäß § 115c Absatz 1 angeordneten Datenerhebung zu.

Völlig unerklärlich ist aus unserer Sicht allerdings, dass nur die betreuten Kinder, nicht aber die Betreuungspersonen in den Einrichtungen nach § 8b Schulgesetz im Rahmen der Datenerhebung erfasst werden sollen. Dies wäre mit dem geplanten Software-Tool Kita-Data-Webhouse ohne weiteres möglich und dieses wird auch bereits bei Horten und Horten an der Schule praktiziert.

Eine der wichtigsten Fragen in der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung – nämlich die nach dem bereits vorhandenen Personal sowie nach dem zukünftigen Personalbedarf – könnte damit zuverlässig beantwortet werden. Diese Chance verstreichen zu lassen, hieße, zentrale Gesichtspunkte einer verantwortungsvollen Umsetzung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 wiederholt nicht in den Blick zu nehmen. Wir fordern deshalb, auch die Erfassung der Betreuungspersonen in den Ganztagsangeboten noch in die Statistik aufzunehmen.

Für wichtig halten wir, dass die personenidentifizierenden Hilfsmerkmale ausschließlich zur Generierung einer Identifizierungsnummer zum Zweck des Datenabgleichs erhoben und verwendet werden (vgl. § 115c Absatz 3). Gleichmaßen richtig ist, dass keine personenbezogenen Daten weitergegeben werden (vgl. § 115c Absatz 7).

Wünschenswert wäre allerdings gewesen, wenn bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes geregelt wäre, wer die Erhebungsstelle verantwortet. Angesichts des erforderlichen Vorlaufs all dieser Prozesse zur Datenerhebung sowie mit Blick auf

die Planungssicherheit derer, die diese umzusetzen haben, bedauern wir, dass die genaueren Regelungen zur Erhebungsstelle sowie zur Datenabgleichstelle erst im Nachgang über eine Rechtsverordnung, wozu § 115c Absatz 6 ermächtigt, vorliegen werden.

§ 20 Schulkindergarten

Wir begrüßen, dass mit dieser Regelung implizit die Inklusion von Kita-Kindern in Regelkindergärten gestärkt wird, neben dem Angebot eines Schulkinderkartens als fachlich spezialisiertem Angebot.

Allerdings wollen wir in diesem Zusammenhang nochmals auf unsere Forderungen zur gelingenden Umsetzung einer inklusiven Betreuung aus unserer Stellungnahme zur KiTaG-Änderung vom 12. September 2023 hinweisen, die noch immer auf eine Realisierung durch das Land warten. So möchten wir die Berücksichtigung des Betreuungsmehrbedarfs behinderter Kinder bei den Personalschlüsseln sowie die Anpassung der Gruppengröße der Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung betreut und gefördert werden, in Erinnerung rufen. Abschließend möchten wir zentrale Aspekte zur verpflichtenden Sprachförderung, dem Schwerpunkt unserer Stellungnahme, wiederholen. Die Förderung der sprachlichen Kompetenzen von Kindern noch vor der Einschulung halten auch wir für dringend geboten und begrüßen deshalb, dass das Land dafür in den nächsten Jahren erhebliche Mittel zur Verfügung stellen will. Zum Wie? dieser Förderung vertreten wir die Position, dass eine alltagsintegrierte Sprachförderung in der Kita das beste Instrument ist. Die von uns angemeldeten Zweifel an der Umsetzbarkeit der Förderung in verbindlichen Sprachfördergruppen kann die Landesregierung nur schmälern, wenn sie die vielen offenen in unserer Stellungnahme aufgezeigten Fragen bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes beantwortet. Trotzdem bliebe die Skepsis, ob dieses separierende Angebot Erfolg haben wird.

Zum weiteren Austausch zu diesem und allen Gegenständen unserer Stellungnahme sowie für mögliche Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Förderverein Realschule Baden-Württemberg e. V.

Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den angedachten Änderungen des Schulgesetzes. Der Förderverein Realschule Baden-Württemberg sieht in mehreren Bereichen Änderungsbedarf und bittet um Berücksichtigung der folgenden

Ausführungen:

Generell sieht der Förderverein Realschule Baden-Württemberg in einigen Punkten eine Benachteiligung der Realschulen.

Diese wird nach unserer Ansicht besonders deutlich in der Ressourcenausstattung der Realschulen mit Coachingstunden. Wir bitten um eine Angleichung an die diesbezüglich vorgesehene Stundenausstattung der Gemeinschaftsschulen. Ebenso bitten wir um eine Angleichung des Klassenteilers, da auch die Realschulen mittlerweile eine große Heterogenität der Schülerschaft aufweisen und in zunehmender Anzahl inklusiv zu beschulende Schülerinnen und Schüler unterrichten.

Die große Leistungsheterogenität der Schülerschaft erfordert zudem weiterhin den Erhalt der bisherigen Differenzierungs- und Förderstunden.

Analog zu den Gymnasien bittet der Förderverein Realschule um eine Stärkung der Grundlagenfächer Mathematik, Deutsch und 1. Fremdsprache in den Klassen 5 und 6 mit einer zusätzlichen Unterrichtsstunde. Wir halten unsere Schülerschaft an den Realschulen im selben Maße für förderungsberechtigt und -bedürftig, wie die Schülerschaft an den Allgemeinbildenden Gymnasien. Nur durch zusätzliche Stunden in den Klassen 5 und 6 kann vermieden werden, dass sich die Mängel in den Bereichen Deutsch und Mathematik negativ auf die weitere Entwicklung aller Fachkompetenzen auswirkt. Insbesondere der Bereich der Lesekompetenz muss aufgrund häufig fehlender oder mangelhafter Deutschkenntnisse durch entsprechende Stundenausstattung gestärkt werden.

Eine stärkere Flexibilisierung der Studentafel würde eine individuelle Profilbildung der Realschulen ermöglichen und zudem den passgenauen Einsatz von Ressourcen zur Stärkung der 17 SDGs (sustainable development goals der UN) und zur Stärkung der Schulgemeinschaft (z. B. zur Unterstützung von Schülerfirmen, Fairtrade Projekten, Second Chance Projekte, etc.) unterstützen. Eine stärkere Flexibilisierung der Studentafel wäre zudem eine Möglichkeit, Kommunikation, Kollaboration, Kreativität und Kritisches Denken zu implementieren und Schülerinnen und Schüler aller Schularten fit für zukünftige Herausforderungen zu machen (21st century skills).

Die Stärkung der Demokratiebildung hält der Förderverein Realschule Baden-Württemberg für ein zentrales Bildungsziel aller Schülerinnen und Schüler. Nicht nur an den Gymnasien sollte die Demokratiebildung stärker in den Mittelpunkt gerückt werden und eine angemessene Ressourcenausstattung erfahren.

Wir bitten zudem wieder um eine intensivere Förderung leistungsstärkerer Schülerinnen und Schüler, die durch häufiges autonomes Lernen aufgrund der zunehmenden Fokussierung auf lernschwache Kinder im Lernprozess zu wenig unterstützt werden. Differenzierungsmöglichkeiten für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (E-Kurse, Kurse zum Erwerb international anerkannter Zertifikate) an den Realschulen oder Profilbildungen zur Vermittlung erweiterter Sprach- und Sachkompetenzen sehen wir in den aktuellen Gesetzesentwürfen weitgehend zu wenig berücksichtigt.

Der Förderverein Realschule Baden-Württemberg fordert, dass alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen an zentralen Abschlussprüfungen teilnehmen – auch Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen, die sich nach Einschätzung der Lehrkräfte auf dem E-Niveau befinden. Nur so kann eine zunehmende Vergleichbarkeit der Qualität der Abschlüsse und der tatsächlichen Lernstände gesichert werden. Ebenso fordert der Förderverein Realschule Baden-Württemberg eine Gesetzesänderung im Hinblick auf Leistungsmessungen nach Abschluss der Durchführung der Abschlussprüfungen.

So werden in der Praxis häufig negative Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung im Nachklang durch weitere (nicht zentrale) individuelle Leistungsmessungen nach oben korrigiert, um ein Bestehen der Prüfung zu sichern oder bei schlechten Ergebnissen Verbesserungen zu ermöglichen. Die Anmeldenoten verlieren somit an Bedeutung und Verbindlichkeit.

(Hierbei stellt sich die Frage, ob dies rechtens sein kann, zumal so auch leistungsstarke Schülerinnen und Schüler mit mittelmäßigem Prüfungserfolg sodann einen Anspruch auf weitere Leistungsmessungen zur Verbesserung ihrer Gesamtnote nach den Abschlussprüfungen hätten.)

Bezugnehmend auf die gesetzestextlichen Ausführungen schließt sich der Förderverein Realschule weitgehend den Forderungen des RLV an:

Der Förderverein Realschule Baden-Württemberg betrachtet den Hauptschulabschluss an Realschulen nach wie vor nur als Notausstieg – nicht jedoch als Anreiz zum Besuch einer Realschule mit Hauptschulempfehlung. Die aktuelle Gesetzestextvorlage vermittelt den Eindruck, der Hauptschulabschluss sei eine von Anfang an bestehende Option an den Realschulen. Wir bitten daher bei der Beschreibung der Schulart Realschule das vorrangige Bildungsziel Realschulabschluss stärker in den Fokus zu rücken. Ebenso bitten wir im Rahmen der Anschlussfähigkeit neben den beruflichen Bildungsgängen auch die gymnasiale Anschlussfähigkeit zu betonen.

Bei wiederholter Nichtversetzung oder bei einfacher Nichtversetzung in Klasse 5 (sodann auf Wunsch der Erziehungsberechtigten) kann zukünftig eine Beschulung in einem eigenständigen Hauptschulzug erfolgen. Hierfür sind jedoch die Personalressourcen zu stellen. Die Frage der zusätzlichen Personalausstattung und die Auswirkung auf die Differenzierungsstunden sehen wir derzeit nicht geklärt. Gibt es hierzu konkrete Berechnungen? Aufgrund der aktuellen Versorgungslage stellt sich der Förderverein Realschule Baden-Württemberg die Frage, wie es dem Land gelingen wird, qualifizierte Lehrkräfte für diese anspruchsvolle Aufgabe zu gewinnen. Die Realität an unseren Realschulen zeigt, dass ein Belassen der Schülerinnen und Schüler im G-Niveau in derselben Klasse ohne eine ausreichende Ausstattung mit zusätzlichen Differenzierungsstunden bei einem Klassenteiler

von aktuell 30 Schülerinnen und Schülern zu einer deutlichen Zunahme von sozialen Konflikten und einem geringeren Lernzuwachs führt. Sollte das G-Niveau weiterhin auch für die Realschulen Bestand haben, so fordern wir die Möglichkeit einer „äußeren Differenzierung“ mit passgenauer Personalausstattung. Die Differenzierung in G- und M-Niveau ab Klassenstufe 6 generiert einen höheren Bedarf an Lehrkräften (Differenzierungsstunden). Ohne eine entsprechende Stundenzuweisung sehen wir die Voraussetzungen für einen schülerorientierten Unterricht nicht als gegeben an. Wie soll diese personelle Lücke geschlossen werden?

Im Falle der Zuweisung in das G-Niveau fordern wir ebenso wie der RLV, dass ein Niveauwechsel (nach aktuell gültiger MVO) immer nur zum Schuljahresende für das kommende Schuljahr erfolgen darf. Eine Wechselmöglichkeit zum Schulhalbjahr schafft nicht nur organisatorische Probleme. Klassengemeinschaften können nicht zusammenwachsen, soziale Gefüge werden ständig aufgebrochen und die Kontinuität des Lernens wird permanent gestört. Auch organisatorische Schwierigkeiten treten bei Wechseln zum Halbjahr gehäuft auf (Über- oder Unterschreitung des Klassenteilers, Überschreitung der maximalen Teilnehmerzahl in Wahlpflichtfächern sowie Religion und Ethik, Schullandheime, Klassenfahrten, ...)

Wir begrüßen die Möglichkeit der Einrichtung von Hauptschulzügen mit eigenständigen Personalressourcen. Die Entscheidung über die Beteiligung an einer Kooperation nach § 8 Satz 1 sollten die Schulträger mit Zustimmung auf Antrag der Gesamtlehrerkonferenzen und der Schulkonferenzen aller beteiligter Schulen treffen dürfen. Hierbei sollten auch flexible Modelle je nach räumlicher und personeller Voraussetzung in Betracht kommen (Bsp. regelmäßiger Wechsel der Hauptschulzugstandorte etc.)

Der Förderverein Realschule Baden-Württemberg begrüßt eine stärkere Verbindlichkeit der Bildungsempfehlung, um vielen Schülerinnen und Schülern spätere Frustrationserlebnisse an zu optimistisch ausgewählten Bildungseinrichtungen zu ersparen. Wir erhoffen uns hierdurch einen Rückgang der Schulwechsler von den Gymnasien zu den Realschulen.

Für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die 5. Klassen der Realschulen bitten wir um die Möglichkeit der Durchführung eines zentral erstellten Potenzialtests, um ggfs. Schülerinnen und Schüler mit fehlendem Potenzial (kein M-Niveau) an andere Schularten verweisen zu dürfen (HS/WRS/GMS) und diesen Kindern einen gelingenden Einstieg in die Sekundarstufe I zu ermöglichen.

Abschließend stellt sich für uns noch die Frage der Beratung der Eltern unserer Klassen 4 im Hinblick auf die richtige Schulwahl, zumal die Änderung des Schulgesetzes zum Zeitpunkt der Beratungsphase noch nicht vollzogen sein wird. Gibt es hierzu bereits konkrete Aussagen?

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen bei der Überarbeitung der Gesetzentwürfe und der anschließenden Umsetzung.

Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg – Gemeinsam Leben – gemeinsam Lernen e. V. (LAG BW GLGL)

Wir als Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ e. V. (www.lag-bw.de) möchten zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

1. Juniorklassen ohne Inklusion (?)

Im Gesetzentwurf sind die Juniorklassen nicht für Kinder gedacht, die in der Grundschule (voraussichtlich) ziendifferent beschult werden. Wir fragen uns: Warum nicht? Immer wieder ist im Entwurf von „erfolgreich am Bildungsgang Grundschule teilnehmen“ zu lesen. Wir finden das diskriminierend. Denn für ALLE Kinder mit und ohne Behinderung ist Sprache eine Kernkompetenz für alle unterschiedlichen Lebenswege. Ein Gesetz, das wieder einmal Kinder mit bestimmten Behinderungen von schulischen Angeboten ausschließt, darf es vor dem Hintergrund der UN-BRK und Artikel 24 aus unserer Sicht nicht mehr geben.

2. Einbeziehung der SBBZs in den Ganzttag

Die Einbeziehung weiterer SBBZs in den Ganzttag (§ 4a SchulG) erschließt sich uns nicht. Wie in der Gesetzesbegründung zu lesen ist, sind diese SBBZs schon bislang so mit Ressourcen ausgestattet, dass sie an drei Tagen 7 Zeitstunden anbieten können. Genau das ist auch eine der Möglichkeiten, wie der „neue“ Ganzttag beantragt werden kann. 129 zusätzliche sonderpädagogische Deputate für etwas einzusetzen, was es doch schon gibt, erscheint uns nicht sachgerecht. Vor allem stellt sich uns natürlich die Frage, wie diese Stellen besetzt werden sollen. Die Begründung, man müsse auch im SBBZ-Bereich Eltern entlasten und ihnen Berufstätigkeit zu ermöglichen, erscheint zynisch. Denn immer häufiger werden Kinder mangels Schulbegleitung auch aus den SBBZs per Schulausschluss verwiesen und sitzen oft wochen- oder gar monatelang zu Hause. In diesen Fällen ist es den Schulen und der Schulverwaltung völlig egal, dass Eltern damit in komplette Überlastung kommen oder nicht mehr arbeiten können, und zwar nicht nur stundenweise nicht, sondern gar nicht. Diesen Missstand sollte das Kultusministerium in den Blick nehmen, anstatt neue Ressourcen-Geschenke an die SBBZs zu verteilen.

3. Personalausstattung im Ganzttag mit inklusiven Klassen

Während der Ganzttag in den SBBZs mit Lehrerstunden geplant wird, sind in inklusiven Settings lediglich „Unterstützungskräfte“ vorgesehen (Seite 44). Wer soll das sein? Welche Qualifikation haben diese Kräfte und wo kommen sie her? Wenn sie keine Lehrkräfte sind, so wie es sich liest, ist das eine Ungleichbehandlung zum Sondersystem. Denn auch in den inklusiven Klassen lernen ja Kinder mit den Förderschwerpunkten GENT, KMENT u. a. Außerdem geht es doch im Ganzttag um eine Verbesserung der „Bildung“, nicht um „Betreuung“. Deshalb fordern wir, auch hier Sonderpädagog/-innen einzusetzen, mindestens im gleichen Umfang wie im Ganzttag im SBBZ.

Auch beim Mittagessen sind an den SBBZs GENT und KMENT Lehrkräfte vorgesehen, in den inklusiven Settings – egal, aus welchen Förderschwerpunkten die inklusiven Kinder kommen – nicht. Auch das ist eine Schräglage.

4. Sprachfördergruppen in den KiTas

Immer wieder ist im Gesetz und der Begründung davon die Rede, dass es bei der Sprachförderung darum geht, „erfolgreich“ am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen zu können, siehe Nr. 1. Gilt das auch für die Sprachfördergruppen in den KiTas? Sind auch da Kinder, die voraussichtlich zieldifferent lernen werden, ausgeschlossen? Das kann aus unserer Sicht nicht sein und bedarf einer Klarstellung im Gesetz. Immer wieder auf Erfolge im Bildungsgang Grundschule hinzuweisen, ist eine zutiefest ableistische Sichtweise, die mit der UN-BRK nicht vereinbar ist.

5. Wegfallen des „Werkrealschulabschlusses“

Dass an Hauptschulen künftig nur noch 5 Schuljahre angeboten werden, verschlechtert die Situation der Kinder mit Behinderung, die an diesen Schulen zieldifferent beschult werden und bislang auch dort noch ein 10. Schuljahr machen konnten. Das ist vor dem Hintergrund der „Lücke“ in der inklusiven Beschulung (ca. 15/16 Jahre bis 18 Jahre) für viele Schüler/-innen mit dem Förderschwerpunkt GENT dramatisch, weil es dann keine wirklich inklusiven Angebote mehr gibt. Wir fragen uns, ob dieser Aspekt überhaupt jemals bei den Überlegungen zur Reform mitgedacht wurde. Wir fürchten: nein.

6. Allgemein

In den Presseerklärungen des Landes zu den geplanten Schulgesetzänderungen war zu lesen: „Wird Inklusion in der Bildungsreform berücksichtigt? Die inklusiv beschulten Kinder profitieren genauso von den Innovationen und werden vor Ort wie bisher unterstützt. Darüber hinaus arbeitet das Kultusministerium stetig an der Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Unterstützungsangebote.“ Das

ist nichts als Schwurbel. Denn ist es eine Reform, in der Inklusion und vor allem deren dringende Weiterentwicklung keine Rolle spielt. Dass man „dran arbeitet“ ändert an den jetzigen Bedingungen nichts. Und die sind weiterhin unbefriedigend. Und sie werden nicht verbessert, sondern zum Teil sogar verschlechtert, z. B. Punkt 1 und 5.

Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen e. V. (BDH)

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Schulgesetzes. Wir legen den Scherpunkt auf folgende drei Themenfelder:

Ganztagsschule

Der BDH – Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen begrüßt die Ausweitung des Ganztagsangebotes nach 84a SchG für alle Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und somit auch für alle Förderschwerpunkte. Ganztägige Schul- und Betreuungsstrukturen sichern Kindern die Teilhabe an Bildung und Eltern und Erziehungsberechtigten eine bessere Vereinbarung von Beruf und Familie. Wir unterstützen eine gleichberechtigte Chance zur Teilhabe für Kinder mit Behinderung. An sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren müssen besondere organisatorische Voraussetzungen wie z. B. die organisierte Schülerbeförderung berücksichtigt werden, deshalb ist eine angedachte gleichzeitige statt einer stufenbezogenen Umsetzung sinnvoll.

Bei der Bereitstellung von Betreuungs- und Aufsichtspersonal müssen die individuellen Beeinträchtigungen der Kinder mit Behinderung berücksichtigt werden, eine Gruppengröße von 40 Kindern pro Aufsichtsperson ist nach unserem Ermessen zu groß. Hier sollten Anpassungen vorgenommen werden.

Insbesondere gilt es für Kinder mit Hörbehinderung die Anforderung an die *Sicherstellung der Kommunikation im Hinblick auf hörtechnische und raumakustische Ausstattung sowie die Bereitstellung von Gebärdensprachkompetenz* oder Gebärdensprachassistenten auch im Bereich des Ganztagesangebotes zu erfüllen.

Betont wird in der Zielsetzung, dass auch für Kinder mit einem sonderpädagogischen Bildungsanspruch ein „qualitätsvolles Ganztagsangebot gemacht wird“. Diese Zielsetzung und die dafür vorgesehene Bereitstellung weiterer personeller und sächlicher Ressourcen begrüßen wir sehr und gehen hierbei auch von der Sicherung bestehender qualitativ hochwertiger Angebote an SBBZ aus, die nicht ersetzt, sondern ebenso mit weiteren Ressourcen ergänzt werden können.

Sprachfördergruppen und Juniorklassen

Die frühe Förderung der Sprachentwicklung von Kindern sichert deren Chancen, erfolgreich an Bildung teilzuhaben. Deshalb ist das Sprachförderkonzept „SprachFit“ mit der Einrichtung von Sprachfördergruppen im letzten Kita-Besuchsjahr vor der Einschulung sowie die Einrichtung von Juniorklassen in der Grundschule sehr zu begrüßen. Dies gilt nicht nur für Kinder mit Migrationshintergrund, sondern auch für Kinder, die in ihrer Sprachentwicklung noch nicht den Entwicklungsstand erreicht haben, um erfolgreich am Unterricht der Grundschule teilnehmen zu können. Dabei muss unbedingt sichergestellt werden, dass Kinder, bei denen nicht nur ein Rückstand oder eine Verzögerung der sprachlichen Entwicklung vorliegt, sondern eine gravierende Sprachentwicklungsverzögerung im Sinne einer Sprachbehinderung oder aufgrund einer Hörbehinderung, frühzeitig diagnostiziert werden und bei Bedarf eine sonderpädagogische Frühförderung durch ein SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören bereitgestellt wird.

Dies bedeutet auch, dass nach wie vor der Besuch eines Schulkindergartens bei einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung gesichert sein muss. Hierfür ist eine enge Vernetzung mit den sonderpädagogischen Beratungsstellen erforderlich, die eine differentialdiagnostische Expertise einbringen. Die Notwendigkeit der engen interdisziplinären Vernetzung mit der Sonderpädagogik gilt für jeden weiteren sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, damit Kinder mit einer be-

stehenden oder drohenden Behinderung nicht hinter ihren Entwicklungschancen zurückbleiben, die das Bildungssystem der Sonderpädagogik in Baden-Württemberg derzeit bereitstellt.

Gleiches gilt für den verpflichtenden Besuch der geplanten Juniorklassen, die im 874 ausgeführt wird.

Hier stellen sich gravierende Fragen:

1. Es wird erläutert, welche Gruppen zukünftig von der Pflicht des Besuches der Juniorklassen ausgenommen sind. Hier heißt es: Dies gilt nicht für Kinder, „für die aufgrund ihres pädagogischen Förderbedarfs nach Einschätzung der unteren Schulaufsichtsbehörde bei Schuleintritt voraussichtlich der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, der im Falle einer inklusiven Beschulung in Klasse 1 der Grundschule die Beschulung mit einem anderen Abschlussziel als dem der Grundschule zur Folge hätte.“

Das lässt den Rückschluss zu, dass nur Kinder, die im Rahmen der inklusiven Beschulung ziendifferent unterrichtet werden würden (GENT/Lernen) ausgenommen seien.

Wir geben zu bedenken, dass es Kinder gibt mit einem zum *Teil gravierenden sonderpädagogischen Förderbedarf, die dennoch dem Bildungsgang Grundschule folgen* (Förderschwerpunkte Sprache, Hören, Sehen, KMENT, ESENT).

Es muss sichergestellt werden, dass Kinder mit einem *sonderpädagogischen Bildungsanspruch* grundsätzlich diesen an einem *SBBZ oder in einem inklusiven Bildungsangebot einlösen können und vom verpflichtenden Besuch der Juniorklasse ausgenommen* sind, um wertvolle Entwicklungszeiten nutzen zu können. Dies gilt insbesondere für Kinder mit einer Hörbehinderung, die auf besondere hörtechnische und raumakustische Ausstattungen sowie auf die Sicherstellung der Kommunikation durch Gebärdensprachkompetenz seitens des pädagogischen Fachpersonals angewiesen sind.

Wir schlagen vor, den *Nebensatz zu streichen* und den Satz „... für die aufgrund ihres pädagogischen Förderbedarfs nach Einschätzung der unteren Schulaufsichtsbehörde bei Schuleintritt voraussichtlich der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht“ an dieser Stelle zu beenden.

2. Auch für Kinder mit einem Sprachförderbedarf und *zusätzlichen Beeinträchtigungen* oder einer Behinderung (z. B. Hörbehinderung, Körperbehinderung, Sehbehinderung, emotionale Beeinträchtigung etc.) sollte der Besuch einer Juniorklasse möglich sein.

Dies löst die Frage aus, ob diese Kinder auch in Juniorklassen entsprechende sonderpädagogische Unterstützungsangebote erhalten können.

Werkrealschule

Der BDH – Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenschulen hat die bisherige Bereitstellung differenzierter Bildungs- und Abschlussmöglichkeiten sehr begrüßt. Insbesondere für junge Menschen mit Behinderung stellte das bisherige Schulsystem mit dem mittleren Bildungsabschluss der Werkrealschule eine weitere Möglichkeit dar, diesen in gestuften Schritten zu erreichen. Viele sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren konnten auf diesem Weg erfolgreiche Bildungsbiografien der Jugendlichen mit Behinderung sichern. Zukünftig muss sichergestellt werden, dass in zumutbarer Erreichbarkeit und unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe der mittlere Bildungsabschluss weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Zahlreiche SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Hören bieten dafür bereits den Bildungsgang Realschule an. Da wo dies nicht der Fall ist, müssten zukünftig nahegelegene Realschulen als Kooperationspartner und SBBZ Hören gemeinsam geeignete Kooperationskonzepte entwickeln, damit die jungen Menschen mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch den mittleren Bildungsabschluss erfolgreich ablegen können. Sollte sich dies regional nicht verwirklichen lassen oder erscheint dies für die betroffenen jungen Menschen aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen nicht als der geeignete

Weg, müssen SBBZ die Möglichkeit erhalten, niederschwellig den Bildungsgang Realschule zu beantragen und den neuen Bildungsweg an ihren Schulen einzurichten.

Unternehmer BW (UBW)

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg wahr. Wir fokussieren dabei auf die wesentlichen Inhalte des Bildungspakets der Landesregierung, die in Gesetzesform überführt werden.

1. Sprachförderung

Die mit der Verbesserung der Sprachförderung in KiTa und Grundschule beabsichtigten Gesetzesnovellierungen werden von uns begrüßt. Die bis zum Schuljahr 2027/2028 vorgesehene flächendeckende Einrichtung von Juniorklassen an Grundschulen (§ 5b) und die Einrichtung von Sprachfördergruppen im Jahr vor Beginn der Schulpflicht an geeigneten Kindertagesstätten oder Grundschulen (§ 5c) und dem damit verbundenen verpflichtenden Besuch bei festgestelltem Sprachförderbedarf (§§ 72a, 74) können die dauerhafte Umsetzung des aus fünf Säulen bestehenden Sprachförderprogramms sichern. Ein sicherer Umgang mit der deutschen Sprache ist unverzichtbare Voraussetzung für den Übergang in die Grundschule und später beim Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule und in letzter Konsequenz auch beim Übergang in den Beruf.

2. Wiedereinführung des 9-jährigen Gymnasiums

Wir sehen in dem Zurück zum 9-jährigen Gymnasium (§ 8) nicht das vordringlichste schulpolitische Handlungsfeld in Baden-Württemberg und verstehen dies in erster Linie als Reaktion auf einen deutlich artikulierten Elternwillen. Die baden-württembergische Wirtschaft und die Hochschulen müssen sich darauf einstellen, dass die Gymnasialjahrgänge 2024/2025 und 2025/2026 mit einem Jahr Verspätung in Ausbildung und Studium einmünden werden und dies die Nachwuchslücke dadurch zusätzlich vergrößern wird. Außerdem bedeutet die Verlängerung der gymnasialen Schulzeit eine Verringerung der potenziellen Lebensarbeitszeit um ein Jahr mit entsprechenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Sozialsysteme. Zudem erwarten wir eine weitere Zunahme der Übergänge auf das Gymnasium zu Lasten der im Kern auf eine berufliche Ausbildung ausgerichteten Schularten der Sekundarstufe I und entsprechend langfristig negativer Auswirkungen auf den Ausbildungsmarkt. Positiv bewerten wir, dass die „Befähigung zu einer beruflichen Ausbildung“ als ein Bildungsauftrag für das Gymnasium neben der „Studierfähigkeit“ formuliert wurde (§ 8 Absatz 1). Inwieweit sich das tatsächlich positiv auf Übergänge in Ausbildung auswirken wird, hängt stark vom Verpflichtungsgrad der Umsetzung in der Schulpraxis und von der Einstellung der Gymnasiallehrkräfte zu einer Berufsausbildung ab. Hier bedarf es eines „Mindsets“, das die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildungswege anerkennt. Berufliche Orientierung und Möglichkeiten zu betrieblichen Praxiserfahrungen sollten deshalb in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften aller Schularten verbindlich verankert werden. Positiv bewerten wir die schulindividuelle Möglichkeit, zur Profilbildung und ressourcenneutral auch 8-jährige Bildungsgänge einzurichten.

3. Neujustierung der weiterführenden Schularten neben dem Gymnasium

Der Wegfall vom Werkrealschulabschluss (§ 6 Absatz 2) ist gut verkraftbar und stellt eine sinnvolle Bereinigung der Schullandschaft dar, da dieser nach den Erfahrungen unserer Mitgliedsbetriebe nie dem Niveau des Realschulabschlusses entsprochen hat. Die Begrenzung der Orientierungsstufe in der Realschule auf die 5. Klasse (§ 7 Absatz 3) wird von uns begrüßt. Die starke Betonung der zusätzlichen Wege zum Abitur (§ 18a Absatz 1, 4, 6, 7) – neben der Rückkehr zum 9-jährigen Gymnasium – konterkariert den eigenen Anspruch, die Profile von Gemeinschaftsschule (§ 8a Absatz 1) und Realschule (§ 7 Absatz 1) durch starke Berufsorientierung und lebenspraktische Ausgestaltung klar zu profilieren. Die

Wege zum Abitur dürfen nicht dominieren. Exzellente Wege in berufliche Ausbildung und in berufliche Karrierepfade müssen gleichwertig zu dem Weg über Abitur und Studium aufgezeigt und ermöglicht werden. Schulverbände z. B. von Werkrealschulen, Realschulen und/oder Gemeinschaftsschulen sollten hierauf ausgerichtet werden (§ 7 Absatz 7 und § 18a Absatz 1,5). Kooperationen, die das Abitur zum Ziel haben, werden bereits heute durch die Anschlüsse in Berufliche Gymnasien oder dem möglichen Übertritt in das allgemeinbildende Gymnasium sichergestellt. Der Erfolg von Bildungsverbänden entscheidet sich in der praktischen Umsetzung und hängt entscheidend von förderlichen Rahmenbedingungen zu deren Ausgestaltung ab. Diese müssen entsprechend sichergestellt sein.

4. Wahl des Bildungsweges – Grundschulempfehlung

Die verbindliche Grundschulempfehlung mit den vier Elementen Note, Kompetenzmessung, Elternwille und im Konfliktfall Potenzialtest für das Gymnasium (§ 88 Absatz 3 Satz 2) wird ausdrücklich begrüßt. Wir erwarten eine konsequente Umsetzung und schlagen ergänzend vor, für alle (!) Schularten eine verbindliche Empfehlung zum Einstieg in das passende Bildungsniveau G, M oder E vorzunehmen. Dies kann den Übergang in den weiterführenden Bildungsweg in jedem Einzelfall erfolgreicher gestalten.

5. Anreicherung mit Innovationselementen – Neues Fach „Informatik, KI, Medienbildung“/Auflösung des Fachs „Biologie, Naturphänomene und Technik“ (BNT)

Ergänzend möchten wir auf die im Anschreiben genannte „Möglichkeit für eine Anreicherung mit neuen Innovationselementen“ eingehen, auch wenn dies nicht direkt Bestandteil der Gesetzesänderung ist. Die mit der Einführung G9 geplante Einführung eines neuen Fachs „Informatik, KI, Medienbildung“ in allen Schularten wird unterstützt. Wir befürworten den breiten Ansatz im Sinne einer durchgängigen digitalen, informatorischen und medialen Grundbildung in allen Schularten. So wie in diesem Fall Innovationen aus dem Gymnasium in die anderen Schularten einfließen, sollten aber auch Innovationen aus den Schulen der Sekundarstufe I in das Gymnasium einfließen, z. B. mit Blick auf eine Stärkung Beruflicher Orientierung.

Die Auflösung des Fachs Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT) verbunden mit einer stärkeren Profilierung des Fachs Biologie wirft Fragen auf, da damit die Weiterführung des Fachs Naturphänomene aus der Grundschule unseres Erachtens nicht mehr gewährleistet ist.

Wir plädieren für unterschiedliche, ausdifferenzierte Bildungswege, die junge Menschen – orientiert an den eigenen Stärken – individuell in die zu ihnen passende Beruflichkeit gehen lassen. Ob der vorgelegte Gesetzentwurf ausreicht, dies einzulösen, erscheint mit der Überbetonung des Abiturs noch zweifelhaft. Gerne bieten wir eine konstruktive Zusammenarbeit an, damit die Transformation zu einer von der Landesregierung angestrebten „Schule mit starker Berufsorientierung und lebenspraktischer Profilierung“ tatsächlich erreicht werden kann.

Wir erwarten von dieser Schulgesetzänderung, dass die vorgesehenen Änderungen und Maßnahmen mit Stringenz und Verlässlichkeit verfolgt und umgesetzt werden. Dazu gehören auch eine klare Zielformulierung und eine kontinuierliche Evaluation und Wirkungsmessung. Die Schulen brauchen stabile Rahmenbedingungen und einen damit verbundenen Fokus auf guten Unterricht und die pädagogische Arbeit.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Gemeindetag Baden-Württemberg

Vielen Dank für die Gelegenheit zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg Stellung nehmen zu können.

Die Stellungnahme erfolgt für den Gemeindetag vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung des Landesvorstands in seiner nächsten Sitzung am 24./25. September 2024.

I. Grundsätzliche Bewertung

Zur Gesamtschau der wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs nehmen wir vorab wie folgt Stellung:

1. Bildungspolitische Fragen, u. a. die Regeldauer an baden-württembergischen Gymnasien sind ureigene bildungspolitische Fragen, deren Entscheidung in den klaren Aufgabenbereich der Landespolitik fallen. Es dürfen jedoch – gerade in der Bildungspolitik – keine Zusagen gemacht werden, die nicht realistisch erfüllbar sind. Deshalb müssen die getroffenen Maßnahmen immer von den verfügbaren oder den verfügbar zu machenden Ressourcen aus geplant werden. Einzelne Maßnahmen, wie z. B. die Rückkehr zu G9 können nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen sich in einen Gesamtzusammenhang des Bildungssystems einfügen und dieses Bildungssystem steht vor großen Herausforderungen:
 - Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder und damit verbunden dem Ausbau von Ganztagsgrundschulen,
 - Sprachförderung und Schulreife,
 - Weiterentwicklung der Frühkindlichen Bildung und der Grundschulen,
 - Digitalisierung,
 - Schulische Inklusion,
 - Schulsozialarbeit,
 - Schulverwaltung und -organisation.
2. Angesichts dieser Gesamtschau der Herausforderungen ist es deshalb Aufgabe der Landespolitik, das konsistente Zusammenwirken der vielfältigen Aufgaben und Ziele zu prüfen und die ganzheitliche Machbarkeit zu gewährleisten. Politische Versprechen müssen einlösbar, das heißt in der Praxis tatsächlich umsetzbar sein, sämtliche bildungspolitische Herausforderungen müssen dazu mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen nachhaltig und dauerhaft gesichert sein. Konkret ist als Voraussetzung für eine verantwortliche Änderung eines Gesetzes und dessen Beschluss durch den Landtag von Baden-Württemberg, die zentrale Frage zu beantworten, wie die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel dauerhaft sichergestellt werden können. Dafür trägt das Land als Gesetzgeber die Verantwortung. Angesichts des bereits bestehenden Fachkräftemangels in den pädagogischen Berufen und begrenzter öffentlicher Haushalte ist das eine Herausforderung, die es erfordert, auch im Bereich der Bildungspolitik offen und ehrlich Prioritäten zu setzen, und entlang dieser die bestmöglichen Strukturen zu schaffen.

Dies gilt für alle Bereiche im Bildungssystem – die Schularten, die Schulabschlüsse, die Digitalisierung an Schulen, die schulische Inklusion, die Schulsozialarbeit, den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung und damit verbunden auch den Ausbau von Ganztagsgrundschulen.

Einige der durch den Entwurf vorgesehenen Änderungen im Schulsystem Baden-Württemberg, welche teilweise bereits zum Schuljahr 2025/2026 umgesetzt werden sollen, werden diesen Anforderungen nicht gerecht. Enttäuschung (da absehbar nicht vollzogen werden kann was beschlossen und versprochen wurde) bei den von den Änderungen betroffenen Akteuren, allen voran den Eltern und Schülern, sind vorprogrammiert.
3. Unser Bildungssystem braucht Verlässlichkeit, also verbindliche Rahmenbedingungen, auf die sich Lehrer, Schüler, Eltern und nicht zuletzt die Schulträger verlassen können. Insbesondere Schulträger benötigen für Investitionen Planungs- und Vorbereitungszeit.
4. Der Gesetzgeber muss mit den geplanten Änderungen des Schulgesetzes sicherstellen, dass der dauerhaft heterogenen Schülerschaft durch frühzeitige und bestmögliche Förderung Rechnung getragen wird, dazu kann ein durchlässiges zugleich aber klar strukturiertes Bildungssystem beitragen.

5. Die Städte und Gemeinden als Schul- und Kitaträger müssen frühzeitig in allen Belangen der frühkindlichen als auch der schulischen Bildung und Betreuung einbezogen werden, um praxistgerecht mitgestalten zu können. Denn Bildung und Betreuung erfolgen konkret vor Ort. Die Kommunen sind bereit mit größtem Verantwortungsbewusstsein und Engagement den Prozess mitzuprägen, um das Beste für die Bildungs- und Betreuungslandschaft in Baden-Württemberg zu erwirken. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei den Städten und Gemeinden aktuell bereits in erheblichem Umfang Personalressourcen gebunden sind, welche sich mit der Koordination von Maßnahmen in Bezug auf den Rechtsanspruch nach dem Ganztagsförderungsgesetz befassen. Für die Umsetzung der vorgesehenen Änderungen benötigen die Städte und Gemeinden in ihrer Funktion als Schulträger genügend Planungs- und Vorbereitungszeit.
6. Für folgende Maßnahmen soll das Kultusministerium zur Regelung der näheren Ausgestaltung durch Rechtsverordnungen ermächtigt werden:
- Einrichtung von Sprachfördergruppen und Juniorklassen, Aufnahmeverfahren und Aufnahmevoraussetzungen sowie Inhalt und Umfang der Fördermaßnahmen, §§ 5b und 5c neu,
 - Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe bzw. einer Juniorklasse, § 72a neu und § 74.
 - Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten, § 115c neu,
 - Voraussetzungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Kooperationen der Realschulen, § 7 Absatz 8 neu,
 - Voraussetzungen und Verfahren zur Einrichtung von G8-Zügen an Gymnasien, § 8 Absatz 2 a neu,
 - Verfahren zur Einrichtung und Ausgestaltung der Kooperationen weiterführender Schulen und des Oberstufenverbundes, § 18a neu,
 - Verfahren zur Weiterentwicklung der Grundschulempfehlung und Aufnahmevoraussetzungen für das allgemein bildende Gymnasium, § 88 Absatz 4.

Damit bleibt zunächst unklar, wie wichtige Kernelemente des Gesetzentwurfes umgesetzt werden sollen. Dies erschwert die Bewertung der geplanten Änderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Schulstandorte und Schulträger. Entstehende Mehrkosten für die Schulträger können nicht verlässlich hochgerechnet werden.

Die Kommunalen Landesverbände erwarten vom Kultusministerium rechtzeitig und aktiv in die weiteren Überlegungen zur Umsetzung der vom Landtag gegebenenfalls beschlossenen Schulgesetzänderung einbezogen zu werden.

7. Die Zahl der Rechtsverordnungen zum Schulgesetz wird sich nochmals deutlich erhöhen. Dies steht im krassen Gegensatz zu den Bemühungen der Entlastungsallianz und dient auch nicht der Transparenz und Verständlichkeit der Regelungen.
8. Die Abschaffung des Werkrealschulabschlusses wird seitens des Gemeindetags in der beabsichtigten Form abgelehnt. Ein großer Teil der 224 Werkrealschulstandorte wird sowohl hinsichtlich der dort erzielten pädagogischen Erfolge als auch im Hinblick auf die Schulraumressourcen dringend benötigt. Eine Herabstufung dieser Standorte auf reine Hauptschulen dürften jedoch deren Ausbluten bedeuten, was sowohl den pädagogischen Erfolg gefährdet als auch an anderer Stelle einen Schulneubaubedarf auslöst. Beides sollte dringend vermieden werden.
9. Da die Städte und Gemeinden als Schulträger aufgrund der geplanten Änderung des Schulgesetzes zahlreiche kommunale Investitionen werden tätigen müssen, bitten wir das Kultusministerium grundsätzlich zu erläutern, wie die landesweite Lehrkräfteversorgung mittelfristig sichergestellt wird. Insbesondere im Lichte der Bedarfe und der Verfügbarkeit des Bildungsangebots in einigen ländlichen Räumen, in denen es bereits heute einen Lehrkräftemangel gibt, sind ausreichend pädagogische Fachkräfte an den Schulen flächendeckend zu gewährleisten.

II. Zu den im Entwurf vorgesehenen Änderungen im Einzelnen

Artikel 1 (Änderungen ab Inkrafttreten)

Nr. 2

§ 5 neue Absätze 3 und 4

Um zu entscheiden, ob Kinder der Förderung in der Juniorklasse bedürfen, sollen die Kooperationslehrkräfte pädagogische Angebote schaffen, die geeignet sind, damit den Entwicklungsstand der Kinder der Kindertageseinrichtung einzuschätzen. Die Teilnahme aller Kinder an diesen Angeboten wird verpflichtend.

Bisher war die Teilnahme an Kooperationsangeboten zwischen Kindergarten und Grundschule freiwillig, und die Erhebung von Daten bedurfte der Zustimmung der Eltern. Mit der Änderung des Schulgesetzes entfallen diese Freiwilligkeit und die Zustimmungspflicht für die Datenerhebung, sofern es um Angebote geht, die zur Einschätzung für die Zuteilung in die Juniorklassen erforderlich sind. Dies könnte sich auf die Gestaltung der Kooperationsangebote vor Ort auswirken. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Vertreter und Kooperationspartner der Frühkindlichen Bildung auf Landesebene über diese Änderungen bisher nicht informiert wurden. Die Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule fußt auf einer Abstimmung auf Augenhöhe beider Bildungsbereiche auf allen Ebenen. Daher bitten wir darum, die verantwortlichen Vertreter der Frühkindlichen Bildung seitens der Landesebene, bei Themen welche die Kooperation betreffen, frühzeitig einzubeziehen.

Für eine möglichst objektive und fachlich fundierte Einschätzung, ob ein Förderbedarf in einer Juniorklasse vorliegt, halten wir die Vorgabe von Kriterien sowohl für die pädagogischen Angebote wie auch für die Entscheidung der Schulleitungen für erforderlich.

Nr. 4

§ 5b Juniorklasse

Die Fortsetzung der intensiven Sprach- und besonderen Förderung vor der Einschulung in der Grundschule ist zu begrüßen. Sie trägt der großen Heterogenität der einzuschulenden Kinder Rechnung.

Im Endausbau bis zum Schuljahr 2028/2029 sind 832 Juniorklassen vorgesehen. Da die Schulträger für die Bereitstellung der erforderlichen Räume zuständig sind, muss ihnen ein verbindlicheres Mitspracherecht bei der Entscheidung, an welchen Grundschulen Juniorklassen eingerichtet werden, zukommen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Schulträger als für die gegebenenfalls notwendige Schülerbeförderung zuständig vorgesehen sein sollten. Siehe dazu weiter unten. Sollte ein Neubaubedarf ausgelöst werden, wäre dieser mit entsprechend Vorlauf für den Schulträger zu gestalten und auf Grundlage der Konnexität zu erstatten.

§ 5c Sprachfördergruppen

Zu (1): Wir erkennen an, dass die Einführung einer verbindlichen Sprachförderung im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht eine erforderliche Maßnahme darstellt, die dem Ziel dient, die sprachlichen Kompetenzen der Kinder mit intensiven Sprachförderbedarf zu verbessern. Maßnahmen, die diesem Ziel dienen, begrüßen wir ausdrücklich.

Der Regelung, dass diese Gruppen an Grundschulen im Benehmen mit dem Schulträger eingerichtet werden, stimmen wir zu. Ebenso begrüßen wir, dass Kindertageseinrichtungen auf freiwilliger Basis und nur mit Zustimmung des Trägers Förderort sein können.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine gut ausgestattete alltagsintegrierte Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage

der örtlichen Gegebenheiten, Kinder bereits vor dem letzten Kindergartenjahr sprachlich fördert und dazu beitragen kann, die Zahl der Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf zu senken.

Zu (2) Für die verbindliche Sprachförderung für Kita-Kinder im letzten Jahr vor ihrer Einschulung gehen wir davon aus, dass an den Grundschulen in der Regel am Nachmittag freie Klassenzimmer zur Verfügung stehen. Dabei ist sicherzustellen, dass es für die Nutzung von Grundschulräumen durch Vorschulkinder nicht zu zusätzlichen Anforderungen an die Räumlichkeiten kommt. Mehrkosten durch zusätzliches Heizen, Reinigen und Hausmeisterdienste könnten im Gesamtkontext möglichst einfach und pauschal berücksichtigt werden.

Dem stufenweisen Ausbau der Sprachfördergruppen stimmen wir insgesamt zu und verzichten im Folgenden auf separate Rückmeldungen in den für die jeweiligen Jahre vorgesehenen Änderungen.

Nr. 7

§ 72a Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe

Der Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe stimmen wir grundsätzlich zu.

Wir geben zu bedenken, dass die in (4) benannte Empfehlung der Schulleitung für Kinder, mit einem Sprachförderbedarf nach § 72a Absatz 1, die vor dem 1. August 2028 schulpflichtig werden, zum Besuch einer Sprachfördergruppe bei Eltern eine Erwartungshaltung auslösen kann, die zu diesem Zeitpunkt in vielen Fällen nicht erfüllt werden kann, da sich der Ausbau der Sprachfördergruppen noch im Aufbau befindet.

Nr. 10

§ 91 Absatz 2

Wir geben zu bedenken, dass mit der Ergänzung der Einschulungsuntersuchung um eine schulärztliche Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache und der zusätzlichen Sprachstanddiagnose in begründeten Fällen ein zusätzlicher Aufwand sowohl für die zuständigen Ministerien wie auch für die durchführenden Gesundheitsämter entsteht. Dies entspricht nicht den Zielen der Entlastungsallianz, Prozesse zu vereinfachen und zu entlasten. Hier regen wir an zu prüfen, ob die Sprachstanddiagnose und eine Feststellung des intensiven Sprachförderbedarfs anhand eines möglichst einfachen Verfahrens durchgeführt werden kann.

Nr. 11

§ 115 Absatz 3 f Verfahren über die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform

Das Ziel eines einheitlichen Zugangs aller Schüler und Lehrkräfte mit einem individuellen Nutzendenkonto der Digitalen Bildungsplattform zu ermöglichen wird unterstützt. Die bisherige Notwendigkeit einzeln angelegter Nutzungskonten und manueller Dateneingaben wird von allen Akteuren im Schulbetrieb schon lange als rückständig kritisiert. Obwohl die Haushaltsmittel strukturell gedeckt sind und keine Mehraufwände entstehen sollen, müssen die Kommunen möglicherweise die Implementierung und Schulung des Personals zur Nutzung der Plattform unterstützen, was mittelbar Kosten verursachen kann und bei der ausstehenden Einigung zur Finanzierung der Digitalisierung an Schulen mitberücksichtigt werden muss.

Artikel 2 (Änderungen ab 1. März 2024)

Nr. 2

§ 115c Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten

Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) des Bundes schreibt eine verpflichtende Statistik zum Ausbaustand der Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter vor. Für jedes Kind soll ein Datensatz generiert werden, der die ausgeführten Erhebungsmerkmale enthält. Die Länder sind ermächtigt, die erhebende und die gegenüber dem Bund auskunftspflichtige Stelle zu bestimmen. Als erhebungspflichtige Stellen sind für die Klassenstufe als auch für die Teilnahme und die Art und den Umfang an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten kommunale oder freie Träger nach § 8b Schulgesetz vorgesehen. Letzteres ist sinnhaft, während die Klassenstufe der Einfachheit halber ausschließlich über die Schule erhoben werden sollte. Bei den Erhebungsmerkmalen bezogen auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten ist unklar, was mit dem Passus „einschließlich der Pausenzeiten“ gemeint ist. Wie im Ganztagsbetrieb einer Grundschule, so sind auch bei außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten „Pausen“ im Betreuungsangebot enthalten. Gleichwohl befindet sich das Kind in einem Betreuungsangebot. Wir bitten um Klarstellung und gegebenenfalls um Verzicht, Pausen zu erheben.

In der Begründung zu § 115c wird ausgeführt, dass die Erfassung der Daten erforderlich sei um eine Planung bzw. einen Ausbau von Kapazitäten am tatsächlichen Bedarf vorbei zu verhindern. Diese Ausführungen treffen so nicht zu. Schulträger haben bisher Schulkindbetreuungsangebote bedarfsgerecht und dem Elternwunsch entsprechend ausgebaut und dafür eigene und bewährte Instrumente zur Bedarfsplanung eingesetzt. Dass dabei die zur Verfügung stehenden Ressourcen leitend sind, ist immerwährende Praxis der Kommunen bei all ihren Aufgaben. Eine zusätzliche Statistik bräuchte es dafür nicht. Mit Wohlwollen nehmen wir zur Kenntnis, dass die erhobenen Daten auch „für die Betreuungsbezuschung seitens des Landes für Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger“ notwendig sein sollen. Es entspricht der langjährigen Forderung des Gemeindetags, dass sich das Land an der Finanzierung des Rechtsanspruchs nach dem GaFöG entsprechend beteiligt, nachdem es dem Bundesgesetz zugestimmt hatte.

Die Erhebung und Übermittlung der Daten erfordert bei den Schulträgern zusätzlichen Verwaltungsaufwand und möglicherweise auch IT-Ressourcen für die Datenerhebung und -verarbeitung. Ein Teil der im Gesetzentwurf veranschlagten Kosten der Ganztagsstatistik fällt somit bei den Kommunen an und erhöht deren nicht finanzierte Aufwendungen für die Erfüllung des Rechtsanspruchs nach GaFöG.

Die Statistikerhebung sollte so einfach wie möglich gestaltet werden. Dies gilt auch für die vorgesehenen Hilfsmerkmale. Die Kommunalen Landesverbände und der KVJS sind hierzu mit dem Kultusministerium im Austausch.

Artikel 3 (Änderungen ab dem 1. August 2025, also ab dem Schuljahr 2025/2026)

Nr. 1

§ 5 Grundschulempfehlung

Die freie Entscheidung der Erziehungsberechtigten über die Wahl der weiterführenden Schule ihres Kindes soll eingeschränkt werden. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur geplanten Neuregelung der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung in § 88 SchG-E.

Nr. 2

§ 6 Werkrealschule, Hauptschule

Der Gesetzentwurf beabsichtigt, dass an Werkrealschulen auslaufend ab dem Schuljahr 2025/2026 nur noch der Hauptschulabschluss nach fünf Schuljahren

angeboten wird. Der Werkrealabschluss könnte somit letztmals im Schuljahr 2030/2031 erworben werden. Die Abschaffung des Werkrealabschlusses wird seitens des Gemeindetags sehr kritisch gesehen, weil dadurch der Fortbestand eines großen Teils der 224 Werkrealschulen in öffentlicher Trägerschaft in Frage gestellt wird.

Durch den Wegfall des Werkrealschulabschlusses ist zu befürchten, dass die Anmeldezahlen an den Werkrealschulen rückläufig sein werden und Standorten die Schließung droht, weil die Mindestanmeldezahlen nicht mehr gegeben sind. Dabei ist die Schülerzahl an den Werkrealschulen erst nach Klassenstufe 5 aussagekräftig, weil viele Schüler erst in den Klassen 7 bis 9 an die Werkrealschulen wechseln. Häufig sind Werkrealschulen zwar in Klasse 5 einzügig, spätestens jedoch in Klasse 7 zweizügig.

Hinzu kommt die Bedeutung der Werkrealschule für die Schülerschaft. In Werkrealschule werden Schüler auf G-Niveau gezielt gefördert. Werkrealschulen zeichnen sich durch einen gesunden sozialen Mix aus schwächeren und leistungsstarken Schülern aus und verzeichnen auch deshalb einen hohen Zulauf ab Klasse 7 wie in keiner anderen Schulart. Dies unterstreicht die Bedeutung der Werkrealschulen.

Werkrealschulen sichern die Qualität der schulischen Ausbildung im ländlichen Raum und tragen zu gleichwertigen Lebensbedingungen bei. Werkrealschulen im ländlichen Raum bieten aufgrund von Kooperationen Praxisnähe und berufliche Orientierung und sind Quelle für den Nachwuchs im Handwerk. Die Gefährdung der Attraktivität von Werkrealschule stellt einen weiteren Beitrag zur Schwächung des ländlichen Raumes dar.

Deshalb fordern wir den Erhalt der Werkrealschulen als wichtigen Bestandteil des Bildungssystems gerade im ländlichen Raum.

Zum Teil haben Schulträger aufgrund der Nachfrage erst jüngst die Werkrealschule erweitert, damit beste Lernumgebungen geschaffen und zur Sicherstellung der erforderlichen Schulräume in ihrer Raumschaft beigetragen. Bestehenden und nachgefragten Standorten muss auch nach Wegfall des Werkrealabschlusses eine Perspektive gegeben sein, dass am Standort eine 10. Klasse angeboten werden kann. Dies verhindert zudem, dass Werkrealschulen geschlossen werden und dadurch ein Raumbedarf an anderer Stelle neu entsteht. Den Ausführungen in der Begründung zu Nummer 2, wonach „keine Notwendigkeit mehr besteht, die Klasse 10 an Werkrealschulen flächendeckend vorzuhalten“ müssen wir deutlich widersprechen.

Die Möglichkeit für Werkrealschulen Verbünde nach § 16 SchG mit Realschulen/Gemeinschaftsschulen einzugehen beurteilen wir differenziert. Verbundbildung oder die „Weiterentwicklung“ zur Realschule/Gemeinschaftsschule wird im ländlichen Raum aufgrund der Distanzen oder einer ausgesprochen langwierigen regionalen Schulentwicklung stark erschwert. Verbünde und „Weiterentwicklung“ sind deshalb nicht in allen Fällen geeignet, Standorte zu erhalten.

Der aktuelle Gesetzesentwurf schließt Verbünde unter benachbarten Werkrealschulen nicht aus. Wir begrüßen dies als realistische Option für Nachbargemeinden, wenn alle übrigen Parameter stimmen und bitten im Gesetzesentwurf ausdrücklich klarzustellen, dass das neue Schulgesetz benachbarten Werkrealschulen die Möglichkeit gibt, über Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinweg Verbünde (z. B. als gemeinsame Realschule mit zwei Standorten und ergänzenden Profilen oder als Verbund mit einem) bilden zu können, wenn die grundlegenden Faktoren stimmen.

Die nach wie vor bestehende Weiterentwicklungsmöglichkeit einer Werkrealschule zur Gemeinschaftsschule oder Realschule sowie der Zusammenschluss zu Verbänden mit diesen, muss sich in der Praxis beweisen und belegen, dass diese im Sinne der beabsichtigten Stärkung „echte“ Möglichkeiten darstellen.

Die Schulträger wünschen sich bei der Prüfung von Verbundmöglichkeiten und bei der Erarbeitung von konkreten Lösungen vor Ort zielführende Unterstützung durch die staatlichen Schulämter.

Zusammenfassend sehen wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit, den Werkrealabschluss abzuschaffen. Gegebenenfalls sollte zuerst die Sprachförderung greifen, bevor der Werkrealschulabschluss auf den Prüfstand gestellt wird.

Hilfsweise fordern wir eine Flexibilisierung der erforderlichen Anmeldezahlen in Klasse 5 und eine realistische Option für attraktive Standorte von Werkrealschulen, um mit einem 10. Schuljahr fortbestehen zu können.

§ 7 Realschule

Die Erweiterung des Bildungsauftrags der Realschulen sowie aller weiterführenden Schulen im Hinblick auf Berufsorientierung und Berufswahl wird von uns sehr begrüßt und bei den einzelnen Schularten nicht nochmals aufgeführt.

Es erreichten uns Rückmeldungen, dass ein längeres gemeinsames Lernen über die Klasse 5 hinaus nicht den gewünschten Effekt hat. Die Orientierung auf die Klasse 5 zu begrenzen ermöglicht mehr zielgerichtete Förderung für die heterogene Schülerschaft und wird deshalb als sinnvoll erachtet.

Indem Realschulen im Falle eines Verbundes mit einer Werkrealschule/Hauptschule nun verpflichtet werden, das G-Niveau ausschließlich im Bereich der verbundenen Werkrealschule abzubilden, könnte der oben beschriebene fördernde Mix aus unterschiedlich leistungsstarken Schülern an Werkrealschulen beeinträchtigt werden. Wir lehnen die Ausschließlichkeit dieser Regelung deshalb ab und fordern Lösungen entsprechend der Situation vor Ort. Kritisch bewerten wir aus diesem Grund auch die Möglichkeit, dass Realschulen untereinander derart kooperieren können, dass das G-Niveau unter bestimmten Voraussetzungen nicht an allen Standorten angeboten werden muss. Diese Kooperationsmöglichkeit müsste sich zunächst in der Praxis bewähren. Gewachsene und erfolgreiche Strukturen vor Ort sollten nicht ohne Not zerschlagen werden dürfen.

Nr. 4

§ 8 Gymnasium – schrittweise Einführung des neunjährigen Gymnasiums

Die Rückkehr zu G9 kann nicht isoliert betrachtet werden. Sie muss im Gesamtzusammenhang des Bildungssystems und der eingangs aufgezählten großen und teilweise aufgestauten Herausforderungen beurteilt werden. Die Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums, wenn auch schrittweise ab dem Schuljahr 2025/2026, stellt aus Sicht des Gemeindetags keine prioritäre bildungspolitische Maßnahme dar.

Sofern für die Wiedereinführung von G9 in der vorgesehenen Weise Schulräume neu geschaffen werden müssen, lässt sich die vorgesehene Zeitachse auf kommunaler Ebene nicht darstellen. Investitionen an Schulen bedürfen einer sorgfältigen Planung und eines komplexen Projektmanagements, um dem laufenden Schulbetrieb nicht zu stören.

Personelle Ressourcen bei den Schulträgern werden für die Planung und Bauaufsicht notwendig. Hierbei ist zu bedenken, dass die Schulträger aktuell mit der Vorbereitung und Begleitung von Investitionsmaßnahmen in den Ausbau von Ganztagsangeboten gefordert sind und sich der Fachkräftemangel auch in Kommunalverwaltungen niederschlägt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass im Rahmen der ihnen zugewiesenen Ressourcen parallel auch achtjährige Züge eingerichtet werden können. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere in einer Rechtsverordnung zu regeln. Da keine weiteren Details vorliegen, kann diese Parallelität nur insofern beurteilt werden, als sie der Förderung von leistungsstarken Schülern Rechnung trägt. G8-Züge sollten in zumutbarer Entfernung erreichbar sein und dürfen nicht von der Kassenlage der Kommune abhängig sein.

Nr. 8

§ 18a Kooperationen, Oberstufenverbund

Die gesetzliche Verankerung von Kooperationsmöglichkeiten zum bruchfreien Weg zur Hochschulreife nach § 18a Absatz 1 und die Verbindlichkeit von entsprechenden Vereinbarungen nach Absatz 2 werden grundsätzlich begrüßt.

Kooperationsmöglichkeiten von Realschulen und Gemeinschaftsschulen mit beruflichen und allgemein bildenden Gymnasien können, wenn ihnen die erforderliche Flexibilität erlaubt wird, eine sinnvolle Ergänzung des Bildungssystems darstellen. Die beteiligten Schulen bleiben dabei rechtlich eigenständig und schließen Vereinbarungen nach Absatz 2 über die Abstimmung ihrer pädagogischen Konzepte. Sofern diese Vereinbarungen schulträgerrelevante Auswirkungen (z. B. Räumlichkeiten, Schülerbeförderung) haben, müssen die beteiligten Schulträger in den Abschluss der Vereinbarungen einbezogen werden.

Der Gesetzentwurf ermöglicht es Gemeinschaftsschulen, die keine eigene gymnasiale Oberstufe haben, Schulverbände mit anderen Schulen einzugehen. In solchen Verbänden können sie den Zusatz „mit gymnasialer Oberstufe im Verbund“ führen, wenn sie mit einer Schule kooperieren, die eine gymnasiale Oberstufe hat.

Diese Oberstufenverbände sind auch an den Standorten der Realschulen gesetzlich zu ermöglichen, sofern Einvernehmen innerhalb beider Schulträger (beispielsweise dem Träger einer Realschule und dem Träger eines beruflichen Gymnasiums) besteht. So könnten insgesamt Pendelbewegungen vermieden werden und Raumressourcen gespart werden. Dazu müsste der Bildungsauftrag in § 7 SchG analog dem der Gemeinschaftsschule in § 8a formuliert werden und die Realschulen als weitere Schulart neben der Gemeinschaftsschule in § 18a Absatz 4 Aufnahme finden.

Nr. 9

§ 88 Wahl des Bildungsweges

Der Gemeindetag hat den Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung zum Schuljahr 2012/2013 abgelehnt und sich seither für eine verbesserte Steuerung beim Übergang auf weiterführende Schulen eingesetzt. Die vorgesehene „Weiterentwicklung“ der Grundschulempfehlung für den Übergang auf ein Gymnasium ist vor dem Hintergrund der Wiedereinführung des regelhaften neunjährigen Gymnasiums aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Artikel 4 (Änderungen ab dem 1. August 2026)

Nr. 1

§ 4a Ganztagsgrundschulen

Die Ausweitung des Ganztags im Primarbereich der SBBZ auf alle Förderschwerpunkte ist zu begrüßen, denn der Rechtsanspruch nach GaFöG gilt auch für diese Kinder.

Artikel 6 (Änderungen ab dem 1. August 2028, also ab dem Schuljahr 2028/2029)

Nr. 1

§ 20 Schulkindergarten

Der Änderung stimmen wir zu.

III. Weitere Anmerkungen zum Gesetzentwurf

1. Nach wie vor stehen für die Kommunen wichtige Regelungen zur Ausgestaltung des *Ganztagsförderungsgesetzes* aus.

In der vorgesehenen Änderung des Schulgesetzes vermissen wir wiederum die Klarstellung der Hinwirkungspflichten der Städte und Gemeinden hinsichtlich des im SGB VIII verankerten Rechtsanspruchs und eine entsprechende Hinterlegung mit Finanzmitteln des Landes. Weiter steht die landesgesetzliche Regelung zu den Schließzeiten noch aus.

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Gemeindetags vom 1. August 2023 zur letzten Änderung des Schulgesetzes.

2. Schulträger von Gymnasien, die aktuell schulbauförderfähige Investitionen planen, stehen bei der frühzeitigen Abstimmung des Raumprogramms mit den Regierungspräsidenten vor der Problematik, dass zum heutigen Zeitpunkt Inhalte einer möglichen Anpassung der *Schulbauförderrichtlinien* nicht absehbar sind. Für diese Schulträger fordern wir die Förderunschädlichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Ein ansonsten erforderliches Warten auf die neue Schulbauförderrichtlinie in Erwartung einer höheren Förderung für das „G9 neu“ würde zu einer Verzögerung von geplanten Schulbauinvestitionen zu Lasten der Schüler und Lehrkräfte sowie zu einer Verteuerung der Investitionen zu Lasten des kommunalen Haushaltes führen.

IV. Finanzielle Auswirkungen der im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen

Die Mehrkosten der Schulträger sind aufgrund der Konnexität nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung auszugleichen. Hierfür ist ein Konsultationsverfahren des Landes mit den kommunalen Landesverbänden durchzuführen.

Im Unterschied zum Sprachförderkonzept fanden zur geplanten Einführung des neuen G9 vor der Anhörung keine Abstimmungen mit den Kommunalen Landesverbänden im Zuge des hierfür gesetzlich vorgesehenen Konsultationsverfahren (§ 2 Konnexitätsausführungsgesetz) statt. Wir bitten hier, diese noch nicht stattgefundenen Abstimmungen zur Kostenfolgenabschätzung im Rahmen des Konsultationsverfahrens kurzfristig anzustoßen, um sowohl dem verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung als auch der Bestimmungen der Ziffer 5.3.2 der VwV Regelungen („frühzeitig bereits vor der Anhörung“) nachträglich Rechnung zu tragen.

Entstehende Mehrkosten für die Schulträger können auf der Grundlage des Gesetzentwurfes nicht verlässlich hochgerechnet werden. Wir verweisen auf die Ausführungen unter I.7.

Vorab fordert der Gemeindetag, eine Evaluationsklausel, wonach nach 3 Jahren überprüft wird, ob die Zuweisungen des Landes an die Kommunen den entstandenen Mehrbedarf tatsächlich decken. Wie nachfolgend ausgeführt, können die entstehenden Mehrkosten (Räume, Lernmittel, Schülerbeförderung, kommunales Personal) aufgrund der geplanten Änderungen heute noch nicht verlässlich eingeschätzt werden, weil sie von verschiedenen Einflussfaktoren abhängen. Eine Evaluation nach drei Schuljahren ist deshalb notwendig, um die ausgleichenden Mehrkosten gegebenenfalls der tatsächlich vollzogenen und der voraussichtlich künftigen Entwicklung anzupassen.

Zu den konnexitätsrelevanten Ausgaben, die im Gesetzentwurf enthalten sind, nimmt der Gemeindetag wie folgt Stellung:

a) Sprachförderkonzept „SprachFit“

Juniorclassen

Im Schuljahr 2022/2023 weist das Statistische Landesamt 243 Grundschulförderklassen aus. Diese sollen in Juniorclassen überführt werden. Im Rahmen der verfügbaren Schulräume werden die Schulträger soweit als möglich die Einrichtung von Juniorclassen unterstützen.

Investive Kosten: Soweit die Einrichtung von Juniorclassen einen Neubaubedarf an Grundschulen auslöst, wäre dieser Bedarf über eine Sonderlinie im Rahmen der Schulbaufinanzierung zum Ausgleich der entstehenden Investitionskosten abzudecken.

Laufende Kosten

Anhaltspunkt für die sächlichen Kosten des Schulträgers könnte der Sachkostenbeitrag für Schülerinnen und Schüler der Grundschulförderklassen sein. Allerdings ist dieser seit vielen Jahren auf 375 Euro festgeschrieben. Analog der Entwicklung der Sachkostenbeiträge für andere Schularten muss mindestens von einer Verdopplung ausgegangen werden. Legt man einen Sachkostenbeitrag für Grundschulförderklassen von 800 Euro zugrunde, so ergibt sich:

800 Euro x 590 zusätzliche Klassen x Schüler/Juniorklasse bei Annahme von 20 Schülern/Juniorklasse = 9,44 Millionen Euro.

Schülerbeförderung: Für den Fall, dass die Organisation bei den Schulträgern liegen soll, fallen Mehrkosten sowohl für die Fahrten als auch für deren Organisation an. Da die Standorte der Juniorklassen dem Vernehmen nach außerhalb des eigentlichen Grundschulbezirks in überörtlichem Kontext und durch die staatliche Schulverwaltung festgelegt werden sollen, wäre zu prüfen, ob die staatlichen Schulämter die Organisation sowie die Abwicklung übernehmen.

Abschließend bitten wir, uns die konkretisierten Konzepte zur Sprachförderung an Kita und Grundschule zeitnah zukommen zu lassen. Insbesondere die Ausgestaltung der Standorte und Gruppen pro Standort sowie der Gruppengrößen sind hierbei relevante Größen, um Aussagen zu entstehenden Mehrkosten treffen zu können.

b) Neunjähriges Gymnasium

Medienbildung/Informatik soll für die Klassen 7 bis 11 Pflichtfach werden. Es ist in Zeiten der Digitalisierung/KI dringend erforderlich, die Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit digitalen Medien zu schulen. Deshalb begrüßen wir die verpflichtende Einführung des Faches Medienbildung/Informatik für die Klassen 7 bis 11.

Die Regelung ist nicht im vorliegenden Entwurf enthalten, aber als nachgelagerte Fachentscheidung des Kultusministeriums vorgesehen. Jedoch wird sich der Druck auf die Schulträger erhöhen, ihre Schulen mit ausreichend digitalen Endgeräten für alle Schüler und Lehrkräfte dauerhaft und verlässlich auszustatten. In diesem Zusammenhang wiederholt der Gemeindetag die Notwendigkeit der noch ausstehenden Einigung des Landes mit den Kommunen über die Finanzierung der digitalen Ausstattung an Schulen, die neben Neu- und Ersatzbeschaffung auch die Wartung und den Support umfassen muss. Konnexität darf durch untergesetzliche Regelungen nicht umgangen werden.

Schulbaumaßnahmen, Schülerbeförderung, Lernmittel

Der Gesetzentwurf geht von 1 505 zusätzlichen Klassen aus und nimmt dafür über vier Jahre verteilt ab dem Schuljahr 2027/2028 Schulbaukosten in Höhe von insgesamt 405 Millionen Euro an. Er legt dabei die Stärke des zusätzlichen Jahrgangs mit 38 400 Schülern zugrunde. Laut Statistischem Landesamt 1 betrug die durchschnittliche Stärke eines Jahrgangs an allgemein bildenden Gymnasien ca. 37 600 Schüler. Der Anteil der Schüler, die auf ein Gymnasium wechseln ist seither unverändert hoch. Hinzu kommen zugewanderte Schüler. Es darf deshalb und aufgrund der durch den Volksantrag belegten Attraktivität des neunjährigen Gymnasiums davon ausgegangen werden, dass der zusätzliche Jahrgang deutlich stärker ausfällt und mehr zusätzliche Klassen eingerichtet werden müssen. Entsprechend höher müssen auch die vom Land auszugleichenden Mehrkosten für Schülerbeförderung und Lernmittel angesetzt werden, die ferner nicht „rein rechnerisch und grob mit gewissen Annahmen“ beziffert werden, sondern verlässlich und belastbar sind.

Grundsätzlich erfordert der verlängerte Bildungsgang zusätzliche Klassenräume, die Erweiterung oder Anpassung von Fachräumen für naturwissenschaftliche, technische und künstlerische Fächer sowie größere Kapazitäten in Mensa und Pausenbereichen, um mehr Schüler zu versorgen. Hierfür fallen neben den tatsächlichen Baukosten weitere Kosten für Planung, Ausstattung der Räume und Unterhalt der Räume an. In den Verwaltungen der Schulträger fallen Personalkosten für Planung und Bauaufsicht an. Je nach Zuspruch des G9 müssen Betreuungsangebote für die unteren Klassenstufen erweitert werden.

Bei der Bemessung der anzusetzenden Kosten pro Herstellung eines Raumes ist zusätzlich insbesondere auch an bauliche Kosten, die damit in Zusammenhang stehen, zu denken. Erwähnt werden sollen z. B. Mehrausgaben für Brandschutzmaßnahmen, weitergehende Kapazitäten von Heizung, Sanitäreanlagen und Leitungen, Statik und digitaler Infrastruktur.

Ausgaben für zusätzliche Lernmittel infolge der Weiterentwicklung der Bildungspläne (zusätzliche Unterrichtsthemen Medienbildung und Demokratiebildung) sind gegebenenfalls nach einer Evaluation auszugleichen.

c) Innovationselemente an Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen

Ebenfalls als nachgelagerte Fachentscheidung des Kultusministeriums ist vorgesehen, in diesen Schularten je Klassenstufe eine Stunde Informatik einzuführen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter b) zur ausstehenden Einigung mit dem Land, die Digitalisierung an Schulen dauerhaft gemeinsam zu finanzieren.

d) Ausweitung des Ganztags nach § 4a SchG im Primarbereich SBBZ

Positiv ist zu sehen, dass das Land die Personalgestellung für die Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause für SBBZ GENT und KMENT übernehmen möchte. Allerdings darf dieser Aufwand des Landes nicht in die allgemeine Kostenbeteiligung durch die Kommunen einfließen, wie im Entwurf über § 4a Absatz 4 Satz 3 vorgesehen. Vielmehr bedarf es hier einer gesonderten Regelung, wonach die Gestellung von Landespersonal in der Mittagspause an SBBZ GENT und KMENT in Landesverantwortung liegt und damit auch allein vom Land zu tragen ist. Diese Erwartung ist auch darin begründet, dass kommunale Schulträger dem Land die (steigenden) Betreuungseinsätze an SBBZ durch kommunales Personal, das fehlende Sonderpädagogen auffängt, in Rechnung stellt.

e) Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter b) zur ausstehenden Einigung mit dem Land, die Digitalisierung an Schulen dauerhaft gemeinsam zu finanzieren.

f) Ganztagsausbaustatistik

Die Kosten der Ganztagsausbaustatistik in Höhe von 0,36 Millionen Euro sind den Gesamtkosten des Rechtsanspruchs nach dem GaFöG zuzurechnen. Nachdem der Rechtsanspruch für die Kommunen bekanntermaßen nicht auskömmlich finanziert ist und das Land die Statistik darüber hinaus selbst nutzen möchte, fordern wir, dass das Land die Erhebungskosten trägt um das kommunale Defizit nicht weiter zu erhöhen.

V. Anpassung der Schulbauförderung

Zu gegebener Zeit werden die Schulbauförderrichtlinien an die Änderungen des Schulgesetzes, insbesondere das neunjährige Gymnasium anzupassen sein. Für Schulträger, die aktuell Schulbaumaßnahmen planen, besteht bis dahin Unsicherheit bezüglich der künftigen Förderung. Damit Schulträger mit ihren Projekten voranschreiten können und kein Stillstand entsteht, ist ein förderunschädlicher Maßnahmenbeginn notwendig.

Deutsche Physikalische Gesellschaft (DPG)

Der Deutschen Physikalischen Gesellschaft (DPG) liegt die Ausbildung unseres Nachwuchses besonders am Herzen. Mit Projekten wie der DPG-Studie „Das Lehramtsstudium Physik in Deutschland“, der DPG-Fachleitertagung, den DPG-Abiturpreisen und zahlreichen DPG-Lehrkräftefortbildungen unterstützen wir das Bildungswesen aktiv und seit vielen Jahren.

Es ist uns daher ein wichtiges Anliegen, Ihnen unsere, auf dieser Expertise aufbauende, Haltung zu den von Ihnen angestrebten Gesetzänderungen und damit verbundenen Reformen in der folgenden Rückmeldung darzulegen.

Die Deutsche Physikalische Gesellschaft spricht sich für eine Physik-Studentenafel im Umfang von mindestens 10 Kontingentstunden aus, wie sie im aktuellen Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Diese Stundenzahl ist dringend notwendig, um die

zunehmende Stofffülle der Physikbildungspläne in der Physik auch in der Praxis umsetzen zu können.

Mit großer Sorge blicken wir auf folgenden Auszug der Anlage des Schreibens von Frau Ministerin Schopper vom 23. Juli 2024:

„Die beiden Physikstunden in Klasse 7 sollen überwiegend projekt- und praxisorientiert im Rahmen eines naturwissenschaftlichen Projektunterrichts eingesetzt werden. Bei angespannter Unterrichtsversorgung im Fach Physik vor Ort können dort auch Fachlehrkräfte anderer Naturwissenschaften zum Einsatz kommen.“

Wir halten fest: Physik ist ein anspruchsvolles Schulfach – und das Fach Physik zu unterrichten ist eine anspruchsvolle Tätigkeit. Es bedarf daher einer fachlich und fachdidaktisch vollumfänglichen Ausbildung, die zu den späteren Tätigkeiten des Physiklehrkräfteberufs passt. Erst im vergangenen Jahr ist hierzu eine ausführliche Stellungnahme der DPG erschienen: <https://www.dpg-physik.de/veroeffentlichungen/publikationen/stellungnahmen-der-dpg/bildung-wissenschaftlicher-nachwuchs/dpg-stellungnahme-lehramtsstudium>. Gleichzeitig leidet die physikalische Bildung in Deutschland seit mehreren Jahren unter einem eklatanten Lehrkräftemangel, wie er in kaum einem anderen Schulfach vorherrscht. Die DPG engagiert sich seit langem dafür, dass Fachunterricht ausschließlich von qualifizierten Physiklehrkräften erteilt wird. Wir raten daher dringend davon ab, bereits präventiv einen fachfremden Einsatz von Lehrkräften in der besonders wichtigen Eingangsstufe der Physik gesetzlich anzuregen. Dieser Unterricht ist von ausgebildeten Physiklehrkräften zu leisten. Dies ist umso wichtiger vor dem Hintergrund, dass die siebte Klasse den ersten Berührungspunkt der Schülerinnen und Schüler mit der Physik bietet.

Wir fordern, die Physik weiterhin ausschließlich planmäßig von Physiklehrkräften unterrichten zu lassen. Uns ist die aktuelle Lage des Physiklehrkräftemangels bewusst und als physikalische Fachgesellschaft versuchen wir aktiv mitzuwirken, Gründe für den Lehrkräftemangel zu identifizieren und ihm nach unseren Kräften entgegenzuwirken.

Mit Verwunderung blicken wir auf die kurzen zeitlichen Fristen zur Umsetzung der neuen Bildungspläne mit dem geplanten Start des neunjährigen Gymnasiums ohne ausgearbeitete Bildungspläne. Änderungen des Bildungsplans erfordern in der Physik nicht nur eine Überarbeitung der verwendeten Schulbücher und Unterrichtsmaterialien, sondern auch einer Anpassung der verwendeten Demonstrations- und Schülerexperimente. Es sind daher eine gründliche Diskussion der Inhalte, eine frühe Kommunikation an die Lehrkräfte und eine hinreichende Vorlaufzeit zur Vorbereitung notwendig.

Insbesondere mit Blick auf die großen gesellschaftlichen Herausforderungen ist die physikalisch-naturwissenschaftliche Grundbildung eine wichtige Basis. Denn es ist die Physik, die uns hilft, aufdrängende Probleme, wie beispielsweise den Klimawandel, Antworten zu finden. Deshalb erachten wir gründlich geplante Bildungspläne als wichtig und ermutigen daher dazu, den Änderungen mehr Zeit zu geben.

Als physikalische Fachgesellschaft bieten wir der Landesregierung unsere vertiefte Expertise zum weiteren Austausch über die Physik an Schulen sowie die Physiklehrkräfteausbildung an.

Arbeitsgemeinschaft der Direktorenvereinigungen an Beruflichen Schulen (ADV)

Die Arbeitsgemeinschaft der Direktorenvereinigungen an Beruflichen Schulen in Baden-Württemberg vertritt die Schulleitungen der ca. 300 beruflichen Schulen der Typen Hauswirtschaft, Kaufleute und Gewerbe in öffentlicher Trägerschaft.

Eine detaillierte Stellungnahme zu allen Änderungen im Schulgesetz scheint uns aufgrund des Umfangs und des fortgeschrittenen Reifegrads nicht leistbar. Die Änderungen des Schulgesetzes betreffen im Kern zunächst die allgemein bildenden Schulen, dennoch sind auch die beruflichen Schulen von den Änderungen berührt.

Berufliche Schulen bilden die Fachkräfte von morgen aus. Im Unterricht haben wir optimale Lernbedingungen in Form von kompetenten, praxisorientierten Lehrkräften und auch die entsprechende räumliche Ausstattung in den Schulen.

Diese berufliche Expertise ermöglicht es uns den Schülerinnen und Schülern eine umfassende berufliche Orientierung zu vermitteln.

An unseren Schulen sind alle Ausbildungsberufe in der Praxis erlebbar. Wir arbeiten eng mit Ausbildungsbetrieben, Kammern und örtlichen Wirtschaftsverbänden zusammen, sodass unser Ausbildungsstand zu jeder Zeit innovativ und fortschrittlich ist.

Daneben leisten berufliche Schulen einen enormen Beitrag zur Integration von nicht-ausbildungsreifen Menschen in den Arbeitsmarkt, in dem wir durch unsere verschiedensten Schularten sukzessive Schwächen beheben und die Schüler zu ihrem Beruf bzw. zur Ausbildungsreife hinführen.

Wir sehen es daher als zwingend erforderlich, dass allgemein bildende Schulen verbindlich mit beruflichen Schulen kooperieren. Der vorliegende Gesetzentwurf lässt es der jeweiligen Schule offen, mit wem sie eine Kooperation eingeht. Durch eine zu starke Fokussierung von Eltern auf den höchstmöglichen Schulabschluss (das Abitur) sehen wir die Gefahr, dass allgemein bildende Schulen (insbesondere Realschulen) eher zu einer Kooperation mit einer gymnasialen Oberstufe außerhalb der beruflichen Schule tendieren.

Kritisch sehen wir auch, dass Kooperationen durch Kooperationsverträge manifestiert werden. Hier entsteht jeder Schule, ein zusätzlicher administrativer Aufwand, dessen Nutzen infrage steht. Bei einer verbindlichen Vorgabe zur Kooperation, einer allgemein bildenden Schule mit den drei Typen der beruflichen Schulen (Hauswirtschaft, Kaufleute, Gewerbe) ist der Verwaltungsaufwand geringer und die berufliche Orientierung, junge Menschen garantiert.

Wir bitten, diese Aspekte im Gesetz bzw. in den daraus folgenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aufzunehmen.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg (GEW)

Die GEW Baden-Württemberg dankt für die Möglichkeit, zu den geplanten schulgesetzlichen Änderungen Stellung nehmen zu können. Wir erlauben uns darüber hinaus die Kommentierung der Veränderungen außerhalb des Schulgesetzes, insbesondere zur inhaltlichen Ausgestaltung des neunjährigen Gymnasiums (siehe Anhang ab Seite 13).

Die GEW stellt fest: Die Landesregierung hat offensichtlich erkannt, dass grundlegende Änderungen im Schulsystem notwendig sind, wenn die übergeordneten Ziele „Bildungsbenachteiligung verringern“ und „Grundkompetenzen verbessern“ erreicht werden sollen.

Die GEW begrüßt, dass zukünftig und dauerhaft mehr finanzielle Mittel in die sprachliche Bildung der Kinder investiert werden sollen. Bei dem Weg, den die Landesregierung durch verbindliche additive Sprachfördermaßnahmen gehen will, hat die GEW jedoch grundsätzliche Bedenken.

Das bessere Konzept bestünde darin, die alltagsintegrierte sprachliche Bildung zu stärken und einen konstruktiveren Umgang mit Multilingualität (= Mehrsprachigkeit) und Multiliteralität (= schriftsprachliche Kompetenzen, Wissen und Können in mehreren Sprachen) zu entwickeln. Hierfür wären die entsprechenden personellen und zeitlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und die Fachkräfte langfristig und möglichst flächendeckend zu qualifizieren. Ebenso könnte zum Erreichen der genannten Ziele beitragen, den Herkunftssprachlichen Unterricht in staatliche Hand zu überführen, wie es die Landesregierung im Koalitionsvertrag vorgesehen hat. So wäre eine Kooperation sicherlich leichter als bisher möglich.

Darüber hinaus müssen die Grundschulen mit mehr Ressourcen für Sprachförderung, Förderung anderer grundlegender, schriftsprachlicher und mathematischer Kompetenzen und auch für Demokratiebildung ausgestattet werden.

Die GEW lehnt die neue Form der Grundschulempfehlung ab.

Geplant ist, dass künftig das Ergebnis von Kompass 4 sowie die in der Klassenkonferenz der Grundschule beschlossene Einschätzung der Kompetenzen der Schüler/-innen zwei getrennte Elemente bilden. Es kann also passieren, dass die Klassenkonferenz beschließt, dass das Kind künftig auf M- oder G-Niveau lernen

kann. Das Ergebnis von Kompass 4 kann aber trotzdem dazu führen, dass das Kind von den Eltern für ein Lernen auf E-Niveau am Gymnasium oder einer Gemeinschaftsschule angemeldet werden kann.

Es wäre geradezu absurd, ein Papier, auf dem das Ergebnis der Klassenkonferenz sowie das Ergebnis von Kompass 4 dargestellt werden, weiterhin als „Grundschulempfehlung“ zu bezeichnen. Schließlich „überstimmt“ das Ergebnis von Kompass 4 die Einschätzung der Klassenkonferenz. Allerdings verantworten nicht die Lehrkräfte dieses Ergebnis, sondern das IBBW durch die Aufgabenstellung und die Korrekturvorgaben.

Es wäre klarer und ehrlicher, die Grundschulempfehlung auf die Einschätzung der Klassenkonferenz zu beschränken. Das Ergebnis von Kompass 4 sollte den Eltern auf einer weiteren Bescheinigung mitgeteilt werden.

Die derzeit geplante Grundschulempfehlung sowie der Potenzialtest am Gymnasium bilden defacto Zugangsbeschränkungen zum Gymnasium. Das sehen wir als kontraproduktiv und wenig effektiv an.

Die neuen Verfahren belasten neben den Schüler/-innen die Lehrkräfte an den Grundschulen und Gymnasien durch zusätzliche verbindliche Testverfahren.

Die geplanten Innovationselemente (siehe Anhang) bringen punktuell durchaus Verbesserungen. Ein genereller Innovationsschub für das Gymnasium ist aber nicht erkennbar. Außerdem müssen die Innovationselemente nicht nur am Gymnasium, sondern an allen Schulen der Sekundarstufe umgesetzt werden. Und die Stärkung der Demokratiebildung ist selbstverständlich auch an den Beruflichen Schulen erforderlich.

Mit der isolierten Rückkehr zu G9 und der gleichzeitigen Einführung diffuser Verbund- und Kooperationsmodelle für die Schulen neben den Gymnasien wird deutlich, dass der Landesregierung Mut und Wille fehlen, eine grundlegende und notwendige Reform der Schularten in der Sekundarstufe I durchzuführen.

Es ist zwar sinnvoll, die Lernzeit der Schüler/-innen am Gymnasium zu entzerren und Raum für neue Inhalte und Kompetenzen zu schaffen. Allerdings ist diese Reform keine Antwort auf die eigentlichen und immer dringlichen zu lösenden bildungspolitischen Probleme des Landes. Alarmieren müssen uns alle die zunehmend schlechteren Leistungen der Schüler/-innen bei Vergleichsstudien und der wachsende Anteil der Schüler/-innen, die nicht einmal den Minimalstandard erreichen. Daran werden weder das G9 noch die Veränderungen bei den anderen Schulen der Sekundarstufe I etwas ändern. Gleichzeitig verbrauchen diese Reformen politische, personelle und finanzielle Ressourcen, die nicht mehr für die eigentlich notwendigen Reformen zur Verfügung stehen.

Dringliche Reformen sind aus Sicht der GEW:

- Verbesserungen der Rahmenbedingungen in den Einrichtungen der frühen Bildung (Krippe und Kindertageseinrichtungen);
- die Implementierung der alltagsintegrierten Sprachbildung als Standard in allen Kitas;
- tätigkeitsbegleitende Prozessdokumentation der Sprachentwicklung und möglichen Bedarfen zu einer intensiveren Förderung, dazu ausreichende Schulungen und Trainings in wissenschaftlich gesicherten Arbeitshilfen und Verfahren, welche u. a. für Mehrsprachigkeit geeignet sind;
- die berufsbegleitende Qualifizierung der Fachkräfte in den Kitas zu den Themenbereichen alltagsintegrierte sprachliche Bildung, Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache (DaZaF), Multilingualität (= Mehrsprachigkeit) und Multiliteralität (=schriftsprachliche Kompetenzen, Wissen und Können in mehreren Sprachen);
- kostenlose Sprachkurse in den Familiensprachen der Kinder für die bilinguale pädagogische Arbeit;
- Aufbau von Funktionsstellen für die einrichtungsinterne Prozessbegleitung des Teams und der Zusammenarbeit mit mehrsprachigen Familien;

- Stetige Erhöhung des Anteils von Kindheitspädagog/-innen bis 20 Prozent in den nächsten Jahren, als Gradmesser für steigende Qualität und um den Anschluss an internationale Standards zu vollziehen;
- Förderung einer intensiveren Kooperation der Kitas und der Grundschulen durch Erhöhung der Zeit- und Personalkontingente in beiden Systemen;
- eine wesentlich intensivere Förderung in den Grundschulen, sowohl in den Basiskompetenzen wie auch in Deutsch und den Familiensprachen der Kinder und in Mathematik;
- die Stärkung der Demokratiebildung in den frühkindlichen Bildungseinrichtungen und an allen Schularten (Grundschule, alle Sekundarschulen, Berufliche Schulen) einschließlich der Implementierung von Programmen zum Abbau von Vorurteilen und zum Umgang mit Vielfalt;
- eine inklusive und am individuellen Lernen der Schüler/-innen orientierten Schulart in der Sekundarstufe I mit einem klaren Zugang zu allen schulischen Anlässen inklusive des Abiturs sowie einer Berufsausbildung an Stelle der derzeit und durch die Maßnahmen des Gesetzentwurf zusätzlich zersplitterten Schularten.

Ohne diese grundlegenden Veränderungen wird die geplante Novellierung des Schulgesetzes ein Torso bleiben, der die notwendigen und selbstgesteckten Ziele der Landesregierung nicht erreichen wird.

Auf der Homepage des ZSL heißt es: „Es ist ein wichtiges pädagogisches Anliegen, den besonderen Begabungen und individuellen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung individuell und differenziert gerecht zu werden.“ Die GEW stimmt dieser Aussage zu: Begabungen, Bedürfnisse, Stärken und Schwächen zu bearbeiten ist immer eine individuelle Aufgabe. Diese Begriffe mit bestimmten Bildungsgängen gleichzusetzen ist hingegen unzulässig, veraltetes Denken und, mit Verlaub, ein ziemlicher Unfug.

Die vorliegenden Schulgesetzänderungen ignorieren dies und verweigern eine Umstellung des Schulsystems auf der Höhe der Zeit. Aussagen für eine systematisch begründete Weiterentwicklung der zweiten Säule des Sekundarschulsystems neben dem Gymnasium werden nicht getroffen.

Die vorgesehenen Modelle für Kooperationen und Verbünde sind keine Antwort auf die zersplitterte Schulstruktur und die bekannten Probleme der Schüler/-innen, was das Erreichen der notwendigen Kompetenzen angeht.

An Stelle des Vorschlags der Landesregierung fordert die GEW, dass die Landesregierung ein umfassendes Konzept für eine grundlegende Reform der Schulen der Sekundarstufe I vorlegt. Die Arbeitsgruppe zur „Neuen Sekundarschule“ hat dazu vor kurzem einen überzeugenden Vorschlag vorgelegt, den die GEW in weiten Teilen unterstützt.

Die Landesregierung sollte einen Prozess initiieren, der eine breite politische und gesellschaftliche Diskussion auf Grundlage des Vorschlags zur „neuen Sekundarschule“ ermöglicht. Das Ziel sollte eine zeitgemäße Schulart in der Sekundarstufe I neben dem Gymnasium sein. Die GEW würde sich an einem derartigen Prozess konstruktiv beteiligen.

Die GEW kritisiert die unterschiedlich großen personellen Ressourcen, die für das Gymnasium und die anderen Schularten in der Sekundarstufe I geplant sind. Während für die Rückkehr zu G9 14,3 LWS je Zug vorgesehen sind, sind es für die Schulen der Sekundarstufe I nur 4 bzw. 5 LWS je Zug für das Fach Informatik. Auch für die Schüler/-innen an den Schulen der Sekundarstufe I sind die im Gymnasium vorgesehenen neuen Inhalte und Kompetenzen relevant. Für die Schulen in der Sekundarstufe I fordert die GEW eine Ausweitung der zusätzlichen Ressourcen von 10 bzw. 11 LWS je Zug. Damit könnte der bereits vorgesehene Ausbau der Informatik, die neuen Inhalte und Kompetenzen der Innovationselemente sowie mehr Zeit für die individuelle Förderung der Schüler/-innen umgesetzt werden.

Die Innovationselemente des künftigen G9 bewertet die GEW als sinnvoll. Sie müssen in allen Schularten der Sekundarstufe I verankert werden. Ebenso gilt, dass die anderen Schularten neben dem neunjährigen Gymnasium, die im Schnitt

von mehr Schüler/-innen aus benachteiligten Familien besucht werden, die Möglichkeit haben müssen, Verständnis für den Wert unserer Demokratie und andere Inhalte der Demokratiebildung zu vermitteln.

Bei der Umsetzung vieler Änderungen wird auf die ausstehenden Verwaltungsvorschriften verwiesen. Es wird also große Unsicherheit bis zur endgültigen Klärung vieler rechtlicher, finanzieller und organisatorischer Fragen herrschen. Die GEW erwartet, dass die Umsetzungen so geregelt werden, dass den Schulen möglichst große Spielräume eingeräumt werden und die ohnehin schon große Arbeitsbelastung durch Organisations- und Verwaltungsarbeit nicht noch höher wird.

Das gestufte Inkrafttreten der einzelnen Regelungen wird im Gesetzentwurf nicht ausreichend begründet. Im Hinblick auf den hohen Handlungsdruck hinsichtlich der Qualität unserer Bildungseinrichtungen, vor allem einer Verbesserung der sprachlichen Kompetenzen der Schüler/-innen, muss dieser Zeitplan nochmals gründlich hinterfragt und beschleunigt werden.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

§ 4a Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen SBBZ

Positiv ist hervorzuheben, dass für die Schüler/-innen in Vorbereitungsklassen jetzt ebenfalls ein Ganztagsangebot möglich ist. Die GEW freut sich, dass damit ein seit geraumer Zeit von ihr gemachter Vorschlag umgesetzt wird.

Es ist richtig und notwendig, Ganztagesangebote einschließlich eines Ferienangebots an allen SBBZ zu ermöglichen. Aus Sicht der GEW wäre es sinnvoller gewesen, angesichts der strukturellen Unterschiede der Förderschwerpunkte dafür eigene gesetzliche Regelungen zu entwickeln und diese nicht in den bestehenden Paragraphen aufzunehmen.

Am vorliegenden Entwurf kritisiert die GEW die Regelungen zum Mittagessen an Grundschulen und SBBZ.

Der Betreuungsschlüssel an den Grundschulen war bisher zu schlecht und sollte bei der Novellierung des Schulgesetzes verbessert werden. Die GEW hält eine Aufsichtsperson pro Ganztagesgruppe für notwendig.

An den SBBZ ist das Mittagessen ein Teil des pädagogischen Programms. Schüler/-innen ein geordnetes, kommunikatives Mittagessen zu ermöglichen gehört zum Auftrag der SBBZ, die lebenspraktischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen der Schüler/-innen zu erweitern. Dies soll nach dem Entwurf künftig nur noch bei den Förderschwerpunkten GENT und KMENT so sein.

Eine entsprechende Förderung und die Gestaltung des Mittagessens sind bei einem Schlüssel von 40 Schüler/-innen und einer Aufsichtsperson nicht mehr möglich.

Die GEW schlägt deshalb vor, dass die Begleitung der Schüler/-innen im Klassen-/Gruppenverband beim Mittagessen Aufgabe der Lehrer/-innen ist und dass das Land die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellt. Mindestens muss der Schlüssel der Aufsichtspersonen wesentlich erhöht werden: Notwendig wäre eine Aufsichtsperson je Gruppe analog der Gruppengröße der entsprechenden Förderschwerpunkte nach Organisationserlass.

Sichergestellt werden muss, dass für die Schüler/-innen mit und ohne Ganztagesangebot von den Schulträgern sowie beim Ferienangebot eine differenzierte Schüler/-innenbeförderung angeboten wird.

Im Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass künftig für Schüler/-innen in inklusiven Bildungsangeboten Mittel für zusätzliches Personal im Ganztags vorzusehen sind. Für je 4 Schüler/-innen in den FöS Lernen/Sprache/Hören/Sehen bzw. für 2 je Schüler/-innen mit den Förderschwerpunkten ESENT/GENT/KMENT ist künftig jeweils eine zeitlich vollumfängliche Unterstützungskraft für diese Zeiten erforderlich ist.

Die GEW begrüßt diese Regelung. 9 Jahre nach der Aufnahme inklusiver Bildungsangebote in das Schulgesetz ist es überfällig, dass für die Schüler/-innen in inklusiven Bildungsangeboten im Ganztags zusätzliche personelle Ressourcen ermöglicht werden.

§ 5 Grundschule und § 88 Wahl des Bildungswegs

Die GEW lehnt die Verschärfung der Grundschulempfehlung eindeutig ab. Es gibt keine wissenschaftlichen Belege, dass eine Grundschulempfehlung, in welcher Form auch immer, eine tragfähige Grundlage für eine Wahl der Schulart darstellt.

Die neue Form der Grundschulempfehlung hat für die GEW offensichtlich nur einen Zweck: Zu verhindern, dass zu viele Schüler/-innen das Gymnasium besuchen und die dort vorgehaltenen räumlichen und personellen Kapazitäten übersteigen.

Außerdem stellt das neue Instrument einer landesweiten Kompetenzmessung eine erhebliche Belastung für die Schüler/-innen dar. Die GEW befürchtet, dass so der Leistungsdruck auf die Schüler/-innen ab Klasse 3 unpädagogisch erhöht wird. Wir gehen davon aus, dass dieser Druck zu mehr Stress in den Familien und zu einem verstärkten Ausbau von darauf ausgerichteten Nachhilfeangeboten führen wird. Das verstärkt im Übrigen die Bildungsungleichheit, weil sich nicht alle Eltern um eine entsprechende Förderung kümmern oder sie sich leisten können.

Nicht zuletzt beschädigt die neue Form der Grundschulempfehlung das Beratungsverhältnis zwischen Lehrkräften und Eltern. Die Einschätzung der Lehrer/-innen, die das Kind seit Jahren kennen, steht gleichwertig neben einem anonymen Test.

Anstelle untauglicher und unpädagogischer Steuerungsinstrumente ist es der Auftrag der Landesregierung, das Schulsystem so zu gestalten, dass es zu den Kompetenzen der Schüler/-innen und den Erwartungen der Eltern passt.

§ 5b Juniorklassen und § 5c Sprachfördergruppen (in Verbindung mit § 72a)

Mit dem Sprachförderkonzept „SprachFit“ setzt die Landesregierung den Fokus auf eine Stärkung der frühkindlichen Bildung und der Grundschule. Diese Intention ist richtig. Die jetzt vorgelegte Umsetzung ist allerdings von komplexen Regelungen durchdrungen und lässt an der Wirksamkeit des Konzepts große Zweifel aufkommen.

Die GEW setzt sich seit Jahrzehnten für eine Verbesserung der Ressourcen an den Grundschulen zur individuellen Förderung jedes Kindes ein. Die Mittel sollten für zusätzliche Lehr- und Fachkräfte und deren Qualifikation bereitgestellt werden. Das gemeinsame Lernen entspräche nicht nur der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern würde auch organisatorische Vereinfachungen mit sich bringen.

Von diesem Leitbild sind die vorgelegten Änderungen weit entfernt. Auf dem Hintergrund der jetzigen Situation sind die Juniorklassen dennoch eine Verbesserung, weil sie für mehr Kinder als bislang eine gezielte Förderung ermöglichen.

Juniorklassen

Der zeitliche Ausbau der Juniorklassen im Vergleich zu den Grundschulförderklassen (25 statt 22 LWS) und die Aufnahme der Kinder in das Ganztagesangebot sind sinnvoll. Wenn Schüler/-innen eine Juniorklasse besuchen, die nicht an der für die Schüler/-innen zuständigen Grundschule eingerichtet ist, muss für sie eine Schüler/-innenbeförderung sichergestellt werden.

Sprachfördergruppen

Bei den vorgeschlagenen Regelungen zu den sogenannten Sprachfördergruppen hat die GEW grundlegende pädagogische, organisatorische und rechtliche Bedenken und Fragen:

Zu den pädagogischen Bedenken:

Additive Sprachförderung gibt es in Form verschiedener Programme in Baden-Württemberg bereits seit gut zwei Jahrzehnten. Wie die letzten Bildungsvergleiche gezeigt haben, haben diese Programme nicht zu entsprechenden Bildungser-

folgen geführt. Die Kita-Träger wurden durch finanzielle Anreize zur Teilnahme motiviert. Sie wurden aber gleichzeitig durch den hohen formalen und organisatorischen Aufwand auch stark belastet. Generell lassen sich für additive Sprachförderprogramme kaum nachhaltige Erfolge bei der Entwicklung der kindlichen Sprachkompetenzen nachweisen. Besser schneidet in Evaluationen die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung ab, was u. a. mit sehr gut qualifizierten Fachkräften erklärt werden kann.

Diese Befunde sollten Auftrag für die Kultusverwaltung sein, nicht einseitig auf additive Sprachförderprogramme zu setzen, sondern in ausreichende und gute Fortbildungen für alltagsintegrierte Sprachbildung sowie die dafür notwendigen konzeptionellen und personellen Ressourcen an den Krippen und Kindertagesstätten zu investieren.

Entscheidend für den Erfolg der Sprachbildung in den Kitas sind die Qualifikation der Fachkräfte und die dafür notwendigen zeitlichen und personalen Ressourcen. Hochwertige Qualifizierungsangebote zum Thema Sprachbildung und Sprachförderung – insbesondere mit dem Blick auf die Mehrsprachigkeit vieler Kinder und Familien – müssen den Fachkräften für Sprachbildung kostenfrei und berufs begleitend angeboten werden.

Außerdem müssen die Teams von zusätzlichen Fachberatungen begleitet werden. Die GEW plädiert für die flächendeckende Einführung von Prozessbegleiter/-innen in den Teams mit entsprechender nachgewiesener Qualifikation, die tariflich höher eingruppiert und nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden. (vgl. Bundesprogramm Sprach-Kitas).

Die Landesregierung und die Träger der Kindertageseinrichtungen sind in der Pflicht für die Voraussetzungen zu sorgen, die für eine erfahrungsbetonte Pädagogik, u. a. mit guter Projektarbeit erforderlich sind. Wenn künftig den verbindlichen „Sprachfördergruppen“ alles andere untergeordnet werden muss, geht das auf Kosten der Bildungsangebote für alle Kinder der Gruppe. Da bekannt ist, wie wichtig gerade Alltagserfahrungen und das Allgemeinwissen eines Kindes für den Schriftspracherwerb sind, muss befürchtet werden, dass additive Sprachfördergruppen zu einem weiteren Absinken der Lesekompetenz in der Grundschule führen.

Rechtliche Fragestellungen:

Ob die Landesregierung die Schulpflicht der Kinder auf den vorschulischen Bereich vorverlegen kann, ist nach Ansicht der GEW eine ungeklärte Rechtsfrage. Insofern steht zu befürchten, dass sich hier für die betroffenen Kinder und Eltern eine Rechtsunsicherheit ergibt, die sich für alle Betroffenen nachteilig auswirken könnte.

Zwischen den Elternrechten nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG und der aus Artikel 7 Absatz 1 GG abzuleitenden landesrechtlich geregelten Schulpflicht (§ 72) besteht ein verfassungsrechtliches Spannungsverhältnis. So bestehen Bedenken hinsichtlich der generellen Festlegung des Beginns der Schulpflicht bereits ab dem fünften Lebensjahr, welche mit „nicht ausreichenden Deutschkenntnissen“ begründet wird.

Die Definition einer Schulpflicht ist ein Grundrechtseingriff und muss entsprechend rechtssicher sein, d. h. es sollten dafür objektiv überprüfbare Kriterien zugrunde liegen. Das Alter der Kinder ist ein solches Kriterium. Bei den Sprachfördergruppen sind solche Kriterien nicht erkennbar. Es ist von Gutachten und Einschätzungen die Rede und nähere Rechtsverordnungen werden durch das Kultusministerium angekündigt.

Die additiven „Sprachfördergruppen“ sollen laut Gesetzentwurf verpflichtend und unter die Aufsicht der zuweisenden Grundschule bzw. der Schulleitung gestellt werden. Maßnahmen der Sprachstandserfassung und gegebenenfalls der vorschulischen Sprachförderung in der Kindertagesstätte sind aber bereits Bestandteil der Aufgaben nach §§ 22 ff. SGB VIII und dem Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG und als Querschnittsaufgabe im Orientierungsplan benannt. Schulrechtliche Regelungen dürfen nicht auch auf Bildungsmaßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen ausgeweitet werden, da der Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung auf der Grundlage von Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 GG der

konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes unterliegt. Dies entfaltet eine „Sperrwirkung“ mit Blick auf schulrechtliche Regelungen betreffend den Bildungsbereich der Kindertageseinrichtungen. (vgl. AGJ, 2006)¹

Zu den organisatorischen Fragen

Das geplante Konzept sieht vor, dass Kinder für wöchentlich vier Stunden verpflichtet an einem schulisch organisierten Förderangebot teilnehmen. Das soll in der zuständigen Grundschule oder an einer Kindertagesstätte stattfinden, wenn der Träger der Kindertagesstätte zustimmt und die Fachlichkeit der Fachkräfte für Sprachförderung gegeben ist.

Für die GEW stellen sich bei diesem Konzept verschiedene Fragen, die das Kultusministerium beim Verfassen der dafür notwendigen Rechtsvorschrift beachten bzw. beantworten muss:

- Wie soll der Datenschutz gewährleistet werden?
- Wie und nach welchen Kriterien kann valide festgelegt werden, welche Kinder die Fördergruppen besuchen sollen?
- Wie wird berücksichtigt, dass sich Kinder auch zwischen der Einschulungsuntersuchung und dem letzten Kita-Jahr sprachlich weiterentwickeln?
- Auf welcher Grundlage entscheiden und handeln die Schulleitungen?
- Wie soll die dafür zuständige Schulleitung wirksam auf Eltern einwirken, die ihrer Verpflichtung zur Teilnahme ihrer Kinder an den Sprachfördermaßnahmen nicht nachkommen?
- Wie kommen die Kinder gegebenenfalls zu den Sprachfördergruppen in die Grundschule bzw. an eine andere und danach (zurück) in die Kita bzw. nach Hause?
- Wie werden die Kinder einbezogen, die keine Kita besuchen bzw. kurzfristig keinen Platz erhalten?
- Sofern die „Förderstunden“ in der Kita stattfinden: wer führt diese durch? Lehrpersonen der Schule? Mit welchen Konzepten?
- Falls Kitaträger die additive Sprachförderung umsetzen, wo und bei wem verbleibt die Schulpflicht? Kann diese überhaupt an die Kita übertragen werden? Wie überwacht dann das Kita-Personal diese? Erhalten sie damit zusätzliche organisatorische „kitafremde“ Aufgaben (Anwesenheitskontroll-Listen führen, nachtelefonieren, wenn ein Kind nicht anwesend ist, usw.)
- Was passiert bei Personalausfall oder personellen Engpässen in der Kita? Haben die Sprachfördergruppen Vorrang vor dem Regelbetrieb der Kita?
- Wenn die Beschäftigten in der Kita nach einem vom Kultusministerium vorgegebenen Curriculum arbeiten sollen, wer qualifiziert sie dafür?
- Kann eine Schulbehörde die Fachaufsicht über einen ausgewählten Bildungsbereich vom zuständigen Landesjugendamt übernehmen?

Forderung für die Umsetzung der Sprachfördergruppen

Nach Auffassung der GEW sollten höchstens fünf Kinder in eine Kleingruppe für eine wirksame additive Förderung aufgenommen werden dürfen. Nur in einer kleinen Gruppe hat jedes Kind in den Förderstunden angemessene Zeit, sich aktiv zu beteiligen und sich sprachlich zu äußern.

Die Schulleitungen brauchen für die Aufsicht und Umsetzung der Pflicht, beispielsweise zum Besuch der Sprachfördergruppen, die notwendigen zeitlichen Ressourcen. Pro Sprachfördergruppe schlägt die GEW hier eine Stunde Leitungszeit vor. Außerdem muss mit den Schulträgern verbindlich vereinbart werden,

¹ Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe (Hrsg.) (2006): Rechtliche Möglichkeiten der Verpflichtung zur Durchführung verbindlicher Sprachstandserfassung für Kinder im vierten Lebensjahr und verpflichtender vorschulischer Sprachfördermaßnahmen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen (in Nordrhein-Westfalen). Rechtsgutachten von Reinhard Joachim Wabnitz. Fachhochschule Wiesbaden.

dass den Grundschulen über die notwendige Verwaltungskapazität (Schulsekretär/-innen bzw. Schulverwaltungsassistent/-innen) für diese Aufgabe zur Verfügung steht.

Das Personal an den Kitas und die Lehrkräfte an den Grundschulen, die für gelingende Sprachförderung auf eine intensive organisatorische und pädagogische Kooperation angewiesen sind, braucht dafür die notwendigen Fort- und Weiterbildungen sowie die entsprechende Arbeitszeit. Für die Lehrkräfte schlägt die GEW hier eine Anrechnungsstunde je Sprachfördergruppe vor.

Auch für die Tests im letzten Kindergartenjahr sowie die Entscheidung über den Besuch der Juniorklasse brauchen Schulleitungen und die zuständigen Lehrkräfte der Grundschule die notwendige Verwaltungszeit. Pro Sprachfördergruppe schlägt die GEW hier je eine Anrechnungsstunde für die Schulleitung und die zuständige Lehrkraft vor.

Falls die Sprachfördergruppen an der Grundschule angeboten werden, muss eine Beförderung der Kinder von zuhause bzw. der Kita zur Schule und zurück sichergestellt werden.

Die GEW weist darauf hin, dass die über die Organisation und Durchführung der Sprachfördergruppen weit hinausgehende Kooperation von Grundschulen und Kindertagesstätten künftig noch wichtiger als bisher wird. Die derzeit vorhandenen Ressourcen reichen dafür nicht aus. Die GEW hält bei den Schulen eine Anrechnungsstunde pro Gruppe an den Kindertagesstätten im Schulbezirk der Grundschule für notwendig. An den Kindertagesstätten müssen analog entsprechende Zeitressourcen geschaffen werden.

Allgemein bildende Schulen

Nachfolgend nehmen wir Stellung zu den Änderungen im Bereich der allgemein bildenden Schulen. Hier sind inkonsistente und komplizierte Regelungen festzustellen. Die GEW fordert die Landesregierung auf, endlich einen klaren Weg zu einer inklusiven Sekundarschule zu gehen, die auf alle allgemein bildenden Schulabschlüsse vorbereitet. Vor allem im Hinblick auf die Bildungsgerechtigkeit wäre das ein Quantensprung.

§ 6 Werkrealschule, Hauptschule

Die Werkrealschulen haben mit ihrem spezifischen Abschluss vielen Schüler/-innen Brücken zu einem mittleren Abschluss gebaut und damit Perspektiven für die weitere Entwicklung eröffnet. Durch die Abschaffung des Werkrealschulabschlusses darf dieser Weg nicht verbaut werden. Vor allem aber dürfen aus Werkrealschulen nicht wieder Hauptschulen ohne klare Option für den mittleren Abschluss werden. Dies würde das dreigliedrige Schulsystem reaktivieren und zu nachweislich negativen Lernmilieus führen. Auf diese Gefahr hat Prof. Dr. Jürgen Baumert schon im Jahr 2011 im Gutachten „Herkunft und Bildungserfolg“ hingewiesen, das für Baden-Württemberg erstellt wurde. In dem Zusammenhang darf auch noch einmal auf die Analyse des Briefs der sogenannten „Hauptschulrebellen“ hingewiesen werden (<http://www.laenger-gemeinsam-lernen-bw.de/schule-baden-wuerttemberg.htm>).

Die GEW lehnt die *isolierte* Abschaffung des Werkrealschulabschlusses sowie den Wegfall der Option, den Hauptschulabschluss in Klasse 10 abzulegen, ab. Die Abschaffung schwächt die bestehenden Werkrealschulen und schränkt die Abschlussperspektiven für die dortigen Schüler/-innen ein. Die Abschaffung würde auch die Attraktivität der Werkrealschulen für die Eltern weiter verringern.

Wie wenig konzeptionell durchdacht die strukturellen Veränderungen in der Sekundarstufe sind, wird auch daran deutlich, dass der Begriff Werkrealschule weiterverwendet wird, obwohl es den Werkrealschulabschluss nicht mehr geben soll. Durch die Änderungen sind die in der Überschrift und in weiteren Paragraphen genannten Schulartbezeichnungen Hauptschule und Werkrealschule nicht mehr voneinander abgegrenzt. Die GEW bedauert, dass Werkrealschulen in der Neufassung des Schulgesetzes keine erweiterte Bildung mehr vermitteln sollen, obwohl die Schulartbezeichnung dies suggeriert. Die Änderungen werden zu im-

mer anregungsärmeren Lernmilieus führen und die Schüler/-innen dieser Schulart noch stärker benachteiligen.

Wenn die Landesregierung an der Schulart Werkrealschule festhält, muss sie die verbindlichen Ressourcen für die Förderung der Schüler/-innen erhöhen. Die GEW schlägt vor, dass die Ressourcen an den Werkrealschulen an die an den Realschulen und Gemeinschaftsschulen angepasst und von 10 auf 20 Poolstunden pro Zug erhöht werden.

§ 6 Realschule

Seit dem Schuljahr 2016/2017 werden in den Schuljahren 5 und 6 alle Schüler/-innen auf M-Niveau bewertet. Erst am Ende von Klasse 6 wird über den weiteren Bildungsweg entschieden und auf zwei Niveaus unterrichtet. In der schulischen Praxis führte dieses Gebaren zu vielen gestressten, demotivierten und unglücklichen Kindern.

Jetzt soll die Orientierungsstufe auf Klasse 5 verkürzt werden. Offensichtlich wird der Fehler, ausschließlich auf dem M-Niveau bewerten zu müssen, nicht korrigiert. Die Realschulen haben weiterhin nicht die Möglichkeit, durchgängig auf G-, M- und E-Niveau zu bewerten, auch nicht als Wahloption oder im Rahmen eines Schulversuchs. Der heterogenen Schüler/-innenschaft der Realschulen wird dies in keiner Weise gerecht. Das Wechseln auf ein höheres Niveau ist überdies schwer erreichbar.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Orientierungsstufe in den Klassen 5 und 6 einst schulartübergreifend definiert und ausgestaltet war. Diese schulartübergreifende Orientierungsstufe wurde immer weiter eingeschränkt, zuletzt durch G8. G9 wäre eine Chance, sie wieder mit Leben zu füllen.

Stattdessen gibt dieser Gesetzentwurf die Orientierungsstufe weitestgehend auf. Die GEW fordert die Landesregierung auf, als Bindeglied zwischen einer „neuen Sekundarschule“ und dem neunjährigen Gymnasium wieder eine echte Orientierungsstufe in den Klassenstufen 5 und 6 aller Schularten vorzusehen, in der keine Versetzungsentscheidungen getroffen werden und Leistungen in allen Fächern auf verschiedenen Niveaustufen erbracht werden können.

Die GEW lehnt ab, dass an Realschulen im Verbund mit einer Hauptschule/Werkrealschule alle Schüler/-innen nur auf M-Niveau lernen können und die Schüler/-innen, die auf G-Niveau lernen, nur an der Hauptschule/Werkrealschule unterrichtet werden können. Die GEW lehnt auch ab, dass bei kooperierenden Realschulen nicht alle Realschulen das G-Niveau anbieten müssen.

Beide Regelungen führen zu den bereits erwähnten anregungsarmen Lernmilieus und befördert dadurch Bildungsungleichheit anstatt sie zu mildern. Der Gesetzentwurf bleibt jede Erklärung schuldig, was der Vorteil solch exkludierender Regelungen gegenüber inklusiven Bildungsgängen ist. Im Ergebnis hätte Baden-Württemberg das gegliederte Schulsystem reaktiviert, statt ein inklusives Schulsystem auf der Höhe der Zeit auf den Weg zu bringen.

Aus Sicht der GEW wäre es sinnvoller, einen erneuten Prozess der regionalen Schulentwicklung durchzuführen mit dem Ziel, flächendeckend durchlässige, gut erreichbare und Bildungswege offenhaltende Schulstandorte zu identifizieren und damit eine ausgewogene regionale Bildungslandschaft zu schaffen. An dieser Stelle verweisen wir erneut auf das bereits erwähnte Konzept der „Neuen Sekundarschule“.

§ 6 Gymnasium

Es ist gut, dass der Bildungsweg „berufliche Bildung“ als ein Bildungsziel auch der Gymnasien explizit im Schulgesetz genannt wird.

Die Einführung des G9 als Regelform eröffnet die Chancen auf einen gemeinsamen Bildungsplan an allen Schularten der Sekundarstufe I. Dies sind die Chancen für mehr Durchlässigkeit im Schulsystem.

Ob der auch von der Politik aufgenommene Begriff des *G-Neu* auch faktisch mit einem zeitgemäßen pädagogischen Anspruch und entsprechenden Lehr- und

Lernformen mit Leben gefüllt wird, werden die noch anstehenden Verordnungen zeigen.

Die GEW betont an dieser Stelle, dass die Einführung eines neu gestalteten neunjährigen gymnasialen Bildungsgangs nicht zu Lasten der anderen Schularten der Sekundarstufe I und des beruflichen Schulwesens gehen darf.

Wie bereits erwähnt, kommentieren wir die inhaltliche Ausgestaltung des neunjährigen Gymnasiums im Anhang dieser Stellungnahme, auch wenn sie nicht Teil der Schulgesetzänderungen sind. Diese Änderungen haben große Auswirkungen auf Inhalt und Qualität der künftigen gymnasialen Bildung.

§ 8a Gemeinschaftsschule

Die Bildungsziele der Gemeinschaftsschule sollten nicht auf Schularten, sondern auf Abschlüsse bezogen sein. Nur dies entspricht der Idee und dem pädagogischen Konzept der Gemeinschaftsschulen.

Die Veränderungen im Zuge der Einführung des neunjährigen Gymnasiums müssen entsprechend auch an den Gemeinschaftsschulen, an denen ein Teil der Schüler/-innen ja analog zum Gymnasium auf erweitertem Niveau lernt, umgesetzt werden. Das gilt insbesondere für die sogenannten Innovationselemente.

Bei Gemeinschaftsschulen, die auch eine Grundschule führen, sollte ermöglicht werden, dass diese Grundschulen mehr pädagogische Freiräume, z. B. bei der Leistungsbewertung erhalten.

Die GEW ist dafür, die Option, den Hauptschulabschluss auch in Klasse 10 absolvieren zu können zu erhalten. Dies entspricht dem an Gemeinschaftsschule verfolgten Konzept der individuellen Lernwege.

Die GEW schlägt vor, im Paragraph 8a den Satz „Die Gemeinschaftsschule wird als christliche Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 der Landesverfassung geführt“ zu streichen.

Unabhängig von der Frage, ob es überhaupt noch sinnvoll ist, einzelnen öffentlichen Schularten (hier: den Grundschulen und den Hauptschulen bzw. den Werkrealschulen) durch das Attribut „christlich“ eine weltanschaulich/religiös definierte Prägung zu geben, bedeutet die Einbeziehung der Schulart „Gemeinschaftsschule“ in die Gruppe der „christlichen Gemeinschaftsschulen“ eine faktische Diskriminierung gegenüber den anderen öffentlichen allgemein bildenden Schularten (Gymnasien, Realschulen, Schulen besonderer Art). Hierfür gab und gibt es keine sachliche Rechtfertigung.

Die GEW erneuert in diesem Zusammenhang nachdrücklich das Verlangen, endlich die vom Bundesverfassungsgericht bereits 2015 getroffene Feststellung landesrechtlich umzusetzen, dass der Regelungsgehalt von § 38 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes („Kopftuchparagraph“) verfassungswidrig und deshalb nichtig ist. Wir halten es für untragbar, dass die vom Gericht beanstandeten Formulierungen immer noch im Schulgesetz stehen. Die GEW bittet deshalb dringend darum, den § 38 Absatz 2 Satz 3 Schegg zu streichen und die übrigen Bestimmungen des § 38 redaktionell anzupassen.

§ 16 Verbund von Schularten

Die GEW lehnt die Einführung weiterer Verbunds-Optionen ab. Die bestehenden Möglichkeiten werden schon jetzt kaum genutzt.

Die neuen Optionen werden nur unproduktive Diskussionen der Schulträger mit den Schulen auslösen, die die Qualität der Angebote für die Schüler/-innen und die Arbeitsbedingungen für die Schulleitungen und die Lehrkräfte weiter verschlechtern werden. Wir sprechen uns dafür aus, bestehende Verbünde zu einer inklusiven Sekundarschule weiterzuentwickeln.

§ 18a Kooperationen, Oberstufenverbund

Die Möglichkeit, Oberstufenverbünde einzurichten, dürfte es künftig erleichtern, zu einem flächendeckenden Netz gymnasialer Oberstufen an Gemeinschaftsschu-

len zu kommen. Allerdings sind die diesbezüglichen Gesetzesänderungen nicht zu Ende gedacht. Es fehlt vor allem ein Konzept, was hier wie erreicht werden soll.

Die Möglichkeit, dass mehrere Gemeinschaftsschulen eine Oberstufe im Verbund einrichten können, bedarf genauerer Regelungen. Hier muss auch die Passung der Regelungen zur regionalen Schulentwicklung geprüft werden.

Auch wenn Oberstufenverbände pädagogisch und schulorganisatorisch möglich sind, sollte ein flächendeckendes Netz von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen oder zukünftigen Sekundarschulen in neuer Form entstehen. Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass eine zweite Säule des allgemein bildenden Schulsystems vor allem dann Akzeptanz findet, wenn sie einen pädagogisch eigenständigen Weg zum Abitur anbieten kann. Die GEW fordert, dieses Ziel in der regionalen Schulentwicklung fest zu verankern.

Aus Sicht der Beruflichen Gymnasien bringen diese Kooperationen keinen Mehrwert. Die Beruflichen Gymnasien haben unterschiedliche Schwerpunktfächer (Profile). Eine Kooperation einer Gemeinschaftsschule oder Realschule mit einer beruflichen Schule würde entweder zu einer Einschränkung der Wahlmöglichkeiten der Schüler/-innen führen oder sie wäre wirkungslos, da die Schüler/-innen dann doch frei wählen.

Darüber hinaus berücksichtigt die Regelung nicht die unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen der Schüler/-innen. Die GEW fordert das Kultusministerium auf, klare und gerechte Zugangsregelungen für die Schüler/-innen zu schaffen.

§ 20 Schulkindergarten

Die GEW setzt sich in der frühkindlichen Bildung für ein inklusives Bildungssystem ein. Jede Kindertagesstätte und Krippe sollte so ausgestattet werden, dass alle Kinder aufgenommen werden und Inklusion gut umgesetzt werden kann.

Damit die Schulkindergärten in der jetzigen Situation ihre Aufgaben im Rahmen des bestehenden Systems erfüllen können, müssen sie jedoch die Möglichkeit haben, Ganztagsangebote bereitzustellen. Es ist nicht mehr zeitgemäß, dass die derzeit vorhandenen personellen Ressourcen an den Schulkindergärten nur für Halbtagesangebote ausreichen. Die personellen Ressourcen an den Schulkindergärten (Beschäftigte des Landes und der Schulträger) müssen dafür dringend erhöht werden.

Die Formulierung „sollen eingerichtet werden“ soll im Gesetzentwurf durch „können eingerichtet werden“ ersetzt werden. Die GEW lehnt diese Abschwächung ab.

Anhang

Zur inhaltlichen Ausgestaltung des neunjährigen Gymnasiums (ab Seite 33 ff der Anhörungsfassung)

Durch sogenannte „Innovationselemente“ sollen die weiterführenden Schulen modernisiert werden. Auch wenn diese Veränderungen nicht Teil der schulgesetzlichen Anhörung sind, möchte sich die GEW dazu äußern, handelt es sich doch um wesentliche Veränderungen:

Wir begrüßen, dass das Pflichtfach Informatik parallel sowohl am neunjährigen Gymnasium als auch an den anderen Schularten der Sekundarstufe I eingeführt wird.

Hingegen halten wir es für falsch, dass im Rahmen der Demokratiebildung zusätzliche Stundenkontingente lediglich für das neunjährige Gymnasium vorgesehen sind. Die Stärkung der Demokratiebildung als gesamtgesellschaftliche Herausforderung muss an allen Schularten der Sekundarstufe sowie an den Grundschulen und den Beruflichen Schulen erfolgen.

Die Stärkung der Demokratiebildung an Gymnasien durch fest verankerte Stundenkontingente ist im Kontext der zugespitzten gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen und des Aufstiegs des Rechtsradikalismus und Rechtspopulismus

sehr zu begrüßen. Zuletzt wurden mit dem „Leitfaden Demokratiebildung“ anspruchsvolle Zielvorgaben formuliert, ohne dass den Schulen vor Ort zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden – dies wird nun offenbar zumindest in Bezug auf das zukünftige neunjährige Gymnasium korrigiert.

Es ist sinnvoll, die Demokratiebildung mit den gesellschaftspolitisch relevanten Leitperspektiven „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) sowie „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ (BTV) zu verbinden. Die Demokratiebildung ist fächerübergreifend angelegt, gleichwohl ist die Festlegung von „Ankerfächern“ richtig und wichtig.

Die Stärkung der Geographie in der Mittelstufe (Schwerpunkt BNE, insbesondere Klimawandel) sowie der Gemeinschaftskunde in der Oberstufe (Schwerpunkt Demokratiebildung) ist sehr positiv zu bewerten. Hier werden Fehler aus der Bildungsplanreform 2016 korrigiert. Damals wurden die Stundenkontingente der beiden Fächer gekürzt, um das neue Fach Wirtschaft, Berufs- und Studienorientierung (WBS) einzuführen. Geographie und Gemeinschaftskunde können künftig die anspruchsvollen Vorgaben der Leitperspektiven sowie des „Leitfadens Demokratiebildung“ besser in der Unterrichtspraxis umsetzen.

Es ist jedoch problematisch, dass die Stärkung der Demokratiebildung zwar am neunjährigen Gymnasium erfolgt, nicht aber an den anderen Schularten der Sekundarstufe I (Realschule, Gemeinschaftsschule, Werkrealschule) sowie im Beruflichen Schulwesen. Analog zur Aufwertung der Informatik müssen alle Schularten berücksichtigt werden. Demokratiebildung ist kein Aspekt der Profilierung des Gymnasiums, sondern gesamtgesellschaftlich unabdingbar und für alle Schularten gleichermaßen relevant.

Zu Innovationselement 2/Stärkung des MINT-Bereichs:

Wir begrüßen, dass das Pflichtfach Informatik parallel sowohl am neunjährigen Gymnasium als auch an den anderen Schularten der Sekundarstufe I eingeführt wird.

Die Einführung des neuen Pflichtfaches „Medienbildung/Informatik“ begrüßt die GEW. Allerdings scheint die Verzahnung der Vermittlung von Grundlagenwissen im Bereich der Medienbildung einerseits und die der Grundlagen der Informatik andererseits problematisch: Beide Bereiche haben Schnittmengen, sind aber doch ihrer Ausrichtung nach sehr verschieden. Eine ähnlich gelagerte Problematik wird sich bei der Integration der Informatik Elemente in das bislang technisch/ingenieurwissenschaftlich ausgerichtete Fach NwT zeigen. Eine weitergehende Beurteilung beider Neuerungen ist daher erst nach Vorlage der jeweiligen Bildungspläne möglich.

Für die GEW ist die „Stärkung der Naturwissenschaften“ im Bereich Chemie und insbesondere Biologie ein Etikettenschwindel. Gestärkt wird allein das Fach Physik (+ 1 zusätzliche Wochenstunde in Klasse 7).

Durch die Auflösung des Fächerverbundes BNT in 2 Stunden Biologie und je eine Stunde Chemie bzw. Physik werden die ehemals in den Fächerverbund eingebrachten Stunden wieder sichtbar. Das Fach Biologie erhält dabei die 2 Stunden zurück, die es bereits im alten G9 schon hatte. Die Chemie- und die Physikstunde kommen aus dem alten naturwissenschaftlichen Zug. Sie wurden als „Naturphänomene“ zum eigenständigen Fach ausgebaut und später in den Fächerverbund BNT eingebracht. Jetzt sollen sie wieder den ursprünglichen Fächern zurückgegeben werden. Damit ist einerseits der durchaus erfolgreiche Ansatz der Vermittlung allgemeinen naturwissenschaftlichen Grundwissens und der entsprechenden Methodik in der Unterstufe zerschlagen. Auch Technikanteile von BNT gehen verloren. Der ehemals fächerübergreifende Ansatz, bei dem Fachlehrkräfte aus Chemie und Physik bereits 5. Klässler/-innen im Praktikum unterrichteten, wird zugunsten der Rückkehr zu stärkerem Fachunterricht aufgegeben. Das ist schade. Allein das Fach Physik profitiert von dieser vorgeblichen Stärkung. Als einzige Naturwissenschaft gewinnt es tatsächlich real eine Wochenstunde und so ist zusammen mit der ehemaligen BNT-Stunde in der 7. Klasse ein „überwiegend projekthaft im Rahmen eines naturwissenschaftlichen Projektunterrichts“ vorgehener Unterricht möglich. Diese dezidiert projektorientierte Zielsetzung ist unbedingt zu begrüßen, ebenso ihre Spiegelung im Bereich der Demokratiebildung.

Realistisch ist die Einschätzung, dass „bei angespannter Unterrichtsversorgung im Fach Physik vor Ort (...) auch Fachlehrkräfte anderer Naturwissenschaften zum Einsatz kommen“ müssen. In der Praxis werden insbesondere Biologiefachlehrkräfte den Projektunterricht Physik in Klasse 7 fachfremd unterrichten müssen – während das Fach Biologie im Bundesvergleich weiterhin wesentlich zu gering ausgestattet bleibt. Sachlich falsch ist die Aussage „Das Fach BNT in Klasse 5 und 6 wird aufgelöst. Die dort bisher im Umfang von 4 Wochenstunden verankerten Fachanteile Biologie werden dem Fach Biologie zugeführt; das Fach Biologie wird somit gestärkt.“ An der Stundenausstattung des Faches ändert sich in Klasse 5 und 6 sowie in den Mittelstufenklassen nichts. Zum Erreichen der Biologie Bildungsstandards in 7/8 bzw. 9/10 (jetziger G8 Rechnung) stehen weiterhin nur 5 Stunden für jetzt 5 Jahrgangsstufen zur Verfügung. Biologie ist damit ab Klasse 7 zum einstündigen Fach degradiert. Insgesamt stehen 9 Stunden von Klasse 5 bis 11 zur Verfügung. Im Gegensatz dazu waren im alten G9 für den sprachlichen Zweig 10 und für den naturwissenschaftlichen Zug sogar 12 Stunden Biologiefachunterricht vorgesehen. (Die Stunden gingen bei der Umstellung auf G8 und für die Schaffung des Faches NwT verloren.) Diese alte Stundenausstattung entspricht der in den anderen Bundesländern. Angesichts des bundesweit einheitlichen Abiturs besteht nach der Vorlage weiterhin eine eklatante Ungleichbehandlung zu Lasten der Schüler/-innen in Baden-Württemberg. Zwei Unterrichtsstunden Biologie mehr in Klasse 10 und 11 wären dringend notwendig, damit Baden-Württemberg das Bundesniveau erreicht.

Weiterentwicklung des Naturwissenschaftlichen Profulfaches

Das derzeitige naturwissenschaftliche Profulfach NwT soll weiterentwickelt werden und einen „ausgewiesenen Informatikanteil (Expertenwissen)“ erhalten. Hier ist unklar, wie sich ein Informatikanteil in der Praxis mit einem bereits bestehenden fächerübergreifend angelegten und praxisorientierten Technikanteil verbinden lässt.

Neben der Frage nach der Verfügbarkeit der notwendigen Fachlehrkräfte für den Informatikteil stellt sich außerdem die der Ausstattung der Schulen mit den benötigten Maschinen und digitalen Endgeräten: Hier ist enormer Ausbaubedarf.

Zu Innovationselement 2 im Hinblick auf die technische Allgemeinbildung und die Stärkung der Beruflichen Orientierung (BO):

Das in der G9-Konzeption stark betonte Innovationsfeld „Stärkung der Beruflichen Orientierung (BO)“ muss auch im Kontext der MINT-Fächer betrachtet und folglich im Innovationselement 2 berücksichtigt werden. Dies ist unter anderem durch die immense gesellschaftliche Relevanz und Allgegenwärtigkeit der Technik zu begründen. Besonders deutlich wird dies, wenn man die Bedeutung einer technischen Allgemeinbildung für die berufliche Orientierung und die späteren Möglichkeiten der Berufswahl in Betracht zieht.

(Laut dem MINT-Frühjahrsreport 2023 des Instituts der deutschen Wirtschaft sind die größten Engpässe in den MINT-Berufen in den Bereichen Energie-/Elektroberufe, Maschinen- und Fahrzeugtechnik sowie IT-Berufe zu finden. Diese technischen Berufe stellen einen erheblichen Teil der MINT-Berufe dar. Zusätzlich zeigt die Klassifikation der Berufe von 2010, dass viele MINT-Berufe technische Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern (vgl. z. B. „Experten – MINT-Tätigkeiten“). Diese Berufe machen einen signifikanten Anteil der MINT-Berufe aus und unterstreichen die Bedeutung technischer Allgemeinbildung innerhalb des schulischen MINT-Sektors.) Bei genauerer Betrachtung des Innovationsfeldes 2 fällt auf, dass die Berufsorientierung hier nicht ausreichend deutlich formuliert wird. Der technische Bereich, der weit mehr als nur Informatik umfasst, wird letztlich geschwächt, was die gesamte Idee der Förderung des MINT-Bereichs beeinträchtigen kann. Dies ist beispielsweise bei der Auflösung von BNT zu sehen: Betrachtet man die nach wie vor sinnvollen Zielsetzungen des Faches BNT, so ist festzustellen, dass mit dem G9-Innovationselement 2 das Fach Physik zwar mit einer Wochenstunde gefördert wird, die wenigen technischen Kompetenzen jedoch wegfallen. Entgegen der Ankündigung des Ministeriums, einen neuen Umgang mit Inhalten im Sinne von „Deeper Learning“ und „21st Century Skills“ zu fördern,

scheinen die angekündigten Maßnahmen größtenteils eine klassisch geprägte, additive Anreicherung von Inhalten darzustellen. Neue Ansätze im Zusammenhang mit nachhaltigerem Lernen, wie beispielsweise produkt- und handlungsorientierte Umsetzungen, fehlen weitestgehend, mit Ausnahme von Physik in Klasse 7. Wichtige und frühe Ansätze werden durch die Streichung von BNT aufgegeben statt gestärkt. Nicht zuletzt wird sich die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des Innovationselements 4 (BO) speziell auch in diesem Bereich der Technikbildung entscheiden. BO muss folglich auch im Bereich der MINT-Fächer stärker beachtet und im Innovationselement 2 explizit berücksichtigt werden – nimmt man den MINT-Bereich ernst, natürlich auch mit einem erkennbaren Technik-Anteil!

Zu Innovationselement 3/Stärkung der Demokratiebildung (+6 Wochenstunden)

Die GEW hält es für falsch, dass im Rahmen der Demokratiebildung zusätzliche Stundenkontingente lediglich für das neunjährige Gymnasium vorgesehen sind. Die Stärkung der Demokratiebildung als gesamtgesellschaftliche Herausforderung muss an allen Schularten der Sekundarstufe erfolgen.

Die Stärkung der Demokratiebildung an Gymnasien durch fest verankerte Stundenkontingente ist im Kontext der zugespitzten gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen und des Aufstiegs des Rechtsradikalismus und Rechtspopulismus sehr zu begrüßen. Zuletzt wurden mit dem „Leitfaden Demokratiebildung“ anspruchsvolle Zielvorgaben formuliert, ohne dass den Schulen vor Ort zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden – dies wird nun offenbar zumindest in Bezug auf das zukünftige neunjährige Gymnasium korrigiert.

Das Konzept ist gekennzeichnet von einem projekt- und praxisorientierten konkreten Lernen im Kontext der Leitperspektiven Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Es umfasst die Klassen 5 bis 11.

Auf das in der Unterstufe fächerübergreifende Fundament Demokratiebildung (verbindliche Klassenlehrkräftestunden in den Klassen 5 und 6 mit entsprechender verbindlicher altersgerechter Berücksichtigung des Themas, (2 zusätzliche Wochenstunden) folgt der Schwerpunkt BNE (Projektunterricht angebunden an das Ankerfach Geographie, i. d. R. fächerverbindend mit einem weiteren Fach mit zusätzlichen 2 Wochenstunden). – Die Oberstufe vertieft den Schwerpunkt Demokratiebildung – unter Einbezug außerschulischen Engagements – mit dem zusätzlichen Projektkurs Demokratiebildung in Klasse 11 im Ankerfach Gemeinschaftskunde (+2 Wochenstunden), der auch einen Schwerpunkt auf wissenschaftspropädeutisches Arbeiten legt.

Zur didaktisch-methodischen Umsetzung des projekt-, praxis- und produktorientierten konkreten Lernens im Kontext der Leitperspektiven Demokratiebildung und BNE erhalten die Gymnasien verbindliche Vorgaben und konkrete Unterstützung z. B. in Form von Themen und Praxisbeispielen. Die Leitperspektiven sowie der sich aus dem Leitfaden Demokratiebildung ergebende Auftrag an alle Fächer bleiben unberührt.

Der Bereich Demokratiebildung/Gesellschaftswissenschaften über die Fächer Geografie und Gemeinschaftskunde werden somit um 4 Wochenstunden gestärkt; die zusätzliche Unterrichtszeit ist auf die Themenbereiche Demokratiebildung und BNE fokussiert, die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines praxis- und projektorientierten Unterrichts.

Bewertung:

Die Stärkung der Demokratiebildung an Gymnasien durch fest verankerte Stundenkontingente ist im Kontext der zugespitzten gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen und des Aufstiegs des Rechtsradikalismus und Rechtspopulismus sehr zu begrüßen. Zuletzt wurden mit dem „Leitfaden Demokratiebildung“ anspruchsvolle Zielvorgaben formuliert, ohne dass den Schulen vor Ort zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden – dies wird nun offenbar zumindest in Bezug auf das zukünftige neunjährige Gymnasium korrigiert.

Zu Innovationselement 5/Stärkung der Lern- und Leistungsentwicklung durch individuelles Schüler/-innenmentoring

Die Einführung eines individuellen Schüler/-innenmentorings ist sehr zu begrüßen. Jedoch auch hier gilt: Das benötigen alle Schularten und alle Schüler/-innen.

Städtetag Baden-Württemberg

Grundsätzliches

Die Schulpolitik des Landes ist seit Jahrzehnten vom Ringen um eine stabile Schulstruktur gekennzeichnet. Ihre Mittel dafür erreichten dieses Ziel allerdings nicht.

Wiewohl die Hauptschulen mit kleineren Klassen- und Schulgrößen versehen waren als andere Schularten, reduzierte sich ihr Schüleranteil im dreigliedrigen Schulsystem weiterführender allgemein bildender Schulen (Gymnasium, Realschule, Hauptschule) seit den 1970er-Jahren permanent, zugunsten der Realschule und des Gymnasiums. An der wachsenden Schieflage vermochten Programme wie beispielsweise „Impulse Hauptschule“ (1996) nichts zu ändern. Zur Jahrtausendwende überholten Realschulen und Gymnasien die Hauptschulen schließlich bei den Übergangsquoten der Grundschülerinnen und Grundschüler. Die Hauptschule verlor damit ihren originären Status als Schulart, die das Gros dieser Schülerschaft aufnimmt. Dennoch behielt die Hauptschule ihren Namen und dies bis heute, wiewohl heute 19 von 20 Viertklässlern an andere Schularten wechseln.

Weil Stabilisierungsmaßnahmen nicht fruchteten, ergänzte das Land das Schulsystem 2008 um eine weitere Schulart. Die neu kreierte Werkrealschule war darauf ausgelegt, mindestens zweizügig zu sein. Sie bietet bis dato den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 sowie den bundesweit immer singulär gebliebenen Werkrealschulabschluss nach Klasse 10 an. Ihr Unterschied zur Realschule besteht dabei in engen Kooperationen mit beruflichen Schulen. Die Schieflage bei den Schülerströmen zu den weiterführenden Schulen konnte mit dieser Erweiterung des dreigliedrigen in ein viergliedriges Schulsystem jedoch – entgegen den Absichten und Erwartungen – nicht beseitigt werden.

Dennoch erhöhte das Land die Komplexität des Schulsystems 2012 weiter um eine fünfte Schulart, die Gemeinschaftsschule. Unter ihrem Dach kann neben dem Hauptschulabschluss und mittleren Abschluss gegebenenfalls auch das Abitur erworben werden. Über solche von der seinerzeitigen Landesregierung vielfach im Land angestrebten Komplettangebote verfügen allerdings nur 13 der 322 Gemeinschaftsschulen. 96 Prozent der Gemeinschaftsschulen bewegen sich hingegen „nur“ im Feld der parallel vorhandenen 261 Hauptschulen/Werkrealschulen und 475 Realschulen. Etwa 45 Prozent der Viertklässler wechselten zum Schuljahr 2023/2024 an eine der fünf Arten weiterführender Schulen – das Gymnasium, von denen es dennoch nur 457 im Land gibt. Obwohl die Gymnasialschulzeit ab 2004 schrittweise von neun auf acht Schuljahre gesenkt wurde, verstärkte sich der Trend zum Gymnasium auch danach, ebenfalls entgegen den Erwartungen. Die nun bevorstehende Rückkehr zu G9 wird diesen Trend forcieren. Hauptschule im eigentlichen Sinne der Schülermehrheit im Segment weiterführende Schulen sind die Gymnasien längst. Bald könnten sogar mehr als die Hälfte der Grundschülerinnen und Grundschüler dorthin wechseln. Optionale G8-Angebote an den Gymnasien werden zusätzlich ermöglicht, damit auch innerhalb der Gymnasialwelt die Komplexität weiter erhöht.

Diese immer stärkere Ausdifferenzierung hat unser Schulsystem destabilisiert. Der Gesetzentwurf wirkt dem dennoch nicht entgegen, sondern erhöht die Komplexität dieses Systems weiter. Vorgesehen ist in diesem Zuge auch ein Novum: Die Werkrealschule soll eine weiterführende Schule ohne eigenen Schulabschluss werden. Weil die Werkrealschulen damit dem Namen nach Werkrealschulen bleiben, faktisch jedoch zu Hauptschulen zurückgestuft werden, müssen sie künftig mit Realschulen oder Gemeinschaftsschulen zusammenarbeiten. Nur durch solche Kooperationen können sie ihren Schülerinnen und Schülern die Perspektive eines kompletten Schulangebots mit Schulabschluss in der Sekundarstufe I bieten. Welcher pädagogische Zweck und Mehrwert dahintersteckt, bleibt verborgen.

Die neue Zusammenarbeit von Werkrealschulen mit Gemeinschaftsschulen und Realschulen soll in Gestalt von „Kooperationen“ erfolgen, einer eigens dazu geschaffenen neuen Rechtsform. Dies diversifiziert das Schulrecht und damit die Schullandschaft auf ohnedies sehr hohem Niveau zusätzlich.

Das Land steht in der Verantwortung, landesweit für ein stabiles, effektives und transparentes Schulsystem zu sorgen. Je verästelter das Schulsystem ist, desto komplexer sind damit seine Bildungswege, desto größer seine Personalprobleme und desto teurer – auch für die Schulträger – der Schulbetrieb. Das Schulsystem wird durch die vorgesehene weitere Diversifikation noch stärker verästelt. Es würde folglich künftig auf einem fast undurchdringlichen Paragrafen-Dschungel beruhen. Der Gesetzentwurf belegt es, gerade weil er – und dies wissen wir sehr wohl zu würdigen – rechtlich formidabel gefasst ist. Es geht hier allerdings nicht um eine juristische Meisterleistung, sondern um einen Masterplan für die Rückkehr von Baden-Württembergs Schulsystem an die bundesweite Spitze.

In einer Zeit der Personal- und Finanzknappheit sowie weiterer Großvorhaben, unter anderem der anstehenden Umsetzung des äußerst herausfordernden, weil sehr umfänglichen Rechtsanspruchs von im Endausbau 454 000 Kindern im Grundschulalter auf Ganztagsbetreuung, muss der Einsatz von Personal und Finanzmitteln ganz besonders effektiv erfolgen.

Schon im Zuge der Gemeinschaftsschuleinführung 2012 hat der Städtetag für die Förderung des Zusammenwachsens aller allgemein bildenden Schularten neben dem Gymnasium zu einer starken zweiten Säule des Schulsystems neben dem Gymnasium plädiert. Weil erkennbar war, dass sich die Schiefelage in diesem System ansonsten weiter verschärfen wird. Auch finanziell. Haupt- und Werkrealschulen verursachen heute pro Schüler mehr als doppelt so hohe Sachkosten wie Gymnasiasten – nicht weil sie komfortabler ausgestattet werden, sondern weil die Prokopfkosten tendenziell steigen, wenn die Schülerzahl einer Schule sinkt. Mit der Größe einer Schule wachsen dagegen deren pädagogische Möglichkeiten.

Ministerpräsident Winfried Kretschmann trat nach der Gemeinschaftsschuleinführung zuvörderst für das Weiterentwickeln des Schulsystems zur Zweigliedrigkeit ein. Baden-Württemberg bewegte sich letztlich dennoch nicht in diese Richtung.

Wir unterstellen, dass der Gesetzentwurf ein Zusammenwachsen der Schularten zu einem neuen zweigliedrigen Schulsystem mit Vielfalt innerhalb der beiden Säulen erreichen will. Die dafür unerlässliche Regionale Schulentwicklung (§§ 30a Schulgesetz) soll dafür allerdings ersichtlich keine Anwendung finden. Ohne sie wird dieses Vorhaben aber nicht gelingen. Deren Bestimmungen müssten angepasst werden und das Land auch damit seine zentrale Aufgabe im Entwicklungsprozess wahrnehmen.

Eine selbstverordnete Untätigkeit des Landes in diesem Prozess verlagert die Bewältigung der großen schulischen Herausforderungen erneut in die Zukunft. Wir appellieren, die Entwicklungen und Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zu beachten und nun einen anderen Kurs einzuschlagen. Schulstandorte können bei einer Reduzierung der Komplexität des Schulsystems erhalten bleiben. Sie werden zu meist weiter gebraucht. Bei den neuen Regelungen zu Grundschulempfehlungen wird die Zweigliedrigkeit im Übrigen durch den Gesetzentwurf bereits intendiert. § 88 sieht nur Empfehlungen für das Gymnasium vor, für die „zweite Säule“ der Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen identische andere Regelungen.

2. Kostenerstattung des Landes an die Kommunen

Wie die in Abschnitt 5 des Gesetzentwurfs bezifferten Kosten für dessen Umsetzung im Detail ermittelt worden sind, lässt sich nicht nachvollziehen. Es wird in der Entwurfsbegründung auf hierzu noch erforderliche Abstimmungen mit den Kommunalen Landesverbänden verwiesen. Eine „nach Kostenträgerschaft differenzierte Darstellung“ der finanziellen Lasten wird darauf beruhend angekündigt. Eigene Kalkulationen sind uns mangels erforderlicher vertiefender Daten hierfür zu den Vorhaben des Gesetzentwurfs sowie Kostenfaktoren, Schülerzahlen, Aufenthaltszeiten der SuS in Schulen und anderen Grunddaten nicht möglich.

Deshalb müssen wir unsere Stellungnahme auf die Feststellung beschränken, dass den Kommunen entstehende Kosten durch das Land konnexitätsgerecht zu erstatten sind. Und auf unsere Erwartung, dass dies zeitnah sowie in Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden erfolgen wird.

Wir erinnern an dieser Stelle beispielhaft erneut an die Zusage Bayerns an seine Kommunen bei der dortigen Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums als Regelangebot im Jahre 2017. 500 Millionen Euro für Investitionen sagte der Freistaat ohne jede Verhandlung mit den dortigen Kommunalen Landesverbänden zu. Wir gehen daher von derselben Einsicht und Bereitschaft Baden-Württembergs in Sache Finanzierung der G9-Wiedereinführung aus.

3. Zu einzelnen Vorschriften in den Artikeln des Schulgesetzentwurfs

Nachfolgende Ausführungen sind auf die Gesetzgebung konzentriert. Konkretisierungen der Gesetzgebung sind – wie im Entwurf angekündigt – durch ergänzende Ordnungsbestimmungen sowie durch Erläuterungen erforderlich. Dies hat eine Befragung der Städtetagsmitglieder bestätigt.

3.1 Zu Artikel 1

3.1.1 Zu Nr. 2, § 4a Ganztagschulen

Die Erweiterung der Ganztagschuloptionen auf 5 x 7 und 5 x 8 Zeitstunden pro Woche ist erfolgt. Dieser Hinweis ergeht sicherheitshalber und in der Annahme, dass der Entwurf diese zusätzlichen Varianten nur mit Blick auf deren Inkrafttreten nicht enthält.

3.1.2 Zu Nr. 2, § 5 Absatz 3 – Förderbedarfsermittlung für Juniorklasse

Wir bitten hier um Klarstellungen, gegebenenfalls auch im Gesetz. Wie werden Kinder erreicht, die keine Kindertageseinrichtung besuchen? Wie wird bei diesen Kindern und jenen, bereits nach der Einschulungsuntersuchung einer Sprachfördergruppe zugeordnet wurden, der Förderbedarf mit Blick auf den Besuch einer Juniorklasse ermittelt? Werden Kinder der Vorbereitungsklassen im Altersspektrum der Juniorklassen ebenfalls in diese Klassen aufgenommen?

3.1.3 Zu Nr. 4, § 5b – Juniorklasse/Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Aus der Formulierung ist zu schließen, dass auch Kinder in den Juniorklassen ab Schuljahr 2026/2027 über den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung verfügen werden. 832 solcher Klassen wird es im Endausbau gemäß Ausbauplan im Schuljahr 2028/2029 geben. Die durchschnittliche Gruppengröße von 16 ist im Vergleich zu Grundschulklassen gering und das Juniorklassenangebot liegt mit 25 Wochenstunden deutlich unter dem Niveau des Rechtsanspruchs mit bis zu 40 Zeitstunden in 48 von 52 Wochen eines Jahres. Beides erhöht die räumlichen, personellen und finanziellen Anforderungen an Kommunen sowohl für Juniorklassen als auch Rechtsanspruchserfüllung zusätzlich.

Überfällig ist umso mehr die schon mehrfach vom Städtetag geforderte gesetzliche Festlegung des jährlich vierwöchigen Ausschlusses des Rechtsanspruchs durch das Land, zu dem es kraft Bundesrecht ermächtigt ist. Ferner dringend notwendig sind Konkretisierungen des Landes mit Blick auf kommunale Planungen betreffend die zulässige Entfernung anspruchserfüllender Betreuungsangebote von den Wohnorten der anspruchsberechtigten Kinder und die Feststellung, dass mit dem Rechtsanspruch kein Beförderungsanspruch zu Betreuungsangeboten verbunden ist („Jugendhilfe kennt keine Schülerbeförderung“). Investitionen in Juniorklassen sind Investitionen in die Rechtsanspruchserfüllung. Auch sie müssen daher mit dem 70 Prozent-Fördersatz des Investitionsprogramms Ganztagsausbau gefördert werden. An den Grundschulen entsteht durch Juniorklassen zusätzlicher Raumbedarf. Die durchschnittliche Gruppengröße der Juniorklassen ist mit 16 geringer als der Klassenteiler der Grundschulen. Dieser zusätzliche Raumbedarf

tritt parallel zum zusätzlichen Raumbedarf für die Erfüllung des zum Schuljahr 2026/2027 startenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ein. Ein entsprechender Flächenzuschlag ist im Modellraumprogramm für Grundschulen vorzusehen. Für Grundschulen ist kein interkommunaler Lastenausgleich über Sachkostenbeiträge festgelegt, weil sich Kommunen bei dieser Schulart weitgehend selbst versorgen. Für Ausnahmefälle sind via § 19 FAG bilaterale Lastenausgleiche geregelt, allerdings nur für Einzelfälle, nicht den durch Juniorklassen eintretenden Regelfall. Anders als Grundschulen sind Juniorklassen per se nicht auf grundsätzliche Selbstversorgung der Kommunen ausgelegt. Daher ist ein Lastenausgleich für die laufenden Kosten der Juniorklassenträger zu schaffen.

Ferner ist ein Ausgleich des Landes für entstehende Beförderungskosten durch den Transport von Kindern zu Juniorklassen und zurück zu leisten. Juniorklassen werden an die Stelle der Grundschulförderklassen treten. Diese Änderung ist folglich auch in § 18 FAG vorzunehmen, der in aktueller Fassung eine explizite Bestimmung zu Schülerbeförderungskostenerstattung bei Grundschulförderklassen enthält.

Das Netz der Juniorklassen soll mit 832 im Land im Endausbau wesentlich dichter sein als jenes der gegenwärtigen Grundschulförderklassen. Dennoch dürfte eine „zumutbare Entfernung“ zu solchen schulischen Angeboten nicht überall einzuhalten sein. Die Wochenstundenzahl der Juniorklassen ist geringer als jene anderer Klassen. Daher können vorhandene Beförderungsmöglichkeiten allenfalls bedingt genutzt werden. Beförderungen zu Grundschulen sind im Übrigen kein Standard, da deren Netz dank ca. 2 300 Standorten im Land wesentlich dichter ist als jenes der künftigen Juniorklassen. Für Juniorklassen ist daher zusätzlicher Beförderungsaufwand zu erwarten, der aufgrund von § 18 FAG zu erstatten ist.

Wie und durch wen werden die Kooperationslehrkräfte für ihre Aufgabe geschult? Sind die Schulträger dabei involviert? Gegebenenfalls wären Regelungen dazu sinnvoll bzw. mit Blick auf entstehenden Aufwand notwendig.

3.1.4 Zu Nr. 4, § 5c Sprachfördergruppen

Dazu folgt eine gesonderte Städtetagsstellungnahme.

Zu Artikel 2

3.2 Zu Nr. 2, § 115c Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten

Wir begrüßen die vorgesehene systematische digitale Verwaltung statistischer Daten betreffend den Ausbau von Ganztagsangeboten, aufgrund der auch jährliche Statistikpflichten gegenüber dem Bund zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter künftig ohne Zusatzaufwand digital erfüllt werden können. Die Basis dafür soll richtigerweise das an allen Schulen implementierte Datenverarbeitungsverfahren „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ (ASV-BW) bilden.

Alle Schulen agieren auf einheitlichen rechtlichen und pädagogischen Grundlagen. Das Schulwesen ist daher verwaltungstechnisch mit einem sehr großen Konzern vergleichbar. Es benötigt wie solche Unternehmen eine homogene gemeinsame elektronische Datenverarbeitung für die Zentrale und alle Außenstellen (Schulen). Mit ASV-BW ist dank eines hohen Landesengagements und nach langer Entwicklungszeit ein erstes wichtiges Segment dieser Basis seit 2022 glücklicherweise vorhanden. Die Weiterentwicklung von ASV-BW ist im Interesse des Landes und der Kommunen dringend geboten. Ziel muss sein, die Daten aller Schülerinnen und Schüler, aller anderen an den Schulen tätigen Personen sowie aller weiteren schulrelevanten Daten einheitlich in Datensätzen digital zu führen und nach Zuständigkeiten differenziert datenschutzgerecht zu nutzen. Diese differenzierte Nutzung ist durch Zugangs- und Nutzungsregelungen auszugestalten.

Wenn diese Herausforderung bewältigt ist und der gemeinsame Datenbestand fortlaufend gepflegt wird, entsteht große Entlastung auf Seite des Landes wie

auch der Kommunen. Die Steuerung des „großen Tankers“ Schulwesen wird dadurch grundlegend verbessert. Zum Nutzen aller, die zu ihm gehören.

Der Städtetag Baden-Württemberg setzt sich seit vielen Jahren für eine dementprechende Weiterentwicklung und fortlaufende Pflege von ASV-BW sowie dessen gemeinsame Verwendung durch Land und Kommunen ein. Das schließt die kommunale Mitfinanzierung der laufenden Nutzung von ASV-BW an den kommunalen Schulen auf Basis eines vorliegenden kultusministeriellen Vorschlags hierzu ein.

Das Kultusministerium hat die Umstellung auf „Elektronische Schulstatistik (ESS)“ vollzogen. Eine interkommunal besetzte Arbeitsgruppe des Städtetags „ASV-BW – Zugriff auf digitale Daten der Elektronischen Schulstatistik“ ist eingerichtet. Deren Tätigkeit ruht momentan leider wegen der noch ausstehenden Einigung des Kultusministeriums mit den Kommunalen Landesverbänden über die Finanzierung der laufenden Verwendung von ASV-BW in den kommunalen Schulen.

Zu Artikel 3

3.3.1 Zu Nr. 2, § 6 Werkrealschule, Hauptschule

Die Werkrealschule wird nur begrifflich als Werkrealschule weitergeführt. Inhaltlich wird sie zur Hauptschule zurückgestuft, endet daher nach fünf Jahren mit dem Hauptschulabschluss, ohne dass ein Werkrealschulabschluss mehr möglich ist. Um weiterhin auch einen mittleren Abschluss anbieten zu können, braucht jede Werkrealschule daher künftig einen Kooperationspartner unter den Realschulen. Solche Partner sollen durch das neue Rechtskonstrukt „Kooperationen“ entstehen.

Ob Kooperationen gelingen, hängt vom Eintreten mehrerer Faktoren ab, ist also nicht per se gesichert. Die Bereitschaft von Realschulen und deren Trägern muss dafür gemäß § 7 Absatz 7 und 8 des Entwurfs gegeben sein. Sowohl die Gesamtlehrerkonferenzen als auch die Schulkonferenzen der beteiligten Schulen müssen einer Kooperation zustimmen. Bei beiden Gremien handelt es sich um reine Schulgremien, in denen die Schulträger nicht vertreten sind. Schulträger sollen also einerseits agieren und Verantwortung übernehmen, andererseits außen vor bleiben. Das passt nicht zusammen.

Es geht hier um eine neue Form von Regionaler Schulentwicklung gemäß §§ 30a ff. Schulgesetz. Kommunen und Schulen benötigen Klarheit und eine solide Basis. Die Bestimmungen für Regionale Schulentwicklung müssen dazu ergänzt werden. Nach dem Gesetzentwurf ist dies nicht vorgesehen. Wir mahnen es daher an. Siehe dazu auch die Ausführungen in Abschnitt „Grundsätzliches“.

3.3.2 Zu Nr. 3, § 7 Realschule

Die Realschule soll in drei Varianten fortgeführt werden:

1. Realschulen ohne Verbund mit einer Haupt-/Werkrealschule, die deshalb selbst den Hauptschulabschluss anbieten.
2. Realschulen im Verbund mit Haupt-/Werkrealschulen, die deshalb selbst den Hauptschulabschluss nicht anbieten.
3. Realschulen, die mit anderen Realschulen kooperieren und sich daher zu verständigen haben, wo der Hauptschulabschluss angeboten wird. Realschulen mit Hauptschulabschluss müssen sich dazu in zumutbaren Entfernungen von den Schülerinnen und Schülern befinden.

Die Entscheidung über das Anstreben und den Abschluss solcher Realschulkooperationen soll bei den Schulträgern der Realschulen liegen. Deren Wirksamkeit soll allerdings von den Schulkonferenzen und Gesamtlehrerkonferenzen aller beteiligten Schulen abhängen. Damit werden sehr komplexe interkommunale und interschulische Entscheidungsprozesse in die Moderation und damit Verantwortung kommunaler Realschulträger gegeben, die andererseits auf die jeweiligen

Teilprozesse in den – innerhalb und außerhalb ihres Gebiets liegenden Schulen – keinen Einfluss haben.

Die obere Schulaufsichtsbehörde soll nicht mitwirken. Sie soll gleichwohl die finale Entscheidung treffen.

Passende Regelungen zu entsprechender Regionaler Schulentwicklung sind dafür erforderlich. Selbst dann ist fraglich, ob solche Kooperationen in großer Zahl von Kommunen abgeschlossen werden können – mit Blick auf den großen Zeit- und Ressourcenbedarf, den divergierenden Interessen und fehlenden umfassenden Entscheidungskompetenzen. Ein Unterbleiben kann und darf daher nicht zu Lasten der Kommunen gehen.

3.3.3 Zu Nr. 4, § 8 Gymnasium

Die Rückkehr zum G9 als Regelangebot an allgemein bildenden Gymnasien erfordert in den nächsten zehn Jahren viel Kraft und Geld, wie im Übrigen auch die parallel erfolgende weitere Digitalisierung der Schulen, die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter und Sanierungen im Bestand von Schulen aller Arten.

Die Dimension des G9-Finanzierungsbedarfs zeigt ein Blick in das Nachbarland Bayern. Als der Freistaat 2017 die Wiedereinführung des G9 beschlossen hat, sagte er seinen Kommunen sofort 500 Millionen Euro hierfür zu. In Baden-Württemberg erwarten und fordern wir eine konnexitätsgerechte Finanzierung definitiv ein. Der wahre Aufwand dieser Umstellung wird sich erst im Laufe der Umsetzung offenbaren.

Durch den Wechsel im Land von G9 zu G8 ist zwar eine Klassenstufe entfallen. Der freigewordene Raum wurde jedoch benötigt, um die entgegen den Erwartungen trotz G8 in den letzten Jahren um 12 Prozent gestiegene Zahl an Gymnasiasten unterzubringen. 45 Prozent der Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen gehen schon jetzt an ein Gymnasium. G9 wird den Zustrom an die Gymnasien noch verstärken. Das zeigt auch der große Zulauf an aktuelle G9-Versuchsgymnasien. Viele Gymnasien werden wegen G9 daher auszubauen sein.

G9 wirkt sich nicht nur auf die Gymnasien aus, sondern auf das ganze Schulsystem. Ein Viertel der Realschülerschaft verfügt über eine Gymnasialempfehlung und findet mit G9 künftig ein passendes Gymnasialangebot wieder „vor der Haustür“ – und wird dieses Angebot teilweise annehmen. Zusätzliche Oberstufen an Gemeinschaftsschulen stehen dadurch mehr denn je in Frage. Nur 13 von 322 Gemeinschaftsschulen eröffnen gegenwärtig den Weg bis zum Abitur. Deshalb erwarten wir, dass die Landespolitik bei einer G9-Wiedereinführung ganzheitlich handelt, also dessen Wirkungen auf alle Schularten bedenkt, von denen es in Baden-Württemberg mehr gibt als in anderen Bundesländern. Die Vielgliedrigkeit unseres Schulsystems ist unweigerlich zu ändern, wenn durch G9 absehbar mehr als die Hälfte der Schülerschaft an eine der fünf weiterführenden Schularten gehen wird.

Auch bei den Gymnasien soll nach dem Entwurf eine weitere Verkomplizierung des Schulsystems erfolgen. Die Gymnasialwelt ist schon komplex, war bislang aber zumindest in G8-Gymnasien als Regelfall und 43 G9-Gymnasien als Schulversuche sauber getrennt. Künftig werden an allen Gymnasien neben dem Regelangebot G9 zusätzlich G8-Züge ermöglicht. Über die Einrichtung solcher Züge müssen die jeweiligen kommunalen Schulträger mitentscheiden, denn das berührt die Schulträgerschaft, die lokale Schullandschaft und die Schulorganisation essenziell. Wir fordern daher ein Zustimmungserfordernis von Seite der jeweiligen Schulträger zur Einrichtung von G8-Zügen. Die vorgesehenen Innovationselemente verändern Raumbedarfe und vergrößern diese aufgrund von differenzierten und gruppenbezogenen Lernsettings, vermutlich sogar deutlich. Das ist in Modellraumprogrammen und bei der Schulbauförderung zu berücksichtigen. Aus Anfragen schließen wir, dass eine Klarstellung dahingehend erforderlich ist, ob Gymnasien gegebenenfalls auch nur mit G8-Zügen fortgeführt werden können.

3.3.4 Zu Nr. 5, § 8a Gemeinschaftsschule

Die Klarstellungen zur Schulgeldfreiheit für Zeiten des Ganztagsbetriebs und der Option zur Entgelterhebung für Mittagessen begrüßen wir.

3.3.5 Zu Nr. 2, 3 und 5 sowie Seite 40 und 41 – Innovationselemente

In jeder Klassenstufe im Aufwuchs von Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen soll Informatik unterrichtet werden. Die Entwurfsbegründung geht davon aus, dass dies mangels ausreichender Zahl an digitalen Endgeräten Klassenteilungen erforderlich macht, die zusätzlichen Ressourcenbedarf auslösen. Dabei ist der Blick nicht nur auf die Lehrkräfte zu richten, sondern auch auf die Geräte. Wir erneuern unsere Forderung nach einer Bestandsaufnahme zur Digitalisierung der Schulen im Land, der ersten seit 2006. Dann muss nicht mehr mit Vermutungen operiert werden, wie hier. Ferner lässt sich nur dadurch der digitale Ausbau der Schulen fundiert mit den hoffentlich durch den DigitalPakt Schule 2.0 fließenden Finanzmitteln vollziehen.

3.3.6 Zu Nr. 7, § 16 – Schulartübergreifende Veranstaltungen

„Schulartübergreifende Veranstaltungen“ sollen mit dieser Vorschrift durchgeführt werden können. Eine Erläuterung hierzu fehlt. Zusammenarbeit unter Schulen ist auch bislang möglich. Welche weitergehenden „artübergreifende“ Veranstaltungen sind gemeint? Wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung zu ihnen erfolgen soll, müssten sie von entsprechender Tragweite sein und dürften daher auch Schulträgerbelange berühren. Daher gehen wir von einem Zustimmungserfordernis der Schulträger aus, vermissen eine Regelung dazu.

3.3.7 Zu Nr. 8, § 18a – Kooperationen, Oberstufenverbund

Anders als bei den Regelungen zu Realschulkooperationen in § 7 des Entwurfs soll die Bildung von Oberstufenverbänden nicht in die Mitentscheidung der Schulträger gelegt werden. Schulträger sollen nicht einmal in das Verfahren einbezogen werden, damit auch keine Kenntnis von solchen Absichten und einer späteren Verbundbildung erhalten. Dies ist unverhältnismäßig und wird der Tragweite solcher Verbände für die lokale Schullandschaft nicht gerecht. Schließlich sind die Städte und Gemeinden für angemessene Schulangebote auf ihren Gebieten verantwortlich. Zudem wirken sich solche Oberstufenverbände auf den Wirkungsbereich der Träger beteiligter Schulen aus, dürften oft raum- und sachkostenrelevant sein. Wir bestehen daher auf ein Zustimmungserfordernis der Schulträger für solche Verbundbildungen.

Desweiteren ist vorgesehen, dass die an Verbundbildungen beteiligten Schulen ihre Namen durch Zusätze eigenständig ändern können. Dies widerspricht § 24 Schulgesetz, wonach der jeweilige Schulträger öffentlichen Schulen ihren Namen gibt. Namensänderungen dürfen daher nur mit Einverständnis der Schulträger erfolgen.

Mit der Errichtung von Verbänden zwischen Realschulen bzw. Gemeinschaftsschulen mit beruflichen Schulen und Beruflichen Gymnasien (BG) wird die Erwartung geweckt, dass die Schülerinnen und Schüler gesichert einen Platz in ihrem „Verbund-BG“ erhalten, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die Bewerbung auf ein BG ist nur über das BewO-Verfahren möglich.

Nach der bisherigen Systematik haben die Schülerinnen und Schüler keine Garantie, dass sie an ihre Verbundschule kommen, selbst wenn sie diese als Priorität-Schule angeben. Wie wird künftig damit umgegangen? Wird es eine Anpassung des BewO geben und gegebenenfalls in welcher Gestalt? Können diese Plätze für Personen reserviert werden, wie bisher für Wiederholer oder beim 6BG für die Übergänger aus Klasse 10?

3.3.8 Zu Nr. 9, § 88 – Wahl des Bildungswegs

§ 5 Absatz 2 Satz 4 Schulgesetz enthält folgende Legaldefinition: „Die Grundschule erteilt eine Empfehlung, welche weiterführende Schulart das Kind aus pädagogisch-fachlicher Sicht besuchen soll (Grundschulempfehlung).“ In § 88 ist hingegen die Begrenzung von Empfehlungen auf das allgemein bildende Gymnasium vorgesehen. Dies erscheint uns inkongruent.

Zu befürchten ist, dass dies in Verbindung mit der Wiedereinführung von G9 den Druck auf die Grundschulen erhöht, Empfehlungen für das Gymnasium auszusprechen. Die Grundschulen sollten daher besondere Unterstützung für die Fertigung ihrer Empfehlungen erhalten, durch klare und standardisierte Vorgaben.

Ergänzend zu unserer bereits übermittelten umfassenden Stellungnahme vom 16. September 2024 zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, nehmen wir zur Einführung von Sprachfördergruppen (§ 5c) und zur Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe (§ 72a) wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir die Stärkung der Sprachförderung und Sprachbildung durch die Landesregierung im Rahmen des neuen Sprachförderkonzepts SprachFit. Viele unserer Mitglieder setzen Konzepte der alltagsintegrierten Sprachförderung seit vielen Jahren erfolgreich um und entwickeln diese kontinuierlich entsprechend neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fort.

Die Sprachfördergruppen ergänzen als neue Angebote künftig die alltagsintegrierte Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen. Wir halten es für dringend geboten, die Erfahrungen der Praxis bei der Erarbeitung der vorgesehenen Rechtsverordnung nach § 5c Absatz 2 intensiv einzubeziehen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen hierbei weiterhin als Gesprächspartner und Brücke zu den fachlich verantwortlichen Leitungskräften unserer Mitgliedstädte zur Verfügung.

Insoweit der Gesetzentwurf nur den Rahmen zur Einführung neuer Sprachfördergruppen schafft und viele Fragen zur konkreten Umsetzung nach wie vor offen sind, können wir lediglich grundsätzlich Stellung nehmen.

Die der Planung zugrundeliegende Gruppengröße von bis zu 12 Kindern halten wir für zu groß um die Kinder entsprechend ihres individuellen Bedarfs fördern zu können. Aus unserer Sicht ist eine Gruppengröße von höchstens sechs Kindern (analog dem bisherigen Modell schulreifes Kind) zielführender.

Hinsichtlich der *schulärztlichen Bewertung* des Entwicklungsfelds Sprache im Rahmen der Einschulungsuntersuchung (§ 72a Absatz 1 Satz 1) halten wir es für erforderlich, die Einschätzung der sozialpädagogischen Fachkräfte und die Ergebnisse aus deren Spracherhebungsbogen in die Einschätzung einfließen zu lassen.

Auswahl und Feststellung der Eignung als Förderort Kita durch die untere Schulaufsichtsbehörde haben unmittelbare Auswirkungen auf Ablauf- und gegebenenfalls Aufbauorganisation der Träger von Kindertageseinrichtungen. Aufgrund der Organisationshoheit und Autonomie der Träger müssen diese zwingend im Einvernehmen mit den Trägerverantwortlichen erfolgen. Wir bitten um nachfolgende Ergänzung in § 72a Absatz 2: „...“, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen hierfür an der Kindertageseinrichtung vorliegen.“

Grundsätzlich gilt es, die neue *Schnittstelle zwischen Schulaufsicht und frühkindlicher Bildung* von Beginn an gemeinsam zu gestalten und dabei die Logiken beider Systeme zu berücksichtigen. Die Frage, wie Schulaufsicht konkret sicherstellen soll, dass die „definierten Qualitätsmerkmale und die Rahmenkonzeption“ eingehalten werden, muss zwischen Kultusministerium und Trägerverbänden der frühkindlichen Bildung gemeinsam beraten und beantwortet werden. Unbeschadet der zu erwartenden Regelungen in einer Rechtsverordnung halten wir *Klarstellungen zu nachfolgenden Fragen* grundsätzlich von Bedeutung im Gesetzentwurf bzw. in dessen Begründung für erforderlich:

- Was ist mit den Kindern, die gar keinen Kindergarten besuchen? Wie werden diese erreicht und in die Sprachförderung nach SprachFit einbezogen?
- Wie kann gewährleistet werden, dass eine Verzahnung der alltagsintegrierten Sprachförderung (Kindertageseinrichtung) mit der Sprachförderung in der

Sprachfördergruppe erfolgt? Gibt es vorgesehene Zeitfenster für einen Austausch zwischen Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften?

- Wie werden Sprachfördergruppen gebildet, wenn die Gruppengrößen in einzelnen Einrichtungen nicht erreicht werden?
- Müssen Schulen Sprachfördergruppen einrichten, wenn Träger von Kindertageseinrichtungen dies ablehnen?
- Wie kommen Kinder zu Angeboten außerhalb Ihrer Kindertageseinrichtung? Wie und von wem geregelt wird, dass Kinder bei Bedarf zu Förderorten außerhalb der Kita gefahren werden und ob dadurch zusätzliche Kosten für Eltern oder die Kommunen entstehen? Wie soll der Weg zwischen Kita und Grundschule absolviert werden?
- Wofür braucht es die untere Schulaufsichtsbehörde bei der Durchführung in einer Kita? Welche Kompetenz hat die untere Schulaufsichtsbehörde für die Einschätzung, ob eine Kita die Sprachfördergruppen umsetzen kann? Kann hier nicht dem Träger der Einrichtung vertraut werden?

Ergänzend verweisen wir auf den seitens der Kommunalen Landesverbände im Rahmen der bisherigen Beratungen zur Umsetzung übermittelten Fragenkatalog.

Hinsichtlich der in der Begründung enthaltenen Ausführungen zu *Kostenfolgen Konnexität* teilen wir die Darstellung des Landes, dass derzeit hinsichtlich der Höhe der konnexitätsrelevanten Kosten noch keine Einigung zwischen Landesregierung und Kommunalen Landesverbänden besteht. Seitens des Städtetags Baden-Württemberg gehen wir jedoch selbstverständlich weiterhin davon aus, dass das Land den Trägern der Kindertageseinrichtungen die mit der Einführung des neuen Sprachförderkonzepts SprachFit entstehenden Kosten vollständig ausgleicht.

Wir haben großes Interesse an einer baldigen vertieften Beratung zu den Rahmenbedingungen für eine gelingende Umsetzung des neuen Sprachförderkonzepts SprachFit und freuen uns, wenn wir diesen Prozess kurzfristig gemeinsam abstimmen können.

Ergänzende Stellungnahme Städtetag

[e]rgänzend zu unserer bereits übermittelten umfassenden Stellungnahme vom 16. September 2024 zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, nehmen wir zur Einführung von:

§ 5c *Sprachfördergruppen* und zur Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe (§ 2a)

wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir die Stärkung der Sprachförderung und Sprachbildung durch die Landesregierung im Rahmen des neuen Sprachförderkonzepts SprachFit. Viele unserer Mitglieder setzen Konzepte der alltagsintegrierten Sprachförderung seit vielen Jahren erfolgreich um und entwickeln diese kontinuierlich entsprechend neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fort. Die Sprachfördergruppen ergänzen als neue Angebote künftig die alltagsintegrierte Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen. Wir halten es für dringend geboten, die Erfahrungen der Praxis bei der Erarbeitung der vorgesehenen Rechtsverordnung nach § 5c Absatz 2 intensiv einzubeziehen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen hierbei weiterhin als Gesprächspartner und Brücke zu den fachlich verantwortlichen Leitungskräften unserer Mitgliedstädte zur Verfügung. Insoweit der Gesetzentwurf nur den Rahmen zur Einführung neuer Sprachfördergruppen schafft und viele Fragen zur konkreten Umsetzung nach wie vor offen sind, können wir lediglich grundsätzlich Stellung nehmen. Die der Planung zugrundeliegende Gruppengröße von bis zu 12 Kindern halten wir für zu groß um die Kinder entsprechend ihres individuellen Bedarfs fördern zu können. Aus unserer Sicht ist eine Gruppengröße von höchstens sechs Kindern (analog dem bisherigen Modell schulreifes Kind) zielführender.

Hinsichtlich der *schulärztlichen Bewertung* des Entwicklungsfelds Sprache im Rahmen der Einschulungsuntersuchung (§ 72a Absatz 1 Satz 1) halten wir es für

erforderlich, die Einschätzung der sozialpädagogischen Fachkräfte und die Ergebnisse aus deren Spracherhebungsbogen in die Einschätzung einfließen zu lassen.

Auswahl und Feststellung der Eignung als Förderort Kita durch die untere Schulaufsichtsbehörde haben unmittelbare Auswirkungen auf Ablauf- und gegebenenfalls Aufbauorganisation der Träger von Kindertageseinrichtungen. Aufgrund der Organisationshoheit und Autonomie der Träger müssen diese zwingend im Einvernehmen mit den Trägerverantwortlichen erfolgen.

Wir bitten um nachfolgende Ergänzung in § 72a Absatz 2: „..., sofern die untere Schulaufsichtsbehörde *im Einvernehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung* festgestellt hat, dass die Voraussetzungen hierfür an der Kindertageseinrichtung vorliegen.“

Grundsätzlich gilt es, die neue *Schnittstelle zwischen Schulaufsicht und frühkindlicher Bildung* von Beginn an gemeinsam zu gestalten und dabei die Logiken beider Systeme zu berücksichtigen. Die Frage, wie Schulaufsicht konkret sicherstellen soll, dass die „definierten Qualitätsmerkmale und die Rahmenkonzeption“ eingehalten werden, muss zwischen Kultusministerium und Trägerverbänden der frühkindlichen Bildung gemeinsam beraten und beantwortet werden.

Unbeschadet der zu erwartenden Regelungen in einer Rechtsverordnung halten wir Klarstellungen zu nachfolgenden Fragen grundsätzlicher Bedeutung im Gesetzentwurf bzw. in dessen Begründung für erforderlich:

- Was ist mit den Kindern, die gar keinen Kindergarten besuchen?
- Wie werden diese erreicht und in die Sprachförderung nach SprachFit einbezogen?
- Wie kann gewährleistet werden, dass eine Verzahnung der alltagsintegrierten Sprachförderung (Kindertageseinrichtung) mit der Sprachförderung in der Sprachfördergruppe erfolgt?
- Gibt es vorgesehene Zeitfenster für einen Austausch zwischen Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften?
- Wie werden Sprachfördergruppen gebildet, wenn die Gruppengrößen in einzelnen Einrichtungen nicht erreicht werden?
- Müssen Schulen Sprachfördergruppen einrichten, wenn Träger von Kindertageseinrichtungen dies ablehnen?
- Wie kommen Kinder zu Angeboten außerhalb Ihrer Kindertageseinrichtung?
- Wie und von wem geregelt wird, dass Kinder bei Bedarf zu Förderorten außerhalb der Kita gefahren werden und ob dadurch zusätzliche Kosten für Eltern oder die Kommunen entstehen?
- Wie soll der Weg zwischen Kita und Grundschule absolviert werden?
- Wofür braucht es die untere Schulaufsichtsbehörde bei der Durchführung in einer Kita?
- Welche Kompetenz hat die untere Schulaufsichtsbehörde für die Einschätzung, ob eine Kita die Sprachfördergruppen umsetzen kann?
- Kann hier nicht dem Träger der Einrichtung vertraut werden?

Ergänzend verweisen wir auf den seitens der Kommunalen Landesverbände im Rahmen der bisherigen Beratungen zur Umsetzung übermittelten Fragenkatalog.

Hinsichtlich der in der Begründung enthaltenen Ausführungen zu *Kostenfolgen Konnexität* teilen wir die Darstellung des Landes, dass derzeit hinsichtlich der Höhe der konnexitätsrelevanten Kosten noch keine Einigung zwischen Landesregierung und Kommunalen Landesverbänden besteht. Seitens des Städtetags Baden-Württemberg gehen wir jedoch selbstverständlich weiterhin davon aus, dass das Land den Trägern der Kindertageseinrichtungen die mit der Einführung des neuen Sprachförderkonzepts SprachFit entstehenden Kosten vollständig ausgleicht.

Wir haben großes Interesse an einer baldigen vertieften Beratung zu den Rahmenbedingungen für eine gelingende Umsetzung des neuen Sprachförderkonzepts

SprachFit und freuen uns, wenn wir diesen Prozess kurzfristig gemeinsam abstimmen können.

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Der ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg hat den vorgelegten Gesetzentwurf mit seinen Gremien beraten und nimmt wie folgt Stellung:

§ 2 Absatz 4 – Hier werden die *Horte*, sowie *Horte an den Schulen* aufgenommen. Diese sind noch nicht in einer VO geregelt. Hier fordern wir eine Regelung ein. Es gilt sowohl das Fachkräftegebot als auch die Fachkraft-Kind-Relation analog zu den Kitas zu regeln.

Außerdem müssen Regelungen geschaffen werden für die sogenannte „*Flexible Nachmittagsbetreuung*“ an den bisherigen Halbtagschulen, die nicht Ganztagschulen nach § 4a SchulG BW sind. Hier bedarf es verbindlich und ausschließlich betriebserlaubnispflichtiger Angebote und ebenfalls eines Fachkräftegebots sowie fachlich gebotener Fachkraft-Kind-Schlüssel. Darin eingebettet werden können dann ergänzende Angebote sogenannter Kooperationspartner (Vereine, Initiativen, etc.). Außerdem sind die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu berücksichtigen, die jenseits des Lernorts Schule non-formale Bildungsangebote machen, die der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder dienen. Der Blick sollte daher in den Stadtteil und die weiteren Angebote der Kinder- und Jugendhilfe geöffnet werden und entsprechend die Schnittstellen beschrieben und ermöglicht werden, um ganzheitliche Bildungsprozesse zu ermöglichen.

§ 4a, Absatz 4 – Ganztagschulen an Grundschulen. Die Regelung 1:80 gilt es zu überdenken. Die Aufsicht muss gut gewährleistet sein. Eine Anpassung der Aufsichtsperson-Kind-Relation ist erforderlich. Gerne hätten wir auch hier die Verbindlichkeit verankert, dass die unterrichtsergänzenden Angebote betriebserlaubnispflichtig sein müssen und dann wiederum den weiteren Kooperationspartnern deren Angebote rahmen. Es braucht aus unserer Sicht nach wie vor die gemeinsame konzeptionelle Verantwortung von Schule und Kommune als Schulträger und Anbieter der unterrichtsergänzenden Angebote. Die Verzahnung in den Stadtteil muss mitgedacht werden, um den Lebensalltag der Kinder nicht gänzlich zu „verschulen“.

Wir begrüßen die Aufnahme der SBBZ in die Regelungen, weisen jedoch darauf hin, dass zu einem echten inklusiven Bildungsangebot die Einbeziehung möglichst aller Kinder in eine Einrichtung erfolgen sollte, um gemeinsames Lernen zu ermöglichen und dort hinzu dann Spezialisierungen und besondere Förderungen, auch von besonders begabten Kindern, anzubieten.

§ 5, Absatz 3 und 4 – Grundschule.

Hier stellt sich die Frage, wie die pädagogischen Angebote, die für die Einschätzung des Entwicklungsstandes herangezogen werden, angelegt sind. Es sollten objektive Angebote sein, die vergleichbar und ganzheitlich angelegt sind. Es kann nicht sein, dass jede Schule eigene Maßstäbe entwickelt. Des Weiteren sehen Lehrkräfte die Kinder nur in Ausnahmesituationen. Daher ist es wichtig und grundlegend, im Gespräch mit den Erzieher/-innen, die das Kind tagtäglich erleben und erziehungspartnerschaftlich mit den Eltern zusammenarbeiten, eine Entscheidung für das Kind zu dessen Wohle zu finden. Dies sollte auch in das Schulgesetz aufgenommen werden.

§ 5a – Grundschulförderklassen.

Diese werden aufgehoben. Sehen wir es richtig, dass diese zum August 2026 aufgehoben werden und fließend/in direktem zeitlichem Zusammenhang in die Juniorklassen übergehen, die von August 2026 bis August 2028 freiwillig (Empfehlung) besucht werden können?

§ 5b – Juniorklassen – Hier fragen wir uns noch:

- Wie sind diese angelegt?
- An welchen Orten und in welchen Räumen sollen diese stattfinden? Hier waren die Grundschulförderklassen gut ausgestattet. Bisher wurden Kinder aus mehreren zuständigen Grundschulen an einer Grundschule zusammengefasst. Soll dies auch in den Juniorklassen weiterhin der Fall sein?
- In welchem Zeitumfang?
- Und mit welchem Klassenteiler?
- Wie ist die Fachkraft-Kind-Relation?
- Löst die Juniorklasse die Schulpflicht aus?
- Und ist diese eingebettet in die Regelungen zum Ganzttag nach § 4a SchulG BW? Bisher war es in Grundschulförderklassen aufgrund des geringen Stundenumfangs problematisch, die Betreuung außerhalb dieser Zeiten zu organisieren, da die Kinder ja nicht mehr in der Tageseinrichtung waren und noch nicht an der Schule.

Mitzudenken sind weiterhin – außerhalb der Sprache, die in den Fokus gesetzt wurde – auch andere Fertigkeiten und besondere Bedarfe. Dies sollte nochmals betont werden, damit sich dieser Fokus nicht verschiebt.

§ 5c – Sprachfördergruppen.

Wer erfüllt dieses Angebot? Welche Qualifikation müssen die durchführenden Fachkräfte haben? Wie wird logistisch ermöglicht, dass die Kinder, die ja noch eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, gegebenenfalls an die Schule oder zu einer anderen Einrichtung, die eine Gruppe zusammengefasst sprachlich fördert, zur Sprachförderung gelangen? Wir sehen nach wie vor die alltagsintegrierte Sprachförderung in den Tageseinrichtungen für Kinder am jeweiligen Standort als am sinnvollsten an. Alltagsintegrierte Sprachförderung ist wichtiger und grundlegender Bestandteil der Ausbildung zur/m staatlich anerkannten Erzieher/in. Nachzudenken wäre hier über eine sogenannte „Profilstelle“ pro Kita, wie von der Bundeskampagne „Jedes Kind zählt“ gefordert, die unter anderem für die Sprachförderung geschult und zuständig sein kann. Was geschieht mit den bisherigen Sprachkitas und den dort verankerten Sprachförderkräften. Sollen diese hier eingesetzt werden?

§ 8a – Gemeinschaftsschule.

An dieser Schulform sollte unserer Einschätzung und Erfahrung nach festgehalten werden, da sie sich in der Praxis und in Bezug auf die Bildungsgerechtigkeit für die Kinder sehr bewährt hat.

§ 32 – Grundsätze.

Die Fachaufsicht ausschließlich bei der Schule zu belassen halten wir für zu kurz gegriffen und wünschen uns – vor allem bei den unterrichtsergänzenden Angeboten an Ganzttagsschulen, betriebserlaubnispflichtigen Angeboten und im besonderen bei den Angeboten der Flexiblen Nachmittagsbetreuung eine pädagogisch-konzeptionelle gemeinsame Verantwortung für den Ganzttag an den Schulen. Es reicht aus unserer Sicht nicht aus, lediglich das Kindeswohl abzusichern, wie jetzt vorgesehen.

§ 72a, Absatz 3 – Besuchspflicht einer Sprachfördergruppe.

Diese Ermächtigung greift in den Datenschutz ein. Was sagt der Datenschutzbeauftragte? Und wie soll dies konkret geregelt werden? Des weiteren sind alle Ermächtigungspunkte sehr einschneidende Punkte – wie ist hier die Beteiligung der Betroffenen angedacht?

§ 74, Absatz 3 und 4 (ab 1. August 2028 § 74, Absatz 2, Satz 4) – Vorzeitige Aufnahme, Zurückstellung und Besuch der Juniorklasse.

Bei der pädagogischen Bewertung seines Entwicklungsstandes (des Kindes) ist neben der Kooperationslehrkraft und der Sprachförderkraft auch die zuständige Vorschulerzieherin einzubeziehen.

Die Kooperation zwischen Kita und Grundschule muss weiterhin intensiv gestärkt werden und die fachlichen Qualifikationen der Fachkräfte in den Tageseinrichtungen für Kinder müssen auf Augenhöhe mit den Lehrkräften an den Schulen anerkannt und gelebt werden.

§ 74, Absatz 6 – Vorzeitige Aufnahme, Zurückstellung und Besuch der Juniorklasse (gilt für die Fassung ab August 2028 ebenso).

Auch hier gilt: Alle Ermächtigungspunkte sind sehr einschneidende Punkte – wie ist da die Beteiligung der Betroffenen angedacht?

§ 115c – Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten.

Grundsätzlich begrüßen wir die Erfassung der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungsangeboten an den Grundschulen im Land. Es müsste jedoch, vor allem für die Schulen, die nicht unter § 4a Schulgesetz BW fallen, genauer ausdifferenziert werden und auch erfasst werden, wer die Betreuung anbietet und zu welchen Bedingungen. Wir schlagen vor, dass alle unterrichtsergänzenden Angebote betriebslaubnispflichtig analog zu § 45 SGB VIII sind und die ergänzenden Angebote von Vereinen, Initiativen und sonstigen Kooperationspartnern von den betriebserlaubten Einrichtungen koordiniert und fachlich gerahmt werden, um einen einheitlichen Qualitätsstandard zu erreichen.

Leider erleben wir ein Zurückgehen und regelrechtes Umgehen der Horte und Horte an der Schule, die ja betriebslaubnispflichtig sind und stattdessen ein Ringen zugunsten des Ganztagsausbaus um eine eventuelle Betriebslaubnispflicht herum, nicht zuletzt, um Kosten zu sparen. Es kann nicht nur darum gehen, Betreuungszeiten abzudecken, sondern muss mit einer fachlich gebotenen Fachkraft-Kind-Relation und dem ausschließlichen Einsatz von Fachkräften um eine hohe Qualität der Angebote gehen. Da reichen freiwillige Selbstverpflichtungen, wie der Qualitätsrahmen Betreuung unserer Ansicht nach nicht aus, um rechtsverbindlich gleiche Bedingungen für alle Kinder herzustellen.

Perspektivisch brauchen wir Fachkräfte im Einsatz, die auch fachlich die pädagogische Verantwortung für die Angebote übernehmen können. Wir erwarten die Qualifizierung von Quereinsteigerinnen mit verbindlicher Qualifizierungszusage durch die Träger für die Arbeit mit Schulkindern im unterrichtsergänzenden Bereich.

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS)

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS) bedankt sich für die Anhörung zum o. g. Entwurf und nimmt für die ihr angehörenden Verbände wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg teilt wichtige Kernanliegen, insbesondere die frühe Sprachförderung, dieser Bildungsreform. Die weiteren Ziele, insbesondere die flächendeckende Rückkehr zu G9, wären allerdings nach Einschätzung unserer Schulträger und Verbände weniger prioritär für den Bildungsstandort Baden-Württemberg gewesen als eine *Stärkung der beruflichen Schulen*, die im Gesetzentwurf jedoch keine Berücksichtigung findet.

Auch wenn viele der geplanten Neuregelungen für die Freien Schulen aufgrund der durch die *Privatschulfreiheit* geschützten pädagogischen und schulorganisatorischen Freiräume nicht verpflichtend sind, sehen unsere Schulträger und Verbände der freien und kirchlichen Schulen zum Teil mit *pädagogischer Sorge* auf

einige Regelungen, insbesondere der durch die Einführung von Juniorklassen und Sprachfördergruppen möglichen *Gefahr der schulischen Segregation* von Kindern mit und ohne Sprachförderbedarfen muss daher u. a. durch die Einbindung von Freien Schulen und deren vielfältigen pädagogischen Konzepten entgegengewirkt werden. Darüber hinaus muss bei verschiedenen Regelungen sichergestellt werden, dass Zugang, Qualität und Wahlfreiheit der *sonderpädagogischen Förderangebote* nicht gefährdet werden. Auch die *Abschaffung des sogenannte Werkrealabschlusses* nicht gefährdet werden. Nach der politisch wenig plausibilisierten Kehrtwende zu G9, darf es nun *nicht wieder nur eine gymnasiale Regelform* geben, sondern *G8 muss unabhängig von G9 möglich sein*. Daher begrüßen wir die Möglichkeiten der im § 89 Absatz 2 Nr. 4b SchG (neu) vorgesehenen Ausgestaltungen zur schülerindividuellen Dehnung von Bildungsgängen. Grundsätzlich muss die *Wahlfreiheit von Eltern* und die *pädagogische und schulische Pluralität* im baden-württembergischen Schulsystem weiterhin gesichert sein.

Die AGFS kritisiert wie andere Verbände die *späte Beteiligung* an den Vorhaben und den *hohen Zeitdruck*, unter dem nun der Gesetzgebungsprozess steht. Für so relevante Veränderungen im Schulsystem wäre eine frühzeitige Beteiligung der schulischen, pädagogischen und kommunalen Verbände vor Schnelligkeit und Top-Down-Politik zielführender gewesen. In vielen Punkten kann der Gesetzentwurf für die Bildungsreformen daher gar nicht abschließend bewertet werden, da der *Verweis auf noch zu erfolgende untergesetzliche Rechtsverordnungen* die pädagogischen, schulorganisatorischen und insbesondere ressourcentechnischen Anforderungen nicht hinreichend konkretisiert. Da es sich um wesentliche Änderungen des Schulsystems handelt, sehen wir manche der geplanten untergesetzlichen Regelungen auch unter einem *Gesetzesvorbehalt*, zumindest sollte sich der Gesetzgeber die Beteiligung hierzu einräumen. Es ist jedoch offensichtlich, dass die *Ressourcenfragen* über die Umsetzung und Erfolg dieser Bildungsreform entscheiden. Hierzu gibt der Gesetzentwurf und die darin abgebildeten Berechnungen über die finanziellen Folgekosten *nicht ausreichend planungssichere Antworten*. Auch erscheinen die *Kostenansätze* z. B. für die Umsetzung von G9 für zu gering angesetzt. Dass durch die Bildungsreform ausgelöste wesentliche Kostenveränderungen im öffentlichen Schulwesen, die sich nach den gesetzlichen Grundlagen auch auf die sogenannte *Kopfsätze in der Privatschulförderung* auswirken müssen, (noch) nicht in die Berechnungen inkludiert wurden, könnte bereits ab dem Schuljahr 2025/2026 zu einer erheblichen Unterschreitung der 80 %-Förderung führen.

Für die Freien Schulen folgt aus den grundgesetzlich geschützten Rechten der Privatschulfreiheit, den landesgesetzlichen Grundlagen und den politischen Zusicherungen, nicht nur bezüglich der Regelförderung über die Kopfsätze, ein Anspruch auf finanzielle Förderung. Bei den hier gegenständlichen Reformen bezieht sich der Anspruch auch auf die zusätzlichen Bedarfe bei der *Schulbauförderung und Digitalisierung*. Die seit Jahren schon kritisierten zu niedrigen Planansätze für die Schulbauförderung Freier Schulen („Bugwelle“), die Verweigerung von Sanierungsförderung und die offene Finanzierungsfrage für den Ausbau des Ganztages an Freien Schulen werden durch die hier geplanten Veränderungen noch verschärft. Auch für die *G9-Schulversuchsschulen*, deren gute Arbeit offensichtlich nun politisch die Kehrtwende gebracht hat und die über Jahre den Schulversuch im letzten Schuljahr selbst finanzieren mussten, müssen für die auslaufenden Jahrgänge in Klasse 7 bis 13 ab dem Schuljahr 2025/2026 eine schnelle finanzielle Förderzusage erhalten.

Ein *chancengerechtes Schulsystem ist eine gemeinsame Aufgabe*, für die das Land auch seine Freien Schulen braucht und an der sich die Freien Schulen in Baden-Württemberg auch weiterhin mit hohem Engagement beteiligen werden. Hierfür sind aber durch den Gesetzgeber die notwendigen Ressourcen bereitzustellen und das freie Schulwesen muss die pädagogischen und schulorganisatorischen Freiräume haben, gleichwertig, aber nicht gleichartig, die Neuregelungen umzusetzen.

Anpassungsforderung zu den einzelnen Neuregelungen in chronologischer Reihenfolge zu § 4a SchG – Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

§ 4a Absatz 1 SchG

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen begrüßt die Ausweitung des Ganztagsangebotes nach § 4a Absatz 1 SchG für alle Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und somit auch für alle Förderschwerpunkte und damit die Möglichkeit als SBBZ, Ganztagschule werden zu können. Ganztägige Schul- und Betreuungsstrukturen sichern Kindern die Teilhabe an Bildung und Eltern und Erziehungsberechtigten eine bessere Vereinbarung von Beruf und Familie. Wir unterstützen eine gleichberechtigte Chance zur Teilhabe für Kinder mit Behinderung. An sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren müssen besondere organisatorische Voraussetzungen wie z. B. die organisierte Schülerbeförderung berücksichtigt werden, deshalb ist eine angedachte gleichzeitige statt einer stufenbezogenen Umsetzung sinnvoll. Betont wird in der Zielsetzung, dass auch für Kinder mit einem sonderpädagogischen Bildungsanspruch ein „qualitätsvolles Ganztagsangebot gemacht wird“. Diese Zielsetzung und die dafür vorgesehene Bereitstellung weiterer personeller und sächlicher Ressourcen begrüßen wir sehr und gehen hierbei auch von der Sicherung bestehender qualitativvoller Angebote an SBBZ aus, die nicht ersetzt, sondern ebenso mit weiteren Ressourcen ergänzt werden können. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist für die Träger die entsprechende Förderung durch das Land auch für die Inklusionsangebote wesentlich. Hierzu werden aktuell Gespräche geführt, die dann die erweiterten gesetzlichen Anforderungen berücksichtigen müssen, mit dem Ziel eines gemeinsamen Organisationserlasses für staatliche und freie SBBZ, bei welchem sich die Ressourcenzuweisung an den Anforderungen des Ganztags orientiert wie und auch der Sachkostenbeitrag.

§ 4a Absatz 4 SchG

Die AGFS begrüßt mit Blick auf die behinderungsbedingten erhöhten Betreuungserfordernisse die Ausnahmen in § 4a Absatz 4 SchG für die Grundstufen der SBBZ bei der Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen. Die Intention, die Schülerinnen und Schüler damit bedarfsentsprechend betreuen zu können, finden wir wichtig. Dies muss allerdings auch in den Betreuungsschlüsseln seinen Niederschlag finden, was nach unserem Verständnis in dem gegenwärtigen Gesetzentwurf nicht berücksichtigt ist. § 4a Absatz 4 SchG sieht für die SBBZ (außer im Förderschwerpunkt Lernen) – zusätzlich zum Fördersockel von zwei Aufsichtspersonen – für jeweils 40 Schülerinnen und Schüler eine Aufsichtsperson vor. Bei der Bereitstellung von Betreuungs- und Aufsichtspersonal müssen die individuellen Beeinträchtigungen der Kinder mit Behinderung berücksichtigt werden, eine Gruppengröße von 40 Kindern pro Aufsichtsperson ist nach unserem Ermessen zu groß. Der vorgesehene Schlüssel ist der Betreuungssituation nicht angemessen und wir fordern – förderschwerpunktspezifisch – eine Bandbreite von 1:6 bis 1:12 analog der Klassengrößen in den SBBZ.

Zu § 5 SchG – Grundschule

Die gesetzliche Verankerung der Zusammenarbeit von Grundschulen und Kindertagesstätten wird von der AGFS grundsätzlich begrüßt. Viele freie Schulträger praktizieren dies seit Jahren und sind auch vielfach Träger eigener Kindertageseinrichtungen.

Die vorgesehene verpflichtende Teilnahme von Kindern in Kindertagesstätten an pädagogischen Angeboten von für die Zusammenarbeit bestimmten Lehrkräften sogenannte Kooperationslehrkräften des Schulbezirks, in dem ein Kind wohnt, und damit die exklusive Zuständigkeit des öffentlichen Schulträgers, so lesen wir den Gesetzestext, wäre allerdings nach unserer Auffassung nicht grundgesetzkonform und widerspräche der in Baden-Württemberg bisher gelebten pädagogischen Pluralität in Kita und Schule. Die Möglichkeit der Einschätzung des Entwicklungsstandes muss auch durch eine entsprechend bestimmte „Kooperationslehr-

kraft“ der freien Grundschule getroffen werden können. Zur Verhinderung der Einschränkung des Wahlrechts von Eltern eines freien Bildungsangebotes und der Privatschulfreiheit muss daher den Freien Schulen die Möglichkeit eingeräumt werden, ebenfalls „Kooperationslehrkräfte“ bestimmen zu können. So sieht es auch die Rechtsprechung: Die Ausgestaltung des staatlichen Erziehungsauftrages aus Artikel 7 Absatz 1 GG darf nicht dazu führen, dass übermäßig in das Recht aus Artikel 12 GG zur freien Wahl der Ausbildungsstätte und das Elternrecht nach Artikel 6 GG eingegriffen wird. Letztlich wäre die verpflichtende Teilnahme an pädagogischen Angeboten staatlicher Grundschulen für alle Kinder in Kitas auch eine Einschränkung des Subsidiaritätsprinzips und der geschützten Trägerpluralität (die auch die pädagogischen Konzepte schützt) im Sinne des SGB VIII (siehe z. B. § 4 Absatz 2 VIII). Die verpflichtende Teilnahme von Kindern im Kindergartenalter an ausschließlich staatlichen pädagogischen Programmen durch Lehrkräfte von öffentlichen Schulen ist aus den genannten Gründen rechtlich nicht zulässig und wäre pädagogisch ein Rückschritt. Auch ein Schülerlenkungseffekt an öffentliche Grundschulen muss vermieden werden, um die schulische Segregation von Kindern mit und ohne Sprachförderbedarfe zu verhindern, außerdem würde das in die Privatschulfreiheit nach Artikel 7 Absatz 4 GG unzulässig eingreifen. Es ist darüber hinaus unser Verständnis, dass auch mit der Neuregelung weiterhin der Notwendigkeit der engen interdisziplinären Vernetzung mit der Sonderpädagogik Rechnung getragen werden kann, damit Kinder mit einer bestehenden oder drohenden Behinderung nicht hinter ihren Entwicklungschancen zurückbleiben, die das Bildungssystem der Sonderpädagogik bereits jetzt bereitstellt.

Aufgrund der grundgesetzlich geschützten Rechte von Eltern, der freien Wahl der Ausbildungsstätte und der grundgesetzlich geschützten Privatschulfreiheit muss daher sichergestellt werden, dass die Freien Grundschulen grundsätzlich auch Kooperationslehrkräfte im Sinne § 5 SchG an alle Kindertagesstätten entsenden können und die Träger der Kindertageseinrichtungen frei entscheiden können, mit Kooperationslehrkräften von freien Schulträgern zu kooperieren. Des Weiteren muss Eltern, deren Kindertagesstätten ausschließlich mit Kooperationslehrkräften von öffentlichen Schulen kooperieren oder Eltern deren Kinder keine Kita besuchen, obwohl sie vorhaben ihr Kind an einer Freien Grundschule einzuschulen, mindestens angeboten werden, dass die Feststellungen zum Entwicklungsstandes der Kinder nach § 5 Absatz 4 SchG durch Kooperationslehrkräfte von anerkannten Ersatz(grund)schulen durchgeführt werden können.

Zu § 5b SchG – Juniorklassen

Die AGFS begrüßt grundsätzlich die Stärkung der frühkindlichen Sprachförderung insbesondere für diejenigen Kinder, die durch die bisherigen Angebote nicht erreicht werden. Überwiegend hätten unsere Verbände und Schulträger es allerdings pädagogisch für sinnvoller gehalten, statt eines Vorziehens der Schulpflicht und Einrichtung einer Beschulung in Juniorklassen, die frühkindlichen Bildungssysteme und die alltagsintegrierte Sprachförderung zu stärken.

Das Vorziehen der Schulpflicht und der Einführung der sogenannte Juniorklassen mit verpflichtender Teilnahme von Kindern darf nicht zu einer Behinderung der freien Schulwahl nach Artikel 12 GG und dem Elternrecht aus Artikel 6 GG führen. Wir gehen davon aus, dass den Freien Schulen das Recht zur Bildung von Juniorklassen ebenfalls offensteht (Artikel 7 Absatz 4 GG), es ist nicht der öffentlichen Schule vorbehalten. Diese Information muss den Eltern im Rahmen der allgemeinen Informationen konsequenterweise auch zur Verfügung stehen, damit sie ihr Elternrecht auf freie Schulwahl in Anspruch nehmen können und nicht die Gefahr eines Automatismus zu Gunsten des staatlichen Schulwesens durch die Verpflichtung des Besuchs der Juniorklasse einer staatlichen Grundschule entsteht.

Nach unserem Verständnis ist für bereits genehmigte und anerkannte Ersatzschulen kein erneuter Genehmigungsprozess für Juniorklassen erforderlich, da es sich bei der Entscheidung einer Freien Schule, eine Juniorklasse zu gründen um den Ausbau einer bereits anerkannten Ersatzschule nach § 10 Absatz 3 Satz 2 PSchG handelt. Somit muss die Anzeige gegenüber der Schulaufsicht nach Ziffer 10 (1) Nr. 3 VVPSchG genügen. Die Juniorklassen müssen von Beginn an für die Freien Schulen angemessen refinanziert werden, hier müssen abweichend von der sonst nachlaufenden Systematik der Privatschulfinanzierung zeitnah Lösungsansätze

gefunden werden und ab dem Schuljahr 2025/2026 von den Freien Schulen mit Juniorklassen abgerufen werden können.

Wir fordern weiterhin, dass auch eine freiwillige Teilnahme von Kindern an Juniorklassen grundsätzlich möglich ist. Dies kann zur besseren sozialen Mischung der Juniorklassen führen. Der Gefahr des Ausgrenzens und der Stigmatisierung von Kindern, die eine Juniorklasse an der Grundschule besuchen, könnte so entgegengetreten werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Konkretisierung der Vorgaben des Gesetzgebers in weiteren Rechtsverordnungen erfolgt, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass bei der Ausgestaltung die Anforderungen von Kindern mit einem sonderpädagogischen Bildungsanspruch (neben GENT/Lernen auch Sprache, Hören, Sehen, KMENT, ESENT) zu berücksichtigen sind. Diese müssen auch die Möglichkeit haben, neben einer inklusiven Beschulung in einer Juniorklasse, diesen Anspruch an einem SBBZ oder in einem inklusiven Bildungsangebot einlösen zu können und dann vom verpflichtenden Besuch der Juniorklasse ausgenommen zu werden, damit wertvolle Entwicklungszeiten tatsächlich genutzt werden. Daher müssen in § 74 SchG für weitere Zielgruppen von Kindern mit Behinderungen (nicht nur GENT/Lernen) Ausnahmen getroffen werden.

Im Rahmen der Privatschulfreiheit müssen freie Grundschulen auch die Möglichkeit haben, das Juniorklassen-Konzept durch gleichwertige pädagogische Angebote abzubilden. Die Privatschulfreiheit gibt den Raum, gleichwertige Angebote machen zu können, die den Zielen des Konzeptes der Juniorklasse, das Erreichen des sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten für den Besuch der ersten Grundschulklasse zu erreichen, gleichwertig sind.

Kritisch und für einen Rückschritt halten wir, dass die bisherigen Rückstellungsmöglichkeiten (74 Absatz 2 SchG [alt]) sukzessive bis 2028 abgeschafft werden und dann Kinder zwingend eine Juniorklasse besuchen müssen. Hierzu regen wir beim Gesetzgeber an, im Wege einer Anhörung von Pädagogen, Kinder- und Schulpsychologen, Kinderärzten und weiteren Experten sich ein besseres Bild davon zu verschaffen, ob die pauschale Abschaffung der Rückstellungsmöglichkeiten wirklich im Sinne des individuellen Kindeswohl und Bildungserfolges ist.

Zu § 5c SchG – Sprachfördergruppe

Die AGFS begrüßt grundsätzlich auch die Einrichtung von Sprachfördergruppen im letzten Kita-Besuchsjahr vor der Einschulung. Es ist unser Verständnis, dass die Träger anerkannter Freier Schulen basierend auf Artikel 7 Absatz 4 GG ebenfalls die Möglichkeit haben, Sprachfördergruppen anzubieten. Als vom Staat Beliehene dürfen Schulleiter ebenfalls die Entscheidung über die Teilnahme an einer zusätzlichen Sprachförderung treffen.

Dabei muss unbedingt sichergestellt werden, dass Kinder, bei denen nicht nur ein Rückstand oder eine Verzögerung der sprachlichen Entwicklung vorliegt, sondern eine gravierende Sprachentwicklungsverzögerung im Sinne einer Sprachbehinderung, frühzeitig diagnostiziert werden und bei Bedarf z. B. eine sonderpädagogische Frühförderung durch ein SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Sprache bereitgestellt wird.

Dies bedeutet auch, dass nach wie vor der Besuch eines Schulkindergartens bei einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung gesichert sein muss.

Zu § 20 SchG – Schulkindergarten

Während die aktuelle Fassung des § 20 SchG als „Soll-Vorschrift“ noch eine eindringliche Empfehlung zur Einrichtung von Schulkindergärten vorsieht, enthält der Änderungsentwurf demgegenüber nur noch eine „Kann-Vorschrift“. Dies schwächt die Stellung der bereits bestehenden Schulkindergärten immens und intendiert, dass Schulkindergärten in der näheren Zukunft zunehmend abgebaut bzw. nicht mehr neu gegründet werden sollen. Dies schränkt das Wahlrecht von Eltern und die individuelle Förderung von Kindern mit Behinderungen ein und verhindert Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern mit Behinderung.

Zu § 115c SchG – Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten

Durch die unmittelbar zur Anwendung kommende Vorschrift sind die Träger Freier Schulen direkt betroffen. Die AGFS weist darauf hin, dass die Erhebung der Daten beschränkt sein muss auf die zur Erfüllung des Ganztagesanspruchs tatsächlich erforderlichen Datensätze. Hinsichtlich der in § 155c Absatz 3 SchG genannten Hilfsmerkmale bestehen erhebliche Zweifel, ob diese Daten für die genannten Zwecke erhoben werden müssen, auch wenn diese anschließend zu löschen sind. Der Grundsatz der Datensparsamkeit ist zu beachten. Es muss geregelt sein, dass die Daten ausschließlich zu dem genannten Zweck (Ganztagsbaustatistik) erhoben werden und Dritten nicht zur Verfügung stehen. Auch auf den erheblichen Bürokratieaufwand, der mit der Erhebung der Daten für alle Betroffenen im Zusammenhang steht, wird hingewiesen.

Es muss die Möglichkeit der alternativen Datenübermittlung gegeben sein, um den Freien Schulen die barrierefreie, einfache Zurverfügungstellung der Daten zu ermöglichen. Weitere Kosten durch den Aufbau von technischen Lösungen sind für die Träger Freier Schulen zu vermeiden.

Zu § 6 SchG – Werkrealschule, Hauptschule

Insbesondere für junge Menschen mit Behinderung stellte das bisherige Schulsystem mit dem mittleren Bildungsabschluss der Werkrealschule eine weitere Möglichkeit dar, diesen in gestuften Schritten zu erreichen. Zukünftig muss sichergestellt werden, dass in zumutbarer Erreichbarkeit und unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe der mittlere Bildungsabschluss weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Eine Kooperation von Realschulen, wie in § 7 Absatz 8 SchG vorgesehen, muss auch zwischen Realschulen Freier Träger untereinander sowie einer Realschule eines Freien Trägers und einer staatlichen Realschule möglich sein. Auch könnten nahegelegene Realschulen als Kooperationspartner und SBBZ gemeinsam geeignete Kooperationskonzepte entwickeln, damit die jungen Menschen mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch den mittleren Bildungsabschluss erfolgreich ablegen können. Sollte sich dies regional nicht verwirklichen lassen oder erscheint dies für die betroffenen jungen Menschen nicht als der geeignete Weg, müssen SBBZ die Möglichkeit erhalten, niederschwellig den Bildungsgang Realschule zu beantragen und den neuen Bildungsweg an ihren Schulen einzurichten. Um diesen wichtigen Gestaltungsspielraum zu sichern, sollten sich diese Gedanken auch in den entsprechenden Rechtsverordnungen des Kultusministeriums wiederfinden.

Zu § 7 SchG – Realschule

Nach unserem Verständnis ist die Klassenstufe 5 an der Realschule künftig die Orientierungsstufe, d. h. es erfolgt eine Verkürzung auf ein Jahr. Ab Klasse 6 wird dann auf M- oder G-Niveau unterrichtet. Nur M-Niveau ist verbindlich, wenn eine HS/Werk-RS im Verbund ist oder kann angeboten werden, wenn eine Kooperation mit anderen RS eingegangen wird, die das G-Niveau anbieten. Im Rahmen der Privatschulfreiheit ist es für uns wesentlich, dass es der Freien Schule obliegt, zu entscheiden weiterhin nur M-Niveau anzubieten oder auch weitere Kooperationen auch mit öffentlichen Schulen einzugehen. Die Möglichkeit der Kooperation zwischen Schulen in Freier Trägerschaft und öffentlichen Schulen ist selbstverständlich und muss möglich sein.

Zu § 8 SchG – Gymnasium

Die AGFS steht den Änderungen und der Wiedereinführung des G9 grundsätzlich positiv gegenüber, auch unsere G9-Schulversuchsschulen melden positive Erfahrungen zurück.

Mit der vom Gesetzgeber nun in § 89 Absatz 4b SchG (neu) vorgesehenen Möglichkeiten der Dehnung von schülerindividuellen Bildungsgängen wird den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen Rechnung getragen und schafft die Möglichkeit individuelle schülergerechte Bildungsgänge anzubieten.

Diesen Ansatz begrüßt die AGFS ausdrücklich. Diese können, wie von der ständigen Rechtsprechung entwickelt, auch von den äußeren Strukturmerkmalen der staatlichen Schulen in Normalform abweichen, sodass es den Freien Schulen im Rahmen der Privatschulfreiheit möglich wird, Züge nicht nur optional neben G9 sondern auch als eigenständiges G8 anzubieten, solange und sofern die erforderliche Gleichwertigkeit gegeben ist und die Anforderungen nach §§ 5, 10 PSchG eingehalten werden.

Wir begrüßen, dass § 8 Absatz 2 SchG nun wieder die Möglichkeit des Wechsels von Schülern der Realschule in das Aufbaugymnasium vorsieht. Da Freie Schulen auch Gymnasien und Realschulen (M-Niveau) betreiben, sollte weiterhin der Wechsel zwischen den Schularten auch im Bereich der Normalform des allgemein bildenden Gymnasiums möglich bleiben.

Zu § 16 SchG – Verbund von Schulen

Es ist das Verständnis der AGFS, dass die Ergänzung des Gesetzestextes um den Genehmigungsvorbehalt der oberen Schulaufsichtsbehörden bei schulartübergreifenden Unterrichtsveranstaltungen nicht dazu führt, dass in die Privatschulfreiheit eingegriffen wird.

Zu § 88 SchG – Wahl des Bildungsweges

Es ist das Verständnis der AGFS als Ausdruck der Privatschulfreiheit, dass die für die verbindliche Grundschulempfehlung angedachten Instrumente der Kompetenzmessung bzw. des Potenzialtests auch durch eigene pädagogische Instrumente erbracht werden können.

Zu § 117a SchG – Übergangsbestimmungen

Die AGFS weist darauf hin, dass im Rahmen der Übergangsbestimmungen zur Einführung des § 117a Absatz 2 SchG eine ergänzende Regelung zum Umgang mit dem Schulversuch G9 zu treffen ist.

Da die in den G9-Schulversuchsschulen in den Klassenstufen 7 bis 13 beschulten Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2025/2026 als G9 neu Schülerinnen und Schüler geführt werden, muss dies für die am bisherigen Schulversuch beteiligten Freien Schulen zur Folge haben, dass für diese Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2025/2026 auch das 13. Schuljahr finanziert wird. Die betroffenen Schulträger haben über viele Jahre den Schulversuch im 13. Schuljahr aus eigenen Mitteln finanziert und nun offensichtlich maßgeblich dazu beigetragen, dass die Landesregierung zu der Einschätzung kommt, dass eine Rückkehr zu G9 zu vollziehen ist. Für die auslaufenden Klassen der betroffenen freien Schulträger muss daher eine finanzielle Übergangsregelung gefunden werden, da ansonsten diese Schulangebote für die Klassen 7 bis 13 an den Schulversuchsschulen gefährdet sind. Diese Übergangslösung ist auch dem Vertrauensschutz der betroffenen Schülerinnen und Schüler geschuldet, die darauf vertrauen mussten, dass sie an einer G9-Versuchsschule ihre Schulzeit beenden können.

Interkonnessionelle Schulreferentenkonferenz (Interko)

Vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs des Änderungsgesetzes für Baden-Württemberg und die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, der wir gerne nachkommen.

§ 6 Werkrealschule, Hauptschule

Die Überschrift des § 6 suggeriert, dass es zwei Schularten gibt. Im Text des § 6 ist von der Werkrealschule die Rede, an der nur noch der Hauptschulabschluss möglich ist. Daher wäre es angemessen, die Bezeichnung Werkrealschule aufzugeben. Die Abschaffung eines Abschlusses nach 6 Jahren an dieser Schulart verhindert eine längere Förderung von leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern und solchen, die z. B. aufgrund von Migration mehr Zeit benötigen.

Damit könnte sich die Zahl derer erhöhen, die die Schule ohne Schulabschluss verlassen, was nicht zur Bildungsgerechtigkeit beiträgt.

§ 7 Realschulen

Durch die Verkürzung der Orientierungszeit an den Realschulen wird früh Leistungsdruck aufgebaut. Ein eventuell notwendiger Schulortwechsel (Absatz 8) kann zur Absonderung und damit zu größerer Bildungsungerechtigkeit führen: Statt gemeinsamer Lernzeit erfolgt eine frühere äußere Differenzierung und Festlegung auf ein bestimmtes Niveau.

§ 8 Gymnasium G9

Aus gymnasialer Perspektive wird die Einführung von G9 begrüßt. Mit Blick auf die gesamte Schullandschaft sind jedoch Einwände (siehe unten) anzuführen.

Einheitliche Stundentafel:

Die Stundentafel für das neue G9 ist nicht Gegenstand der Schulgesetzänderung. In der Begründung wird jedoch auf eine einheitliche Stundentafel für alle Gymnasien hingewiesen. Wir gehen davon aus, dass im Blick auf den Religionsunterricht eine Ausstattung von 13 Wochenstunden für die Klassenstufen 5 bis 11 erfolgt.

Einführung von Innovationselementen am G9 Gymnasium:

Die Schülerinnen und Schüler an Gymnasien werden durch die Innovationselemente einseitig bevorteilt. Schülerinnen und Schüler anderer Sekundarschularten (die vermutlich von der Mehrheit der sozial benachteiligten Kinder aus bildungsfernen Familien besucht werden) erhalten deutlich weniger Ressourcen hierfür. Vor allem die Stärkung der Demokratiebildung und der Beruflichen Orientierung sind in allen Schularten unerlässlich, um die Anschlussfähigkeit in die Berufswelt und unsere demokratische und multikulturelle und -religiöse Gesellschaft zu gewährleisten.

Um die Durchlässigkeit bis zum Abitur zu ermöglichen (entweder in Kooperationsformen, Verbänden oder über die Gymnasiale Oberstufe an Gemeinschaftsschulen) ist es unerlässlich, diese Innovationselemente analog bzw. vergleichbar an Gemeinschafts- und Realschulen anzubieten.

Aus gymnasialer Sicht wird mit Blick auf die angedachten Innovationselemente zu bedenken gegeben, dass die fachspezifischen Beiträge des Religionsunterrichts zur breiten und vertieften Allgemeinbildung kaum berücksichtigt werden. Daher wird bereits an dieser Stelle dringend darum gebeten, den Religionsunterricht in diesem Kontext deutlicher in den Blick zu nehmen: Der Religionsunterricht versteht sich als integraler Bestandteil von Allgemeinbildung und leistet einen wichtigen Beitrag zu einer kritischen, mehrperspektivischen Reflexion der Welt (vgl. Baumert, Modi der Weltbegegnung).

Im Hinblick auf unsere Gesellschaft der Vielfalt ist der Erwerb fachwissenschaftlicher und sozialer Kompetenzen unbedingt erforderlich. Gerade die Religionsgemeinschaften leisten hier im Kontext der Demokratiebildung wichtige Beiträge, insofern es im Religionsunterricht darum geht, auf der Basis jüdischer, christlicher und islamischer Werte unsere Gesellschaft zu stärken und sich mit ihnen konstruktiv-kritisch auseinanderzusetzen. Die Kenntnis der eigenen Religion bzw. Konfession ist unbedingte Voraussetzung für einen friedvollen, toleranten Umgang mit anderen Religionen und Weltanschauungen. Hinsichtlich der aktuellen Gefährdung unserer Demokratie, v. a. durch Antisemitismus und Rassismus, leisten der evangelische und katholische Religionsunterricht auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes einen wesentlichen Beitrag zur Werteerziehung und damit zur Bekämpfung aktueller gefährlicher Strömungen. Der Religionsunterricht unterstützt die persönliche, reflektierte Positionierung von Schülerinnen und Schülern und befähigt sie, jeglicher Überwältigung entgegenwirken zu können und dabei eine notwendige Dialog- und Urteilsfähigkeit in einer zunehmend komplexer werdenden Welt zu entwickeln.

Im Rahmen der beruflichen Orientierung bietet der Religionsunterricht auf der Grundlage des christlichen Menschenbilds Orientierung u. a. für den Bereich der sozialen Berufe und deren gesellschaftliche Relevanz.

Auch im Kontext der Medienbildung gewährleistet der Religionsunterricht eine multiperspektivische Bildung und zeichnet sich durch eine wichtige ethische Reflexion aus.

§ 88 Wahl des Bildungswegs

Es ist zu erwarten, dass der Druck auf die Grundschulen zunimmt, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die Gymnasialempfehlung erhalten bzw. bei der Kompetenzmessung bestehen. Deshalb ist zu befürchten, dass sich dadurch die Förderung in den Grundschulen tendenziell eher an den leistungsstarken Schülerinnen und Schülern ausrichten wird. Die Förderbedarfe des großen Anteils an nicht ‚gymnasialbegabten‘ Kindern werden weniger Berücksichtigung finden. Unter den Schülerinnen und Schülern entsteht so schon ab Klasse 1 ein Leistungsdruck, der die Potenzialentfaltung hemmen und bei vielen Kindern schon früh zu Versagenserfahrungen führen kann.

Fazit:

Den Ausbau des Ganztags im Primarbereich der SBBZ sehen wir ebenso positiv wie die Einrichtung von verbindlichen Sprachfördergruppen und die Einrichtung von Innovationselemente am Gymnasium G9 sind wichtig und müssten unbedingt auch in den anderen Sekundarschularten eingeführt werden – nicht nur, um eine Durchlässigkeit zu gewährleisten, sondern gerade weil an diesen Schularten der Anteil an sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen aus bildungsferneren Familien deutlich größer ist und somit höherer Förderbedarf besteht, um gleiche Bildungschancen zu gewährleisten.

Die in den §§ 6, 7 und 88 aufgeführten Schulgesetzänderungen führen zu einer deutlichen Benachteiligung von leistungsschwächeren Kindern und Jugendlichen. Das widerspricht dem Anspruch auf inklusive Bildung und verhindert eine Pädagogik der Vielfalt. Deshalb bitten wir um eine Formulierung, welche mehr Bildungsgerechtigkeit ermöglicht.

Industrie- und Handelskammer Baden-Württemberg (IHK)

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, die wir hiermit gerne wahrnehmen.

Die Industrie- und Handelskammern vertreten die Gesamtinteressen ihrer Mitglieds-Betriebe gegenüber Politik und Verwaltung, sie unterstützen und beraten staatliche Stellen in wirtschaftlichen Fragen und verleihen so der regionalen Wirtschaft eine wichtige Stimme. In Bezug auf die allgemein bildenden Schulen liegt das legitime Interesse der regionalen Wirtschaft insbesondere auf den Aspekten der Ausbildungs- und Studierfähigkeit sowie der Berufsorientierung und Berufswahlkompetenz.

Die Besetzung von Ausbildungsplätzen ist aus Sicht der Unternehmen nach wie vor angespannt. Lediglich 52 Prozent der Ausbildungsbetriebe in Baden-Württemberg gelingt es noch, alle angebotenen Ausbildungsplätze zu besetzen. Das zeigt eine aktuelle Befragung der Industrie- und Handelskammern bei rund 2 100 Ausbildungsbetrieben im Land. Hauptgrund für die Probleme bei der Besetzung ist insbesondere der Mangel an geeigneten Bewerbungen, dieser Grund befindet sich bei der aktuellen Unternehmensbefragung 2024 mit 74 Prozent vier Prozentpunkte über Vorjahresniveau. Die gezielte Verbesserung der Schulqualität und die Förderung der Ausbildungsreife sind deshalb zwei der drängendsten Herausforderungen der Bildungspolitik. Zudem ist eine systematische und umfassende Berufsorientierung in allen Schularten für die regionale Wirtschaft von existenzieller Bedeutung.

Die Industrie- und Handelskammern befürworten insofern alle Maßnahmen, die zu einer deutlichen Verbesserung der Sprachkompetenzen, aber auch des Leis-

tungsniveaus der Schülerinnen und Schüler in den allgemein bildenden Fächern und damit auch der Ausbildungsreife bzw. Studierfähigkeit führen.

Ebenso muss auch der Vermittlung digitaler Kompetenzen in der Schule künftig immer mehr Bedeutung zukommen, da die Digitalisierung und Automatisierung der Wirtschaft in allen Bereichen und Berufen voranschreitet. Im Anschluss an die allgemeinbildende Schule werden Medienkompetenzen sowohl beim Absolvieren einer Ausbildung als auch im Studium vorausgesetzt. Digitale und informationstechnische Kompetenzen gehören zur zeitgemäßen Allgemeinbildung und Ausbildungsstartkompetenz. Dazu gehören auch Grundlagen der Programmierung sowie ein praktischer Anwendungsbezug des entsprechenden Unterrichts. Für die neunjährigen Gymnasien findet dies im Innovationselement 2 Niederschlag, sollte aber ebenso für andere Schularten berücksichtigt werden.

Wir befürworten zudem die zukünftige Aufnahme von fünf Innovationselementen im Lehrplan des neuen G9. Wichtig wäre aus unserer Sicht hier den Lehrplan so auszugestalten, dass er ausreichend Flexibilität bietet, auch neue Zukunftsthemen nach Bedarf aufzunehmen.

Was das Innovationselement 4 betrifft und hier konkret den Ausbau der Praxiserfahrungen, fordern die IHKs in Baden-Württemberg zukünftig in der 11. Klasse ein verbindliches Wochenpraktikum in einem Ausbildungsberuf. Damit könnte konkret der Forderung Rechnung getragen werden, die berufliche Bildung besser in die tägliche pädagogische Praxis an jedem Gymnasium zu verankern und der zukünftig in § 8 Absatz 1 Satz 1 geplanten Vermittlung einer breiten und vertieften Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit, zur fundierten Studienfach- und Berufswahl sowie zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung befähigen.

Auch die gezielte Einbeziehung von Kompetenzmessungen mit dem Ziel, einer valideren und passgenaueren Ausgestaltung des Übergangsverfahrens von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen, halten wir für einen wichtigen Schritt.

Wichtig wäre aus Sicht der IHKs in Baden-Württemberg auch bei den Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe den Fokus nicht ausschließlich auf die Befähigung zur fundierten Studienwahl und zur Studierfähigkeit zu legen, sondern auch in der gymnasialen Oberstufe an den Gemeinschaftsschulen generell die betrieblichen Perspektiven in der Beruflichen Orientierung aufzuzeigen. Auch hier regen wir in der 11. Klasse die Einführung eines verbindlichen Wochenpraktikums in einem Ausbildungsberuf an. Konsequenterweise sollten daher auch die Pflichten der Schulleitungen nach § 41 (1) ergänzt werden. Als Pflichten werden bisher u. a. genannt „... die Pflege ihrer Beziehungen zu Elternhaus, Kirchen, Berufsausbildungsstätte, Einrichtungen der Jugendhilfe und Öffentlichkeit...“. Es ist gut, dass hier die Berufsausbildungsstätte genannt ist. Im Hinblick auf das Ziel, der Beruflichen Orientierung an den allgemein bildenden Schulen und insbesondere an den Gymnasien mehr Gewicht zu verleihen, wäre es zielführend, wenn in dieser Aufzählung auch die Arbeitgeber(-verbände), Kammern und Berufsberatungen der Agenturen für Arbeit explizit genannt würden.

Wir bitten zudem darum, bei allen Anpassungen und Änderungen einen klaren Fokus auf den Abbau von bürokratischen Hürden zu legen und im Hinblick auf den erforderlichen Ressourcenmehrbedarf, Lehrkräfte nicht überbordend mit administrativen Aufgaben zu belasten, sondern vielmehr alle Anstrengungen zu unternehmen, Prozesse möglichst bürokratiefrei und effizient zu gestalten. Zudem darf der mit dem Aufwachen von G9 steigende Bedarf an Lehrkräften keinesfalls zu Lasten der Personalversorgung anderer Schularten gehen.

Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa)

Im Namen der Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa) bedanke ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

Grundsätzliche Vorbemerkung

Wir möchten zu den geplanten Änderungen einige grundsätzliche Anmerkungen vorausschicken. Im Grundsatz begrüßen wir die geplanten Änderungen, die nun erstmals eine flächendeckende strukturelle sprachliche Förderung für alle Kinder in Baden-Württemberg, ob sie eine Kita besuchen oder Hauskinder sind, ermöglichen wird. Damit reagiert die Landesregierung auf einen vermehrten gesellschaftlichen Bedarf, der eine stärkere sprachliche Förderung der Kinder zur Stärkung des Abschlusses einer gelungenen Bildungsbiografie notwendig erscheinen lässt.

Ohne Frage bedarf es einer Unterstützung der schulischen Vorläuferfertigkeiten der jungen Kinder sowohl im sprachlichen als auch im kognitiven, motorischen und volitional-motivationalen Bereich. Unserer Praxiserfahrung nach bedürfen gegenwärtig in gleichem Maße wie die Sprachkompetenz die sozial-emotionalen Kompetenzen der Kinder in den Kindertageseinrichtungen einer intensiven Unterstützung. Wir erhoffen uns deshalb, dass die sogenannte Säule 3 „alltagsintegrierte Sprachbildung“ des Gesamtkonzepts SprachFit dieses Anliegen auch erfüllen wird.

Wir erlauben uns an dieser Stelle auch den Hinweis, dass unserer Ansicht nach zum gegenwärtigen Zeitpunkt (KiQuTG 3, Laufzeitende der Sprachkitas) die deutliche Chance bestanden hätte, den Ausbau der alltagsintegrierten Sprachbildung verstärkt voran zu treiben und diese ebenfalls strukturell zu verankern. Mit dem in der Entwicklung befindlichen „Gesamtkonzept Sprache“ und dem geplanten Fachdienst Sprache wird dies zwar auch angezielt. Vonseiten der Spitzen- und Kita-Verbände wurden weitere Anregungen in die Diskussion gegeben, die eine Unterstützung der Kinder für alle schulischen Vorläuferfertigkeiten ermöglicht und die alltagsintegrierte Sprachbildung in jeder baden-württembergischen Kita verankert hätte.

Eine weitere Einschätzung möchten wir zurückmelden: Aus fachlicher Perspektive sind Sprachstands- und Diagnoseverfahren zwar geeignet, um einen Förderbedarf festzustellen. Die Verfahren geben jedoch nur geringe Hinweise auf adäquate Maßnahmen zur Kompetenzförderung. Hier wird es in erheblichem Maße auf die spezifischen Verfahren und die fachliche Qualifizierung der mit der Durchführung der Sprachtests beauftragten Personen ankommen.

Zum geplanten Umfang der Sprachförderung von vier gesonderten Stunden für zunächst ein Jahr, haben wir Bedenken, ob diese ausreichen werden, um hier einen deutlichen Lernerfolg zu bewirken. Um einen messbaren Erfolg zu erzielen, schätzen wir vier Stunden als zu wenig ein.

Wir möchten weiterhin dafür plädieren, das Kindeswohl bei der Umsetzung der Förderung intensiv im Blick zu behalten. Aus unserer Sicht sind deshalb bei der Ausgestaltung zentrale Fragen zu beachten, z. B. wie es einem jungen Kind ergeht und wie hoch sein Lernerfolg ist, wenn es gegebenenfalls aus seiner gewohnten Kita-Gruppe herausgenommen wird, ihm u. U. weite Fahrten zugemutet werden und es dann in einer Gruppe mit weiteren 8 bis 11 ihm fremden Kindern Sprachförderung hat.

Im Folgenden geben wir anhand von zentralen Themen weitere Rückmeldungen zum Gesetzentwurf.

Rechtsverordnungen

In den § 5b, 5c, 72a und 74 wird das Kultusministerium ermächtigt, zentrale Maßnahmen und Verfahren zur Umsetzung der verbindlichen Sprachförderung und der Juniorklassen untergesetzlich durch Rechtsverordnungen zu regeln.

Es erscheint uns notwendig, dass vor Erstellung dieser Rechtsverordnungen zentrale Akteure der Kindertagesbetreuung angehört werden. Wir halten es für problematisch, wenn im weiteren Fortgang Rechtsverordnungen ohne Beteiligung der Akteure formuliert werden, die diese umzusetzen haben.

Durch die Verordnungen erfolgt die Regelung der Themen, die für die Träger der Kindertageseinrichtungen von zentraler Bedeutung sind, wie etwa die Voraussetzung zur Einrichtung von Sprachfördergruppen, die Aufnahmeverfahren und deren Voraussetzungen, die Organisation der Fahrten zu den Förderorten, die

Kostenübernahme des Fahrdienstes, der gesamte Verwaltungsablauf der Sprachförderung einschließlich der Finanzflüsse.

Im Gesetzentwurf bleibt weiterhin unklar, welche Verpflichtungen außer der Berichtspflicht auf die Träger der Kitas zukommen. Das Meldeverfahren bei Nicht-Erfüllung der Schulpflicht mit dem Fokus verbindliche Sprachförderung bedarf einer Regelung. Wir gehen davon aus, dass dies ebenfalls über eine Rechtsverordnung geschehen soll. Auch an dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass hier eine Anhörung bzw. Berücksichtigung von Trägerinteressen notwendig ist, damit diese bereit sind, in ihren Einrichtungen Sprachfördergruppen einzurichten.

Aus unserer Sicht ist es zwingend notwendig, dass weiterhin vorab ein Abgleich der Umsetzung mit den Praxisbedingungen erfolgt. Wenn die verpflichtende Sprachförderung auch am Förderort Kindertageseinrichtung und in deren Verantwortung stattfinden soll, ist es erforderlich, dass die Trägerinteressen und Voraussetzungen in den Einrichtungen weiterhin im Vorfeld abgestimmt werden. Die Bedingungen und die Passgenauigkeit der Regelungen beeinflusst die Motivation der Kita-Träger zur Beteiligung an einer Umsetzung der verbindlichen Sprachförderung, die sinnvollerweise nicht allein am Lernort Schule durchgeführt werden kann. Falls den Trägern keine klaren Bedingungen bekannt sind, werden sie sich – auch wenn sie aus pädagogischen Gründen die Sprachförderung gerne in ihrer Kita umsetzen würden – nicht darauf einlassen.

Schulkindergarten

In § 20 wird der Passus „sollen“ in „können Schulkindergärten eingerichtet werden“ geändert. Wir begrüßen die Stärkung des Inklusionsgedankens unter Beibehaltung der Option eines fachlich spezialisierten Angebots im Schulkindergarten. Für inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist es aber gleichzeitig notwendig, auch dort die Personalausstattung, die fachliche Qualifikation und die Gruppengrößen entsprechend eines Schulkindergartens zu ermöglichen.

Wir erwarten, dass den Kindertageseinrichtungen eine den Schulkindergärten entsprechende Finanzierung zur Verfügung gestellt wird, um den im KiTaG landesgesetzlich verankerten Rechtsanspruch auf einen inklusiven Kita-Platz bei entsprechenden Bedarfen der Kinder zu ermöglichen.

Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht an der verbindlichen Sprachförderung

Im § 85 werden umfassend die Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Schule zur Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht beschrieben. Zunächst haben die Erziehungsberechtigten Sorge dafür zu tragen, dass das Kind an der Sprachförderung teilnimmt. Wird die Schulpflicht nicht wahrgenommen, hat die Schule die Aufgabe zunächst das Gespräch mit den Eltern zu suchen und danach das örtliche Jugendamt zu informieren. Nehmen Eltern das Gesprächsangebot nicht wahr und kommen ihrer Pflicht nach § 85 (1) nicht nach, können schulpflichtige Kinder zwangszugeführt werden.

Damit ist der Verfahrensablauf für den Lernort Schule in § 85f gesetzlich geregelt. Für den Lernort Kindertageseinrichtung bleibt dies offen. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die Pflicht zur Durchsetzung der Teilnahme nicht übernehmen können.

Sollte das staatliche Schulamt diese Aufgabe übernehmen und eingreifen, ergäbe sich für die Kita-Praxis die Frage, ob schlimmstenfalls Kinder, die nicht regelmäßig oder gar nicht an der Sprachfördergruppe teilnehmen, durch die Polizei zur Kita gebracht werden. Sollte das der Fall sein, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern der Kinder, die in den Kindertageseinrichtungen deutlich anders geprägt ist als in der Schule.

Wir erwarten, dass neben der Ausgestaltung der Berichtspflicht der Träger die Teilnahmeverpflichtung für die Kinder am Lernort Kita ebenfalls über eine Rechtsverordnung eindeutig geregelt wird.

Einschulungsuntersuchung

Der sprachliche Förderbedarf der Kinder soll im Rahmen der Einschulungsuntersuchung (ESU) festgestellt werden. Laut § 72 a findet eine schulärztliche Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache statt. Dies geschieht durch eine Sprachstandfeststellung mit Fokus darauf, ob zum Zeitpunkt der Erhebung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule prognostiziert werden kann. Wir gehen davon aus, dass inzwischen flächendeckend in Baden-Württemberg ESU stattfinden, was in den vergangenen Jahren nicht der Fall war.

Wir haben bereits in unseren Vorbemerkungen auf unsere fachlichen Zweifel an der Sprachstandfeststellung im Rahmen der ESU hingewiesen. Diese möchten wir nochmals nachdrücklich betonen und anregen, dass Personen, die diese Erhebungen durchführen, künftig eine standardisierte landesweite Qualifizierung dazu erhalten.

Im Blick auf die Perspektive der Kinder ist unserer Ansicht nach zu berücksichtigen, dass sich die Kinder während der Testungen in einer gesonderten (Ausnahme-)Situation befinden (fremde Räume, fremde Personen) und nicht in ihnen vertrauten Alltagssituationen, was die Testergebnisse beeinflussen kann. Aus fachlicher Sicht sind hier Entwicklungs- und Bildungsbeobachtungsverfahren, die im Kita-Alltag angewandt werden, deutlich zu präferieren.

Kinderschutz und Kindeswohl

Im Gesetzentwurf findet sich keine Regelung zur Ausgestaltung des Kinderschutzes. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen ist dieser normiert durch das SGB VIII § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Die Kindertageseinrichtungen verfügen über ein Gewaltschutzkonzept nach § 45 (2) 4 SGB VIII. Eine analoge Verpflichtung für die Schulen erwarten wir für die Sprachfördergruppen, auch wenn im System Schule Schutzkonzepte vorliegen müssen. Wir halten es für wichtig, die Schutzkonzepte der Schulen entsprechend zu ergänzen.

Juniorklassen

Die Einrichtung von Juniorklassen und die Ermöglichung der Fortführung der verbindlichen Sprachförderung begrüßen wir.

Ebenso begrüßen wir die Möglichkeit der Zurückstellung in § 74 (3). In diesem Zusammenhang ist uns aber wichtig zu betonen, dass es in den Juniorklassen für Kinder mit sozial-emotionalen Bedarfen ein geeignetes pädagogisches Konzept geben muss, um diese in ihrer Entwicklung entsprechend zu begleiten und zu stärken. Dass Kinder für eine Übergangszeit (August 2026 bis August 2028) eine Juniorklasse besuchen können, halten wir für sinnvoll. Für die Empfehlung dazu kann die Schule die Einschätzung der Kooperationslehrkraft als auch der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe beziehen. Hier trägt die Einschätzung der Sprachförderkraft zur Wertschätzung ihrer Arbeit und zur fachlichen Fundierung der Empfehlung bei. Aus der Praxiserfahrung heraus weisen wir aber auf mögliche entstehende Komplikationen für Kinder und ihre Eltern hin, die sich aus einer differierenden Einschätzung von Kooperationslehrkraft und Sprachförderkraft ergeben können.

Datenschutz

Im § 115 werden Regelungen zur Datenverarbeitung und Statistik getroffen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kita-Träger für die Durchführung der verbindlichen Sprachförderung rechtssichere datenschutzrechtliche Regelungen etwa zur Übermittlung von Daten zur Dokumentations- und Berichtspflicht etc. benötigen, da sie andernfalls diese nicht weitergeben dürfen.

Trägerverantwortung und Trägerautonomie

An dieser Stelle bringen wir u. a. unsere Bedenken im Blick auf eventuelle Eingriffe in das Kinder- und Jugendhilferecht zum Ausdruck.

Diese Bedenken stützen sich auf folgende Regelungen:

- § 5c/§ 72a (2) Die untere Schulaufsichtsbehörde entscheidet laut Gesetzentwurf darüber, ob eine Kindertageseinrichtung zur Einrichtung von Sprachfördergruppen geeignet ist oder nicht. Kriterien, die einer solchen Entscheidung zugrunde liegen, werden im Gesetzentwurf nicht genannt. Sie können allein aus der in der Gesetzesbegründung dargelegten Beschreibung zur Fachaufsicht hergeleitet werden. Wie in der Praxis dann verfahren wird, bleibt unklar. Daraus ergibt sich die Frage, wie im Konfliktfall eine Einigung zwischen einem Kita-Träger, der gegebenenfalls ein starkes Interesse an den Sprachfördergruppen für seine Einrichtung haben könnte und der unteren Schulaufsichtsbehörde, hergestellt werden kann. Eine Widerspruchs- oder Konfliktfallregelung findet sich im Entwurf nicht. Sollte die alleinige Entscheidung wie vermutet bei der Schulaufsicht liegen, wären die Kita-Träger hier in einer deutlichen Abhängigkeit von der Schulaufsicht. Für Konfliktfälle wird eine Schiedsstelle zwingend benötigt.
- Im vorliegenden Gesetzentwurf § 41 (1a) wird gesetzlich geregelt, dass die Schulleitung für die Organisation der Sprachfördergruppen an der Schule verantwortlich ist. Gleichzeitig wird jedoch nicht geregelt, wer die Organisation am Lernort Kita verantwortet. Mit dieser Nicht-Regelung werden einige für Kita Träger wichtige Fragestellungen nach Verantwortlichen inkl. Haftung etc. nicht geklärt. Wir schlagen vor, die sich daraus ergebenden Themen durch eine Rechtsverordnung zu regeln, um hier ein landesweit einheitliches Verfahren zu realisieren.
- Im § 32 (1) 3a/8 wird festgelegt, dass die Fachaufsicht über die Sprachförderung bei den Schulen/der Schulleitung liegt. An dieser Stelle möchten wir unsere Bedenken im Blick auf die Rechtskonformität der Fachaufsicht vortragen. Unserer Ansicht nach könnte hier eine unzulässige rechtskreisübergreifende Einmischung der Schulaufsicht in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe vorliegen. Wir halten es für sinnvoll, dieses Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Schule juristisch nochmals zu überprüfen.

Sollte es juristisch rechtmäßig sein, dass das Schulamt die Sprachförderung am Lernort Kita beaufsichtigt, bitten wir um die Aufnahme der vier spezifischen Merkmale der Fachaufsicht (Angebot nach Landesrahmenkonzeption, qualifiziertes Fachpersonal, Dokumentation der Teilnahme der Kinder, Sicherung des vorgegebenen Zeitumfangs der Förderung) in den Gesetzestext. Diese Spezifizierung ist bisher ausschließlich in der Gesetzesbegründung vermerkt. Damit würde der hohen Relevanz der Fachaufsicht aus Sicht der Kita-Träger Rechnung getragen.

- Wir weisen darauf hin, dass aus unserer Sicht sichergestellt werden muss, dass Kita-Träger, die in ihren Einrichtungen verpflichtende Sprachförderung anbieten, in intensiver Zusammenarbeit mit der Schulaufsichtsbehörde und der Leitung der zuständigen Grundschulen stehen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer regelmäßigen und transparenten Information und Kooperation. Sie ist als Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unabdingbar.

Abschließend melden wir zurück, dass für die Kindertageseinrichtungen und deren Träger im Gesetzentwurf vieles offen und unregelt bleibt. Das mag dem Ansatz geschuldet sein, dass die Kita-Träger in ihrer Freiheit nicht beschränkt werden.

Wir weisen jedoch nachdrücklich darauf hin, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen zu zahlreichen Themen wie etwa der Erstattung der Personal- und Sachkosten, des Fahrdienstes, der Berichtspflicht auf explizite Regelungen angewiesen sind. Diese Regelungen müssen zeitnah die Höhe und die Wege der Finanzierung ebenso wie die Praxisvoraussetzungen der Einrichtungen berücksichtigen, damit Kita-Träger sich für die Einrichtung von Sprachfördergruppen entscheiden können.

Zudem regen wir an, begleitend zur Einführung der verbindlichen Sprachförderung eine Wirksamkeitsstudie in Auftrag zu geben. Das eingesetzte hohe Finanzvolumen rechtfertigt eine Überprüfung der Wirksamkeit der verbindlichen

Sprachförderung und ermöglicht gegebenenfalls Anpassungen, sollten sich diese als notwendig erweisen.

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs)

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Schulgesetzes. Dabei legen wir einen Schwerpunkt auf das Sprachförderprogramm „sprachFit“.

Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs) begrüßt die geplante Einführung einer frühzeitigen Sprachförderung sehr. Insbesondere der vorschulische Bereich spielt für die Sprachentwicklung sowie daran anschließend für gelingende schulische Bildung eine zentrale Rolle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinder mit einer nicht altersentsprechenden sprachlichen Entwicklung im Deutschen eine sehr heterogene Gruppe sind. Grundsätzlich ist hier die Gruppe der Kinder mit Störungen der Sprachentwicklung, die einer therapeutischen Intervention bedürfen, von der Gruppe mit umgebungsbedingten Sprachauffälligkeiten – wie z. B. auf Grund eines Migrationshintergrunds – zu unterscheiden (Kauschke et al, 2023). Das ist nicht einfach, da an der Oberfläche, d. h. im Bereich der Sprachproduktion, in beiden Gruppen ähnliche Verzögerungen sichtbar werden können. Die Intervention hingegen erfordert auf Grund der erschwerten Sprachverarbeitungs- und -erwerbsprozesse von Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen unterschiedliche Herangehensweisen. Daher gilt: „Mit ‚mehr desselben‘, also noch mehr Alltags-Input z. B. durch Fördermaßnahmen in der Kita-Gruppe, kommt man hier nicht weiter“ (Iven, 2007, Seite 46). Die geplanten Änderungen haben vorwiegend Kinder im Blick, die Deutsch nicht als Erstsprache lernen und damit der Gruppe der Kinder mit umgebungsbedingten Sprachauffälligkeiten zuzuordnen sind. Die Transparenz mit Blick auf die Zielgruppen und damit auch die notwendigen Folgerungen für das diagnostische Vorgehen sind unseres Erachtens im vorliegenden Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend sichtbar.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Paragraphen im Schulgesetz Stellung.

§ 4

Grundsätzlich ist die Ausweitung des Ganztags auf alle Förderschwerpunkte zu begrüßen, auch wenn Lehrkräfte Sonderpädagogik derzeit fehlen und die Maßnahmen den Abmangel vergrößern werden. Die Möglichkeit zur Monetisierung der Stunden, um ein verlässliches Ganztagesangebot zu sichern, ist sinnvoll. Auch die zusätzlich zu den bestehenden Regelungen im Organisationserlass vorgesehenen Lehrerressourcen sind sinnvoll und notwendig.

Die Aufsicht beim Mittagessen soll nach aktuellem Gesetzesentwurf (außer bei den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung) nicht vom Lehrpersonal, sondern vom Personal des Schulträgers durchgeführt werden. Dafür ist eine Aufsichtsperson für jeweils 40 bzw. 80 Kinder vorgesehen. Das erachten wir aus zwei Gründen für äußerst problematisch. Für Kinder, die ein SBBZ besuchen, ist die Gruppengröße zu groß. Diese Kinder brauchen wesentlich mehr Aufsicht und Strukturierung als die Kinder an einer allgemeinen Grundschule. Außerdem ist das Mittagessen eine wichtige Situation im Alltagsablauf, die pädagogisch, emotional, sozial und kommunikativ gestaltet werden kann und sollte. Dort bieten sich vielfältige gewinnbringende sonderpädagogische Unterstützungsmöglichkeiten sowie Gelegenheiten, alltagspraktische Kompetenzen zu vermitteln. Es ist deshalb in allen Förderschwerpunkten notwendig, dass die Kinder beim Essen von Lehrpersonen begleitet werden. Die Gruppengröße sollte analog der zu bildenden Gruppen festgelegt werden.

Das vorgesehene zusätzliche Personal für Kinder mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in inklusiven Bildungsangeboten an allgemeinen Schulen ist sinnvoll.

§ 5 Grundschule § 5b Juniorklassen

Juniorklassen sollen von Kindern besucht werden, die „aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfähigkeiten“ voraussichtlich nicht erfolgreich die erste Klasse besuchen können. Ergänzend hierzu regelt § 74, dass die Pflicht zum Besuch der Juniorklasse nicht für Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache gilt, „deren Förderbedarf überwiegend darauf beruht, dass die deutsche Sprache noch nicht im erforderlichen Maß erworben wurde“ (§ 74, Absatz 2).

Hier stellen sich verschiedenen Fragen:

Worin unterscheiden sich die Zielgruppen? Wie kann hier in der Diagnostik ein valider Unterschied gemacht werden? Können Kinder mit umgebungsbedingten Sprachauffälligkeiten damit grundsätzlich die Juniorklassen nicht besuchen, sondern nur die mit zu erwartenden Sprachentwicklungsstörungen oder gibt es hier eine Unterscheidung in der ersten Gruppe und wie erfolgt diese?

Das ist eine diagnostische Herausforderung (vgl. dazu Stellungnahme § 74). Die differentialdiagnostische Unterscheidung eines noch nicht abgeschlossenen Zweitspracherwerbs des Deutschen einerseits und einer Sprachentwicklungsstörung bei Mehrsprachigkeit ist anspruchsvoll. Die Grundlage für die Aufnahme eines Kindes in die Juniorklasse bildet eine Einschätzung der Kooperationslehrkraft (§ 5, Absatz 4). Das Verfahren und die Instrumente, auf der diese Einschätzung beruht, müssen durch eine Rechtsverordnung des Kultusministeriums noch festgelegt werden. Wir bieten gerne an, bei der Entwicklung dieses Verfahrens beratend mitzuwirken.

§ 5c Sprachfördergruppen

Die Sprachfördergruppen sind für Kinder mit ‚intensivem Sprachförderbedarf‘ gemäß § 72 im Umfang von 4 Wochenstunden im Jahr vor der Einschulung als verpflichtend geplant. Dies ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Allerdings ist die Maßnahme für die genannte Zielgruppe ‚ein Tropfen auf den heißen Stein‘, da diese Maßnahmen additiv zu den Angeboten der Kindertageseinrichtungen stattfinden. Für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, stellen sie das einzige Förderangebot dar.

Zielführender wäre ein verpflichtendes Kindergartenjahr für alle, in dessen Rahmen alltagsintegrierte Sprachförderung in all ihren Facetten erfolgen kann, zusätzlich unterstützt durch die geplanten 4 Stunden. In diesen könnte dann eine Vernetzung zum täglichen Erleben additiv in Kleingruppen oder alltagsintegriert in der Gruppe gezieltes responsives Sprachhandeln der Fachkräfte (Gutknecht, 2023) erfolgen. Dadurch wird der sprachliche Input höher, vernetzter und damit die Qualität der Förderung größer und erfolgversprechender.

Andere europäische Länder nutzen diesen frühen Bereich inzwischen gezielt zur Vorbereitung auf die Schule, wodurch Unterschiede im Schulerfolg auf Grund sozialer Benachteiligungen eher ausgeglichen werden können (Taguma et al, 2012). Entwicklungsunterschiede, die im Frühbereich nicht ausgeglichen werden, sind nach der Einschulung deutlich schwerer aufzufangen.

Hier erhebt sich auch die Frage nach der Verortung der Sprachfördergruppen an der Kita bzw. der Schule, die beide möglich sein sollen. Zentral wäre es hier, eine Vernetzung mit dem Kita-Alltag bzw. dem Alltag zuhause herzustellen, damit neu gelernte Begriffe oder grammatikalische Strukturen in den Alltag übertragen und angewendet werden können. Vermutlich gelingt dies leichter bei einer Verortung in der Kita, aber in beiden Fällen sollte sie systematisch sichergestellt werden.

§ 20 Schulkindergarten

Die Formulierung „sollen Schulkindergärten eingerichtet werden“ sollte erhalten bleiben und nicht durch „können Schulkindergärten eingerichtet werden“ eingeschränkt werden. Hier wäre eine Erhöhung der Ressourcen mit Blick auf die Ganztagesbetreuung ebenfalls notwendig.

§ 32

Die Fachaufsicht für die Sprachfördermaßnahmen soll in Verantwortung der Schulaufsichtsbehörden liegen. Um sicherzustellen, dass hier die nötigen Kompetenzen für die Beurteilung einer qualitativ guten Durchführung vorliegen, bedarf es zwingend einer Schulung des Personals.

§ 72a Pflicht zum Besuch der Sprachfördergruppe

Die Pflicht zum Besuch der Sprachfördergruppe wird auf Grundlage der schulärztlichen Untersuchung im Rahmen der ESU festgestellt. Dabei wird derzeit der HASE als Screening eingesetzt und in einem nächsten Schritt der SETK 3-5. Absatz 3 weist darauf hin, dass das Kultusministerium die Kriterien zur Feststellung noch regelt.

Die bisher eingesetzten Verfahren nehmen insbesondere die Nachsprechleistungen der Kinder in den Blick. Diese sind grundsätzlich gut geeignet, um zwischen der Gruppe der Kinder, bei denen Sprachentwicklungsstörungen vorliegen, und denen, bei denen auf Grund unbeeinträchtigter Sprachverarbeitungsfähigkeiten ein Aufholen der Entwicklungsrückstände zu erwarten ist, zu unterscheiden. Dies gilt insbesondere für das Nachsprechen von Kunstwörtern (Hamann, Abed Ibrahim, 2017). Allerdings besteht die Gefahr, dass mehrsprachig aufwachsende Kinder zu häufig als förderbedürftig eingeschätzt werden (vgl. Landesgesundheitsamt, 2020). Dies kann z. B. daran liegen, dass die Testverfahren für deutschsprachige Kinder konzipiert wurden oder/und dass Kinder einbezogen sind, die zum Zeitpunkt der Basisuntersuchung noch zu wenig Kontakt zur deutschen Sprache hatten.

Deshalb führt das Gesundheitsamt seit 2017 den SETK 3-5 bei Kindern von weniger als 10 Monaten Kontaktzeit mit dem Deutschen gar nicht mehr durch. Dies kann dazu führen, dass die oben genannten Gruppen nicht klar getrennt werden können und gemeinsam die Sprachfördergruppe besuchen. Sie müssten aber ein unterschiedliches Angebot bekommen. Kinder mit Sprachstörungen profitieren erfahrungsgemäß nicht von breit angelegten Sprachförderprogrammen. Durch die oft eingeschränkten bzw. erschwerten Sprachverarbeitungs- und Spracherwerbsprozesse benötigen sie sprachtherapeutische Maßnahmen mit spezifischer Qualität (Mayer & Ulrich, 2017).

Gleichzeitig bieten diese Testverfahren keine Hinweise, welche Sprachförderangebote für die einzelnen Kinder sinnvoll bzw. unterstützend wirken können. Es bedarf folglich differenzierter Überlegungen zu den eingesetzten Verfahren sowie zur inhaltlichen Gestaltung der Sprachförderstunden, damit diese auch wirksam werden.

Für die Kinder mit einem Risiko für Sprachentwicklungsstörungen muss weiter der Besuch eines Schulkindergartens gemäß § 20 bzw. eines spezifischen Angebots im Frühbereich möglich sein.

§ 74 Zurückstellung und Besuch der Juniorklasse

Die Problematik, welche Zielgruppe hier gemeint ist, wurde oben schon kurz angesprochen.

Bezüglich der Feststellung des sprachlichen Entwicklungsstandes sind ebenfalls weitere Regelungen geplant. Hierbei gelten unsere zu § 72 beschriebenen Ausführungen entsprechend. Darüber hinaus müssen die Vorläuferfähigkeiten für den Schriftspracherwerb Berücksichtigung finden. Ein geeignetes, zügig durchführbares Verfahren ist hier derzeit der TEPHOBE-R (Mayer, 2023).

Die Entscheidung über den Besuch trifft die Schulleitung. Für diese Entscheidung sollten die Ergebnisse der Diagnostik schriftlich vorliegen und die Kriterien der Testung müssten transparent sein.

§ 88 Wahl des Bildungswegs

Die Wahl des Bildungswegs systematischer zu gestalten ist grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings erhebt sich die Frage, inwiefern es sinnvoll ist, die geplante

Kompetenzmessung für alle Kinder durchzuführen und nicht nur für diejenigen, bei denen Elternwunsch und Empfehlung der Grundschule auseinandergehen. Es besteht die Gefahr eines flächendeckenden Trainings für diese Kompetenzmessung mit negativen Folgen für die Qualität des Unterrichts an den Grundschulen. Wir schlagen deshalb vor, dass die Grundschulempfehlung wie bisher auf Grundlage einer pädagogischen Einschätzung erstellt wird. Kinder, bei denen die Grundschulempfehlung nicht den Besuch des Gymnasiums empfiehlt, sollten auf Wunsch der Eltern dann an einer landesweit einheitlichen Kompetenzeinschätzung teilnehmen können.

§ 91 Schulgesundheitspflege

Hier wird die Problematik der unterschiedlichen Zuständigkeiten von Sozialministerium für den Frühbereich und Kultusministerium für den schulischen Bereich deutlich. Es ist zu fragen, ob ein Vorziehen der Schulpflicht auf das letzte Kindergartenjahr nicht sinnvoll wäre, um eine vorschulische Förderung der Kinder systematisch sicherstellen zu können. Eine Absprache zu den Kriterien der Sprachstandsdiagnose ist mit Blick auf die geplante Förderung, die dann in Händen der Kultusbehörden liegt, zu hinterfragen.

Fortführung der Maßnahmen im Schulbereich

Die geplanten Maßnahmen sollten unbedingt in der Schule fortgeführt werden. Hierzu war ursprünglich eine zweite Säule geplant (vgl. Heck & Herrmann, 2024). Dabei sollte eine Unterstützung in Klasse 1 und 2 mit zusätzlicher Sprachförderung von zwei Stunden erfolgen. Diese ist im Gesetzestext nicht mehr erwähnt.

Wir sind der Meinung, dass die Grundschulen über die im Gesetzentwurf geplanten Maßnahmen hinaus zusätzliche Stunden für Sprachförderangebote in den Klassen 1 bis 4 erhalten sollten.

Qualifizierung von Personal

Einerseits kann schulisches Personal die geplanten Maßnahmen durchführen (z. B. Lehrkräfte der Schule gehen in die Kita oder bieten sie in der Schule an), andererseits können das Erzieherinnen der Kita oder anderes Personal sein. Hier sollten Standards für die Sprachfördermaßnahmen formuliert und sichergestellt werden. Eine zentrale Herausforderung sehen wir in der Qualifizierung von Personal für die Sprachförderung, die im Gesetzestext noch nicht geregelt ist. Hier ließe sich Expertise nutzen, die wir in Baden-Württemberg seit langem haben. Mit den Sonderpädagog/-innen des Förderschwerpunkts Sprache gibt es ein Berufsbild, das den Blick auf Bildungsprozesse eng verzahnt mit dem Wissen um Sprachentwicklungsprozesse und ihre Beeinträchtigungen hat. In dieser Personalunion von Sprachentwicklungs- und pädagogischer Kompetenz liegt eine große Chance für die geplanten Maßnahmen.

Verband Sonderpädagogik e. V. Landesverband Baden-Württemberg (vds-bw)

Der Verband Sonderpädagogik Landesverband Baden-Württemberg (vds-bw) dankt dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport für die Übersendung der detaillierten Vorlage der geplanten Veränderungen im Schulgesetz Baden-Württemberg und übermittelt gerne die nachfolgende Stellungnahme:

Gesetzentwurf zu wichtigen Weichenstellungen im Bildungssystem

Der vds-bw begrüßt die Intention des Gesetzentwurfes, endlich die zentralen Herausforderungen in unserem Bildungssystem anzupacken und insgesamt ein klares Zeichen zur Stärkung der schulischen wie auch der frühkindlichen Bildung in Baden-Württemberg zu setzen.

Dabei zeichnen sich die geplanten Maßnahmen durch ein geringes Aligement an den Herausforderungen aus, die Planungen setzen problematische Strukturen fort und bilden falsche Schwerpunkte.

Für den vds-bw ist die zentrale Herausforderung der Auf- und Ausbau eines qualitativ hochwertigen inklusiven Bildungssystems mit gerechten Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler. Zunehmende Exklusionsrisiken gilt es abzubauen. Dabei ist die Hauptzielgruppe der Stärkung die Schülerschaft, die aufgrund mangelnder Passung der Förderungen nicht einmal die minimalen Bildungsstandards erreichen können.

Dabei sollte für ein reiches Bundesland wie Baden-Württemberg der Anspruch höher liegen, der „Minimalstandard“ ist kein ausreichender Standard als Grundlage für eine gelingende gesellschaftliche und berufliche Integration.

Eine „inklusive Beschulung“ von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in einem Schulsystem, in dem mehr als 20 % der Schülerschaft den Minimalstandard nicht erreichen und exkludiert werden, führt sich selbst absurdum.

Veränderung der Schulstruktur

Für das G9 werden finanzielle Mittel verwendet werden müssen, die bei den oben beschriebenen zentralen Herausforderungen fehlen werden. Alle Anstrengungen sollten sich auf die oben beschriebene Schülerschaft und die Schularten unterhalb der gymnasialen Oberstufe richten.

Hier gilt es, gezielt eine leistungsfähige, personell und fachlich herausragend aufgestellte 2. Säule aufzubauen. Erste Schritte durch die Ermöglichung des Niveaus G in der Realschule werden durch die geplanten Maßnahmen konterkariert, die Schüler Niveau G werden in die immer kleiner werdenden Werkrealschulen abgeschoben. Ein Schulsystem mit zahlreichen, immer kleineren Schulen mit geringer Fachlichkeit muss überwunden werden.

Statt die Ressourcen in das G 9 Gymnasium zu richten, sollten diese in einer leistungsstarken 2. Säule sowie in die Grundschule gelenkt werden.

Zielrichtung ist hier eine Schule für alle mit weniger, aber leistungsstarken Standorten an denen mit zahlreichen Differenzierungs- und Fördermöglichkeiten die Exklusionsrisiken verringert werden können. Finanzmittel sollten in (sonder-)pädagogisches Personal gelenkt werden, um die oben beschriebene Zielgruppe intensiver fördern zu können. Es braucht mehr pädagogisches und multiprofessionales Personal mit hoher Fachlichkeit. Unterstützung der Schulleitung durch Verwaltungskräfte und externe digitale Dienstleister sind dringlich geboten, sodass Schulleitung sich auf ihre Hauptaufgabe, die Weiterentwicklung der Schule fokussieren kann.

Sprachfördergruppen

Der vds-bw begrüßt die gezielte Sprachförderung im vorschulischen Bereich und in der Primarstufe.

Juniorklassen

Die sprachliche Förderung im Rahmen einer Zurückstellung vom Schulbesuch setzt zu spät an, gleichzeitig besuchen gerade die Vorschulkinder mit einem Sprachförderbedarf oft nicht den allgemeinen Kindergarten. Daher spricht sich der vds-bw für die Einführung einer Vorschulpflicht von einem Schuljahr für diese Gruppe aus. Diese ist inklusiv anzulegen.

Ganztagesförderung am SBBZ

Hier ist die Anpassung notwendig und längst überfällig. Allerdings braucht es die entsprechende Anpassung der Gruppengrößen. In den sonderpädagogischen Fachrichtungen GENT und KMENT kann die Betreuung nur durch schulisches Personal erfolgen.

Beamtenbund-Tarifunion (BBW)

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hierzu nehmen wir gemeinsam mit den in der Kommission Bildung und Wissenschaft im BBW (KBW) organisierten Bildungsverbänden wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass auf den gesellschaftlichen Wandel und aktuelle bildungspolitische Herausforderungen eingegangen werden muss. Seit Jahren besteht dringender Handlungsbedarf. Jeder junge Mensch hat gemäß Artikel 11 der Landesverfassung unabhängig von Herkunft und wirtschaftlicher Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechenden Erziehung und Ausbildung. Dieses Recht kann nur eingelöst werden, wenn die deutsche Sprache beherrscht wird und das Schulsystem verständlich und verlässlich Angebote bereitstellt.

Die nun vorgeschlagenen Änderungen des Schulgesetzes führen zu erheblichen Mehrbelastungen für pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte sowie Leitungen von Kindertageseinrichtung (Kita) und Schulleitungen. Deshalb bedarf es geeigneter Unterstützungssysteme, zusätzlicher Anrechnungstunden in verschiedenen Bereichen und einer ausreichende Vor- und Nachbereitungszeit, um das entsprechende Personal zu gewinnen und halten zu können.

Der BBW begrüßt, dass die langjährige Forderung nach einer verbindlicheren Grundschulempfehlung, nun umgesetzt wird.

Hinsichtlich der Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang am allgemein bildenden Gymnasium (G9) ist bekannt, dass innerhalb der KBW keine einheitliche Positionierung besteht. Der BBW fordert, die bisherigen Möglichkeiten, eine neunjährige gymnasiale Bildung (an allgemein bildenden und beruflichen Schulen) zu erreichen, weiterhin zu erhalten und die finanzielle Ausstattung aller Schularten zu stärken.

Des Weiteren nehmen wir zu den einzelnen Paragrafen wie folgt Stellung:

Zu § 4a – Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Zu Absatz 4:

Die KBW ist der Ansicht, dass die für Grundschulen und Grundstufen des SBBZ zugrunde gelegten Aufsichtspersonen jeweils nicht ausreichend sind und verdoppelt werden müssen.

Zu Absatz 5:

Bei der Einrichtung von Ganztagschulen sollte die Schulkonferenz mitbestimmen und nicht nur gehört werden. Die KBW fordert daher eine Rückkehr zum alten Modell.

§ 5 – Grundschule

Die KBW begrüßt die Stärkung der Grundschulbildung durch die Einrichtung pädagogischer Angebote, die systematische Erfassung des Entwicklungsstands der Schülerschaft, Juniorklassen und Sprachfördergruppen. Soweit hierdurch Mehrarbeit und Mehraufwand für die Grundschulen entsteht, müssen die dafür notwendigen zusätzlichen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 2:

Wir fordern, dass die Grundschulempfehlung auch weiterhin bei der Anmeldung an der weiterführenden Schule vorzulegen ist.

Zu Absatz 3:

Kooperationslehrkräfte brauchen für diese wichtige Aufgabe dringend eine Erhöhung der Anrechnungsstunden, ansonsten ist diese Aufgabe nicht leistbar.

Zu Absatz 4:

Datenschutzrechtliche Bedenken müssen im Vorfeld ausgeräumt und entsprechende Entwicklungstests vorbereitet werden. Die Expertise der pädagogischen Fachkräfte muss bei der Beurteilung zwingend miteinbezogen werden.

§ 5a – Grundschulförderklassen

Die geplante Aufhebung der Grundschulförderklassen zum 1. August 2026 erscheint problematisch. Diese Klassen haben sich in der Vergangenheit als wichtige Stütze für Kinder erwiesen, die beim Übergang in die Grundschule noch besondere Unterstützung benötigen. Die Abschaffung dieser Förderung könnte dazu führen, dass Kinder, die eigentlich von einer solchen Vorbereitungszeit profitieren würden, unzureichend auf die Anforderungen der Grundschule vorbereitet sind. Das Ersatzkonzept der Juniorklassen muss sich erst noch beweisen und darf keinesfalls zur Verschlechterung der individuellen Förderung führen. Die KBW fordert, dass vor einer endgültigen Entscheidung über die Aufhebung der Grundschulförderklassen eine umfassende Evaluation der bestehenden Fördermodelle erfolgt.

§ 5b – Juniorklasse

Die Einführung von Juniorklassen gemäß § 5b Schulgesetz ist eine gut gemeinte, aber in der Praxis problematische Maßnahme. Die potenziellen Risiken der Stigmatisierung von Kindern, die zusätzlichen bürokratischen Belastungen für Schulleitungen und Lehrkräfte sowie die unzureichend geklärten personellen und finanziellen Ressourcen werfen erhebliche Bedenken auf. Wir bitten um eine gründliche Überprüfung der geplanten Einführung von Juniorklassen unter Einbeziehung der entsprechenden Fachverbände – insbesondere im Hinblick auf ihre praktische Umsetzbarkeit und ihre Auswirkungen auf die Schulorganisation. Insbesondere bitten wir um Berücksichtigung, dass Kinder, die in eine Juniorklasse eingestuft werden, frühzeitig das Gefühl entwickeln könnten, „zurückzubleiben“ oder „anders“ zu sein. Eine solche Erfahrung kann das Selbstwertgefühl der Kinder nachhaltig negativ beeinflussen und ihren schulischen Werdegang bereits zu Beginn belasten.

Die Einrichtung von Juniorklassen erfordert neben organisatorischen auch personellen Ressourcen. Speziell qualifizierte Lehrkräfte beziehungsweise pädagogische Fachkräfte müssen für diese Klassen zur Verfügung stehen, was angesichts des bestehenden Lehrermangels in vielen Regionen eine weitere Herausforderung darstellt. Uns ist unklar, ob und wie diese zusätzlichen Kapazitäten geschaffen werden können.

§ 5c – Sprachfördergruppen

Die Einführung von Sprachfördergruppen gemäß § 5c Schulgesetz könnte ein sinnvoller Schritt zur Unterstützung von Kindern mit intensiverem Sprachförderbedarf sein. Wir erkennen die Notwendigkeit der Sprachförderung im letzten Jahr vor der Schulpflicht an, äußern jedoch Bedenken hinsichtlich der geplanten Regelungen. Vier Stunden Sprachförderung pro Woche sind aus Sicht der KBW nicht ausreichend. Es braucht ein verbindliches Vorschuljahr, damit auch eine integrative Sprachförderung gewährleistet werden kann. Insbesondere die organisatorische Umsetzung, die unklaren Ressourcenfragen und die zusätzliche Belastung des Personals erfordern eine sorgfältige Überprüfung und Anpassung des Gesetzesentwurfs. Sprachfördergruppen dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen integrativ in das bestehende Bildungssystem eingebunden werden, um allen Kindern eine faire und qualitativ hochwertige Bildung zu ermöglichen.

Die organisatorische Herausforderung, die Förderung an verschiedenen Standorten zu koordinieren, liegt bei den Grundschulen und Kitas. Eine Doppelstruktur könnte zu Inkonsistenzen in der Qualität der Förderung führen und die ohnehin schon hohe Belastungssituation der Schulleitungen und das Kita-Personals weiter erhöhen.

Wir sehen die Einführung einer Fachaufsicht durch das Schulamt in Kitas kritisch, insbesondere weil Kitas traditionell eine große Autonomie in der pädagogischen Gestaltung ihrer Angebote genießen. Kommunale und freie Träger haben eigene pädagogische Konzepte und Strukturen, die auf die Bedürfnisse der von ihnen betreuten Kinder und Familien abgestimmt sind. Eine Fachaufsicht, die über die Sprachförderangebote der Einrichtungen wacht und möglicherweise Einfluss auf ihre Arbeitsweise nimmt, könnte als Eingriff in diese Autonomie wahrgenommen werden, insbesondere, wenn unterschiedliche pädagogische Ansätze verfolgt werden.

Das Schulamt ist primär für die Aufsicht zuständig. Die Ausweitung dieser „Zuständigkeit bei der Sprachförderung“ auf Kitas könnte eine Kompetenzüberschreitung darstellen. Kitas und Schulen haben unterschiedliche Bildungsaufträge, Zielgruppen und pädagogische Rahmenbedingungen. Das Schulamt verfügt möglicherweise nicht über die spezifischen Fachkenntnisse und Erfahrungen, die notwendig sind, um die Arbeit im Bereich der Sprachförderung in Kitas angemessen beurteilen und beaufsichtigen zu können. Dies könnte zu Spannungen und Missverständnissen zwischen den Trägern und dem Schulamt führen. Eine Fachaufsicht durch das Schulamt könnte die Arbeit in den Kitas zusätzlich bürokratisieren. Anstatt sich auf ihre pädagogische Arbeit zu konzentrieren, müssten die Fachkräfte möglicherweise verstärkt administrative Aufgaben übernehmen. Dies könnte die eigentliche Zielsetzung der Maßnahme untergraben. Wir plädieren dafür, dass die Träger der Kitas in ihrer Arbeit unterstützt und nicht durch zusätzliche Aufsicht belastet werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Kitas und den Grundschulen ist wichtig, sollte jedoch auf Augenhöhe und in einem Rahmen erfolgen, der die Autonomie der Einrichtungen respektiert und ihre spezifischen pädagogischen Ansätze berücksichtigt.

Unklar bleiben auch die personellen und materiellen Ausstattungen der Sprachfördergruppen. Eine erfolgreiche Sprachförderung bedarf einer stabilen und gut ausgebildeten Personalbasis. Die pauschale Ermächtigung des Kultusministeriums zur Regelung der Details durch Rechtsverordnung birgt die Gefahr, dass wichtige Fragen zur Ressourcenausstattung im Vorfeld nur unzureichend geklärt werden.

Diese neuen Aufgaben dürfen nicht einfach auf das bestehende Personal abgewälzt werden, sondern es müssen klare Konzepte zur personellen Unterstützung entwickelt werden. Schulleitungen und das pädagogische Personal sind stark belastet. Die Koordination zwischen verschiedenen Bildungseinrichtungen, die Organisation der Fördergruppen und die Zusammenarbeit mit der unteren Schulaufsichtsbehörde sind komplexe Aufgaben, die ohne entsprechende Entlastung nicht adäquat zu bewältigen sind.

§ 6 – Werkrealschule, Hauptschule

Die Erweiterung des gesetzlichen Aufgabenportfolios der Werkrealschulen hin zu einer Schärfung der beruflichen Orientierung halten wir für angemessen und zeitgemäß. Dies spiegelt die Aufgabe der Werkrealschule wider, die diese ohnehin traditionell ausübt. Die besondere Betonung einer weiterführenden und insbesondere berufsbezogenen Bildung halten wir für richtig, gerade in Schulverbänden sollte jedoch ein stärkerer Fokus auf die Möglichkeit gerichtet werden, auch einen mittleren Bildungsabschluss zu erlangen.

Wir regen die Überlegung an, ob die Bezeichnung Hauptschule nicht zugunsten der Bezeichnung Werkrealschule gestrichen werden sollte, um die Anschlussfähigkeit stärker zu betonen. Aus Sicht der KBW ist sicherzustellen, dass für die Übergangszeit der Hauptschulabschluss grundsätzlich in Klasse 9 erworben werden soll und für Klasse 10 eine notenbasierte Eingangsvoraussetzung geschaffen wird.

Grundsätzlich fordern wir, dass die noch bestehenden Werkrealschulen/Hauptschulen als Standorte gesichert bleiben und nicht nur die Schülerzahl der Eingangsklasse als Grundlage für ein eventuelles Hinweisverfahren, das zur Schlie-

ßung führen kann, gilt. Wir fordern eine Betrachtung der Gesamtschülerzahlen in allen Klassenstufen. Dies gilt vor allem auch in Schulverbänden.

Soweit Schulen das sechste Schuljahr nicht anbieten und auch nicht mit einer das sechste Schuljahr anbietenden Schule kooperieren, sollten sie die Schulartbezeichnung „Hauptschule“ führen.

§ 7 – Realschule

Die Erweiterung des gesetzlichen Aufgabenportfolios der Realschulen hin zur Schärfung und Betonung der beruflichen Orientierung ist angemessen und zeitgemäß. Sie spiegelt die Aufgaben der Realschule, die diese traditionell ohnehin bereits ausübt. Die besondere Betonung einer weiterführenden und insbesondere berufsbezogenen Bildung ist richtig. Wir regen an, Absatz 1 Satz 3 so zu fassen, dass die Grundlage „für die weiterführende höhere gymnasiale Bildung oder berufsbezogene Bildungsgänge sowie für eine Berufsausbildung“ geschaffen wird.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 sollte ergänzt werden, dass, im Falle einer Nichtversetzung am Ende der 5. Klassenstufe die Schülerin oder der Schüler die Möglichkeit hat die Klassenstufe 5 erneut zu besuchen.

Zu Absatz 4:

Die Verkürzung der Orientierungsstufe hält die KBW für richtig. Die Möglichkeit der Niveauzuordnung und die damit verbundene Rückkehr einer quasi Versetzungsentscheidung ist folgerichtig und zu befürworten.

Zu Absatz 7:

Wir begrüßen die Stärkung von Realschulen in Verbänden und die Möglichkeit, sich ausschließlich auf die Vermittlung einer erweiterten allgemeinen Bildung zu konzentrieren. Ebenso begrüßen wir die Möglichkeit, dass sich Realschulen in kooperativen Verbänden zusammenschließen können, um sich gegebenenfalls auf die Vermittlung des mittleren beziehungsweise grundlegenden Niveaus zu konzentrieren.

Zu Absatz 8:

Die Beteiligung der schulischen Gremien halten wir für richtig. Die KBW fordert, dass die Entscheidung über die Beteiligung an einer Kooperation nach Satz 1 die Schulträger nicht mit Zustimmung, sondern auf Antrag der Gesamtlehrerkonferenzen und der Schulkonferenzen aller beteiligter Schulen treffen.

§ 8 – Gymnasium

Wir begrüßen, dass die Durchlässigkeit der Schularten in den Blick genommen wird. Um diese Durchlässigkeit auch ab Klasse 7 noch zu erhalten, muss die Einführung der zweiten Fremdsprache vereinheitlicht werden. Wir regen eine einheitliche Phasierung der Sprachenfolge vor und halten den Beginn der zweiten Fremdsprache in Klasse 7 für pädagogisch sinnvoll.

§ 8a – Gemeinschaftsschule

Die Erweiterung des gesetzlichen Aufgabenportfolios der Gemeinschaftsschulen hin zur Schärfung und Betonung der beruflichen Orientierung halten wir für angemessen und zeitgemäß. Sie spiegelt die Aufgaben der Gemeinschaftsschule wider, die diese ohnehin schon ausübt. Grundsätzlich ist die in § 8a Absatz 3 erwähnte Schulgeldfreiheit für den Ganztagesbetrieb begrüßenswert. Für die Einbeziehung außerschulischer Partner und deren Angebote bedarf es jedoch unbedingt zusätzlicher finanzieller Mittel, damit diese auch einbezogen werden können.

Die in Absatz 4 gestrichene Möglichkeit des Hauptschulabschlusses in Klasse 10 halten wir für sinnvoll und analog zur Realschule.

§ 16 – Verbund von Schularten

Wir fordern, dass durch neue Schulverbünde keine Abteilungsleiter- und Schulleitungsstellen verloren gehen dürfen. Stellen für Lehrkräfte dürfen keinesfalls abgebaut werden. Um das Bildungsniveau in Baden-Württemberg zu halten bzw. zu erhöhen, müssen freigewordene Ressourcen an den Schulen belassen und deren Kapazitäten erhöht werden. Im Sinne der Schülerschaft könnten die Senkung des Klassenteilers, individuelle Förderung, ganzheitliche Bildung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften zukunftsweisende Verbesserungen implementieren. Kooperationen dürfen nicht zur Schließung von Schulstandorten führen. Wir bitten außerdem um Präzisierung des Entscheidungsprozesses der beteiligten Schulen. Es muss klar herausgestellt werden, ob die Entscheidung der Gesamtlehrerkonferenz genügt oder auch die Schulkonferenz mit einbezogen werden muss. Grundsätzlich ist die Möglichkeit der schulartübergreifenden Unterrichtsveranstaltungen zu begrüßen.

§ 18a – Kooperationen, Oberstufenverbund

Kooperationen zwischen Schulen halten wir für sinnvoll – vorausgesetzt, dies geschieht auf Initiative, Freiwilligkeit und der Einbeziehung der Schulen vor Ort. Sowohl die Gemeinschaftsschule als auch die Realschule werden dadurch in ihrem Anspruch, auf eine gymnasiale Bildung vorzubereiten, gestärkt. Es wäre sinnvoll, wenn hier auch Werkrealschulen Erwähnung finden würden und auch ihnen ausdrücklich die Möglichkeit zum Erwerb eines mittleren Bildungsabschlusses, zum Beispiel durch die Kooperation mit beruflichen Schulen oder auch Realschulen/Gemeinschaftsschulen, eingeräumt würde.

Wir bitten um Beachtung, dass Kooperationen von unterschiedlichen Schulen immer organisatorische Herausforderungen und notwendige Kompromisse mit sich bringen, zum Beispiel schlechtere Stundenpläne für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte verursacht durch vermehrte Abordnungen, Sporthallenbelegungen und Kooperationskurse. Wir stellen fest, dass nicht präzisiert ist, wer über die Kooperationen final entscheidet. Das Prozedere muss im Voraus festgelegt werden.

Zu § 41 – Aufgaben des Schulleiters

Die Aufgaben der Schulleitung werden um die „Erfüllung der Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den verbindlichen Veranstaltungen der Sprachfördergruppen“ erweitert. Dies bedeutet, dass Schulleitungen nun für Kinder zuständig sind, die noch nicht zur Schule gehen. Damit wird die Arbeit von Schulleitungen durch zusätzliche organisatorische Aufgaben, Elterngespräche, Kooperationstermine, Absprachen mit dem Ordnungsamt und gegebenenfalls Runde Tische mit Jugendamt, Schulträger, Kooperationslehrkraft und Erziehungsberechtigten erweitert. Es ist daher zwingend notwendig, dass die Schulleitungsstunden deutlich erhöht werden. Wir fordern deshalb einen Sockel von mindestens vierzehn Deputatsstunden für zuständige Schulleitungen sowie einen Wegfall der Mindestunterrichtsverpflichtung.

§ 72a – Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe

Wir nehmen die geplanten Regelungen in § 72a Schulgesetz, die sich auf die Sprachförderung beziehen, mit Sorge zur Kenntnis. Die Vorschriften zielen darauf ab, den Sprachförderbedarf von Kindern vor Schulbeginn systematisch zu identifizieren und zu adressieren. Dabei stellen sich jedoch mehrere kritische Fragen bezüglich der praktischen Umsetzung, der Zuständigkeiten und der möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Kinder und Bildungseinrichtungen.

Die Verpflichtung, den Sprachförderbedarf gemäß den Vorgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde festzustellen und zu erfüllen, könnte als Eingriff in die pädagogische Autonomie der Kitas betrachtet werden. Die Regelung erlaubt es dem Schulamts, in die Arbeit der Kitas einzugreifen, indem es die Erfüllung bestimmter Sprachförderanforderungen überwacht und feststellt. Diese externe Kontrolle könnte die pädagogische Freiheit der Kitas einschränken und deren individuelle Förderkonzepte untergraben. Die Autonomie und das Vertrauen in die Professionalität der Erzieherinnen und Erzieher könnten dadurch geschwächt werden. Die Regelungen zur Feststellung der Teilnahmepflicht und zur Aussprache von Empfehlungen durch die Schulleitungen werfen erhebliche Fragen hinsichtlich der Zuständigkeiten auf. Schulleitungen, die bereits stark belastet sind, würden zusätzliche administrative Aufgaben übernehmen müssen, die normalerweise außerhalb ihres klassischen Aufgabenbereichs liegen. Dies könnte zu einer Überlastung führen und die eigentliche Kernaufgabe der Schulleitungen – die Führung der Schule und die Unterstützung des pädagogischen Personals – beeinträchtigen.

Besonders kritisch ist die geplante Datenübermittlung durch die Gesundheitsämter an die Schulleitungen. Die Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten wirft erhebliche datenschutzrechtliche Fragen auf. Die Schulleitungen würden Informationen erhalten, die tief in die Privatsphäre der Kinder und Familien eingreifen. Es muss gewährleistet sein, dass diese Daten nur streng zweckgebunden und unter Einhaltung höchster Datenschutzstandards verwendet werden. Es besteht die Gefahr, dass ohne klare und strenge Vorgaben die Rechte der betroffenen Familien beeinträchtigt werden könnten.

Die Einführung umfassender Berichtspflichten für die Träger der Kitas könnte zu einer weiteren Bürokratisierung des Bildungswesens führen. Anstatt sich auf die pädagogische Arbeit konzentrieren zu können, müssten die Einrichtungen verstärkt administrative Aufgaben erfüllen, die zusätzliche Ressourcen binden. Und dies bei einem ohnehin schon großen Mangel an Fachkräften. Diese Bürokratie könnte die Effektivität der Sprachförderung beeinträchtigen, da wertvolle Zeit und Energie in die Erfüllung formaler Anforderungen fließen würden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachfördergruppen, wie sie in Absatz 1 beschrieben wird, könnte für einige Familien eine erhebliche Belastung darstellen. Es ist fraglich, ob eine verpflichtende Teilnahme in allen Fällen der richtige Weg ist, oder ob nicht flexiblere, individuellere Lösungen gefunden werden sollten.

§ 74 –Vorzeitige Aufnahme, Zurückstellung und Besuch der Juniorklasse

Die erweiterten Aufgaben und Befugnisse der Schulleitungen in Bezug auf die Einschätzung der Schulfähigkeit und die Verpflichtung zum Besuch der Juniorklasse könnten zu einer erheblichen Überlastung führen. Die Schulleitungen sollen eigenständige Entscheidungen treffen und hierbei externe Einschätzungen zum Beispiel von Kooperationslehrkräften, Sprachförderkräften und Gesundheitsämtern einholen und berücksichtigen. Dies bedeutet eine massive Erhöhung der administrativen Last und verlangt zudem ein hohes Maß an interdisziplinärer Koordination, was die ohnehin schon knappen personellen Ressourcen in den Grundschulen weiter beansprucht. Die geplanten Regelungen zur Einbeziehung externer Gutachten und die damit verbundene Datenübermittlung durch Gesundheitsämter und Sprachförderkräfte werfen gleichzeitig erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken auf. Die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten, insbesondere wenn es um die gesundheitlichen und entwicklungspsychologischen Aspekte eines Kindes geht, muss höchsten Datenschutzstandards genügen. Es besteht die Gefahr, dass durch den umfangreichen Datenaustausch zwischen verschiedenen Akteuren die Rechte der Kinder und ihrer Familien auf Datenschutz und Privatsphäre nicht ausreichend gewahrt werden. Die geplante Festlegung der Kriterien für die Teilnahme an der Juniorklasse durch Rechtsverordnung lässt darüber hinaus viele praktische Fragen offen. Die unklaren Formulierungen und der fehlende Detailgrad könnten zu Unsicherheiten in der Umsetzung führen, und zwar sowohl auf Seiten der Eltern als auch bei den beteiligten Bildungseinrichtungen. Zudem könnte dies in der Praxis zu uneinheitlichen Entscheidungen und damit zu Ungechtigkeiten führen.

Insgesamt bergen die Änderungen in § 74 Schulgesetz das Risiko, die Schulleitungen zu überfordern, die Entscheidungsfreiheit der Eltern einzuschränken und die betroffenen Kinder zu stigmatisieren. Insbesondere die verpflichtend

Zuweisung zu einer Juniorklasse und die datenschutz-rechtlichen Implikationen werfen erhebliche Bedenken auf.

Wir fordern eine sorgfältige Überprüfung dieser Regelungen, um sicherzustellen, dass sie im besten Interesse der Kinder und Familien gestaltet werden und die bereits stark belasteten Schulen nicht weiter überfordert werden. Eine enge Einbindung aller betroffenen Akteure einschließlich Eltern, Lehrkräfte und Datenschutzbeauftragten ist hierbei unerlässlich.

§ 88 – Wahl des Bildungswegs

Im Gesetzentwurf fehlt die Pflicht zur Vorlage der Grundschulempfehlung bei der weiterführenden Schule. Dies sollte u. E. jedoch unbedingt im Gesetz verankert bleiben. Die Streichung in § 5 Absatz 2 sollte zurückgenommen werden. Alternativ ist die Pflicht zur Vorlage in § 88 aufzunehmen.

Ein differenziertes mehrgliedriges Schulsystem ist aus unserer Sicht einer Vereinheitlichung der Schularten vorzuziehen. Der Diversität moderner Gesellschaften und der Individualität der einzelnen Personen wird Rechnung getragen, wenn jedes Kind sich in der passenden Schulart wohlfühlen kann.

Wir begrüßen die Entscheidung über den Besuch eines Gymnasiums die pädagogische Gesamtwürdigung oder die Kompetenzmessung heranzuziehen. Dieses Verfahren sollte für alle weiterführenden Schularten gelten, da die Empfehlung für die zur Begabung passende Schulart ein Gewinn für jedes Kind ist. Erfolgreiche Bildungslaufbahnen gelingen mit der richtigen Wahl der Schulart.

Bei der Wahl des Bildungswegs sollte aus Sicht der KBW die Kompetenz der Beratungslehrkräfte miteinbezogen werden. Beratungslehrkräfte verfügen über die notwendige Ausbildung und das Know-how, um Lernende bei der Wahl des Bildungsweges optimal zu unterstützen. Diese Unterstützung ist in das neue Schulgesetz mit aufzunehmen und es gilt sicherzustellen, dass ausreichend Ausbildungsplätze und Anrechnungstunden für die Tätigkeit der Beratungslehrkräfte zur Verfügung gestellt werden sowie diese weiter ausgebaut werden können.

§ 89 – Schul-, Prüfungs- und Internatsordnungen

Wir sprechen uns gegen eine individuelle Dehnung von Bildungsgängen gemäß Absatz 2 Nr. 4b in weiterführenden Schulen aus (wie zum Beispiel „Abitur im eigenen Takt“), damit vergleichbare Bedingungen für Lernleistungen und Abschlüsse gewahrt bleiben. Bildungsgerechtigkeit erfordert die Vergleichbarkeit der Rahmenbedingungen und Anforderungen.

Ergänzend stellen sich uns folgende Fragen:

Wie erfolgt die Stärkung der drei Grundlagenfächer (vgl. Gymnasien) an den Realschulen und weiteren Schularten? Welche Fächerverschiebungen bzw. Stundenumschichtungen sind vorgesehen? Wie werden die notwendigen Innovationselemente in den weiteren Schularten eingeführt.

Wie soll eine valide Beratung der Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 im Herbst 2024 funktionieren, wenn die gesetzlichen Regelungen und Folgeverordnungen erst 2025 zu erwarten sind?

Welche Rolle spielen Sprachheilkindergärten im Rahmen der Gesetzesänderung?

Die KBW sieht mit Sorge, dass Sprachheilkindergärten in den aktuellen Gesetzesänderungen weitgehend unberücksichtigt bleiben. Sprachheilkindergärten nehmen insbesondere für Kinder mit spezifischen Sprachentwicklungsstörungen eine zentrale Funktion im Bildungssystem ein. Sie bieten eine spezialisierte und frühzeitige Förderung, die auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder zugeschnitten ist und spielen somit eine wichtige Rolle in der Prävention von späteren schulischen

Schwierigkeiten. In den geplanten Gesetzesänderungen, insbesondere im Kontext der Einführung der Juniorklassen und Sprachfördergruppen, wird die spezifische Rolle der Sprachheilkindergärten nicht explizit erwähnt. Das Fehlen einer klaren Referenz zu diesen Einrichtungen könnte dazu führen, dass ihre Bedeutung im Bildungssystem geschwächt wird oder sie in der Praxis weniger Berücksichtigung finden. Wir fordern die bestehenden Sprachheilkindergärten stärker in das neue Gesamtsystem zu integrieren und gegebenenfalls die Kapazitäten zu erweitern. Sprachheilkindergärten könnten eine Schlüsselrolle spielen, indem sie ihre Expertise in die neuen Fördermaßnahmen einbringen und als Kompetenzzentren für Sprachförderung fungieren. Dies würde nicht nur die Qualität der Förderung sicherstellen, sondern auch eine Brücke zwischen den unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen schlagen.

Die Ermächtigung der Kultusverwaltung zur Ausgestaltung des Schulgesetzes über Rechtsverordnungen bietet grundsätzlich die Möglichkeit, flexibel und fachkundig auf die Bedürfnisse des Bildungssystems zu reagieren. Wir fordern jedoch, dass der Prozess der Verordnungsgebung transparent gestaltet wird und die Betroffenen, insbesondere die Kitas, Schulen, Lehrkräfte und Eltern, frühzeitig und umfassend einbezogen werden. Die Rechtsverordnungen müssen für alle Beteiligten praxisnah und mit einem überschaubaren Aufwand umsetzbar sein. Eine Qualitätssteigerung im Bildungssystem kann nur gelingen, wenn die notwendigen Ressourcen verlässlich vorhanden sind. Zunächst einmal braucht es eine 110 % Krankheitsreserve an den Schulen, damit die Sitzungen der Sprachfördergruppen überhaupt regelmäßig stattfinden können.

Verein für Gemeinschaftsschulen Baden-Württemberg e. V.

Der Verein für Gemeinschaftsschulen Baden-Württemberg e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zu den geplanten Schulgesetzänderungen Stellung nehmen zu dürfen. Wir erlauben uns allerdings auch Ausführungen zu machen, die über den vorliegenden Gesetzentwurf hinausgehen.

Wir erkennen die Bemühungen der Landesregierung, die frühe Bildung, insbesondere die sprachliche Bildung zu verbessern, an. Jedoch braucht es dazu auch die notwendigen Mittel, um ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen zu können. Grundsätzlich plädieren wir für eine alltagsintegrierte Sprachbildung sowie für gebührenfreie Kindertagesstätten. Ein erster Schritt muss ein verbindliches, gebührenfreies letztes Kindergartenjahr sein.

Explizit lehnen wir die Rückkehr zu einer verbindlichen Grundschulempfehlung und die Wiedereinführung von G9 am Gymnasium ab. Der Landesregierung fehlen offenbar der Wille und die Entschlusskraft für die dringend notwendige grundlegende Reform der Schularten in der Sekundarstufe I. Die von der Landesregierung vorgesehenen Maßnahmen geben keine hinreichende Antwort auf die zunehmend schlechter werdenden Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Rahmen nationaler und internationaler Vergleichsstudien und den wachsenden Anteil von Schülerinnen und Schülern, die nicht mehr den Minimalstandard erreichen.

Die Rückkehr zum G9 verbraucht erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen, die für eine wirksame und sinnvolle Bildungsreform fehlen. Im Übrigen ist die Vielgliedrigkeit des baden-württembergischen Schulsystems gegenüber inklusiven und integrierten Systemen nicht nur wesentlich teurer, sondern führt eben gerade nicht zu mehr Bildungsgerechtigkeit.

Es muss ein wichtiges pädagogisches Anliegen sein, den besonderen Begabungen und individuellen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung individuell und differenziert gerecht zu werden, so wie es das ZSL formuliert. Diesem Grundsatz widerspricht die Einteilung von Schülerinnen und Schülern in vorbestimmte und wenig durchlässige Bildungsgänge.

- Der Verein für Gemeinschaftsschule BW e. V. plädiert für eine explizite individuelle und adaptive Begabungsförderung, so lange wie möglich unabhängig vom angestrebten Schulabschluss
- eine formale Garantie auf einen Anschluss zum Abitur über eigene GMS-Oberstufen bei entsprechender Leistung (gegebenenfalls auch im Verbund und wo

dies nicht möglich ist in digital-hybrid verbundenen Oberstufen an Gemeinschaftsschulen),

- systematisches und strukturiertes Lerncoaching für die individuelle Lernbegleitung, massive Investitionen in den Aufbau digital und KI-gestützter Lernumgebungen und rhythmisierten und verbindlichen Ganztags.

Eine Aussage über die Entwicklung hin zu einer zweiten Säule des Sekundarschulsystems neben dem Gymnasium wird in den vorliegenden Schulgesetzänderungen nicht getroffen.

Die schulische Säule neben dem Gymnasium muss ein attraktives, verständliches Profil bekommen, das sich klar vom Gymnasium unterscheidet und zugleich alle schulischen Abschlüsse ermöglicht. Wir sehen hier eine Schule, die zusätzlich zum wissenschafts-propädeutischen Anspruch des Gymnasiums die Lebenspraxis ins Zentrum rückt und ausgeprägt adaptiv-differenzierend arbeitet. Neben verlässlichem Wissen erwerben die Schülerinnen und Schüler Kompetenzen für den Umgang mit den anstehenden Lebensaufgaben sowie ein selbstbestimmtes demokratisches Leben in einer komplexen Welt. Damit dies gelingt, braucht es den Raum für individuelle Entwicklung und Entfaltung mit einer personenzentrierten, stärkenden Pädagogik und adaptivem Lernen. Verbindendes und zugleich konstituierendes Element dieser zweiten schulischen Säule ist der konstruktive, gelingende Umgang mit Heterogenität.

Deshalb sind folgende Maßnahmen zur Stärkung der zweiten schulischen Säule im Schulgesetz zu verankern:

- Alle Schularten in BW benötigen eine differenzierte Aufgabenbeschreibung (vgl. GMS-VO), um das jeweilig zu erfüllende Portfolio zu skizzieren. Darüber müssen alle Einzelschulen ihr individuelles pädagogisches Konzept ausformulieren, der Schulaufsicht vorlegen und an diesem künftig gemessen werden.
- Bestandteil des pädagogischen Konzepts muss fächertübergreifend die Demokratiebildung an jeder Schule sein.
- Sämtliche allgemeinbildende Schulen jenseits des Gymnasiums erhalten die Möglichkeit, integrativ alle drei Lernniveaus (G-M-E) in der Sekundarstufe I und alle Abschlüsse anzubieten. Lernen und Lehren auf G-Niveau wird verpflichtend an all diesen Schulen angeboten.
- Alle Schulen haben weiterhin die Option, sich zur Gemeinschaftsschule mit Lernen auf alle drei gängigen Bildungsabschlüsse hin zu entwickeln.
- Die intensive Begleitung aller Lernenden auf allen Leistungsniveaus stellt die Kinder und Jugendliche in dieser schulischen Säule individuell in den Mittelpunkt, z. B. über Coaching-, Mentoring- und Tandemsysteme.
- Fordern und Fördern wird gleichermaßen verfolgt.
- Als attraktives Angebot über alle Lernniveaus hinweg wird ein rhythmisierter und gebundener Ganztags an mindestens drei Tagen pro Woche angeboten.
- Offene Ganztagsangebote hingegen leisten der Desintegration Vorschub und werden von uns abgelehnt.
- Berufs- und Studienorientierung wird als Übergangsanbahnung ins Erwachsenenleben verstanden, neu ausgestaltet und mit genügend Ressourcen hinterlegt.
- Denken und Agieren in multiprofessionellen Zusammenhängen erweitern das Expertise-Portfolio einer Schule.
- Klar erkennbares Qualitätsmerkmal der integrativen Säule ist ein flächendeckendes Angebot von eigenständigen gymnasialen Oberstufen, die die Lern-, Lehr- und Umgangskultur dieser Schulen bis zum Abitur tragen.
- Digital-hybride Verbund-Oberstufen erweitern das Spektrum der Möglichkeiten, zum Abitur zu gelangen. Die Einrichtung solcher Oberstufen ist Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und beruflichen Gymnasien vorbehalten.
- Aufbau digital-hybrider Lehr- und Lernumgebungen, die KI-gestützt adaptive Lehr- und Lernsettings ermöglichen. IBBW und ZSL kommen bei der Ausgestaltung eine zentral unterstützende Rolle zu.

- Die Doppelstruktur von Schulverwaltungsprozessen an Regierungspräsidien und Staatlichen Schulämtern wird abgeschafft. Sämtliche Schulverwaltungsprozesse müssen über alle Schularten hinweg unter konsequenter Berücksichtigung des Gesamtsystems gesteuert und mit Ressourcen hinterlegt werden.
- Änderungen im Einzelnen:

§ 4a Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen SBBZ

Nachdem es vor allem von kommunaler Seite Forderungen gibt, die verbindliche Ganztagsregelung an Grundschulen auszusetzen, gehen wir davon aus, dass es bei der aktuellen Änderung des Schulgesetzes ab dem 1. August 2025 bleibt, wonach an drei, vier oder fünf Tagen der Woche sieben oder acht Zeitstunden garantiert werden. Da das Mittagessen an den SBBZ Teil des pädagogischen Programms ist, muss dies auch zu den Aufgaben des Lehrpersonals zählen. Das Land hat die entsprechenden Kosten für alle SBBZs zu finanzieren. Die Gruppengröße orientiert sich an der Klassengröße. Begrüßt wird, dass es Mittel für zusätzliches Personal im Ganztags bei inklusiven Bildungsangeboten gibt.

§ 5 Grundschule

Wir lehnen die Verschärfung der Grundschulempfehlung strikt ab. Es gibt keine wissenschaftlichen Belege, dass eine Grundschulempfehlung eine tragfähige Grundlage für eine Wahl der Schulart ist. Die Grundschulempfehlung als Ausleseinstrument führt bereits im 3. Schuljahr zu einem erheblichen Belastungsdruck für Kinder, Lehrkräfte und Eltern.

Stattdessen sollen Lehrkräfte, die das Kind oftmals seit Jahren kennen, in einer Beratung mit den Eltern den weiteren schulischen Weg besprechen.

§ 5b Juniorklassen und § 5c Sprachfördergruppen

Wir sehen die Einführung von Juniorklassen skeptisch, da dies gegen ein inklusives Bildungssystem gerichtet ist. Stattdessen sollte eine Verbesserung der Ressourcen für Lehr- und Fachkräfte an den Grundschulen zur individuellen und inklusiven Förderung der Kinder erfolgen. Integrativ angelegte und arbeitende Fördersysteme, die teilweise durchaus auch mit Gruppenbildungen einhergehen können (z. B. flexible grouping, Förderbänder) unterstützen wir ausdrücklich.

Entscheidend für den Erfolg der Sprachförderung ist die Qualifikation der Fachkräfte und die Bereitstellung der notwendigen zeitlichen und personalen Ressourcen. Additive Sprachfördergruppen sehen wir problematisch, da wichtige Gruppen- und Alltagserfahrungen fehlen, die aber für den Schrift- und Spracherwerb wichtig sind.

Wir haben auch organisatorische und rechtliche Bedenken, wenn die Kinder wöchentlich vier Stunden an einem schulischen Förderangebot teilnehmen müssen.

§ 6 Werkrealschule, Hauptschule

Die Nachfrage nach Hauptschulen und Werkrealschulen ist seit Jahren rückläufig. Der Besuch einer Hauptschule oder Werkrealschule werden als stigmatisierend empfunden. Wie eingangs darlegt, sollte die Bildungspolitik von der Erreichbarkeit von Abschlüssen ausgehen und nicht ein vielgliedriges Schulsystem zementieren.

§ 7 Realschule

Gerade an Realschulen gibt es eine durchaus heterogene Schülerschaft.

Wie eingangs beschrieben, sollten alle Realschulen als integraler Teil der zweiten Säule Kinder und Jugendliche auf allen drei Niveaustufen unterrichten und die dafür notwendige Unterstützung bekommen. Die Einrichtung von Oberstufen muss aber der Schulform Gemeinschaftsschule oder einen entsprechend pä-

dagogisch, organisatorisch ausgestalteten Nachfolgeschulform vorbehalten sein. Realschulen können sich in Gemeinschaftsschulen oder deren evtl. Nachfolgeschulform umwandeln. Wir lehnen die Bildung von Verbänden von Realschulen mit einer Hauptschule/Werkrealschule ab, da dies einer strukturellen vorzeitigen und dauerhaften Separierung von Kindern auf dem jeweiligen Niveau Vorschub leistet, was wiederum die Zementierung des überkomplexen vielgliedrigen Schulsystems forciert.

§ 8a Gemeinschaftsschulen

Die Gemeinschaftsschule sorgt durch ihre weit überdurchschnittliche Beteiligung an Inklusion und Integration, durch Demokratiebildung und gelebte Vielfalt für gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie erhöht die Bildungschancen aller Kinder und Jugendlichen durch das Angebot eines verbindlichen Ganztags, unabhängig von Herkunft oder familiärem Hintergrund.

Die Bildungsziele der Gemeinschaftsschule sind auf Abschlüsse und nicht auf Schularten bezogen. Dazu gehört auch, dass der HS-Abschluss auch in Klasse 10 weiterhin möglich sein muss. Eine evtl. vorgesehene Streichung im Schulgesetz benachteiligt gerade die leistungsschwächeren Kinder und Jugendlichen und wird von uns abgelehnt.

Darüber hinaus sind folgende Punkte gesetzlich zu verankern:

- GMS-Verbünde als neuer Zugangsweg zu gymnasialen Gemeinschaftsschul-Oberstufen
- Digital-hybride Oberstufen im Verbund mehrerer Gemeinschaftsschulen, auch mit Gymnasien und beruflichen Gymnasien
- Angleichung der Notenhürde für den Zugang an Oberstufen von Gemeinschaftsschulen an den KMK-Standard und die bestehende Regelung für Berufliche Gymnasien
- Abschaffung des Wettbewerbs um Plätze an der Oberstufe des Beruflichen Gymnasiums mit Wechslern vom allgemein bildenden Gymnasium („80 Prozent-Regelung“), unbeschränktes Zulassungskontingent für E-Niveau-Lernende von der Gemeinschaftsschule
- Neuordnung der Sprachenfolge an GMS-Oberstufen und Angleichung an die Regelung am Beruflichen Gymnasium, Latein als optionales Angebot an Gemeinschaftsschulen ermöglichen.

Die Gemeinschaftsschulen, die eine Grundschule führen, sollten für diese Primarstufe mehr pädagogischen Freiraum erhalten, z. B. bei der Leistungsbewertung. Der Schulversuch LLR GS liefert hierfür wichtige Erkenntnisse.

Der Verein für Gemeinschaftsschulen BW schlägt außerdem vor, im § 8a den Satz „Die Gemeinschaftsschule wird als christliche Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 der Landesverfassung geführt“ zu streichen. Die Bezeichnung „christliche Gemeinschaftsschule“ bedeutet eine faktische Diskriminierung gegenüber den anderen öffentlich allgemein bildenden Schularten.

§ 16 Verbund von Schularten

Der Verein für Gemeinschaftsschulen BW lehnt die Einführung weiterer Verbund-Optionen im Bereich der Sekundarstufe I ab. Stattdessen sollten bestehende Verbünde zu einer integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule weiterentwickelt werden.

Verbundlösungen im Bereich der zum Abitur führenden Oberstufen befürworten wir ausdrücklich und fordern zusätzlich die Einrichtung digital-hybrider Verbundoptionen.

§ 18a Kooperationen, Oberstufenverbund

Durch die Möglichkeit, an Gemeinschaftsschulen Oberstufenverbünde einzurichten, sollte ein flächendeckendes Netz von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen entstehen. Dies ist Voraussetzung für ein gleichberechtigtes Nebeneinander dieser Schulart mit dem Gymnasium. Digital-hybride Verbund-Oberstufen an und von Gemeinschaftsschulen, durchaus auch im Verbund mit Gymnasien und beruflichen Gymnasien, erweitern das Spektrum der Möglichkeiten, innovativ und erfolgreich zum Abitur zu gelangen.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung des Schulgesetzes. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Einführung der Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten in § 115 c des Entwurfs, die im Wesentlichen der Umsetzung der bundesgesetzlichen Statistikanforderungen nach § 99 Absatz 7c des Achten Buches des Sozialgesetzbuches dient.

Die Regelung durch den Landesgesetzgeber ist erforderlich, um die Auskunftspflichtigen für die Erhebung festzulegen. Darüber hinaus wird ein Verfahren etabliert, mit dem die Zusammenführung der schülerbezogenen Daten einrichtungsübergreifend und unter Beachtung des Datenschutzes ermöglicht wird, sodass entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben die Anzahl der Wochenstunden in Betreuungsangeboten je Kind dargestellt werden können.

Für eine reibungslose Durchführung der Erhebung bedarf es aus unserer Sicht jedoch noch ein paar Änderungen, insbesondere

- Konkretisierung der Organisation und der Aufgaben von Erhebungs- und Datenabgleichstelle und deren jeweilige Datenverarbeitungsbefugnisse,
- Konkretisierung der Auskunftspflicht der betroffenen Einrichtungen sowie
- einige redaktionelle Änderungen.

Konkrete Änderungsvorschläge wurden bereits während des Anhörungsverfahrens mit dem Kultusministerium abgestimmt. Eine Berücksichtigung dieser Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren wäre im Hinblick auf die rechtssichere Durchführung der Erhebung wichtig.

Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (VBS)

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 24. Juli 2024, in dem Sie uns auf die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg aufmerksam gemacht haben. Sehr gerne greifen wir als Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e. V. (VBS) diese auf und beziehen im Folgenden Stellung zu einzelnen Regelungen.

§ 4a

Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

§ 4a Absatz 1

Wir begrüßen die Ausweitung der Regelungen zu Ganztagsschulen über alle Förderschwerpunkte hinweg. Die damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen müssen jedoch zeitnah im Hinblick auf den kommenden Rechtsanspruch erörtert und geklärt werden.

§ 4a Absatz 4

Wir empfehlen dringend, SBBZ mit Förderschwerpunkt (FSP) Sehen analog der FSP GENT und KMENT aus der Aufsichtsführung und Betreuung beim Mittagessen durch Personal des Schulträgers auszunehmen und im Aufgabenbereich des Lehrpersonals zu verankern. Essen und Trinken in kulturell angemessener Weise zu sich nehmen zu können, stellt einen wesentlichen Baustein von Aktivität und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dar. Schülerinnen und Schüler mit eingeschränktem Sehvermögen und insbesondere Blindheit benötigen unabhängig von kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen spezifische Strategien, um selbstständig und in kulturell angemessener Weise Nahrung und Getränke zu sich nehmen zu können. Eine optische Kontrolle und ein Nachahmungslernen ist durch das fehlende bzw. eingeschränkte Sehvermögen nicht möglich (vgl. <https://www.dbsv.org/lebenspraktische-faehigkeiten-lpf.html>, 30. Juli 2024). Im Bildungsplan für den Förderschwerpunkt Sehen ist daher die Aufnahme von Nahrung und Getränken als zu erwerbende Kompetenz im Bereich des Bildungsbereichs Lebenspraxis im Kompetenzfeld Selbstversorgung ausgewiesen (vgl. Bildungsplan der Schule für Blinde und der Schule für Sehbehinderte 2011, S. 97). Somit stellt das Essen ein Bildungsangebot dar, das spezifisch und von Fachkräften ausgestaltet werden muss. Diese pädagogische Gestaltung im Sinne der Erlangung lebenspraktischer Fähigkeiten geht über eine reine Aufsichtsführung und Betreuung weit hinaus. Dementsprechend ist für diese Betreuungsleistung ein angemessener Personalschlüssel zu gewähren. Vielmehr muss das Verhältnis Lehrkraft zu Anzahl der betreuten Kinder auch im Rahmen des Mittagessens an den schulischen Betreuungsschlüsseln ausgerichtet werden.

§ 5 Grundschule § 5 Absatz 4

Neben den genannten Entwicklungsbereichen sollten auch das Sehen und Hören als wesentliche für den Bildungsprozess nötige Sinne in den Blick genommen werden, sodass bereits vor Schuleintritt eine mögliche Hör- oder Sehbeeinträchtigung diagnostiziert werden kann. Besteht die Wahrscheinlichkeit eines Förderbedarfes ist eine Kooperation mit SBBZen der FSP Sehen und/oder Hören zur sonderpädagogischen Diagnostik unabdingbar. Auf diese Weise kann bei diagnostiziertem Bedarf frühzeitig eine spezifische (vor-)schulische Förderung oder Beratung und Unterstützung durch die Beratungsstellen des zuständigen SBBZ eingeleitet werden. Nur wenn in Juniorklassen sonderpädagogische Expertise sichergestellt wird, kann mitunter großen Entwicklungsrisiken begegnet werden, sei es durch eine fachspezifische Begleitung in den Juniorklassen oder den frühzeitigen Weg über einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Wir schlagen daher folgende Änderung von § 5 Absatz 4 vor:

„Zur Einschätzung des Entwicklungsstandes des Kindes nach Absatz 3 erhebt die Kooperationslehrkraft personenbezogene Daten zu den kognitiven, sozial-emotionalen, motorischen, sensorischen und volitional-motivationalen Kompetenzen des Kindes. Bei Verdacht auf Einschränkungen im Bereich Hören und/oder Sehen wird eine sonderpädagogische Fachkraft der Förderschwerpunkte Sehen bzw. Hören hinzugezogen“

Wir begrüßen sehr, dass die Gesetzesbegründung Folgendes klarstellt: „Die Juniorklassen sind für solche Kinder konzipiert, denen Kompetenzen für den Besuch des Bildungsgangs der Grundschule noch fehlen, die sie aber durch den Besuch der Juniorklasse erwerben sollen. Für Kinder, die voraussichtlich einen sonderpädagogischen Bildungsanspruch haben und deshalb auch nach dem Jahr der Förderung in der Juniorklasse nicht in der Lage sein werden, dem Bildungsgang der Grundschule zu folgen, soll der sonderpädagogische Bildungsanspruch jedoch nicht in der Juniorklasse, sondern von Beginn an in einer inklusiven Beschulung oder einem SBBZ erfüllt werden.“ Dies sollte unserer Auffassung nach unbedingt noch weiterführend im Gesetzesentwurf konkretisiert werden. Nur so können Unklarheiten bei der Entscheidung, ob ein Kind in die Juniorklasse kommt oder inklusiv bzw. an einem SBBZ beschult wird, vermieden werden. Im Entscheidungsprozess ist, wie oben beschrieben, sonderpädagogische Expertise sicherzustellen.

§ 6 Werkrealschule, Hauptschule

§ 6 Absatz 2

Wir begrüßen, dass die Werkrealschule nach fünf Jahren den Hauptschulabschluss vermittelt. Dies führt zu erweiterter Transparenz und optimierter Standardisierung beim Schulabschluss an Werkrealschulen.

§ 20 Schulkindergarten

Für Kinder, die nach Feststellung der Schulaufsichtsbehörde vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig im Sinne von § 82 Absatz 1 Satz 1 erscheinen, sollen weiterhin Schulkindergärten eingerichtet werden. Wenn wir auf diese Soll-Vorschrift zu Gunsten einer Kann-Regelung verzichten, nehmen wir Kindern und deren Sorgeberechtigten die Wahlfreiheit für das Angebot eines Schulkindergartens mit den entsprechenden Förderungsmöglichkeiten, weil dieses gegebenenfalls gar nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

§ 88 Wahl des Bildungsweges § 88 Absatz 2

Die Einschränkung, dass nur Schülerinnen und Schüler in bestimmte Schulformen aufgenommen werden können, die nach ihrer Begabung und Leistung für die gewählte Schulart geeignet erscheinen, würde Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung entsprechenden Bildungsgängen nicht folgen können a priori ausschließen. Um dies zu verhindern, ist aus unserer Sicht an dieser Stelle zwingend auf die Möglichkeit des zieldifferenten Unterrichts gem. § 15 Absatz 4 hinzuweisen.

§ 88 Absatz 3, Nr. 2

Falls SBBZen im Förderschwerpunkt Sehen mit Bildungsgang Grundschule verpflichtet werden, die Kompetenzmessung durch das IBBW durchzuführen, muss eine vollumfängliche Barrierefreiheit und Zugänglichkeit dieser Kompetenzmessung gewährleistet sein. Ansonsten müssen Alternativen möglich sein.

§ 115 Datenverarbeitung, Statistik § 115 Absatz 3f, S. 3

Sofern Schulen verpflichtet werden, die digitale Bildungsplattform zu verwenden, ist eine vollumfängliche Barrierefreiheit im Sinne der Zugänglichkeit und Bedienbarkeit (Usability) zu gewährleisten. Dies betrifft sowohl Schülerinnen und Schüler mit Blindheit oder Sehbehinderung als auch betroffene Lehrkräfte und muss sowohl für die Plattform selbst als auch für die dort bereitgestellten Inhalte gelten.

§ 115c Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten

Eine Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten halten wir aus Gründen der Transparenz für sinnvoll. Jedoch sollte dabei folgenden Punkten unbedingt Rechnung getragen werden:

- Der barrierefreie Zugang zur Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten ist auch für Lehrende mit Sehbehinderung oder Blindheit zu gewährleisten.
- Der administrative Aufwand ist gering zu halten.
- Die Datenverarbeitung muss auch für private Träger im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gesetzeskonform möglich sein.

Handwerk Baden-Württemberg

Gerne möchten wir im Folgenden die Möglichkeit nutzen uns zum Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg zu äußern. Wir werden uns auf die wichtigsten schulgesetzlichen Änderungen aus dem Bildungspaket der

Landesregierung konzentrieren und übersenden Ihnen nochmals hierzu unser aktuelles Positionspapier Schulpolitik des baden-württembergischen Handwerks.

Sprachförderungskonzept

Wir begrüßen die angestrebten Verbesserungen der Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen und Grundschulen und sehen den Übergang in die Grundschule nur mit ausreichender Sprachkenntnis in Deutsch als wertvolle Grundlage, um den Grundstein für einen späteren Bildungserfolg zu legen. Wir weisen hier auf eine pragmatische Umsetzung des Sprachförderkonzepts zugunsten der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Familien hin, sodass das Erlernen der Sprache im Vordergrund steht und nicht bürokratische Verfahren das Konzept behindern. Wir weisen weiter daraufhin, dass das Kultusministerium von § 5c (2) zeitnah Gebrauch macht und den Start, Umfang und die Durchführung der Sprachfördergruppen durch Rechtsverordnungen regelt.

§ 8a (1) – Gymnasien befähigen auch zur beruflichen Ausbildung

Wir begrüßen ausdrücklich die Änderung des § 8a (1), dass Gymnasien neben der Studierfähigkeit und einer Studienfach- und Berufswahl auch zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung befähigt. Der langjährigen Forderung des Handwerks wird hier nachgekommen. Wir weisen aber darauf hin, dass nicht allein die Änderungen eines Paragraphen die Einstellung gymnasialer Lehrkräfte und Eltern mit Kindern an Gymnasien ändert. Es bedarf der Anstrengung aller im Schulwesen tätigen und involvierten Personen diesem Paragraphen auch Rechnung zu tragen.

Wiedereinführung eines neunjährigen Gymnasiums

Die voreilige und hektische Wiedereinführung eines neunjährigen Gymnasiums (§ 8b [2]) sehen wir als Schlagseite gegenüber den anderen Schularten. Die fehlende Unterrichtsqualität in den allgemein bildenden Schulen hängt nicht an der Länge der Schulzeit und wird auch nicht durch eine längere oder kürzere Verweildauer verbessert. Den Fokus in Zeiten von Unterrichtsausfall, nachlassenden Fertigkeiten und Kenntnissen unserer Schüler allein auf die Dauer des Gymnasiums zu richten, halten wir für nicht zielführend. Die hierfür eingesetzten Ressourcen müssten vielmehr in Unterrichtsqualität, Schulausstattung und außerschulische Angebote eingesetzt werden, um unsere Schülerschaft auf die Berufs- und Arbeitswelt und die Herausforderungen unserer Gesellschaft vorzubereiten. Auch überschattet die Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums die anderen Schularten und wertet das Gymnasium in vielen Familien weiter auf. Ohne eine adäquate und vergleichbare Aufwertung der anderen Schularten, wird das Gymnasium sukzessiv weiter zur Schulart Nummer 1 aufgewertet. Wir weisen auch nochmals ausdrücklich darauf hin, dass ein längerer Verbleib in der allgemein bildenden Schule zu Lasten der beruflichen Schulen und der Beruflichen Bildung im Allgemeinen geht. Die Handwerksbetriebe in Baden-Württemberg suchen händierend nach geeignetem Nachwuchs, der nun langfristig an die allgemeinbildende Schule gebunden wird.

Weiter sehen wir die Gefahr, dass der Mehrbedarf an Lehrkräften in den kommenden Jahren zu Ungunsten der beruflichen Schulen ausfallen kann. Es muss zwingend verhindert werden, dass es zu einer Abwanderung des Lehrpersonals aus der beruflichen Bildung in den allgemein bildenden Schulbereich kommt.

§ 18a ff. Kooperationen, Oberstufenverbund

Die neugedachten Kooperationen verschiedenster Schularten in Oberstufenverbänden laut § 18a ff. ist ein weiterer Schritt zum alleinigen Weg Richtung Gymnasium und unterläuft die Seriosität und Legitimation anderer Schularten und deren Abschlüsse und ist nicht im Sinne der beruflichen Bildung. Die verstärkte Betonung auf dem Endziel Abitur ist damit einmal mehr oberstes Ziel des allgemein bildenden Schulwesens. Die Profilierung der Realschulen und Gemeinschaftsschulen wird dadurch abgewertet, da sie nur eine Episode auf dem eigentlichen Weg in Richtung Abitur sind. Die nichtgymnasialen Schularten bilden aber

weiterhin das Rückgrat der beruflichen Bildung. Die Gleichwertigkeit von Abitur und Studium zur beruflichen Karrierewegen sollte das oberste Ziel sein. Wie unter Punkt 3) bereits benannt, werden auch durch die Oberstufenverbände weniger junge Menschen den beruflichen Karriereweg wählen, sondern länger im theoretischen Raum Schule verbringen.

Grundschulempfehlung

Das Handwerk begrüßt die Wiedereinführung der verbindlichen Grundschulempfehlung basierend auf bis zu vier Komponenten (§ 88 [3]). Kritisch gesehen wird allerdings, dass die verbindliche Grundschulempfehlung nur für die Aufnahme an einem Gymnasium verbindlich ist. Das Handwerk schlägt daher vor, die verbindliche Grundschulempfehlung auf alle Schularten auszuweiten und nicht nach Schularten, sondern nach Leistungsniveau zu definieren.

Wir begrüßen die Stärkung der beruflichen Orientierung an allen Schularten und das Einführen eines lebenspraktischen Profils. Dieses gilt es nun aber im Schulalltag berufs- und arbeitsnah umzusetzen. Hierzu bedarf es, neben Kooperationen und Partnerschaften mit der Wirtschaft, aber auch Lehrkräfte, die zu einer ergebnisoffenen beruflichen Orientierung befähigt sind. Hierzu muss die Lehreraus- und -fortbildung intensiviert werden und mit verpflichtenden Praxiselementen belegt werden. Hierzu gehören neben der Berufs- und Ausbildungslehre auch der verpflichtende Besuch von Wirtschaftsbetrieben unterschiedlicher Branchen.

Das Handwerk spricht sich grundsätzlich für ein Schulsystem aus, das es den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, nach ihren individuellen Fähigkeiten und Interessen entsprechend gefördert zu werden. Dies bedeutet, dass sowohl leistungsstarke als auch leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben sollten, ihren eigenen Weg zu gehen und sich bestmöglich zu entwickeln. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird diesem Ziel unserer Meinung nach in vielen Punkten nur unzureichend gerecht, da er nicht die Bildungsgerechtigkeit in dem Vordergrund stellt, sondern der Fokus zu sehr auf dem gymnasialen Weg liegt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI)

Für Ihr Schreiben mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und der Begründung danken wir. Zum Entwurf der Änderungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG-E) merken wir nach Artikel 36 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 26 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes Folgendes an:

Zur Begründung des Gesetzentwurfs im Allgemeinen:

1. Die Entwurfsbegründung erwähnt vielfach ein Sprachförderkonzept „SprachFit“, dessen Umsetzung Teile des Gesetzes dienen würden. Dabei wird dieses Konzept weder insgesamt dargestellt, noch eine allgemein zugängliche Quelle angegeben, wo Näheres zu diesem Konzept nachgelesen werden kann. Wir gehen davon aus, dass zum besseren Verständnis der Ziele des Gesetzgebers bzw. zur Ermittlung des gesetzgeberischen Willens im Rahmen der Auslegung es überaus förderlich sein dürfte, die Inhalte dieses Konzepts zu kennen. Wir regen daher an, in der Entwurfsbegründung das Konzept als Ganzes wenigstens in seinen wesentlichen Grundzügen darzustellen und im Übrigen auf eine dauerhaft allgemein zugängliche und unveränderbare Quelle zu verweisen, wo das Konzept für Gesetzesanwendende und das Gesetz Interpretierende bei Bedarf nachgelesen werden kann.
2. Als ein Ziel des Gesetzes wird die Einführung von „Innovationselementen“ in den nach der Grundschule weiterführenden Schulen angeführt, die dazu dienen sollen, „aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden“ (z. B. S. 1 des Entwurfs). An späterer Stelle (S. 33) hierzu heißt es in der Entwurfsbegründung, dass die Innovationselemente nicht im Schulgesetz verankert seien, sondern auf einer beabsichtigten fachlichen Entscheidung des Kultusministeriums in der mittelbaren Folge der Schulgesetz-Änderung beruhen

würden. Als eines der Innovationselemente wird die Idee eines Coachings oder individuellen Mentorings von Schülerinnen und Schülern genannt (z. B. S. 36 und S. 40). Wir können nicht sicher erkennen, ob hierzu gegenüber dem Istzustand weitere – gegebenenfalls auch sensible – personenbezogene Daten von Schülerinnen bzw. Schülern verarbeitet werden sollen, wobei die Verarbeitung mit Blick auf die Art der verarbeiteten Daten möglicherweise nicht ohne Weiteres auf die Generalklausel (der Verarbeitung zu Zwecken des Erziehungs- und Bildungsauftrages, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO, § 1 SchG) gestützt werden kann. Wir regen an, soweit noch nicht erfolgt, die diesbezüglichen Vorhaben des Kultusministeriums dahingehend zu prüfen, ob sie weitere gesetzliche Rechtsgrundlagen erfordern.

3. Dass als Teil der Innovationselemente u. a. die Digital- und Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler durch spezifischen Unterricht zu diesen Bereichen gefördert werden soll (s. z. B. S. 33 f.), begrüßen wir als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz insbesondere mit Blick auf unsere Aufgabe der Sensibilisierung und Aufklärung der Allgemeinheit – und insbesondere von Kindern – in Bezug auf die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (vgl. Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe b DS-GVO) ausdrücklich. Wir bieten insoweit gerne (weiterhin) unsere Kooperation an und stellen unsere Expertise dem Kultusministerium gerne unterstützend und beratend zur Verfügung; lediglich beispielhaft für unser Engagement in diesem Bereich verweisen wir auf unsere Schulungen und das Informationsmaterial in unserem Bildungszentrum für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (BIDIB), auf unsere Datenschutz-Veranstaltungen, auf die von der Datenschutz-Konferenz getragene und mit unserer Mitwirkung gestaltete Seite y-oungdata.de sowie auf unsere Beteiligung an dem mit dem Bundesverband der Datenschutzbeauftragten (BvD) entwickelten Projekt „Datenschutz geht zur Schule“.

Wir möchten an dieser Stelle aber auch den Hinweis wiederholen, dass nach der bereits zum 2. Februar 2025 gültig werdenden Regelung in Artikel 4 der Verordnung der Europäischen Union über künstliche Intelligenz (KI-VO; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202401689) die Schulen Maßnahmen ergreifen müssen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass Lehrkräfte und Schülerinnen und Schülern über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, soweit KI-Systeme im schulischen oder dienstlichen Umfeld „im Auftrag“ einer Schule oder einer Stelle der Kultusverwaltung verwendet werden (s. hierzu schon unser Schreiben an das Kultusministerium vom 22. Juli 2024, Az.: LfDIAbt3-6409-5/13/1). Wir regen daher an, schon jetzt auch das Bildungsziel „KI-Kompetenz“ in den Kanon der Ausbildungsinhalte aufzunehmen und dies in der Gesetzesbegründung ausdrücklich aufzuführen.

4. Wir weisen weiter darauf hin, dass in der Entwurfsbegründung unter „Zielsetzung“ und „wesentlicher Inhalt“ im Vorblatt und auf S. 28 ff. teilweise unterschiedliche Aspekte hervorgehoben werden und diese unterschiedlich beschrieben werden, ohne dass für uns nachvollziehbar wäre, warum einmal der eine und an anderer Stelle ein anderer Aspekt genannt bzw. an anderer Stelle nicht genannt wird und wobei sich bei der Lektüre nicht immer unmittelbar ergibt, inwieweit hier jeweils dieselben Punkte beschrieben werden sollen. Wir regen eine Vereinheitlichung an. Datenschutzrechtlich bedeutsam ist insoweit insbesondere, dass bei Beschreibung einer angeordneten Datenverarbeitung – hier etwa die Einführung der sogenannten Ganztagesausbaustatistik – stets auch der mit der Datenverarbeitung verfolgte Zweck eindeutig mitangegeben werden sollte (vgl. Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 DS-GVO). Dies empfehlen wir, zur Vermeidung von Missverständnissen konsequent auch in der Begründung durchzuhalten. In Bezug auf die Ganztagesausbaustatistik möchten wir ferner noch auf die datenschutzrechtlich bedeutsame Unschärfe aufmerksam machen, dass in der Begründung auf S. 29 des Entwurfs ausgeführt wird, „die Träger der Schulen“ seien auskunftspflichtig, während in § 115c Absatz 4 SchG-E neu richtigerweise die Schulen selbst als auskunftspflichtig bezeichnet werden. Wir empfehlen dringend, hier einheitlich die insoweit datenschutzrechtlich verantwortlichen Schulen als auskunftspflichtig zu nennen.

Dasselbe gilt insoweit, als beispielsweise bei der Einzelbegründung zu Artikel 2 Nummer 2 des Entwurfs ausgeführt wird:

Die für die Ganztagsausbaustatistik notwendigen Daten liegen sowohl bei schulischen, als auch bei außerschulischen Einrichtungsträgern vor, regelmäßig aber nicht bei einem von ihnen vollständig.

Richtigerweise wäre hier zu formulieren, dass die Daten bei den Schulen vorliegen (und nicht bei den schulischen Einrichtungsträgern). Wir bitten, den Entwurf insgesamt auf diese Problematik hin durchzugehen und zu überarbeiten.

5. Soweit sich aus den Ausführungen zum Digitaltauglichkeitscheck (S. 48 f. des Entwurfs) ergibt, dass verschiedene durchaus sensible Datenübermittlungen – beispielsweise solche über den Entwicklungszustand und das Ergebnis einer schulärztlichen Bewertung von Kindern vor Schulbeginn – „zeitnah“ digital ausgestaltet werden sollen, ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgestaltung datenschutzkonform zu erfolgen hat. Bei der Verarbeitung von Daten Minderjähriger und von besonderen Kategorien personenbezogener Daten besteht dabei ein hoher Schutzbedarf, der zu beachten ist. Insbesondere kann hier die Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen erforderlich sein, in jedem Falle sind dem Risiko angemessene technische und gegebenenfalls auch organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz zu ergreifen. Wir bitten, insoweit die Entwurfsbegründung zu ergänzen, um zu vermeiden, dass in der Praxis mit Blick auf den Wunsch einer „zeitnahen“ Einführung die erforderliche saubere datenschutzrechtliche Prüfung nicht versäumt wird. Der LfDI steht den datenschutzrechtlich verantwortlichen Stellen insoweit im Rahmen seiner Kapazitäten gerne beratend zur Verfügung.

Zu den Änderungen im Schulgesetz im einzelnen

§ 4a SchG-E (Artikel 4 Nr. 1 des Entwurfs)

Mit Artikel 4 Nummer 1 des Entwurfs werden ganztägige Schul- und Betreuungsstrukturen zukünftig auch Schülerinnen und Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 7 SchG angeboten. Schülerinnen und Schüler, welche die verbindliche Ganztagschule besuchen oder in der Wahlform am Ganztagsbetrieb angemeldet wurden, unterliegen dann auch in diesen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren der Schulpflicht nach § 72 Absatz 3 (§ 4a Absatz 3 Satz 1 SchG). Dies erfordert gegebenenfalls einen Austausch von personenbezogenen Daten zwischen den Lehrkräften und dem kommunalen Personal des Schulträgers. Möglicherweise besteht aus pädagogischer Sicht der Wunsch im Sinne des gesetzlichen Auftrags der individuellen und ganzheitlichen Förderung und Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung (§ 4a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz SchG) beziehungsweise zur Organisation der rhythmisierten Tagesstruktur als pädagogische und organisatorische Einheit (§ 4a Satz 2 SchG) über bloße Mitteilungen der Anwesenheit zur Kontrolle der Einhaltung Schulpflicht hinaus Daten zu übermitteln. Es handelt sich hierbei für die Schule als Verantwortliche um eine Übermittlung an einen Dritten, welche eine Rechtsgrundlage erfordert.

Wir regen daher an, bereits für die bestehenden Ganztagschulen normenklare Regelungen über den Inhalt, Zweck und Ausmaß der Übermittlung von personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern an die kommunalen (oder privaten) Träger im Ganztagsbetrieb zu treffen. Eine ähnliche Regelung für Schulen, an denen eine Betreuung angeboten wird, die aber nicht Ganztagschulen im Sinne von § 4a SchG sind, wäre ebenfalls wünschenswert.

§ 5 Absatz 3 SchG-E (Artikel 1 des Entwurfs) lautet:

Die Grundschulen arbeiten mit den Kindertageseinrichtungen zusammen, um einen gelingenden Übergang in den Bildungsgang der Grundschule zu gewährleisten. Die von den Grundschulen für die Zusammenarbeit bestimmten Lehrkräfte (Kooperationslehrkräfte) schaffen für die Kinder, die in dem Schulbezirk der Grundschule wohnen, pädagogische Angebote, die geeignet sind, den Entwicklungsstand der Kinder der Kindertageseinrichtung im Hinblick darauf einzuschätzen, ob sie vor dem Besuch des Bildungsgangs der Grundschule der Förderung in

einer Juniorklasse bedürfen; die pädagogischen Angebote werden in der Regel in dem Jahr durchgeführt, das dem Jahr, in dem das Kind nach § 73 Absatz 1 schulpflichtig wird, vorausgeht. Die Kinder sind zur Teilnahme an den pädagogischen Angeboten im Sinne des Satz 2 verpflichtet.

In der Einzelbegründung zu § 5 Absatz 3 und 4 SchG-E heißt es unter anderem:

Der neue Absatz 3 stellt die bewährte Kooperation zwischen den Grundschulen und den Kindertageseinrichtungen auf eine gesetzliche Grundlage und stellt damit sicher, dass die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse für einen gelingenden Übergang in die Grundschule genutzt werden können. Ermöglicht wird die pädagogische Arbeit der Grundschullehrkräfte mit den Kindern in den Kindertageseinrichtungen ebenso wie die Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dieser Arbeit für die Entscheidung über die Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule. In datenschutzrechtlicher Hinsicht werden die von der Kooperationslehrkraft zu erhebenden Daten auf die kognitiven, sozial-emotionalen, motorischen und volitional-motivationalen Kompetenzen des Kindes beschränkt.

§ 5 Absatz 3 Satz 1 SchG

Es ist nicht sicher zu entnehmen, welche Grundschule mit welcher Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten soll (zu § 5 Absatz 4 Satz 3 SchG-E sogleich). Sollte es eine andere Grundschule sein als diejenige, an der das Kind eingeschult wird, würde das zu einer unnötigen und wohl nicht erforderlichen Mehrfachverarbeitung höchst sensibler personenbezogener Daten durch verschiedene Schulen führen, sodass dies aus unserer Sicht möglichst zu vermeiden wäre. Der Normtext wäre insoweit zur Zuständigkeit zu ergänzen. Wegen der datenschutzrechtlichen Auswirkungen erachten wir dies nicht als reine Verfahrensfrage, die durch eine Rechtsverordnung geregelt werden könnte (zumal unklar ist, ob bzw. inwieweit sich die Ermächtigung in § 5b und § 5c – jeweils Absatz 2 – SchG-E auch auf die Maßnahmen nach § 5a SchG-E beziehen sollen und inwieweit die Ermächtigung zur Regelung des [Aufnahme-]“Verfahrens“ sich auch auf die Frage der Zuständigkeit beziehen soll).

Bei dieser Gelegenheit weisen wir allgemein auf Folgendes hin: Unabhängig von der Regelungstechnik (Regelung in einem Gesetz selbst oder gesetzliche Delegation in Richtung eines Ordnungsgebers) muss für jeden Vorgang der Verarbeitung personenbezogener Daten, der mit den geplanten Regelungen (eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung) ermöglicht oder erzwungen werden soll, letztlich eine tragfähige normenklare Rechtsgrundlage vorhanden sein, die es der (potenziell) datenschutz-rechtlich betroffenen Person und gegebenenfalls ihren Personensorgeberechtigten erlaubt, vorab klar zu erkennen, was hinsichtlich der Verarbeitung ihrer jeweiligen personenbezogenen Daten auch ohne ihre jeweilige Einwilligung auf sie zukommt und von ihnen hinzunehmen ist. Zudem ist es unabdingbar, dass die zum Vollzug der geplanten Vorschriften Berufenen, beispielsweise auch bei den baden-württembergischen Schulen und Gesundheitsämtern aufgrund der geplanten und bestehenden Regelungen klar erkennen können, was sie hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten dürfen, sollen, müssen oder eben nicht dürfen. Dies ist bei der Normierung zu beachten. § 5 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 SchG-E regelt nicht, dass Grundschulen Lehrkräfte für die Zusammenarbeit bestimmen, sondern setzt eine solche Regelung voraus. Sollte es keine solche Regelung geben, wäre diese einschließlich der Anforderungen an diese Lehrkräfte zu schaffen.

Unter welchen Voraussetzungen sollen (mit Blick auf den Passus „in der Regel“) in welchem Ausmaß welche Ausnahmen von dem in § 5 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 SchG-E Zeitraum zulässig sein, sollen also die pädagogischen Angebote schon früher durchgeführt werden dürfen? Mit Blick auf die statuierte Teilnahmepflicht wäre dies normenklar gesetzlich zu regeln. Der Entwurf erscheint insoweit unvollständig.

Sind auch Kinder zur Teilnahme an pädagogischen Angeboten verpflichtet, die keine Kindertageseinrichtung besuchen? Soweit dem nicht so ist, wäre auch mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot zu begründen, warum nach § 5 Absatz 3 Satz 3 SchG-E lediglich Kinder zu einer solchen Teilnahme (und der damit verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten) verpflichtet werden sollen, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Ebenso wenig erschließt sich bislang, in-

wieweit auch Kinder, die zwar eine Kindertageseinrichtung im Geltungsbereich des Gesetzes besuchen, aber nicht in Baden-Württemberg wohnen, an den Untersuchungen zur Schulfähigkeit bzw. zum Förderbedarf teilnehmen müssen bzw. wie umgekehrt verfahren wird, wenn das Kind in Baden-Württemberg wohnt, aber eine Kindertagesstätte außerhalb von Baden-Württemberg besucht. Hierzu fehlen bislang Regelungen; es handelt sich insoweit um Regelungen der Reichweite der Verpflichtungen, die – als wesentliche grundrechtsrelevante Entscheidungen – im Gesetz selbst zu treffen sind und auch – zu Recht – vom Wortlaut der Ermächtigungen in §§ 5b und 5c SchG – soweit sich diese überhaupt auf das Verfahren nach § 5a SchG-E beziehen –, das (Aufnahme)“Verfahren“ durch Rechtsverordnung zu regeln, nicht umfasst sind.

Sofern die Kooperation zwischen den Grundschulen und den Kindertageseinrichtungen die Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 DS-GVO umfasst (der Begriff des „Zusammenarbeitens“ dürfte allerdings insoweit nicht hinreichend normenklar sein, um eine solche Übermittlung zu rechtfertigen), sind Rechtsgrundlagen für diese Datenverarbeitungen erforderlich. Welche sind dies im Bereich der Kindertageseinrichtungen (je nachdem, ob Träger der Einrichtung ein Träger der Jugendhilfe, eine Gemeinde, ein Zweckverband oder ein privater Träger ist, können diese auch unterschiedlich sein)? Soweit es sich um Träger der Jugendhilfe handelt oder ein anderer Träger aufgrund von § 61 Absatz 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) anzuwenden hat, ist zu beachten, dass nach § 67b Absatz 1 Satz 1 SGB X eine Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig ist, wenn eine Rechtsvorschrift nach dem Sozialgesetzbuch dies erlaubt oder anordnet. Insofern ist bislang nicht ersichtlich, dass der Landesgesetzgeber eine entsprechende Befugnisnorm für diese Kindertageseinrichtungen schaffen kann. Bisher wurde – vermutlich nicht zuletzt aus diesem Grunde – für diese Übermittlung eine Einwilligung eingeholt. § 5 Absatz 4 SchG-E (Artikel 1 des Entwurfs) lautet:

Zur Einschätzung des Entwicklungsstandes des Kindes nach Absatz 3 erhebt die Kooperationslehrkraft personenbezogene Daten zu den kognitiven, sozial-emotionalen, motorischen und volitional-motivationalen Kompetenzen des Kindes. Die Einschätzung des Entwicklungsstandes durch die Kooperationslehrkraft wird auf Anforderung der für die Einschulung des Kindes zuständigen Schule als Grundlage für die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule übermittelt. Verantwortliche nach Artikel 4 Nummer 7 DSGVO ist die für die Einschulung zuständige Schulbezirksschule im Sinne des § 72 Absatz 2 Satz 1.

Die Einzelbegründung zu § 5 Absatz 3 und 4 SchG-E ist oben wiedergegeben.

Nach dem Wortlaut des § 5 Absatz 4 Satz 1 SchG-E erhebt die Kooperationslehrkraft personenbezogene Daten zu den kognitiven, sozial-emotionalen, motorischen und volitional-motivationalen Kompetenzen des Kindes. Nach der Begründung soll das als eine Beschränkung des Umfangs der zu erhebenden Daten verstanden werden.

Das kommt aber im Gesetzestext nicht zum Ausdruck, der insoweit auch ohne Begründung verständlich sein sollte und daher (z. B. durch Einfügung des Wortes „ausschließlich“) ergänzt werden sollte. Außerdem ist unklar, inwieweit die Kooperationslehrkraft die personenbezogenen Daten nach der „Erhebung“ noch soll weiterverarbeiten (z. B. speichern) können und zu welchem Zweck. Auch insoweit erscheint der Entwurf ergänzungsbedürftig. Überdies ist unklar, bei wem die Kooperationslehrkraft diese personenbezogenen Daten erheben darf, etwa ausschließlich bei dem jeweiligen Kind im Rahmen der pädagogischen Angebote nach § 5 Absatz 3 Satz 2 SchG-E und beispielsweise nicht auch bei den Kindertageseinrichtungen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 SchG-E würde mit Blick darauf, dass die Grundschulen mit den Kindertageseinrichtungen zusammenarbeiten, dafür keine normenklare Rechtsgrundlage darstellen). Sofern vorgesehen ist, dass Kindertageseinrichtungen personenbezogene Daten der Kinder übermitteln dürfen, benötigen diese dafür passende Rechtsgrundlagen. Soweit es sich um Träger der Jugendhilfe handelt oder ein anderer Träger aufgrund von § 61 Absatz 3 SGB VIII die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs anzuwenden hat, ist zu beachten,

dass nach § 67b Absatz 1 Satz 1 SGB X eine Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig ist, wenn eine Rechtsvorschrift nach dem Sozialgesetzbuch dies erlaubt oder anordnet. Auch die Übermittlungseinschränkungen in Bezug auf anvertraute Daten nach § 65 SGB VIII und besonders schutzwürdigen Daten im Sinne von § 76 SGB X sind gegebenenfalls zu beachten.

Vor allem aber bleibt trotz des letzten Satzes des Absatzes unklar, wer für die Erhebung zur Einschätzung des Entwicklungsstandes (und gegebenenfalls weitere Verarbeitung wie die Speicherung) datenschutzrechtlich verantwortlich sein soll. Ist dies die Kooperationslehrkraft selbst, wie der Wortlaut von Satz 1 („... erhebt die Kooperationslehrkraft“) nahelegt, die Schule, an der sie arbeitet, oder nach dem letzten Satz, dessen Bezug (nur auf die Übermittlung oder auch auf die vorangehende Verarbeitung?) insoweit unklar ist, die für die Einschulung zuständige Schulbezirksschule. Auch Satz 2 bringt insoweit wegen der gewählten Passivkonstruktion keine ausreichende Klärung, wer datenschutzrechtlich als „Übermittlender“ anzusehen ist. Der Normtext wäre insoweit klarstellend zu ergänzen. Das gilt auch für vergleichbare Normtexte (insbesondere mit Passivkonstruktion), die den Normadressaten nicht ausdrücklich nennen, wie etwa § 5c Absatz 1 Satz 1 SchG-E.

Außerdem besteht noch insoweit ein Regelungsdefizit, als unklar bleibt, unter welchen Voraussetzungen die Schulleitung soll anfordern können und welche ermessensleitenden Gesichtspunkte insoweit zu berücksichtigen sind. § 5 Absatz 4 Satz 2 SchG-E liegt nach unserem Verständnis zugrunde, dass nicht die Schule, die über die Einschulung eines Kindes entscheidet, selbst personenbezogene Daten zu den kognitiven, sozial-emotionalen, motorischen und volitional motivationalen Kompetenzen des Kindes erhebt und dessen Entwicklungsstand einschätzt, sondern dass ein anderer Verantwortlicher das tut (zu § 5 Absatz 4 Satz 3 SchG-E). Allerdings könnte § 5 Absatz 3 Satz 2 SchG-E dafür sprechen, dass die Kooperationslehrkraft den Entwicklungsstand derjenigen Kinder einschätzt, die im Schulbezirk der Grundschule wohnen, welche diese Kooperationslehrkraft bestimmt hat. Wenn jedoch insoweit zwei Verantwortliche personenbezogenen Daten verarbeiten, dürfte dies dem Prinzip der Datenminimierung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO) widersprechen – zumal es hier um besonders sensible Daten über minderjährige Kinder und deren Schulreife und Förderbedarf geht. Das Prinzip der Datenminimierung besagt, dass der Umfang der Verarbeitung – und damit auch der Übermittlungen und die Anzahl der die personenbezogenen Daten verarbeitenden Verantwortlichen – so gering wie zur Zweckerreichung möglich gehalten werden muss. Der Normtext wäre insoweit zu ändern, dass klar ist, wer in welchem Bereich Verantwortlicher ist.

Der Beschäftigtendatenschutz ist betroffen, wenn nach § 5 Absatz 4 SchG-E (sowie nach § 74 Absatz 3 Satz 2 SchG-E und § 74 Absatz 4 am Ende SchG-E, für die diese Anmerkung auch gilt) eine Einschätzung der Kooperationslehrkraft (beziehungsweise Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe) beigezogen werden soll.

Diese Gutachten dürften auch personenbezogene Daten, Name und dienstliche Kontaktdaten, der Lehrkräfte enthalten. Hierbei dürfte es sich aber um Datenverarbeitungen handeln, die nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DS-GVO und § 15 Absatz 1 Satz 1 LDSG zur Durchführung des Dienst- beziehungsweise Arbeitsverhältnisses mit der Lehrkraft erforderlich sind. Dann braucht es keine eigene gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung der Daten der Lehrkraft.

Ob nach § 5 Absatz 4 Satz 3 SchG-E „die für die Einschulung zuständige Schulbezirksschule im Sinne des § 72 Absatz 2 Satz 1“ „Verantwortliche nach Artikel 4 Nummer 7 DSGVO“ für die Erhebung personenbezogener Daten „zu den kognitiven, sozial-emotionalen, motorischen und volitional-motivationalen Kompetenzen des Kindes“ und für die „Einschätzung des Entwicklungsstandes des Kindes nach Absatz 3“ jeweils nach § 5 Absatz 4 Satz 1 SchG-E sowie für die Übermittlung der „Einschätzung des Entwicklungsstandes durch die Kooperationslehrkraft“ nach § 5 Absatz 4 Satz 2 SchG-E sein soll, ist (wie ausgeführt) mangels ausdrücklichen Bezugs nicht hinreichend klar. Der Normtext wäre insoweit klarstellend zu ergänzen.

§ 5b Absatz 1 Satz 1 SchG-E (Artikel 1 des Entwurfs) lautet:

Juniorklassen fördern Kinder, bei denen aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie zum Zeitpunkt des Beginns der Schulpflicht nach § 73 Absatz 1 mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilnehmen.

Soweit der Entwicklungsstand von Kindern angesprochen ist, geht es nach dem Wortlaut (von uns unterstrichen)

- teils um den sprachlichen Entwicklungsstand und den Entwicklungsstand anderer Vorläuferfertigkeiten (§ 5b Absatz 1 Satz 1 SchG-E: ... Kinder, bei denen aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie zum Zeitpunkt des Beginns der Schulpflicht nach § 73 Absatz 1 mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilnehmen; § 74 Absatz 4 Satz 1 SchG-E – Artikel 1 des Entwurfs: ... Kinder, ... von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilnehmen können, ...; § 74 Absatz 2 Halbsatz 1 SchG-E – Artikel 6 des Entwurfs: Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilnehmen können, ...),
- teils um den geistigen und körperlichen Entwicklungsstand (§ 74 Absatz 1 Satz 1 SchG (... Kinder ..., wenn aufgrund ihres geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden) und
- teils um den sprachlichen, geistigen oder körperlichen Entwicklungsstand (§ 74 Absatz 2 Halbsatz 1 SchG-E – Artikel 1 des Entwurfs: Kinder, ... von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres sprachlichen, geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilnehmen, ...).

Unterschiedliche Wörter sind (ausschließlich) dann zu verwenden, wenn Unterschiedliches gemeint ist; ist Gleiches gemeint, sind die gleichen Wörter zu verwenden (vgl. Nummer 1.6.4 der Regelungsrichtlinien, Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen vom 26. September 2023, <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/VVBW-VVBW000040101/part/S>). Der Normtext wäre gegebenenfalls zu ändern.

Hinzukommt, dass der – offenbar neu in das Schulgesetz eingeführte – Begriff der Vorläuferfertigkeiten gegebenenfalls gesetzlich definiert werden sollte, damit der Umfang darauf bezogener Datenverarbeitungen hinreichend bestimmbar ist.

Dem Normtext entnehmen wir nicht, wie sich die Entscheidung (durch wen?) über eine Förderung in einer Juniorklasse nach § 5b Absatz 1 SchG-E zur Einschätzung des Entwicklungsstandes des Kindes nach § 5 Absatz 4 SchG-E verhalten soll und wie (unnötige) Mehrfachverarbeitungen personenbezogener Daten ausgeschlossen werden sollen. § 5b Absatz 2 SchG-E (Artikel 1 des Entwurfs) lautet:

Juniorklassen werden an Grundschulen durch die untere Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger als Klassen der Grundschule eingerichtet.

In der Einzelbegründung zu § 5b Absatz 2 SchG-E heißt es unter anderem:

Zugleich stellt Absatz 2 klar, dass die Juniorklassen, obwohl dem eigentlichen Bildungsgang der Grundschule vorgelagert, Klassen der Grundschule sind.

Dem Normtext entnehmen wir nicht, wann die Förderung in der Juniorklasse stattfinden soll (etwa vor oder während der ersten Klasse der Grundschule). § 5b Absatz 1 Satz 2 SchG-E (Die Dauer der Förderung in der Juniorklasse umfasst ein Schuljahr) legt nur die Dauer der Förderung in der Juniorklasse fest. § 5b Absatz 1 SchG-E enthält keine dahingehende Formulierung wie etwa § 5c Absatz 1 Satz 1 SchG-E (Sprachfördergruppen fördern im letzten Jahr vor Beginn

der Schulpflicht ...). Dass die Juniorklassen „dem eigentlichen Bildungsgang der Grundschule vorgelagert“ sind, wie es in der Einzelbegründung heißt (s. o.), ergibt sich auch aus dem Wortlaut des § 5b Absatz 2 SchG-E nicht. Der Normtext wäre insoweit zu ergänzen. § 5b Absatz 3 SchG-E (Artikel 1 des Entwurfs) lautet:

Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. dem Verfahren und den Voraussetzungen zur Einrichtung von Juniorklassen,
2. dem Aufnahmeverfahren und den Aufnahmevoraussetzungen,
3. dem Inhalt und Umfang der Fördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln.

In der Einzelbegründung zu § 5b Absatz 3 SchG-E heißt es unter anderem:

Absatz 3 enthält die den Anforderungen des Artikel 61 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) entsprechende Verordnungsermächtigung, um die Juniorklassen auf Verordnungsebene ausgestalten zu können. Um die Kinder bestmöglich zu fördern, werden insbesondere Inhalt und Umfang der Fördermaßnahme vom Kultusministerium vorgegeben.

Wir weisen darauf hin, dass eine gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung mit Vorschriften über das Verarbeiten personenbezogener Daten gemäß Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt sein muss (Wesentlichkeitstheorie). Das gilt insbesondere, wenn es um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO gehen soll. Der Normtext wäre insoweit klarstellend zu ergänzen, hinsichtlich welcher personenbezogenen Daten eine solche Rechtsverordnung welche Verarbeitung erlauben dürfen soll. Das gilt auch für vergleichbare Verordnungsermächtigungen wie etwa § 5c Absatz 2 SchG-E. § 5c Absatz 1 Satz 2 SchG-E (Artikel 1 des Entwurfs) lautet:

Sie können eingerichtet werden ...

In der Einzelbegründung zu § 5c Absatz 1 SchG-E heißt es unter anderem:

Satz 2 stellt die Einrichtung von Sprachfördergruppen an Kindertageseinrichtungen gleichberechtigt neben deren Einrichtung an Grundschulen. Das Gesetz regelt jedoch keine Verpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen zur Einrichtung von Sprachfördergruppen, sondern setzt deren Zustimmung voraus und wahrt damit die Trägerautonomie. Die Sprachfördergruppen ergänzen die alltagsintegrierte Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen. Da die Teilnahme für die intensiv sprachförderbedürftigen Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung mit Erreichen eines flächendeckenden Angebots nicht mehr freiwillig, sondern verpflichtend sein wird, ist die Einrichtung an Kindertageseinrichtungen davon abhängig, dass die Schulaufsichtsbehörde die erforderliche Feststellung trifft, dass ein die Verpflichtung erfüllendes Angebot dort gewährleistet ist.

Was ist mit „können“ gemeint? Soll damit Ermessen vorgeschrieben werden? Wenn dürfen gemeint ist, wäre dieser Begriff zu verwenden. Der Normtext wäre insoweit klarstellend zu ändern. Das gilt auch für vergleichbare Normtexte (mit „können“ oder „kann“) wie etwa § 7 Absatz 8 Satz 1 SchG-E.

§ 7

Absatz 8 SchG-E ist von einem „Niveau G“ die Rede. Der Begriff wird weder im Gesetz definiert noch ist er aus sich selbst heraus verständlich. Außerhalb unserer Zuständigkeit für den Datenschutz regen wir an, hier nachzubessern. § 18a Absatz 3 SchG-E (Artikel 3 des Entwurfs) lautet:

Nach Entscheidung der beteiligten Schulen sowie mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde können für die Schülerinnen und Schüler gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen an einer der kooperierenden Schulen durchgeführt werden. In der Einzelbegründung heißt es dazu:

Absatz 3 präzisiert den Spielraum für die Zusammenarbeit dahingehend, dass auch gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen an einer der kooperierenden Schulen durchgeführt werden können. Durch Rechtsverordnung sollen darüber hinaus weite Gestaltungsspielräume für die Kooperationen ermöglicht werden.

Werden Schüler unterschiedlicher Schulen gemeinsam unterrichtet, stellt sich die Frage nach dem Verantwortlichen im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO beziehungsweise nach einer Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung nach Artikel 26 DS-GVO. Wir empfehlen hierzu eine gesetzliche Regelung (vgl. Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 Satzhälfte 2 DS-GVO).

Soweit dementsprechend in § 18a Absatz 6 SchG-E vorgesehen ist zu regeln:

Die eine Oberstufe führende Schule, an der die Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe beschult werden, ist für diese Schülerinnen und Schüler Verantwortliche nach Artikel 4 Nummer 7 DSGVO.

Erscheint die Regelung nicht ausreichend. Sprachlich zu monieren, dass die datenschutzrechtliche Verantwortung sich nicht auf die Schülerinnen und Schüler als solche erstrecken dürfte, sondern nur auf die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Allerdings wäre hier zu präzisieren, auf welche Verarbeitung im einzelnen sich dies bezieht und inwieweit personenbezogene Daten zwischen den beteiligten Schulen übermittelt werden. Soweit eine andere Schule als diejenige, die die Oberstufe führt, Umgang mit personenbezogenen Daten haben sollte, für die die Oberstufe führende Schule datenschutzrechtlich verantwortlich sein soll, wäre außerdem noch zu klären, auf welcher Grundlage die die Oberstufe führende Schule die datenschutzrechtliche Verantwortung übernehmen soll (Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DS-GVO?).

§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SchG-E (Artikel 1 des Entwurfs) lautet:

Die staatliche Schulaufsicht umfasst ...

3. die Fachaufsicht über die Schulen einschließlich der Sprachfördergruppen nach § 5c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, nämlich a) die Aufsicht über die fachlichen Angelegenheiten und b) die Aufsicht über die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht unter Nummer 5 fallen.

In der Einzelbegründung heißt es dazu:

Die Sprachfördergruppen werden der Schulaufsicht unterstellt. Zu diesem Zweck wird in der Nummer 3 die Fachaufsicht über die Schulen um die Aufsicht über die Sprachfördergruppen nach § 5c Satz 2 Nummer 1 erweitert.

Die Konkretisierung der Fachaufsicht unter dem Buchstaben a wird an diese Erweiterung angepasst.

Die Formulierung ist widersprüchlich, weil die Sprachfördergruppen nach § c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SchG-E gerade nicht bei den Schulen, sondern bei Kindertageseinrichtungen eingerichtet werden sollen. Insoweit dürfte es sich nicht um eine „Fachaufsicht über die Schulen“ handeln. Auch das Wort „einschließlich“ kann über diesen Widerspruch nicht hinweghelfen.

Soweit es sich bei dem Träger der Kindertageseinrichtung um Träger der Jugendhilfe handelt oder ein anderer Träger aufgrund von § 61 Absatz 3 SGB VIII die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs anzuwenden hat, ist außerdem auch mit Blick auf die Aufsichtsregelung zu beachten, dass nach § 67b Absatz 1 Satz 1 SGB X eine Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig ist, wenn eine Rechtsvorschrift nach dem Sozialgesetzbuch dies erlaubt oder anordnet. Auch die Übermittlungseinschränkungen in Bezug auf anvertraute Daten nach § 65 SGB VIII und besonders schutzwürdigen Daten im Sinne von § 76 SGB X sind gegebenenfalls zu beachten.

Soweit personenbezogene Daten zu Aufsichtszwecken nach § 67c Absatz 3 Satz 1, § 69 Absatz 5 SGB X zulässig sein sollten, wären außerdem die weiteren Vorgaben aus § 78 SGB X zu beachten. Es erschien uns hilfreich, wenn hierzu geeignete Ausführungen gegebenenfalls in die Entwurfsbegründung aufgenommen würden. Auch das Verhältnis zu anderen Aufsichtsregelungen (z. B. § 1 Absatz 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg) sollte zumindest in der Begründung geklärt werden. Eine doppelte – und gegebenenfalls widersprüchlich – geführte Aufsicht sollte – auch datenschutzrechtlich – vermieden werden.

Nach dem Wortlaut des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a SchG-E umfasst die staatliche Schulaufsicht (auch) bei den Schulen außerdem auch die (all-

gemeinen) fachlichen (nicht nur die schulfachlichen) Angelegenheiten. Das wäre zu ändern oder zu begründen. § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SchG-E (Artikel 1 des Entwurfs) lautet:

Die staatliche Schulaufsicht umfasst ...

8. die Fachaufsicht über die Sprachfördermaßnahmen nach § 5c SchG in Verantwortung der Kindertageseinrichtung hinsichtlich des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Feststellung nach § 72a Absatz 2.

Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen zur Frage der Anwendbarkeit der sozial-datenschutzrechtlichen Regelungen aus dem SGB X zu § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SchG-E.

§ 41

SchG-E werden die Aufgaben des Schulleiters teilweise neu geregelt.

Hierzu soll in Absatz 1 Satz 2 das nachfolgend kursiv Dargestellte ergänzt werden: Insbesondere obliegen ihm die Aufnahme und die Entlassung der Schüler, die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht einschließlich der Erfüllung der Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den verbindlichen Veranstaltungen der Sprachfördergruppen, ...

In dem neu eingefügten Absatz 1a soll demgegenüber geregelt werden: Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Sprachfördermaßnahmen, die an der Grundschule nach § 5c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 durchgeführt werden.

Insoweit sind Abweichungen zwischen beiden Regelungen zu verzeichnen, die für die Praxis Fragen aufwerfen. Zum einen fragt sich, ob der Schulleiter auch insoweit die Sorge für die Erfüllung der Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den verbindlichen Veranstaltungen der Sprachfördergruppen obliegen soll, wenn sie nicht an seiner Schule durchgeführt werden, sondern an einer Kindertageseinrichtung nach § 5c Absatz 1 Nummer 2, und gegebenenfalls für welche Kindertageseinrichtungen er zuständig wäre und mit welchen Datenverarbeitungsvorgängen dies gegebenenfalls verbunden wäre. Zum anderen fragt sich, warum in Absatz 1 von den Veranstaltungen der Sprachfördergruppen die Rede ist, in Absatz 1a dagegen von gegebenenfalls von „Sprachfördermaßnahmen“. Soweit dasselbe gemeint sein sollte, ist derselbe Begriff zu nehmen (s. die bereits zitierte VwV Regelungen). Dasselbe gilt für die uneinheitliche Verwendung der Begriffe „der Schulleiter“ und „die Schulleitung“. § 72a Absatz 1 SchG-E (Artikel 1 des Entwurfs) lautet:

Kinder, für die von der Schulleitung der Grundschule ihres Schulbezirks, in der Regel auf der Grundlage der schulärztlichen Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache im Rahmen der Einschulungsuntersuchung festgestellt wurde, dass sie aufgrund ihres Sprachstandes für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule im letzten Jahr vor der Einschulung eine zusätzliche Sprachförderung benötigen, sind zur Teilnahme an der Sprachförderung in der Sprachfördergruppe verpflichtet. § 72 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

In der Einzelbegründung heißt es dazu unter anderem:

Durch den Verweis auf § 72 Absatz 1 und 3 wird insbesondere der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in Baden-Württemberg als Anknüpfungspunkt für die Schulpflicht übernommen sowie die Teilnahmepflicht von Asylbewerbern und Geduldeten ebenso wie die Erstreckung der Pflichten auf sonstige verbindliche Veranstaltungen und die Einhaltung der Schulordnung bestimmt.

Die Zuständigkeiten und der Umfang der durchzuführenden Verarbeitungen personenbezogener Daten zur Feststellung der Notwendigkeit der Sprachförderung erscheinen uns nicht ausreichend geklärt. Dabei ist zu beachten, dass die wesentlichen Fragen, insbesondere auch die mit Blick auf Grundrechte wesentlichen Entscheidungen, der Gesetzgeber selbst treffen muss (und insoweit nicht auf die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 des Entwurfs – zu dieser noch sogleich – verweisen kann). Was die Zuständigkeit angeht ist zunächst zu hinterfragen, warum die Schulleitung der Grundschule ihres Schulbezirks ausgewählt wurde und wie diese sich zu der Schule verhält, mit der die Kooperation der Kindertagesstät-

te nach §§ 5 ff. SchG-E zusammenarbeitet. Aus Sicht des Datenschutzes sollten die Schulen identisch sein, um eine Verarbeitung der sensiblen Daten der Kinder durch mehrere Stellen zu vermeiden (Prinzip der Datenminimierung).

Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob die Schulleitung des Schulbezirks auch dann zuständig sein soll, wenn für das Kind bereits eine Abweichung nach § 76 Absatz 2 Satz 2 SchG (die den Schulbezirk nicht ändert, sondern nur die Erfüllung der Schulpflicht betrifft) ergangen sein sollte.

Vor allem sind wesentliche Fragen, wann z. B. die Einschätzung der Kooperationslehrkraft nach §§ 5 ff. SchG-E beizuziehen ist, wann („regelmäßig“?) eine „schulärztliche Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache“ einzuholen ist, wie diese sich zur „Spachstandsdiagnose“ in § 91 Absatz 2 SchG-E verhält, wer darüber entscheidet, ob eine solche Bewertung eingeholt wird, inwieweit eine Mitwirkungspflicht an dieser Bewertung besteht usw. im Gesetz selbst zu regeln.

Die Formulierung, dass eine Rechtsvorschrift „entsprechend“ gelten soll, wirft die Fragen auf, unter welchen Voraussetzungen welche Rechtsfolgen dieser Rechtsvorschrift inwieweit gelten sollen. So auch hier. Die Einzelbegründung lässt jedenfalls durch den Begriff „insbesondere“ Fragen offen. Sollte etwa § 72 Absatz 1 und 3 SchG mit der Maßgabe gelten, dass anstelle des dortigen Begriffs „Schulpflicht“ die Formulierung „Pflicht zur Teilnahme an der Sprachförderung in der Sprachfördergruppe“ treten soll, so wäre das so zu formulieren; gegebenenfalls wären weitere Maßgaben aufzunehmen.

Unabhängig davon wäre auch klarzustellen, was hier mit den in § 72 Absatz 3 SchG genannten „übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule“ genau gemeint ist.

Der Normtext wäre dahingehend zu ändern. Das gilt für alle Vorschriften des Entwurfs, die vorsehen, dass Vorschriften „entsprechend“ gelten. § 72a Absatz 3 SchG-E (Artikel 1 des Entwurfs) lautet:

Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. der Feststellung des Sprachförderbedarfs sowie den Kriterien, nach denen die Verpflichtung oder Empfehlung zum Besuch einer Sprachfördergruppe ausgesprochen wird,
2. dem Verfahren zur Feststellung der Teilnahmepflicht und zur Aussprache einer Empfehlung,
3. der Teilnahmepflicht,
4. der Datenübermittlung durch die Gesundheitsämter an die für die Feststellung der Teilnahmepflicht und Aussprache einer Empfehlung zuständige Schulleitung,
5. den Berichtspflichten der Träger der Kindertageseinrichtungen, die zur Feststellung der Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 2 erforderlich sind durch Rechtsverordnung zu regeln; die Rechtsverordnung nach Halbsatz 1 Nummer 4 wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium erlassen.

In der Einzelbegründung heißt es dazu:

Den Vorgaben des Artikel 61 Absatz 1 LV entsprechend schafft Absatz 3 die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die unter anderem Einzelheiten zur Feststellung des Sprachförderbedarfs und das der Teilnahmepflicht regeln wird. § 40 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 5 wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium erlassen.

Die Ermächtigung erscheint uns – wie bereits zu § 72a Absatz 1 SchG-E ausgeführt – nicht hinreichend nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt.

Es erschließt sich uns derzeit nicht hinreichend, was „das Nähere“ sein soll, zu dessen Regelung das Kultusministerium ermächtigt werden soll. Soll diese gesetzliche Regelung und eine etwaige Rechtsverordnung nach § 72a Absatz 3 Nummer 4 SchG-E (die unter anderem den Anforderungen der Wesentlichkeitstheorie genügen muss) eine konstitutive Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung des Gesundheitsamts in dessen datenschutzrechtlicher Verantwortung schaffen oder ist etwas anderes gewollt, gegebenenfalls was (etwa nur Verfahrensregeln oder

deklaratorische Regelungen)? Dabei dürfte auch bedeutsam sein, ob das Kultusministerium für eine solche Datenübermittlung des Gesundheitsamts eine (bereits bestehende) konstitutive Rechtsgrundlage sieht, gegebenenfalls welche (etwa in einer Rechtsvorschrift oder mehreren Rechtsvorschriften des baden-württembergischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst oder des baden-württembergischen Landesdatenschutzgesetzes) oder ob es das Schaffen einer solchen konstitutiven Rechtsgrundlage für nötig hält. Das wäre, soweit nicht bereits geschehen, zu klären und dann normenklar zu regeln. Auch wäre zu prüfen und idealerweise das Ergebnis der Prüfung in die Entwurfsbegründung einzupflegen, auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebung der (welcher?) Daten durch das Gesundheitsamt erfolgt.

Zu den Berichtspflichten der Träger der Kindertageseinrichtungen: Sofern die Berichtspflichten die Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 DS-GVO umfasst, sind Rechtsgrundlagen für diese Datenverarbeitungen erforderlich. Welche sind dies im Bereich der Kindertageseinrichtungen (je nachdem, ob Träger der Einrichtung ein Träger der Jugendhilfe, eine Gemeinde, ein Zweckverband oder ein privater Träger ist, können diese auch unterschiedlich sein)? Soweit es sich um Träger der Jugendhilfe handelt oder ein anderer Träger aufgrund von § 61 Absatz 3 SGB VIII die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Achten und Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs anzuwenden hat, ist zu beachten, dass nach § 67b Absatz 1 Satz 1 SGB X eine Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig ist, wenn eine Rechtsvorschrift nach dem Sozialgesetzbuch dies erlaubt oder anordnet. Insofern ist bislang nicht ersichtlich, dass der Landesgesetzgeber eine entsprechende Befugnisnorm für diese Kindertageseinrichtungen schaffen kann.

Wir können ferner derzeit nicht abschließend prüfen, inwieweit die Einführung einer etwaigen Berichtspflicht (an wen?) für die Überwachung der Teilnahmepflicht ausreicht oder ob hier zusätzliche datenschutzrechtliche Befugnisse (z. B. auch Berichtspflichten der die Teilnahmepflicht festlegenden Schule?) erforderlich sind.

§ 74 Absatz 2 Satz 2 und 3, 1. Halbsatz (Fassung ab 1. August 2028):

Die Normen des Entwurfs lauten insoweit:

Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilnehmen können, sind verpflichtet, die Juniorklasse nach § 5b zu besuchen. Satz 1 gilt nicht für Kinder,

1. für die aufgrund ihres pädagogischen Förderbedarfs nach Einschätzung der unteren Schulaufsichtsbehörde bei Schuleintritt voraussichtlich der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, der im Falle einer inklusiven Beschulung in Klasse 1 der Grundschule die Beschulung mit einem anderen Abschlussziel als dem der Grundschule zur Folge hätte.
2. mit nicht deutscher Herkunftssprache, deren Förderbedarf überwiegend darauf beruht, dass die deutsche Sprache noch nicht im erforderlichen Maß erworben wurde.

Die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 trifft die Schulleitung; ...

Hier erscheint uns insbesondere unklar, was es heißen soll, dass die Schulleitung die Entscheidung treffe, obwohl die Einschätzung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 von der unteren Schulaufsichtsbehörde stammt und gegebenenfalls auf welcher Basis die Einschätzung der Schulaufsichtsbehörde zu der Schulleitung übermittelt wird. Weiterhin erscheint unklar, wozu der Förderbedarf im Falle von Nummer 2 festgestellt wird und wie dem Folge geleistet wird bzw. inwieweit hier möglicherweise nur die Zurückstellung nach Absatz 3 vorgesehen ist und diese eine Förderung gewährleistet. § 74 Absatz 6 (Fassung ab dem Tag nach der Verkündung) beziehungsweise 4 (Fassung ab dem 1. August 2028) SchG-E (Artikel 1 des Entwurfs) lautet:

Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. der Feststellung des sprachlichen Entwicklungsstandes sowie des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten,
2. den Kriterien, nach denen die Verpflichtung oder Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse ausgesprochen wird,
3. dem Verfahren zur Teilnahmepflicht und zur Aussprache einer Empfehlung,
4. der Ausgestaltung der Teilnahmepflicht,
5. der Datenübermittlung durch die Gesundheitsämter sowie durch die Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c an die für die Feststellung der Teilnahmepflicht und Aussprache einer Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse zuständige Schulleitung durch Rechtsverordnung zu regeln; die Rechtsverordnung nach Halbsatz 1 Nummer 5 wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium erlassen.

In der Einzelbegründung heißt es dazu:

Entsprechend den Anforderungen des Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 LV wird das Kultusministerium in Absatz 6 ermächtigt, unter anderem das Verfahren zur Feststellung des Entwicklungsstandes des Kindes und die Teilnahmepflicht zu regeln. Hierfür bedarf es insbesondere der Übermittlung von Daten der Gesundheitsämter, soweit diese zur Erfüllung des an die Schulleitungen adressierten gesetzlichen Auftrags erforderlich sind, über die Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule sowie die Notwendigkeit einer Förderung in der Juniorklasse zu entscheiden.

Dazu verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zu § 72a Absatz (1 und) 3 SchG-E.

Zur Datenübermittlung durch die Sprachförderkraft: Kann Sprachförderkraft auch ein Mitarbeitender einer Kindertageseinrichtung sein?

Falls ja, weisen wir auf unsere Ausführungen zu den Berichtspflichten der Träger der Kindertageseinrichtungen zu § 72a Absatz 3 SchG-E hin.

Diese Ausführungen gelten auch für die ab dem 1. August 2028 geltende Fassung des § 74 SchG-E, soweit dort in Absatz 2 Satz 3 die Einschätzung der Sprachförderkraft beigezogen werden kann.

§ 88 SchG-E (Artikel 3 des Entwurfs) lautet:

§ 88 Wahl des Bildungswegs (1) Über alle weiteren Bildungswege nach der Grundschule entscheiden die Erziehungsberechtigten. Volljährige Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst.

(2) In die Hauptschule und Werkrealschule, die Realschule, das Gymnasium, das Kolleg, die Berufsfachschule, das Berufskolleg, die Berufsoberschule und die Fachschule können nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die nach ihrer Begabung und Leistung für die gewählte Schulart geeignet erscheinen.

(3) Für die Entscheidung der Erziehungsberechtigten über den Bildungsweg nach der Grundschule wird

1. eine pädagogische Gesamtwürdigung durch die Klassenkonferenz auf Grundlage der in Klasse 4 erreichten Noten sowie der überfachlichen Kompetenzen erstellt sowie
2. eine Kompetenzmessung, die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellt wird, durchgeführt.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in das allgemein bildende Gymnasium ist

1. die Empfehlung des Besuchs des allgemein bildenden Gymnasiums als Ergebnis der pädagogischen Gesamtwürdigung nach Satz 1 Ziffer 1 oder
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer Kompetenzmessung nach Satz 1 Ziffer 2 sowie die Entscheidung der Eltern für diese Schulart. Sind die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllt, kann die Aufnahme in das allgemein bildende Gymnasium auch aufgrund des Ergebnisses eines Potenzialtests erfolgen.

(4) Das Verfahren der pädagogischen Gesamtwürdigung, der zentralen Kompetenzmessung, des Potenzialtests, der Aufnahme an der Schule sowie die Aufnahmevoraussetzungen für das allgemein bildende Gymnasium regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.

(5) Schülerinnen und Schüler, welche nach Begabung oder Leistung die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch einer der in Absatz 2 genannten Schulen nicht erfüllen, werden aus der Schule entlassen; sie haben, falls sie noch schulpflichtig sind, eine Schule der ihrer Begabung entsprechenden Schulart zu besuchen. Satz 1 gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.

Hierzu wird in der Entwurfsbegründung ausgeführt (allerdings – infolge eines Nummerierungsfehlers zu „Nr. 8“ statt richtig zu Nr. 9):

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler entscheiden zwar grundsätzlich über die weiteren Bildungswege nach der Grundschule. Absatz 2 schränkt diese Entscheidungsfreiheit aber dahingehend ein, dass die Aufnahme in die dort genannten Schularten davon abhängig ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach seiner Begabung und Leistung hierfür geeignet erscheint.

Um eine möglichst valide Grundlage für diese Entscheidung zu gewährleisten, wird Grundlage für den Übergang in die auf der Grundschule aufbauenden Schulen nicht nur die pädagogische Gesamtwürdigung der von der Schülerin und von dem Schüler gezeigten Leistungen und die Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen durch die Klassenkonferenz, sondern daneben eine vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg zentral bereitgestellte Kompetenzmessung sein.

Der Zugang zu den auf der Grundschule aufbauenden Schularten neben dem allgemein bildenden Gymnasium wird nicht von einer pädagogischen Gesamtwürdigung oder von der erfolgreichen Teilnahme an einer Kompetenzmessung abhängig gemacht, weil diese auf dem Niveau G auch einen zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsgang anbieten. Für Schülerinnen und Schüler mit dem Bildungswunsch Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule wird die pädagogische Gesamtwürdigung und die Kompetenzmessung eine bedeutende Orientierung für die Wahl der passenden Schulart darstellen, aber keinen formal neuen Stellenwert im Sinne einer Verbindlichkeit erhalten.

Das Gymnasium kann seinem Auftrag, Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln, nur dann wirkungsvoll erfüllen, wenn der Zugang nicht voraussetzungslos möglich ist, sondern von einem entsprechenden Leistungsvermögen abhängig gemacht wird.

Eine Anmeldung am Gymnasium wird also dann möglich sein, wenn neben dem Elternwillen entweder die Einschätzung des Leistungsvermögens aufgrund der in Klasse 4 erreichten Noten sowie der überfachlichen Kompetenzen dies rechtfertigen oder entsprechende, zentral festgelegte Werte in der Kompetenzmessung erreicht werden. Es besteht damit ein von der Einschätzung der Lehrkräfte unabhängiger Weg zu der gewünschten Schulart Gymnasium.

Um der hohen Bedeutung des Bildungswunsches der Erziehungsberechtigten gerecht zu werden, wird Kindern, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, der Zugang zum Gymnasium über einen Potenzialtest ermöglicht.

Hierzu ist insbesondere anzumerken: 1.) Der Entwurfstext zu Absatz 2 und die Entwurfsbegründung widersprechen einander unserer Ansicht nach oder eröffnen zumindest in ihrem Zusammenspiel Unklarheiten, die datenschutzrechtlich nicht

hinnehmbar sind: Während der Gesetzestext davon ausgeht, dass auch für die Aufnahme in die Hauptschule und Werkrealschule, die Realschule, das Kolleg, die Berufsfachschule, das Berufskolleg, die Berufsoberschule und die Fachschule Feststellungen – welcher Art auch immer – zur Eignung der Schülerinnen und Schüler erforderlich seien, ergibt sich aus der Begründung, dass Zugang zu den auf der Grundschule aufbauenden Schularten „neben“ (gemeint ist wohl: „außer“?) dem allgemein bildenden Gymnasium nicht von einer pädagogischen Gesamtwürdigung oder von der erfolgreichen Teilnahme an einer Kompetenzmessung abhängig gemacht werden sollen, denn diese Schulen böten auf dem Niveau G (ein leider wohl nirgends erklärter Terminus, s. oben zu § 7 Absatz 8 SchG-E) in auch einen zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsgang an. In Konsequenz dieser Begründung ergibt sich, dass – entgegen Absatz 2 – gar keine Feststellungen zur Begabung und Leistung für die nicht gymnasialen weiterführenden Schulen erforderlich sind. Dafür spricht auch die weitere Begründung, wonach nur für das Gymnasium eine Zugangsbegrenzung anhand von Beurteilungen des Leistungsvermögens erforderlich seien, um (offenbar mit Rücksicht auf die Kapazitäten) ein hinreichendes Niveau der vermittelten Allgemeinbildung erreichen zu können.

Demnach wären mithin – entgegen der Formulierung in Absatz 2 des Entwurfs zu § 88 SchG für die nicht gymnasialen weiterführenden Schulen keine Feststellungen zum Leistungsvermögen erforderlich. Wenn die Regelung dagegen bedeuten sollte, dass auch hier solche Feststellungen vorgenommen werden sollten, wäre normenklar zu regeln, wer hierzu welche Feststellungen auf welche Art zu treffen hat. Insoweit ist es auch nicht ausreichend, dass nach Absatz 3 Verfahren der „Aufnahme an der Schule“ (welcher?) durch eine Rechtsverordnung näher bestimmt werden soll; denn mit Blick insbesondere auf die Auswirkungen dieser Regelungen für das Recht auf Bildung (vgl. Artikel 11 des Landesverfassung, LV) und das Grundrecht auf Datenschutz (bzw. informationelle Selbstbestimmung) hat der demokratisch legitimierte Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen; Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung erscheinen insoweit entgegen Artikel 61 LV nicht hinreichend bestimmt.

2.) Soweit der Gesetzgeber (wieder) Zugangsvoraussetzungen für das Gymnasium durch Einführung der Maßgeblichkeit einer „pädagogischen Gesamtwürdigung der Klassenkonferenz“ bzw. einer „Kompetenzmessung“ oder eines „Potentialtests“ schaffen will, erscheint die hierfür angeführte Begründung angesichts der Tragweite der Regelung insbesondere für die Grundrechte auf Bildung und auf informationelle Selbstbestimmung nicht ausreichend. Hierfür heißt es in der Entwurfsbegründung lediglich, dass ohne eine solche Zulassungsbegrenzung das Gymnasium „seinem Auftrag, Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsansichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln,“ andernfalls nicht wirkungsvoll erfüllen“ könne. Nun kommt dem parlamentarischen Gesetzgeber bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit von Eingriffen in Grundrechte aufgrund seiner hohen demokratischen Legitimation anerkanntermaßen zwar eine gewisse Einschätzungsprärogative zu. Angesichts der Bedeutung der Zulassungsbeschränkung für die Bildungswege der Schülerinnen und Schüler und angesichts der mit der Entscheidung hierüber verbundenen intensiven Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bestehen jedoch erhebliche Bedenken, ob der Gesetzgeber hier seine Einschätzungsprärogative nicht überschreitet, wenn er trotz der gut ein Jahrzehnt währenden Erfahrungen mit der Abschaffung von Zugangsbeschränkungen zum Gymnasium (insbesondere der sogenannten „verbindlichen Grundschulempfehlung“) nunmehr eine absolute Zugangsbeschränkung und die damit verbundenen Verarbeitungen sensibler personenbezogener Daten einführen will, ohne – soweit aus dem Entwurf erkennbar – die Erforderlichkeit nachvollziehbar durch Rückgriff auf wissenschaftliche Belege oder konkrete empirische Erkenntnisse zu stützen.

3.) Darüber hinaus bestehen auch erhebliche Bedenken gegen den Umfang der mit der Auslese beim Übergang auf das Gymnasium verbundenen Datenverarbeitungen, wie sie aus dem Entwurf erkennbar und dort begründet werden: Nach dem Wortlaut von Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs sollen offenbar stets sowohl eine „Gesamtwürdigung“ durch die Klassenkonferenz als auch eine „Kompetenzmessung“ durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW)

durchgeführt werden. Auch die Formulierung in der Entwurfsbegründung, Grundlage „für den Übergang in die auf der Grundschule aufbauenden Schulen“ würden künftig „nicht nur die pädagogische Gesamtwürdigung der von der Schülerin und von dem Schüler gezeigten Leistungen und die Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen durch die Klassenkonferenz, sondern daneben eine vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg zentral bereitgestellte Kompetenzmessung sein“, lässt sich dahingehend deuten, dass stets sowohl die Klassenkonferenz als auch die „Kompetenzmessung“ durchgeführt werden soll. Nach Absatz 3 Satz 2 soll allerdings bereits ein positives Votum – insbesondere das der Gesamtlehrerkonferenz – für die Aufnahme in ein Gymnasium genügen.

Es entspricht nicht dem datenschutzrechtlichen Prinzip der Datenminimierung bzw. Erforderlichkeit, wenn gleichwohl stets beide Prüfungswege für die Zulassung zum Gymnasium eröffnet werden. Wenn mithin ein Kind eine Gymnasialempfehlung der Klassenkonferenz erhalten hat und die Eltern dieser folgen wollen, ist nicht ersichtlich, wieso hier noch zusätzlich (womöglich verpflichtend) eine „Kompetenzmessung“ durch eine weitere Institution erfolgen soll. Soweit es um eine bestmögliche Beratung des Kindes gehen soll, würde es zur Zweckerreichung vollkommen ausreichen, wenn den Eltern der minderjährigen Kinder diese zusätzliche Möglichkeit der Untersuchung auf freiwilliger Basis angeboten würde. Darüber hinaus erschiene es datenschutzrechtlich nicht ohne weiteres einseitig, wenn die Kompetenzmessung durch eine zentrale staatliche Einrichtung wie dem IBBW in eigener Verantwortung durchgeführt werden soll und damit eine weitere Institution neben der Schule sensible personenbezogene Daten über die Schulkinder verarbeitet. Es wäre zu begründen, warum diese „Messungen“ nicht – vergleichbar mit dem Abitur – zwar nach zentralen Vorgaben beispielsweise des IBBW, aber in der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Schule erfolgen können (vgl. auch die Formulierung in der Entwurfsbegründung, die Kompetenzmessung solle vom IBBW zentral „bereitgestellt“ werden, heißt das möglicherweise doch: der Schule zur Durchführung der Messung?).

4.) Unzureichend ist bislang im Entwurf auch geregelt, welche „überfachlichen Kompetenzen“ durch die Klassenkonferenz bei ihrer Gesamtwürdigung wie beurteilt werden soll. Erst recht erscheint deutlich zu unbestimmt, welche Kompetenzen bei der „Messung“ nach den Vorgaben des IBBW anhand welcher Methoden festgestellt werden sollen. Und schließlich bleibt vollkommen unklar, wer unter welchen Voraussetzungen die sogenannten „Potenzialtests“ durchführen soll und aufgrund welcher Methoden hier welche Potenziale festgestellt werden sollen, insbesondere wodurch sich ein solcher „Potenzialtest“ von einer „Kompetenzmessung“ unterscheiden soll. Auch insoweit ist die durch Absatz 4 vorgesehene Verordnungsermächtigung erkennbar nicht hinreichend nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt und daher untauglich, den Mangel einer eigenen Entscheidung des Gesetzgebers aufzufangen.

In § 89 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a SchG-E (Artikel 3 „Nummer 9“ – nach der nicht konsistenten Zählung des Entwurfs)

[soll] nach den Wörtern „entsprechenden Prüfung“ die Wörter „oder Testung“ eingefügt werden. Nach der Entwurfsbegründung soll durch diese „Erweiterung in Absatz 2 Nummer 1a ... die Möglichkeit geschaffen“ werden, „die Aufnahme in eine Schule nicht nur von einer Prüfung, sondern darüber hinaus von einer Testung abhängig zu machen, die anders als eine Prüfung nicht die erworbenen fachlichen Kompetenzen, sondern auch überfachliche Kompetenzen oder Potenziale der Schülerinnen und Schüler umfasst.“. Diese Unterscheidung der Bedeutung der Wörter „Prüfung“ und „Testung“ ist unseres Erachtens nicht selbsterklärend. Wir empfehlen, im Interesse der Normenklarheit und der Normenverständlichkeit, diese Unterscheidung auch im Wortlaut des Gesetzes selbst vorzunehmen. Zugleich sind die wesentlichen Vorgaben, welche fachlichen und überfachlichen Kompetenzen mit welchen Methoden wir geprüft bzw. getestet werden sollen können, entsprechend der Wesentlichkeitstheorie und den Anforderungen von Artikel 61 Absatz 1 LV im Gesetz selbst zu treffen.

In § 89 Absatz 2 Nummer 4b SchG-E (Artikel 3 des Entwurfs)

Soll darüber hinaus ohne weitere Vorgaben in der Rechtsverordnungen („Schulordnungen“) „die schülerindividuelle Dehnung von Bildungsgängen“ geregelt werden können. Auch insoweit bleibt völlig unklar, welche Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten insoweit sollen getroffen werden dürfen. In der Begründung wird eine „Dehnung“ für „Leistungssportlerinnen und Leistungssportler des Spitzenbereichs“ erwähnt, ohne dass dies näher ausgeführt wird und ohne dass geklärt wäre, warum der Wortlaut des Gesetzes insoweit nicht auf eine Dehnung wegen bestimmter Gründe (z. B. des Betreibens von Leistungssport mit einer bestimmten Qualität) abstellt. Insoweit ist nach Maßgabe von Artikel 61 Absatz 1 LV die Verordnungsermächtigung zu ertüchtigen.

§ 91 Absatz 2 Satz 2 SchG-E (Artikel 1 des Entwurfs) lautet:

Das Sozialministerium legt die Kriterien für die schulärztliche Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache im Einvernehmen mit dem Kultusministerium fest; die Kriterien für die Sprachstandsdiagnose werden vom Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Sozialministerium festgelegt.

In der Einzelbegründung dazu heißt es:

Die bisher bereits in § 91 Absatz 2 Schulgesetz geregelte Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsdiagnose im Vorschulalter wird um eine schulärztliche Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache ergänzt, die zukünftig maßgeblich für die Feststellung des intensiven Sprachförderbedarfs sein soll.

In welcher Rechtsform sollen die Kriterien festgelegt werden?

Auch insoweit weisen wir auf die bereits angesprochene Wesentlichkeitstheorie hin.

§ 115 Absatz 3f SchG-E (Artikel 1 des Entwurfs) lautet:

Verfahren, die

1. der Durchführung der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrkräfte nach § 35 Absatz 3 Nummer 6 oder
2. der Durchführung von Aufgaben der datengestützten Qualitätsentwicklung nach § 114 Absatz 1 bis 3 oder
3. dem Einsatz digitaler Medien im Unterricht und digitaler Lehr- und Lernformen nach § 115b Absatz 1 dienen, können über die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform nach § 115a zugänglich gemacht werden. Die Datenübermittlung und die Datenverarbeitung sind zum Zweck der Nutzer- und Zugangsverwaltung im erforderlichen Umfang zulässig. Sofern für öffentliche Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums ein Verfahren über die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform bereitgestellt wird, ist dessen Nutzung verpflichtend.

In der Einzelbegründung dazu heißt es unter anderem:

Der Zugang zu Verfahren der Qualitätsentwicklung und Schulsteuerung im Bereich der Kultusverwaltung soll einheitlich für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte über die Nutzenden- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform Schule@BW ermöglicht werden. Es wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Anbindung von Verfahren und die damit zusammenhängenden Datenübermittlungen zum Zweck der Nutzenden- und Zugangsverwaltung geschaffen. Für nach dem Schulgesetz verpflichtende Verfahren wird die Nutzung des Zugangs über die Digitale Bildungsplattform verpflichtend. Im ersten Schritt werden die verpflichtenden pädagogischen Verfahren des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg, wie z. B. Lernstandserhebungen, auf diesem Wege angebunden. Perspektivisch sollen weitere Verfahren im Bereich der Kultusverwaltung in gleicher Weise angebunden werden. Die Maßgaben der angebundenen Verfahren richten sich nach den spezifischen Regelungen zu den jeweiligen Verfahren. Ein Rechtsanspruch auf Anbindung an die Nutzenden- und Zugangsverwaltung von Schule@BW wird nicht begründet.

Ziel ist, einen einheitlichen Zugang für alle Schülerinnen, Schüler sowie Lehrkräfte mit einem individuellen Nutzendenkonto der Digitalen Bildungsplattform Schule@BW über Single-Sign-On für alle pädagogischen Verfahren zu ermöglichen. Damit entfällt die Notwendigkeit einzeln angelegter Nutzungskonten und manueller Dateneingaben bei den jeweiligen Verfahren.

Zwar ist grundsätzlich im Ansatz nachvollziehbar, dass das einmal für andere Zwecke – hier die digitale Bildungsplattform – eingerichtete Identitäts- und Zugangsmanagement nun noch für andere Zwecke verwendet werden soll. Letztlich wird aber nicht mit der für einen gesetzlichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz bzw. informationelle Selbstbestimmung erforderlichen Normenklarheit deutlich, welchem Verantwortlichen hier welcher Eingriff erlaubt werden soll.

Was unter der „Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform nach § 115a“ zu verstehen ist, bleibt schon deswegen unklar, weil in § 115a die Nutzer- und Zugangsverwaltung nicht als solche geregelt ist. Bei der Schulgesetzänderung, mit der die Regelung des § 115a SchG eingefügt wurde, wurde entgegen unserer Empfehlung nicht definiert, aus welchen Teilen mit welchem wesentlichen Leistungsumfang die digitale Bildungsplattform besteht. Dies sollte in jedem Falle mit dem vorliegenden Entwurf nachgeholt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollte auch der Mangel der Regelung in § 115a Absatz 2 Satz 3 SchG (Soweit erforderliche personenbezogene Daten in den Modulen der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ nach § 116 vorhanden sind, sollen sie vorrangig hieraus erhoben und übermittelt werden.) und § 116 SchG (§ 116 Absatz 1 Satz 1 SchG: Die öffentlichen Schulen und Grundschulförderklassen sind verpflichtet, die Module der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ zu nutzen und für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik die Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ einzusetzen.) behoben werden, dass die Schulen verpflichtet werden, eine amtliche Schulsoftware mit dem Namen „Amtliche Schulverwaltungssoftware“ zu nutzen, ohne dass der Gesetzgeber seiner ihm nach der Wesentlichkeitstheorie treffenden Obliegenheit nachkommt, wenigstens die wesentlichen Grundzüge dessen selbst zu bestimmen, welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken wie in dieser Software verarbeitet werden sollen.

Aber auch im Übrigen lässt die Formulierung des Entwurfs, dass die Verfahren „zugänglich gemacht werden“ können, in nicht normenklarer Weise offen, welche Datenverarbeitung durch wen als verantwortliche Stelle durch die gesetzliche Regelung legitimiert werden soll. Nach unserem bisherigen Verständnis wird die digitale Bildungsplattform in der Verantwortung der jeweiligen Schule auf der Grundlage ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages betrieben (s. insbesondere § 115a Absatz 2 SchG – § 115a Absatz 2 Satz 1 SchG: Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Digitalen Bildungsplattform erfolgt durch die Schulen im erforderlichen Umfang zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecken und nach der Rechtsverordnung nach Absatz 6.), bei Lehrpersonal, das an mehreren Schulen tätig ist, zum Teil in gemeinsamer Verantwortung der beteiligten Schulen. Die Verfahren, um die es hier geht, sind aber zumindest zu großen Teilen keine Verfahren im Verantwortungsbereich der Schule: So dürften die in § 115 Absatz 3f Satz 1 Nummer 1 SchG-E erwähnten Verfahren nach § 35 Absatz 3 Nummer 6 SchG („Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrkräfte“) jedenfalls überwiegend nicht im (auch datenschutzrechtlichen) Verantwortungsbereich der einzelnen Schule liegen, sondern etwa in der Verantwortung der Ausbildungsseminare oder des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL). Auch die in § 115 Absatz 3f Satz 1 Nummer 2 SchG-E erwähnten Verfahren zur „Durchführung von Aufgaben der datengestützten Qualitätsentwicklung nach § 114 Absatz 1 bis 3“ SchG sind – soweit nicht rein interne Evaluationen betroffen sind – keine solchen der Schule, sondern des IBBW beziehungsweise der zertifizierenden Drittanbieter bei den externen Evaluationen nach § 114 Absatz 1 SchG, des IBBW im Fall des § 114 Absatz 2 SchG beziehungsweise (möglicherweise) des Kultusministeriums bei § 114 Absatz 3 SchG (nach dessen Wortlaut ist nicht normenklar, in wessen Verantwortung die dort genannten Lernstandserhebungen durchgeführt werden sollen und durch welches Rechtsinstitut das Kultusministerium hier die genannten – grundrechtsrelevanten – Verpflichtungen einführen kann). Wenn aber hier die Nutzer- und Zugangsverwaltung einer in der Verant-

wortung der Schule liegenden Software nunmehr Verfahren genutzt werden sollen, die von anderen Verantwortlichen betrieben werden, liegt darin nicht nur eine Zweckänderung, sondern muss auch normenklar geregelt werden, wo die Verantwortung der Schule und der anderen Stelle besteht und wo sie endet, wer etwa Zugriff zu den Zugangsdaten und etwaigen Protokollen zur Nutzung des Zugangs erhält, beispielsweise wenn der Verdacht eines Missbrauchs der Zugangsdaten oder eines Systemangriffs besteht, oder wer die Antworten der jeweils befragten Personen erhebt, ob die Erhebung beispielsweise dann durch die Schule erfolgen soll und diese sodann die Daten an die eigentlich zuständige Stelle (etwa das ZSL oder das IBBW) übermittelt, obwohl die Schule zumindest in verschiedenen Fallkonstellationen für eine Erhebung der Daten gar nicht zuständig wäre und wohl auch keine Rechtsgrundlage dazu haben dürfte. Auch die jeweilige datenschutzrechtliche Rolle (Verantwortlicher, gemeinsam Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter) muss überdacht und sollte gegebenenfalls insoweit geregelt werden. Alle diese Hinweise haben wir dem Kultusministerium gegenüber bereits in einem früheren Entwurfsstadium geäußert und können nicht nachvollziehen, warum sie bei der weiteren Überarbeitung des Gesetzentwurfs keinerlei Niederschlag gefunden haben. Insoweit wären wir für eine Rückäußerung des Ministeriums sehr dankbar. § 115 Absatz 3f Satz 1 Nummer 1 SchG-E verweist auf § 35 Absatz 3 Nummer 6 SchG. Insoweit ist unklar, ob und gegebenenfalls unter welchen weiteren Voraussetzungen hier Online-Prüfungen zulässig sind sollen (vgl. zur Situation im Hochschulbereich die gesetzliche Regelung in §§ 32a, 32b des Landeshochschulgesetzes) und inwieweit (mit Blick auf Halbsatz 2 von § 35 Absatz 3 Nummer 6 SchG) der beauftragten Prüferin beziehungsweise dem beauftragten Prüfer hier auch ein eigener Zugang zur digitalen Bildungsplattform geschaffen werden soll, gegebenenfalls in wessen datenschutzrechtlicher Verantwortung.

§ 115 Absatz 3f (Satz 1 Nummer 1) SchG-E betrifft (ebenfalls) die Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrkräfte als Beschäftigte. Verfahren, die der Durchführung der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrkräfte nach § 35 Absatz 3 Nummer 6 SchG dienen, sollen über die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform nach § 115a SchG zugänglich gemacht werden. Für diese Nutzer- und Zugangsverwaltung sollen nach § 115 Absatz 3f Satz 2 SchG-E Datenübermittlung und Datenverarbeitung im erforderlichen Umfang zulässig sein. Insoweit ist nicht klar, warum in der Vorschrift zwischen „Datenübermittlung“ und „Datenverarbeitung“ unterschieden wird. Das Verfahren über die Nutzer- und Zugangsverwaltung muss unabhängig davon den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Soweit es nach § 115 Absatz 3f Satz 1 Nummer 2 SchG-E um die „Durchführung von Aufgaben der datengestützten Qualitätsentwicklung nach § 114 Absatz 1 bis 3“ SchG geht, weisen wir darauf hin, dass statistische Verfahren (wie insbesondere Evaluationen nach § 114 SchG) vorrangig anonym durchzuführen sind und nach unserer Einschätzung bei Nutzung der Nutzer- und Zugangsverwaltung der digitalen Bildungsplattform eine anonyme Durchführung nicht möglich ist. Soweit nach § 114 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 SchG ausnahmsweise individuelle Schülerdaten „in pseudonymisierter Form verarbeitet werden“ dürfen, ist darauf hinzuweisen, dass eine Pseudonymisierung die Vorgaben aus Artikel 4 Nummer 5 DS-GVO einhalten müsste und hier geklärt werden müsste, wie dies bei einer Nutzung der Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform sichergestellt werden könnte.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass die Nutzung der Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform (gemäß § 115 Absatz 3f Satz 1 SchG-E) für andere, bildungsplattformferne Zwecke und Verantwortliche außerhalb der jeweiligen Schule die Sicherheit des Gesamtsystems nicht beeinträchtigen darf und geklärt werden müsste, wer das prüft und sicherstellt.

Die bisherige gesetzliche Formulierung ist aus unserer Sicht jedenfalls völlig unzureichend, insbesondere auch § 115 Absatz 3f Satz 2 SchG-E, dem zufolge pauschal geregelt werden soll, dass „die Datenübermittlung und die Datenverarbeitung“ „zum Zweck der Nutzer- und Zugangsverwaltung im erforderlichen Umfang zulässig“ seien, ohne dass auch nur ansatzweise erkennbar würde, in wessen Verantwortung hier eine Befugnis zur Datenverarbeitung geschaffen werden und wer an wen hier welche (personenbezogenen) Daten übermitteln soll. § 115 Ab-

satz 3f Satz 3 SchG-E erscheint uns als unbestimmt. Der Wortlaut sagt nicht, was für „ein Verfahren“ das sein soll, wer das „Verfahren bereitgestellt“ haben muss und wer zu „dessen Nutzung“ verpflichtet sein soll. Der Wortlaut wäre zu konkretisieren.

Die Einzelbegründung, es sei Ziel, „einen einheitlichen Zugang für alle Schülerinnen, Schüler sowie Lehrkräfte mit einem individuellen Nutzendenkonto der Digitalen Bildungsplattform Schule@BW über Single-Sign-On für alle pädagogischen Verfahren zu ermöglichen“, passt insoweit nicht, als nicht alle in Rede stehenden Verfahren zu den „pädagogischen“ zu rechnen sein dürften.

§ 115c SchG-E (Artikel 2 des Entwurfs):

In der Einzelbegründung heißt es zu § 115c SchG-E (allgemein):

Thematisch anschließend an die Regelungen zur Schulstatistik werden die für die statistische Erhebung über die Inanspruchnahme von schulischen und außerschulischen Betreuungsangeboten an Einrichtungen im Sinne des § 8b, an Horten und an Horten an der Schule für Kinder ab Schuleintritt bis zum Eintritt in die Klasse 5 erforderlichen Regelungen im neu in das Schulgesetz aufzunehmenden § 115c zusammengefasst. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist erforderlich, um eine einheitliche statistische Erfassung der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder der genannten Altersstufe zu ermöglichen. Bisherige Erfassungen erfolgen getrennt, je nachdem, ob es sich um schulische, schulnahe oder außerschulische Ganztagsangebote handelt. Für Entscheidungen über einen eventuellen Ausbau oder die Schaffung weiterer Bildungs- und Betreuungsangebote ist die Erfassung der Inanspruchnahme derselben und deren Umfang erforderlich, um eine datenbasierte Prognose von eventuell notwendigen Ausbaumaßnahmen erstellen zu können. Anderenfalls droht eine Planung, gegebenenfalls gar ein Ausbau von Kapazitäten am tatsächlichen Bedarf vorbei. Die Erfassung der Inanspruchnahme dient somit der ressourcenschonenden Prognostizierung und Planung. Auch für die Planung der Betreuungsbezuschussung seitens des Landes für Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger sind die erhobenen Daten notwendig. Weiterhin dient die Ganztagsausbaustatistik der Meldung des Landes an den Bund in Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches. Der Bundesgesetzgeber hat die Frage der Auskunftspflicht für diese Erhebung ausdrücklich in die Zuständigkeit der Länder gegeben. Dabei sollen Doppelzählungen und Nichterfassungen vermieden werden. Dies gelingt durch das dem Gesetz zugrundeliegende Verfahren, mit dem eine temporäre Identifizierungsnummer gebildet werden wird. Die für die Ganztagsausbaustatistik notwendigen Daten liegen sowohl bei schulischen, als auch bei außerschulischen Einrichtungsträgern vor, regelmäßig aber nicht bei einem von ihnen vollständig. Von daher ist eine Zusammenführung der auf dieselbe Schülerin bzw. denselben Schüler bezogenen Daten und deren Abgleich erforderlich, um insbesondere Doppelzählungen zu vermeiden. Diesem Datenabgleich dienen die Hilfsmerkmale und die daraus und/sowie? Identifizierungsnummer zu löschen.

Wie bereits ausgeführt, ist die mehrfach im Entwurf vorkommende Formulierung, personenbezogene Daten zu Schülerinnen und Schülern lägen bei den schulischen Einrichtungsträgern vor, unzutreffend, soweit es dabei um schulische Daten gehen soll.

Insoweit sind für die Verarbeitung der Daten die Schulen und nicht die Träger der Schulen datenschutzrechtlich verantwortlich.

Die Absätze des Gesetzentwurfes und der Gesetzesbegründung stimmen ab Absatz 3 nicht überein. Soweit im Folgenden einzelne Absätze genannt werden, beziehen sich diese auf diejenigen des Gesetzentwurfes. Auf unsere Stellungnahme vom 19. Juni 2024, noch ohne Aktenzeichen, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (SchG): Nutzungsmöglichkeit des Identitätsmanagementsystems (IdAM) der Digitalen Bildungsplattform und Ganztagsausbaustatistik wird verwiesen; die Ausführungen gelten weiterhin, auch wenn wir diese im Folgenden nicht explizit erwähnen oder wiederholen, denn auf verschiedene Aspekte wurde nicht eingegangen, sodass weiterhin erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Einführung des vorgesehenen § 115c SchG bestehen.

Sofern die Datenverarbeitung durch Horte sowie Horte an Schulen nicht auf eine Vorschrift im Sozialgesetzbuch gestützt werden kann beziehungsweise dem Landesgesetzgeber im Sozialgesetzbuch nicht ausdrücklich eine Regelungskompetenz zugewiesen wurde, ist fraglich, ob eine Regelung durch den Landesgesetzgeber überhaupt zulässigerweise möglich ist (nach § 67b Absatz 1 Satz 1 SGB X ist zum Beispiel eine Speicherung und Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift nach dem Sozialgesetzbuch dies erlaubt oder anordnet). Dies sollte dringend überprüft werden.

§ 115c Absatz 1 SchG-E (Artikel 2 des Entwurfs) lautet:

An Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, an Einrichtungen im Sinne des § 8b und an Horten sowie an Horten an der Schule in öffentlicher und freier Trägerschaft wird zu Zwecken der Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus § 99 Absatz 7c des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches sowie einer einheitlichen Erfassung der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 als Grundlage einer datenbasierten Prognose und Planung einer flächendeckenden Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung sowie einen dafür notwendigen Ausbau derartiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klasse 5 eine Ganztagsausbaustatistik als Landesstatistik angeordnet.

In der Einzelbegründung heißt es dazu:

In Absatz 1 wird die Ganztagsausbaustatistik als Landesstatistik gemäß § 6 Absatz 1 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) angeordnet und somit die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten nach Maßgabe der folgenden Absätze geschaffen. Zugleich werden mit den folgenden Absätzen und ergänzend mit der nach Absatz 5 zu erlassenden Rechtsverordnung insbesondere die gemäß § 6 Absatz 5 LStatG erforderlichen Regelungen getroffen.

Der Verweis auf § 99 Absatz 7c SGB VIII kann nicht nachvollzogen werden, da sich die Auskunftspflicht und Übermittlung bereits unmittelbar aus dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs ergeben, dies auch bei den weiteren Erwähnungen des § 99 Absatz 7c SGB VIII in § 115c SchG-E. Eine Erhebungsbefugnis der in § 115c Absatz 2 und Absatz 3 SchG-E genannten Stellen ergibt sich aus § 99 Absatz 7c SGB VIII nicht.

Wie bereits mit unserem genannten Schreiben vom 19. Juni 2024 mitgeteilt, ist weiter unklar, auch wenn nun anderes formuliert, was mit der Zweckbeschreibung „zu Zwecken“ (...) „einer einheitlichen Erfassung der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 als Grundlage einer datenbasierten Prognose und Planung einer flächendeckenden Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung sowie einen dafür notwendigen Ausbau derartiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klasse 5“ gemeint ist. Es ergibt sich auch weiterhin nicht aus der Gesetzesbegründung, wer über „den notwendigen Ausbau“ entscheiden soll (für wen also die Statistik von Interesse ist), ab wann „flächendeckend ein Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote“ bestehen wird beziehungsweise „der Ausbau“ der Betreuungsangebote erfolgen soll (was für eine eventuelle Befristung der statistischen Erhebung relevant wäre) und was für eine „datenbasierte Prognose“ hier gemeint ist. Alle diese Punkte hätten aber Einfluss auf die Frage, inwieweit die angeordnete Datenverarbeitung erforderlich ist. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, warum eine derart umfassende Statistik etwa für die Planung weiterer Betreuungsplätze erforderlich sein sollte und eine bloße Bedarfsfeststellung hierzu nicht genügt.

Wie bereits in unserem genannten Schreiben vom 19. Juni 2024 ausgeführt, ist für uns auch nach den erweiterten Ausführungen in der Gesetzesbegründung nicht erkennbar, dass überhaupt eine Verarbeitung personenbezogener Daten für die Planung von Betreuungsplätzen erforderlich wäre. Das Angebot und die freien Plätze ließen sich auch ohne Verarbeitung personenbezogener Daten feststellen; für die Abschätzung des Bedarfs könnten möglicherweise auch statistische Daten

der Einwohnermeldeämter genügen. Auch könnte es genügen, wenn die tatsächlich notwendigen Angaben zusammengefasst und ohne Personenbezug etwa bei den jeweiligen Schulen erfragt werden könnten. Die Begründung des Entwurfs verhält sich hierzu nicht ausreichend. § 115c Absatz 2 und Absatz 3 SchG-E (Artikel 2 des Entwurfs) lautet:

(2) Folgende Erhebungsmerkmale übermitteln die auskunftspflichtigen Stellen zum Zweck der Erstellung der Ganztagsausbaustatistik für alle Kinder, die zum Stichtag in die Schule eingetreten sind und noch nicht die Klasse 5 einer öffentlichen Schule oder Schule in freier Trägerschaft besuchen, an die Erhebungsstelle:

1. Klassenstufe;
2. Anzahl der Pflichtwochenstunden des Unterrichts nach Stundentafel einschließlich der Pausenzeiten;
3. Art der Schule und Art der Aufsichtsform;
4. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind insgesamt an einer Ganztagschule einschließlich dem Unterricht verbringt;
5. Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten und
6. Art des außerunterrichtlichen Betreuungsangebots und Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden außerunterrichtlicher Betreuungsangebote nach Absatz 1 einschließlich der Pausenzeiten.

Die in Nummern 1 bis 4 aufgezählten Erhebungsmerkmale werden bei den Schulen erhoben. Die in Nummern 5 und 6 sowie – soweit bekannt – in Nummer 1 aufgezählten Daten werden bei den Einrichtungen im Sinne des § 8b, von den Horten und von den Horten an der Schule erhoben. (3) Folgende Hilfsmerkmale werden erhoben: Name und Anschrift der auskunftspflichtigen Stellen und der auskunftspflichtigen Sorge- und Erziehungsberechtigten. Weiterhin übermitteln die auskunftspflichtigen Stellen folgende personenidentifizierende Hilfsmerkmale an eine Datenabgleichsstelle: Vor- und Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum des Kindes und Dienststellenschlüssel der Schule. Die personenidentifizierenden Hilfsmerkmale werden ausschließlich zur Generierung einer Identifizierungsnummer einer Schülerin oder eines Schülers zum Zweck des Datenabgleichs durch die Datenabgleichsstelle erhoben und dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Die Datenabgleichsstelle kann von den auskunftspflichtigen Stellen nach Maßgabe der nach Absatz 5 zu erlassenden Rechtsverordnung Ergänzungen oder Korrekturen zu den personenidentifizierenden Hilfsmerkmalen verlangen, soweit dies zur Aufklärung von Unstimmigkeiten in Bezug auf diese erforderlich ist. Die Identifizierungsnummer selbst darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schülerin bzw. des Schülers zulassen. Die Datenabgleichsstelle stellt anhand der Identifizierungsnummer fest, welche Erhebungsmerkmale sich auf dieselbe Schülerin beziehungsweise denselben Schüler beziehen und teilt dies der Erhebungsstelle zum Zweck der Zusammenführung der jeweiligen auf dieselbe Person bezogenen Datensätze mit. Die Identifizierungsnummern sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowohl für die Ganztagsausbaustatistik als auch für die Statistik nach § 99 Absatz 7c des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind. Schülerbezogene Daten in der Amtlichen Schulverwaltung Baden-Württemberg können, soweit sie darauf Zugriff haben, von den auskunftspflichtigen Stellen zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht verwendet werden. Die Angabe nach Satz 1 Nummer 3, um welche Art der Schule es sich handelt, kann auch durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg aus dem landeseinheitlichen Verfahren „Amtliche Schuldaten Baden-Württemberg“ bereitgestellt werden.

In der Einzelbegründung heißt es zu § 115c Absatz 2 SchG-E:

Absatz 2 regelt die zu erhebenden Daten, die von der Erhebungsstelle erhoben werden dürfen, und die Hilfsmerkmale, die von der Datenabgleichsstelle erhoben werden dürfen. Es wird sichergestellt, dass die Hilfsmerkmale ausschließlich zum Zwecke des Datenabgleichs und der Erstellung der temporären Identifizierungsnummer verwendet werden dürfen. Zugleich ist gemäß § 12 Absatz 3 LStatG dafür Sorge zu tragen, dass die Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren sind; dies wird durch die Trennung von Erhebungs- und Datenabgleichsstelle, die jeweils für

sich verantwortliche Stellen im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung darstellen, auch verfahrensrechtlich abgesichert. Hilfsmerkmale und Identifizierungsnummer sind anschließend unverzüglich zu löschen. Weiter wird festgelegt, dass zur Datenübermittlung die in den landeseinheitlichen Verfahren „Amtliche Schuldaten Baden-Württemberg“ und „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ vorhandenen Daten verwendet werden dürfen, um dem Grundsatz der Datensparsamkeit zu genügen.

Unverändert zu unserem genannten Schreiben vom 19. Juni 2024 ist der Umfang der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen zu prüfen. Insoweit ist bislang nicht ersichtlich, wieso die Verarbeitung personenbezogener Daten aller Kinder der entsprechenden Schuljahre erforderlich sein könnte, auch derjenigen Kinder, die sich bereits in Betreuungsverhältnissen befinden und auch von solchen Kindern, bei denen nach Einschätzung und Planung der Erziehungsberechtigten kein Betreuungsbedarf besteht. Da es nach der Zweckbeschreibung des Gesetzes darum gehen soll, Bildungs- und Betreuungsangebote zu unterbreiten (und nicht etwa eine Betreuungspflicht eingeführt werden soll), müssten die personenbezogenen Daten derjenigen Personen nicht verarbeitet werden, die an einer entsprechenden Erhebung nicht mitwirken wollen, weil sie an einem entsprechenden Angebot von vorneherein nicht interessiert sind. Hier ist eine Erforderlichkeit der Datenverarbeitung nicht ersichtlich; auch die Konstituierung einer Auskunftspflicht scheint hier nicht geeignet und nicht erforderlich.

Soweit gleichwohl entgegen unserer bisherigen Einschätzung die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sein sollte, wäre – gegebenenfalls in der Gesetzesbegründung – diese Notwendigkeit sodann die für jede einzelne zu verarbeitende Datenart konkret darzutun; auch hierzu verhalten sich der Entwurf und seine Begründung bislang nicht. Umgekehrt wäre aber auch zu prüfen, ob tatsächlich alle für die mit der Ganztagesausbaustatistik verfolgten Zwecke notwendigen Daten in der Liste der Erhebungsmerkmale angeführt sind. Nach unserem Verständnis dieser Zwecke könnte es insbesondere erforderlich sein, auch die Kommune als Erhebungsmerkmal – zu erfassen, in der die Schule liegt, um überhaupt einen sinnvollen Beitrag für die Planung der Ganztagsbetreuungsplätze erbringen zu können. Dabei ist allerdings andererseits zu prüfen, ob diese Ergänzung mit den Vorgaben aus dem SGB Bereits in unserem genannten Schreiben vom 19. Juni 2024 haben wir darauf hingewiesen, dass es bedenklich erscheint, die Daten nicht direkt von den betroffenen Personen, sondern von den Trägern der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen erhoben werden sollen. Das Verfahren ist nicht nur aufwändiger als die Erziehungsberechtigten direkt nach den bestehenden Betreuungsbedarfen zu befragen, sondern auch weniger transparent, durch die Mehrfacherhebung personenbezogener Daten und Hilfsmerkmale übermäßig und durch die für dieselben Personen mehrfach vorzunehmenden Pseudonymisierungen fehleranfällig. Erläuterungen, aus welchem Grund die Erhebung nicht über die Erziehungsberechtigten erfolgt, finden sich in der Gesetzesbegründung weiterhin nicht.

Abweichend von früheren Entwürfen wird nun begrüßenswerter Weise deutlicher zwischen Erhebungs- und Hilfsmerkmalen unterschieden und einer Übermittlung an die Erhebungsstelle oder an eine Datenabgleichstelle. Im Zusammenhang mit der Erhebung der Hilfsmerkmale ist aber immer in der aktuellen Entwurfsfassung noch immer unklar, an wen die unter § 115c Absatz 3 Satz 1 SchG-E genannten Hilfsmerkmale „Name und Anschrift der auskunftspflichtigen Stellen und der auskunftspflichtigen Sorge- und Erziehungsberechtigten“ übermittelt werden sollen. Denn in § 115c Absatz 3 Satz 2 SchG-E wird geregelt, dass die „personenidentifizierbaren Hilfsmerkmale an eine Datenabgleichstelle“ zu übermitteln sind, in Satz findet sich keine Bestimmung des Datenempfängers. Dies könnte einen Umkehrschluss nahelegen, dass die Hilfsmerkmale des § 115c Absatz 3 Satz 1 SchG-E an die Erhebungsstelle zu übermitteln wären. Der Sinn würde sich uns allerdings nicht erschließen, da es sich zumindest bei Name und Anschrift der auskunftspflichtigen „Sorge- und Erziehungsberechtigten“ (u. E. ist diese Bezeichnung noch immer ein unnötiges verkomplizierendes Begriffspaar, da gemäß § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Erziehungsberechtigung Teil der elterlichen Sorge ist) eindeutig „personenidentifizierende“ und mithin personenbezogene Daten handelt, welche auch unmittelbar auf ein Kind zurückzuführen sind, so dass die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowohl für die Erhebungsstelle als auch

für die Datenabgleichsstelle personenbezogene Daten darstellen und die gebotene Trennung von Hilfs- und Erhebungsmerkmalen unterlaufen würde.

Auch hat eventuelle Unstimmigkeiten in den personenidentifizierenden Hilfsmerkmalen – wofür die Hilfsmerkmale nach Satz 1 vermutlich erhoben werden sollen (der Zweck ist nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 DS-GVO bitte in der Regelung selbst anzugeben) – nach Absatz 3 Satz 4 des Entwurfs die Datenabgleichsstelle und nicht die Datenerhebungsstelle vorzunehmen. Wir gehen daher davon aus, dass die Hilfsmerkmale nach Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs ausschließlich der Datenabgleichsstelle zu übermitteln sind, und regen dringend an, die – sowie die Zweckbestimmung der Verarbeitung dieser Daten – ausdrücklich im Wortlaut der Norm klarzustellen.

In § 115c Absatz 3 Satz 2 und 6 SchG-E wird ausgeführt:

[Satz 2:] „Die personenidentifizierenden Hilfsmerkmale werden ausschließlich zur Generierung einer Identifizierungsnummer einer Schülerin oder eines Schülers zum Zweck des Datenabgleichs durch die Datenabgleichsstelle erhoben und dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.“ ... [Satz 6:] „Die Datenabgleichsstelle stellt anhand der Identifizierungsnummer fest, welche Erhebungsmerkmale sich auf dieselbe Schülerin bzw. denselben Schüler beziehen und teilt dies der Erhebungsstelle zum Zweck der Zusammenführung der jeweiligen auf dieselbe Person bezogenen Datensätze mit.“

Wir gehen davon aus und verstehen die Regelung im Wesentlichen so, dass entsprechend unserer dringenden Empfehlung hier die Trennung zwischen den der Erhebungsstelle verarbeiteten Erhebungsmerkmalen und den von der Abgleichsstelle verarbeiteten (personenidentifizierenden) Hilfsmerkmalen nicht durchbrochen werden soll, sodass die Erhebungsmerkmale der Datenabgleichsstelle – richtigerweise – gar nicht vorliegen. Dann ist aber nicht verständlich, wie die Datenabgleichsstelle gemäß dem Wortlaut von Satz 6 feststellen könnte, „welche Erhebungsmerkmale sich auf dieselbe Schülerin bzw. denselben Schüler beziehen“, und dies der Erhebungsstelle zum Zweck der Zusammenführung der jeweiligen auf dieselbe Person bezogenen Datensätze mitteilen könnte. Wir gehen nach wie vor davon aus, dass dies nur über mittels einer weiteren pseudonymen Bezugsgröße möglich sein wird, und bitten um Klarstellung im Entwurfstext: Denn letztlich wird die Datenabgleichsstelle nur anhand einer weiteren Chiffre (von uns in unserer früheren Beratung des Kultusministeriums als „Fallnummer“ bezeichnet) mitteilen können, die Datensätze mit welchen „Fallnummern“ sich auf dieselbe Person beziehen. Um hier keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sollte der Text entsprechend unserer bereits zu früheren Entwürfen geäußerten Beratung abgeändert werden.

In § 115c Absatz 3 SchG-E wird ausgeführt: „Die Datenabgleichsstelle kann von den auskunftspflichtigen Stellen nach Maßgabe der nach Absatz 5 zu erlassenden Rechtsverordnung Ergänzungen oder Korrekturen zu den personenidentifizierenden Hilfsmerkmalen verlangen, soweit dies zur Aufklärung von Unstimmigkeiten in Bezug auf diese erforderlich ist.“ Unklar ist, nachdem als Hilfsmerkmale bereits Vor- und Nachname, Geschlecht und Geburtsdatum zusätzlich zu den Merkmalen aus § 115c Absatz 2 SchG-E erhoben worden sind, um welche weitere personenidentifizierende Merkmale es sich handeln soll und inwieweit eine solche Erhebung überhaupt noch erforderlich sein kann.

In § 115c Absatz 3 Satz 7 SchG-E wird ausgeführt „Die Identifizierungsnummern sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowohl für die Ganztagsausbaustatistik als auch für die Statistik nach § 99 Absatz 7c des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind.“ Da dann auch die (personenidentifizierenden) Hilfsmerkmale nicht mehr benötigt werden, sind auch diese unverzüglich zu löschen. Dies sollte zur Vermeidung von Missverständnissen auch im Gesetz ausdrücklich angeordnet werden.

Der Satz „Schülerbezogene Daten in der Amtlichen Schulverwaltung Baden-Württemberg können zur Erfüllung der Auskunftspflicht verwendet werden“ in § 115c Absatz 3 SchG-E ist für uns weiterhin unverständlich, der Verweis in der Gesetzesbegründung in diesem Zusammenhang auf die Datensparsamkeit erschließt sich nicht. Was soll damit geregelt werden? Letztlich dürften ja wohl keine anderen Daten verwendet werden als die Satz 1 enumerativ aufgelisteten.

Zu § 115c Absatz 4 SchG-E (Artikel 2 des Entwurfs) lautet:

Auskunftspflichtig für die Ganztagsausbaustatistik sind gegenüber der Erhebungsstelle und der Datenabgleichsstelle die Schulen und die Träger der Einrichtungen und Horte nach Absatz 1 sowie deren Leiterinnen oder Leiter in dem sich aus Absatz 2 und aus der Rechtsverordnung gemäß Absatz 5 ergebenden Umfang. Soweit statistische Merkmale an den Einrichtungen nicht vorhanden sind, sind auch die Sorge- und Erziehungsberechtigten dieser Kinder gegenüber den Schulen und Trägern der Einrichtungen und Horte nach Absatz 1 sowie deren Leiterinnen oder Leiter auskunftspflichtig. Für die Bundesstatistik nach § 99 Absatz 7c des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches sind die Erhebungsstelle und die Datenabgleichsstelle gegenüber dem Statistischen Landesamt auskunftspflichtig.

In der Einzelbegründung heißt es zu § 115c Absatz 3 SchG-E:

In Absatz 3 werden die auskunftspflichtigen Stellen bei von schulischen und außerschulischen Betreuungsangeboten für Kinder ab Schuleintritt bis zum Eintritt in die Klasse 5 bestimmt. Es handelt sich dabei um die Grundschulen bzw. die Träger von Betreuungsangeboten nach § 8b und von betriebserlaubten Betreuungseinrichtungen wie Horten oder Horten an der Schule.

Unklar ist, woraus sich die Kompetenz ergeben sollte, Regelungen zur Übermittlung an das Statistische Landesamt für eine Bundesstatistik, welche sich aus § 99 Absatz 7c SGB VIII ergibt, zu treffen.

Bitte berücksichtigen Sie unsere Hinweise, soweit nicht bereits geschehen, auch hinsichtlich vergleichbarer Punkte des Entwurfs.

Mit konkreten datenschutzrechtlichen Fragen können Sie wegen Beratung gerne erneut auf uns zukommen. Auch im Interesse der Effizienz benötigen wir dazu Ihre rechtliche Bewertung einschließlich der Rechtsgrundlagen; dabei sollten Sie Ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten oder die bei Ihnen sonst insoweit für Datenschutz zuständige Stelle oder Person beteiligen.

Die Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen (BFBMB)

§ 14

Die Regelungen zur Ganztagsbetreuung müssen allen Kindern und unabhängig von der Schulart eröffnet und zugänglich gemacht werden. Eine Begrenzung führt zu einer sachfremden Ungleichbehandlung und entspräche nicht dem Anspruch auf ganztägige Förderung, der für alle Kinder unabhängig von Behinderung und Schulart von der ersten bis zum Ende der vierten Klasse gilt.

Im Hinblick auf die Juniorklassen muss sichergestellt sein, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht von diesen ausgeschlossen werden. Sie müssen in diesen Klassen die gleiche Förderung erfahren können. Alles andere widerspräche dem Grundsatz der Inklusion. Insbesondere § 74 Absatz 4 ist dahingehend zu überprüfen und gegebenenfalls klarzustellen.

§ 20

entspricht nicht der Verpflichtung, die sich aus der UN-BRK ergibt, anstelle eines Sondersystems, wie es Schulkindergärten sind, ein inklusives Bildungssystem zu verwirklichen und sicherzustellen. Es müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, vorschulische Angebote so auszustatten, dass jedes Kind die Kita am Wohnort besuchen kann und die Bedarfe aller Kinder gemeinsam gedeckt werden können. Kinder mit Behinderungen müssen wohnortnah inklusive vorschulische Bildungs- und Betreuungsangebote im Regelsystem besuchen können, die die notwendige sonderpädagogische Förderung miteinschließen. Die Expertise von sonderpädagogischen Fachkräften muss demnach im Regelsystem eingesetzt werden, um dort gelungene Inklusion zu ermöglichen. Solange finanzintensive Doppelstrukturen bestehen und inklusionszurückhaltende Kitas auf Sonderstrukturen verweisen können, ist nicht gewährleistet, dass jedes Kind inklusiv die Kita wohnortnah besuchen kann.

§ 115 Absatz 3f

der eine Regelung zur Verpflichtung zur Nutzung der Bildungsplattform vorsieht, sei hier auch an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass die Barrierefreiheit der Bildungsplattform unbedingt sicherzustellen ist.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die Bund und Länder im Jahr 2009 ratifiziert haben, gilt im Rang eines Bundesgesetzes. Sie ist für Länder und Kommunen verbindlich. Die Bildungspolitik in Baden-Württemberg muss sich an der Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Verpflichtungen der UN-BRK ausrichten. Diese betont die Notwendigkeit, in der Gesetzgebung Bedingungen dafür zu schaffen, dass alle Menschen unabhängig von ihren Fähigkeiten und Einschränkungen gleiche Voraussetzungen und Zugänge haben. Im Sinne der UN-BRK muss das zu erreichende Ziel die inklusive Betreuung und Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen sein. Dieses Ziel gilt es weiter konsequent zu verfolgen und von staatlicher Seite voranzubringen.

Landkreistag

Allgemeines

Das aktuelle Bildungspaket geht auf intensive Diskussionen in Politik und Gesellschaft zurück. Die daraus resultierenden, jetzt vorliegenden gesetzlichen Änderungen greifen dabei zentrale Themen der Bildungspolitik auf, so u. a. die Stärkung der Sprachförderung im frühkindlichen Bereich sowie an den Grundschulen. Angesichts der bestehenden Herausforderungen im Bildungsbereich (Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung, schulische Inklusion, Schuldigitalisierung, Sprachförderung, Vorbereitungsklassen, Schulsozialarbeit etc.) und der gleichzeitig knappen Personal- und Finanzmittel können die Einzelmaßnahmen aber nicht isoliert betrachtet werden, sondern bedürfen einer Gesamtschau. Dabei muss stets auch das Kriterium der Machbarkeit angelegt werden – orientiert am Kosten-Nutzen-Faktor und der allgemeinen Ressourcenlage. Politische Versprechen müssen einlösbar, die Maßnahmen in der Praxis umsetzbar sein.

Angesichts des bereits bestehenden Fachkräftemangels in den pädagogischen Berufen und knapper öffentlicher Haushaltsmittel ist die Rückkehr zu G9 eine enorme Herausforderung. Auch gerade deshalb sind die Auswirkungen auf alle Arten der weiterführenden Schulen auch weiterhin zu berücksichtigen. Da mit einem hohen Zulauf an neunjährige Gymnasien zu rechnen ist, dürften sich an anderen Schularten im Sekundarbereich I, insbesondere an Realschulen, rückläufige Schülerzahlen ergeben. Daraus resultierend sind wiederum Auswirkungen auf die Beruflichen Schulen, insbesondere bezüglich der Übergangsquoten in duale Ausbildungsgänge sowie an berufliche Gymnasien zu erwarten. Eine Zahl aus Schleswig-Holstein: Seit dem Jahr 2019 mit der Einführung von G9 (und flächen-deckender Oberstufe an Gemeinschaftsschulen) ergab sich dort ein Rückgang bei der Zahl von Auszubildenden um 30 %. Dies muss in Zeiten gravierenden Fach- und Arbeitskräftemangels in Baden-Württemberg zwingend vermieden werden.

Eine gewisse steuernde Wirkung für den Übergang auf die weiterführenden Schulen dürfte dabei die vorgesehene Weiterentwicklung der Grundschulempfehlung entfalten, was gerade vor dem Hintergrund der Wiedereinführung des regelhaften neunjährigen Gymnasiums aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu begrüßen ist.

Insgesamt gilt, dass die vorgesehenen bildungspolitischen Maßnahmen mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen nachhaltig und dauerhaft gesichert sein müssen. Dies muss auch zugunsten der Landkreise, soweit betroffen, gelten. Entstehender Mehraufwand durch neue bzw. ausgeweitete Aufgaben muss nach den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips ausgeglichen werden. Da die entstehenden Mehrkosten, bspw. bei G9 durch zusätzliche Räumlichkeiten, Mehrbedarf an Lernmitteln, Mehrausgaben in der Schülerbeförderung etc., heute noch nicht verlässlich geschätzt bzw. konkret beziffert werden können, weil von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig, halten wir eine gesetzlich hinterlegte Evaluationsklausel für zwingend. Demnach müsste nach drei Jahren überprüft werden, ob die Zuweisungen des Landes an die Kommunen den entstandenen Mehrbedarf abdecken bzw. inwieweit diese angepasst werden müssen.

Auch enthält der Gesetzentwurf verschiedene Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Damit bleibt an vielen Stellen zunächst unklar, wie wichtige Kernelemente der Neuregelungen letztlich konkret umgesetzt werden sollen. Dies erschwert aktuell die Bewertung der geplanten Änderungen hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen, was eine Evaluationsklausel umso dringlicher macht. Insoweit bitten wir auch um enge Einbindung der kommunalen Seite in die weiteren Prozesse.

Gleichzeitig bestehen auch noch zahlreiche praktische Fragestellungen bezüglich der konkreten Umsetzung der Maßnahmen, bspw. die Durchsetzung der verpflichtenden Sprachförderung. Auch wenn sich hierzu rechtliche Aussagen im Gesetzestext finden, dürften sich in der Handhabe vor Ort doch entsprechende Herausforderungen, bspw. im Umgang mit den Eltern, bei der Akzeptanz von Einschätzungen im Rahmen der Einschulungsuntersuchung o. ä., ergeben. Im Zusammenhang mit den Einschulungsuntersuchungen dürfen wir allgemein darauf hinweisen, dass im Zuge der Anpassung von nachgelagerten Rechtsvorschriften, u. a. der Schuluntersuchungsverordnung, die Zeitabläufe der Einschulungsuntersuchung nochmals diskutiert werden sollten.

Insgesamt bitten wir, rechtzeitig in die weiteren Überlegungen zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen eingebunden zu werden.

Im Einzelnen:

Zu § 4a Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der SBBZ

Die Aufnahme der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit allen Förderschwerpunkten in § 4a Absatz 1 entspricht der langjährigen Forderung des Landkreistags und ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Positiv zu sehen ist auch, dass das Land die Personalgestellung für die Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause an SBBZ GENT und KMENT übernimmt – so interpretieren wir den neuen § 4a Absatz 4 Satz 1 und Satz 2. Dies kommt der besonderen Schülerklientel entgegen, die bereits heute über Mittag häufig von den örtlichen Sonderpädagogen betreut wird.

Allerdings darf dieser Aufwand des Landes nicht in die allgemeine Kostenbeteiligung durch die Kommunen einfließen, so im aktuellen Entwurf über § 4a Absatz 4 Satz 3 aber wohl vorgesehen. Vielmehr bedarf es hier einer gesonderten Regelung, wonach die Gestellung von Landespersonal in der Mittagspause an SBBZ GENT und KMENT in Landesverantwortung liegt und damit auch allein vom Land zu tragen ist. Eine „Gegenrechnung“ zulasten der kommunalen Schulträger ist nicht angebracht, zumal diese bekanntermaßen gerade an SBBZ mit den Förderschwerpunkten GENT und KMENT zahlreiche Betreuungsangebote mit kommunalem Personal schultern müssen, um die auf Landesseite fehlenden Sonderpädagogen zu ersetzen und die daher gekürzte Stundentafel aufzufüllen.

In diesem Zusammenhang hielten wir es auch für angebracht, gerade unter dem Blickwinkel der Entbürokratisierung, den Passus über die Kostenerstattung der Schulträger an das Land für die „Zusatzaufsicht“ in der Mittagspause generell und ersatzlos zu streichen. Aufwand und Kosten der Verwaltungsprozesse für diesen „Verschiebepbahnhof“ von überschaubaren Summen dürften aller Wahrscheinlichkeit nach die rein monetär betrachteten Einnahmen des Landes um ein Vielfaches übersteigen, sofern eine Gesamtkostenkalkulation als Maßstab gewählt würde.

Im Rahmen der zu begrüßenden Ausweitung des § 4a sind allerdings Mehrverkehre in der Schülerbeförderung zu erwarten. Da § 4a nur den Grundstufenbereich der SBBZ betrifft, werden sich Beförderungszeiten verschieben und Schülerinnen und Schüler, die bisher aufgrund gemeinsamer Unterrichts-Endzeiten auch gemeinsam befördert werden konnten, gegebenenfalls auf verschiedene Touren verteilt werden müssen. Auch hier sehen wir eine Erstattungspflicht des Landes, die bisher nicht berücksichtigt ist, wobei der künftige Mehrbedarf in den Ausführungen zu den Finanzwirkungen zumindest anklingt. Die daraus resultierenden Mehrkosten in der Schülerbeförderung sind daher zunächst zu prognostizieren und in der Folge, nach Vorlage valider Daten, von Landesseite entsprechend auszugleichen.

Zu § 5b Juniorklasse

Die Juniorklassen sollen im Vergleich zu den Grundschulförderklassen erheblich ausgeweitet werden, um ein flächendeckendes Angebot zu erhalten. Aus Sicht der Landkreise als Kostenerstattungsträger ist daher in Bezug auf die Schülerbeförderung von erheblichem Mehraufwand und Zusatzbedarf auszugehen, der sich organisatorisch und finanziell bei den Schulträgern wie auch bei den Kostenerstattungsträgern niederschlagen wird. Die Anzahl an Schülerinnen und Schülern wird sich deutlich erhöhen, neue und zusätzliche Schulwege werden sich ergeben. Bezüglich der dadurch entstehenden Zusatzkosten sehen wir klar den Konnexitätsfall und damit das Land in der Ausgleichspflicht. Diesbezüglich hatten wir dem Kultusministerium (KM) auch bereits erste Angaben zur Berechnung des Mehraufwands übersandt, eine Hochrechnung vorgeschlagen und im Übrigen auf die ja maßnahmenübergreifend eingeforderte Evaluationsklausel verwiesen, um den Mehraufwand nach drei Jahren zu validieren, siehe Mail vom 25. Juni 2024. Eine Berücksichtigung fand im Finanztableau des KM aber bisher noch nicht statt und muss daher nachgeholt werden.

Zu § 18a Kooperationen, Oberstufenverbund

Es ist zu begrüßen, dass die Option für Kooperationen zwischen allgemein bildenden Schulen und beruflichen Gymnasien jetzt gesetzlich verankert wird. Dafür bedarf es einer hohen Verbindlichkeit, die sich über die Vereinbarungen nach Absatz 2 auch herstellen lässt. Insgesamt halten wir eine Stärkung der beruflichen Orientierung an allgemein bildenden Schulen für erforderlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es durch die Einführung von G9 nicht zu einer Schwächung der beruflichen Gymnasien kommen darf. In diesem Zusammenhang ist auch nochmals zu betonen, dass es – gerade vor dem Hintergrund der in Absatz 2 vorgesehenen Kooperationen und in Absatz 4 vorgesehenen Oberstufenverbünde – auch keinen weitergehenden Bedarf an eigenen Oberstufen an Gemeinschaftsschulen geben dürfte. Bezüglich der entsprechenden Anforderungen, die Hürden sind hier hoch zu setzen, gab es in § 8a auch keine Änderungen. Bezogen auf Absatz 4 fällt auf, dass hier – im Gegensatz zu Absatz 2 – lediglich den Gemeinschaftsschulen das Recht auf „echte“ Oberstufenverbünde gegeben wird. Ggf. sollte auch eine entsprechende Stärkung des Realschulprofils geprüft werden, was allerdings auch Änderungen in § 7 bedingen würde.

Bei der Stärkung der beruflichen Orientierung an allgemein bildenden Schulen halten wir es weiter für erforderlich, dass auch die dualen Ausbildungsgänge an den beruflichen Schulen in den Blick genommen werden, nicht nur die beruflichen Gymnasien. Hier nehmen wir Bezug auf das Konzept des KM zur Stärkung der beruflichen Orientierung aus November 2023 (Auszug): *„Die Erhöhung der Verbindlichkeit und Qualität der Beruflichen Orientierung seitens der Schule soll in den wesentlichen formalen Rahmenseetzungen folgendermaßen verankert werden: – Weiterentwicklung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Berufliche Orientierung an weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen (u. a. Stärkung Ausbildungsorientierung im Gymnasium, Erhöhung Verbindlichkeit der schulischen BO-Konzepte).“* Die diesbezügliche Umsetzung sollte jetzt angegangen werden.

Zu § 72a Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe

Sprachfördergruppen sollen Kinder, bei denen ein intensiver Sprachförderbedarf nach § 72a Absatz 1 festgestellt wurde, im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht fördern. Grundlage soll hierbei die schulärztliche Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache im Rahmen der Einschulungsuntersuchung sein.

Im Hinblick auf die Vorbereitung der Einschulungsuntersuchung erhalten die Gesundheitsämter bisher entsprechend § 7 Meldeverordnung einmal jährlich am 10. Juli die Daten der Kinder aus dem Melderegister, die zum Stichtag das vierte Lebensjahr vollendet haben und damit für die Einschulungsuntersuchung vorgesehen sind. Diese Meldelisten geben jedoch keine Informationen darüber, ob die Kinder eine Kindertageseinrichtung im „eigenen“ Landkreis besuchen, wodurch die Einschulungsuntersuchung „automatisch“ vor Ort vollzogen wird, eine Kindertageseinrichtung in einem Nachbarkreis oder gar keine entsprechende Einrich-

tung besuchen. Daraus folgt bei den letzteren Konstellationen in der Praxis ein hoher Verwaltungsaufwand für die Gesundheitsämter, da die Erziehungsberechtigten erfahrungsgemäß mehrfach kontaktiert werden müssen, bis es zu einem Nachweis über die Einschulungsuntersuchung in einem anderen Gesundheitsamt oder über die Terminvereinbarung kommt. Daher sollte evaluiert werden, ob die Möglichkeit besteht, die Meldewege so umzugestalten, dass der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann.

Zu § 74 Vorzeitige Aufnahme, Zurückstellung und Besuch der Juniorklasse (*Fassung August 2028*) Die Regelung in § 74 Absatz 2

[v]erstehen wir so, dass eine Juniorklasse nur bei Vorliegen der Voraussetzungen und einer entsprechenden Verpflichtung besucht werden kann, darüber hinaus besteht keine Möglichkeit bzw. Recht zur Teilnahme. Im Zusammenhang mit Satz 2 Nr. 2 würden wir allerdings davon ausgehen, dass ein Kind mit nicht deutscher Herkunftssprache, das gegebenenfalls nicht oder nur unregelmäßig den Kindergarten besucht und noch unzureichende (Deutsch-)Sprachkenntnisse hat, vom Besuch der Juniorklasse profitieren würde, um später einen guten Schulstart zu haben. Diese Kinder sollen aber eine Vorbereitungsklasse besuchen. Unserer Kenntnis nach ist die Sicherstellung ausreichender Plätze in Vorbereitungsklassen aktuell nicht flächendeckend gegeben. Gerade hier aber dürfte es sich häufig um die Gruppe von Kindern handeln, deren Bildungschancen verbessert werden müssten. Dabei ist eine verlässliche, verpflichtende und qualitativ hochwertige Sprachförderung vor Schulbeginn wichtig. Zudem ist die Beurteilung des Entwicklungsstandes der Kinder ohne Sprachkenntnisse zum Teil schwierig, weil oft die Mitarbeit fehlt. Hier stellt sich die Frage, wie dann verfahren und was empfohlen werden soll: Zurückstellung mit Verbleib in der Kindertageseinrichtung und Teilnahme an einer Sprachfördergruppe, Besuch einer Vorbereitungsklasse oder Juniorklasse?

Kinder ohne entsprechende Verpflichtung nach Absatz 2 werden nach Absatz 3 vom Schulbesuch zurückgestellt. Es obliegt damit der Entscheidung der Eltern, in welcher Weise das Kind das Jahr nach der Zurückstellung bis zur Aufnahme in die Grundschule verbringt. Hier scheint die Gefahr zu bestehen, dass diese Kinder bei Mangel an Plätzen in Kindertageseinrichtungen in der kritischen Phase vor Schulbeginn zu „Hauskindern“ werden.

Wir gehen davon aus, dass es zukünftig auch weiterhin die Möglichkeit einer Zurückstellung aus sozial-emotionalen Gründen geben wird, d. h. ein Kind, das kognitiv gut entwickelt ist, aber noch nicht ausreichend die soziale Kompetenz und die emotionale Reife für den Schulbesuch hat, kann – wie bisher – zurückgestellt werden.

In den Absätzen 3 und 4 regen wir an, die Formulierung „*kann ein Gutachten des Gesundheitsamts angefordert werden*“ zu ersetzen durch „*kann ein Antrag der zuständigen Schule auf schulärztliche Beurteilung durch das Gesundheitsamt (ESU 2) erfolgen*.“ Hier dürfte jedenfalls mit einem signifikanten Mehraufwand bei den Gesundheitsämtern zu rechnen sein, weshalb sich die Frage stellt, wie dieser eingepreist wird. In diesem Zusammenhang wären Hinweise zur Erstellung dieser Beurteilung sinnvoll, bspw. betreffend die fachliche Fundierung und den Umfang.

Die geplante Rechtsverordnung sollte eine rechtliche Grundlage für die Weitergabe der Empfehlung zur verpflichtenden Sprachförderung an die Schule vorsehen für den Fall, dass keine Schweigepflichtentbindung der Eltern vorliegt.

Zu § 91 Schulgesundheitspflege

Hier sollte in Absatz 2 die Begrifflichkeit „*Sprachstandsdiagnose*“ durch „*Sprachstandsdiagnostik*“ ersetzt werden.

Zu § 115c Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten

Hier werden auch die Träger von kommunalen Betreuungsangeboten als auskunftspflichtige Stellen bestimmt, weshalb deren Aufwand von Landesseite entsprechend dem Konnexitätsprinzip finanziell auszugleichen ist.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Anlage: Gesamtdarstellung der finanziellen Auswirkungen

Maßnahme	2024 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	2025 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	2026 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	2027 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	2028 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	2029 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	2030 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	2031 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	2032 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	2033 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	
Sprach Fit Säule 1 Förderung vor der Einschu- lung unmittel- bar	Stellenbe- darfe gesamt	69,0	155,5	309,0	649,0	645,0	645,0	645,0	645,0		
	davon gegen- finanziert aus Stellen SRK	62,0	62,0	62,0	62,0	62,0	62,0	62,0	62,0		
	Gesamtauf- wand (Perso- nal und Sach- kosten) ¹⁾	5.831,7	12.848,4	30.426,0	51.541,7	66.806,5	67.389,5	68.755,1	69.777,7		
	Kosten- anpassung Anteil Privat- schulbereich	0,0	0,0	0,0	861,2	861,2	1.760,5	1.760,5	2.624,9		
	Gesamtauf- wand	5.831,7	12.848,4	30.426,0	52.402,9	67.667,7	69.150,0	70.515,6	72.402,6		
	Gegenfinan- zierung SRK	8.213,5	8.926,4	8.945,0	9.078,4	9.215,9	9.357,7	9.503,9	9.654,6		
	Mittel										
	Stellenbe- darfe gesamt	0,0	0,0	316,5	553,5	808,5	808,0	808,0	808,0		
	davon gegen- finanziert aus Stellen	0,0	0,0	256,5	256,5	256,5	256,5	256,5	256,5		
	Gesamtauf- wand (Perso- nal und Sach- kosten) ¹⁾	239,6	1.095,0	14.682,0	78.960,7	161.190,7	147.756,9	99.801,4	101.442,4		
Sprach Fit Säule 2 Junior- klassen unmittel- bar											

Maßnahme	2024 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	2025 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	2026 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	2027 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	2028 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	2029 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	2030 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	2031 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	2032 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen	2033 in Tsd. Euro/ Anzahl Stellen
teilweise unmittel- bar und teilweise mittelbar (Inno- vations- elemente)		-333	-114	-134	-89	-167	-754	99	861	
	zusätzliche Stellenmin- der-/Stellen- mehrbedarf jeweils ab 1.9.									
		-8.794,9	-29.523,4	-40.343,9	-51.653,5	-63.288,6	-97.864,0	-144.425,6	-63.361,8	97.675,3
				100.000,0	100.000,0	100.000,0	105.000,0			
Schulhausbau										
Lehr- und Lernmittel									3.500,0	
Schülerbeför- derung										4.500,0
Bildungs- planarbeit	7,0	25,0	9,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Anpassung Fachverfah- ren	107,0	300,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Gesamtbedarf Sachkosten	114,0	325,0	109,0	100.100,0	100.100,0	100.100,0	105.100,0	100,0	8.100,0	4.600,0
Verbleibende Einsparungen (-)/Mehrbef- darfe (+)	114,0	-8.469,9	-29.414,4	59.756,1	48.446,5	36.811,4	7.236,0	-144.325,6	-55.261,8	102.275,3



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

15. Juli 2024

**Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg
gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW**** Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

NKR-Nummer 81/2024, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das Artikelgesetz zur Änderung des Schulgesetzes umfasst insbesondere die Sprachförderung in Kindertagesstätten und Grundschule, die Verlängerung des allgemein bildenden Gymnasiums auf neun Jahre und eine Strukturreform der weiterführenden Schulen. Die Umsetzung erstreckt sich über mehrere Jahre. Die einzelnen Artikel treten daher gestaffelt bis August 2028 in Kraft. Das Regelungsvorhaben enthält Ermächtigungen für Rechtsverordnungen, in denen die Verfahren detailliert geregelt und konkrete Vorgaben gemacht werden.

Wesentliche Inhalte der einzelnen Artikel sind:

- Artikel 1 soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Er regelt die Einführung von Juniorklassen (dem ersten Schuljahr vorangestellt) und die Einrichtung von Sprachfördergruppen (im letzten Kindergartenjahr / "Vorschule"). Weiter wird die Arbeit der Kooperationslehrkräfte (diese gibt es an jeder Grundschule zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule) gestärkt und im Gesetz verankert.
- Artikel 2 tritt zum März 2025 in Kraft. Wesentlicher Inhalt ist, dass an Schulen, Betreuungseinrichtungen und Horten eine Statistik zum Ausbau des Ganztagsangebots angeordnet wird. Erfasst werden sollen Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klasse 5. Die Statistik ist jährlich zum 1. März zu erheben.
- Artikel 3 wird zum August 2025 in Kraft treten. Hiermit wird die Struktur der weiterführenden Schulen neu geregelt und die Kompetenzorientierung im Bildungsplan wird hervorgehoben. Weiter wird die Wahl des Bildungsweges neu geregelt, speziell für das Gymnasium ("Grundschulempfehlung").
- Artikel 4 soll zum August 2026 in Kraft treten. Er regelt die Ganztagsbetreuung an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und vollzieht hier soweit wie möglich die Regelung für die Grundschulen nach.

Seite 1 von 3

- Artikel 5 tritt zum August 2027 in Kraft. Mit ihm wird (in Teilen) der Übergang der Sprachförderung in die neue Systematik und die Verantwortung zur Teilnahme geregelt.
- Artikel 6 wird zum August 2028 in Kraft treten. Die Regelung bildet die sich aus den vorangegangenen Änderungen ergebenden Modifizierungen ab und greift die Bereiche vorzeitige Aufnahme in die Grundschule, Zurückstellung (ohne Förderbedarf), etc. auf.
- Artikel 7 regelt das jeweilige in Kraft treten.

II. Votum

Es handelt sich um ein Regelungsvorhaben mit erheblichen Auswirkungen für die Verwaltung, da es Handlungspflichten für eine Vielzahl von Behörden und Einrichtungen enthält. Das Vorhaben enthält zahlreiche Ermächtigungen für Rechtsverordnungen, die Details der konkreten Umsetzung regeln sollen. Hier können erhebliche zusätzliche Aufwände entstehen. Der NKR appelliert, besonders auf belastungsarme Verfahren und entsprechende Schnittstellen sowie die Nutzung vorhandener Daten zwischen den Beteiligten zu achten.

Anfällig für einen Aufwuchs an Bürokratie sind aus Sicht des NKR besonders:

- die Ausbaustatistik zum Ganztagesangebot: die Daten liegen zwar vor, müssen aber neu zusammengestellt werden (bei unterschiedlichen Zuständigkeiten – für die Punkte 1-4 sind die Schulen zuständig; für die Punkte 5-6 die Träger des Betreuungsangebotes)
- die Aufgaben der Kooperationslehrkräfte, die Einrichtung der Juniorklassen und Sprachfördergruppen: hier braucht es entsprechende Regelungen in der kommenden Rechtsverordnung. So gilt es gerade auch Hemmnisse in der Datenübermittlung, der Umsetzung und beim Datenaustausch zwischen den Stellen auszuschließen. Auch wenn an die Verarbeitung personenbezogener Daten, gerade in digitalen Medien, hohe Anforderungen gestellt und Informations- und Dokumentationspflichten geregelt werden, darf dies aus Sicht des NKR nicht dazu führen, dass die Schulleitungen, Lehrkräfte und gerade die Kooperationslehrkräfte mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand belastet werden.

Umso wichtiger ist es, dass das KM hier auf vollzugstaugliche Verfahren setzt. Der NKR begrüßt, dass hier schon frühzeitig Gespräche mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales BW, der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen in BW und den kommunalen Landesverbänden stattgefunden haben. Er hätte sich allerdings gewünscht, dass es hier schon konkretere Zeit- und Umsetzungspläne, hinsichtlich der Digitalisierung der einzelnen Verfahrensschritte gibt. Bei Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten kann die konsequent mitbedachte Digitalisierung helfen, den Aufwand erheblich zu reduzieren. Perspektivisch kann die sich im Aufbau befindende digitale Bildungsplattform SCHULE@BW hier zur Entlastung genutzt werden.

Die Staffelung der Umsetzung und die damit verbundene Verschiebung einzelner Regelungsinhalte ist transparent gestaltet. Die Nutzerfreundlichkeit für die Normanwender muss sich aber erst noch beweisen. Der NKR regt daher an zu prüfen, ob die einzelnen Umsetzungsmaßnahmen jeweils vorab einer praktischen Anwendung (Praxis-Check) unterzogen werden können.

Zuletzt hätte sich der NKR für ein Gesetz mit einer großen Zahl an Normanwendenden insgesamt eine "bürgernahe Sprache" gewünscht. Insbesondere die Passagen zum Artikel 1 (Ergänzungen zur Grundschule, den Juniorklassen, den Sprachfördergruppen und verpflichtender Besuch) sind schwer verständlich formuliert. Für Schulleitungen und Kooperationslehrer sollten wenigstens Handreichungen oder ähnliches zur Verfügung gestellt werden, auf deren Basis sie klar und verständlich kommunizieren können.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Margret Mergen
Berichterstatterin